Gesetze und Verordnungen

in Betreff

des Forst- und Jagdwesens.

Band XI.

Herzogl. Sächs. Justiz-Collegium Coburg

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nr. I.

Verordnung,

das Nesterausnehmen und Vögelwegfangen betreffend.

Nachdem durch das Nachstellen und Wegfangen der Vögel zu der so schädlichen Vermehrung der Raupen Veranlassung gegeben wird; als wird nicht nur auf höchsten Befehl Serenissimi clem. regentis alles Nesterausnehmen und Vögelwegfangen hiermit nochmals nachdrücklich verboten und untersaget, sondern auch zugleich der Inhalt des §. 6. des unterm 19. Mai 1794 im Drucke emanirten Landesherrlichen Mandats andurch erneuert, und sollen in dessen Gemäßheit diejenigen, welche bei Ausnehmung der Vögelnester, Tödtung der Jungen, Zertretung der Eier, Schießen mit Blasröhren oder anderer muthwilliger Verletzung der Vögel angetroffen werden würden, und zwar Kinder unter 14 Jahren mit Ruthenstreichen, Personen über 14 Jahren hingegen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit Gelde oder einer körperlichen Strafe angesehen werden.

Damit nun keiner der hiesigen Landesunterthanen mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so ist Herzoglicher S. Regierungswegen vorstehendes nochmalige Verbot, außer dessen gewöhnlichen Bekanntmachung, dem hiesigen Wochenblatte einrücken zu lassen anbefohlen worden.

Coburg, den 22. Junius 1802.

Herzogliche S. Canzlei das.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nr. II.

Verordnung,

das Holzlesen betreffend*).

Da sowohl in den Herrschaftlichen als Gemeindewaldungen durch diejenigen armen Leute, welche dürres und faules Holz zu ihrem nothdürftigen Bedarf im Walde auflesen, viele Frevel verübt und Schaden angerichtet worden sind; so ist, um künftigem Holzmangel vorzubeugen, die Verordnung nöthig befunden worden, daß das Auflesen und Sammeln des dürren und abgefallenen Holzes blos am Dienstag und Freitag gestattet werden soll. Desgleichen sind auch diejenigen Personen strafbar, welche sich mit einem Beil oder einer Säge in Herrschaftlichen oder Gemeindewaldungen betreten lassen, ohne daß sie vom Forstbedienten des Reviers eine Anweisung zum Holzfällen haben. Da alle diejenigen, welche dagegen handeln, auf das Empfindlichste gestraft werden sollen; so wird diese Verordnung zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 31. December 1802.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. III.

Instruction

für die Forstämter in den Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Landen.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

haben nach dem Organisationspatent für die Forstadministration in Unsern Coburg-Saalfeldischen Landen besondere Forstämter angeordnet, und diesen die Verwaltung derjenigen Branchen des

*) Eingeschärft durch VO. v. 14. Mai 1804. Nr. 9. d. B.

äußern Forstwesens anvertraut, welche von den Forstbedienten allein nicht betrieben werden können, und wobei rechtliche und Finanzkenntnisse vorausgesetzt werden, die sich von den Betriebsbedienten nicht erwarten lassen; und wollen nunmehr diesen Forstämtern, welche aus den Forstmeistern, Cammer- und Justizbeamten und den Forstverwaltern der Districte bestehen sollen, nachfolgende Instruction zur Richtschnur ihres Benehmens und Regel ihres Geschäftsbetriebs ertheilen.

§. 1.
Allgemeine Pflichten.

Die vorgedachten Beamten, welche durch ihre Vereinigung die Forstämter ihrer Bezirke constituiren, sind bereits mit ihren allgemeinen und besonderen Pflichten in Rücksicht ihrer übrigen Dienstverhältnisse bekannt, und Wir versehen Uns um so zuverlässiger zu ihnen, daß sie in den als Mitglieder des Forstamtes habenden Verrichtungen Unsern Nutzen und Bestes eifrigst befördern, und neben der Aufrechthaltung der höchsten landesherrlichen Gerechtsame und Sicherung der Staatseinkünfte das Wohl der Unterthanen sich möglichst angelegen seyn lassen; und zur Erreichung dieser beiden höchsten Zwecke nach ihren Kräften beitragen werden.

So wie Wir auch unfehlbar erwarten, daß alle bei den Forstämtern vorkommende, in das Finanz- und Justizwesen einschlagende Geschäfte, von welchen in gegenwärtiger Instruction näher gehandelt wird, von den Mitgliedern derselben mit eben dem Eifer, als ihre übrigen Dienstobliegenheiten, werden betrieben werden.

§. 2.
Hinweisung auf die Gesetze und Reglements.

Insofern die Gegenstände, welche bei den Forstämtern behandelt werden, das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, dienen die deswegen ergangenen ältern und neuern Verfügungen, besonders aber die allgemeine Kassen- und Rechnungsinstruction zur Richtschnur. In Rücksicht der Polizeigegenstände aber, es mögen solche die Polizeieinrichtungen selbst, oder die Bestrafung der Contraventionen betreffen, sind die deswegen ergangenen Ver-

ordnungen und Instructionen, insoweit sie auf das Forstwesen Bezug haben, den Kammer- und Justizbeamten ohnehin bekannt, und werden diese hierdurch in allen Fällen darauf verwiesen. Die Forsthoheitssachen sind ebenfalls nach den deshalb bekannten Grundsätzen zu behandeln, und endlich alle Justizsachen, wo die Bestimmung dieser Instruction nicht hinreichet, nach der Analogie der Untergerichte und der für diese vorhandenen Anweisungen zu beurtheilen.

Vorzüglich aber werden die Forstämter in allen das Forstwesen im Allgemeinen betreffenden Punkten auf die demnächst zu erlassende allgemeine Forst- und Wildbahnsordnung hierdurch verwiesen.

§. 3.

Sitz der Forstämter.

Die Forstämter bestehen nach der obigen Bestimmung aus dem Forstmeister und Forstverwalter des Bezirks und dem Kammer- und Justizamte, welche durch persönliche Zusammenkünfte, an gewissen bestimmten Tagen, oder in eiligen Fällen durch schriftliche Communication, nach den im §. 10. und 12. enthaltenen Anweisungen, die Gegenstände ihres Ressorts behandeln.

Inwiefern auch die Forstverwalter bei dem Forstamte concurriren sollen, soll unten näher bestimmt werden.

Der Sitz des Forstamtes soll wegen der häufig vorkommenden Fälle, welche die Zuziehung eines vereideten Protocollführers erfordern, allemal bei dem Justizamte seyn, wo auch die Forstamtsregistratur unter der Aufsicht des Actuars aufbewahrt werden muß.

§. 4.

Grenzbestimmung.

Es bestehen demnach so viele Forstämter, als Kammer- und Justizämter vorhanden sind. Da aber die Grenzen der Forstmeistereien mit denen der Aemter und Kreise nicht übereinstimmen; so tritt auch auf der andern Seite der Fall ein, daß in zwei Aemtern ein Forstmeister, in Rücksicht ihrer Districte abwechselnd den Beisitz haben kann. Eben so verhält es sich in Absicht der Forstverwaltungen, welche gleichfalls in ihren Gren-

zen mit den Aemtern nicht gleichförmig sind, woraus oft der Fall entsteht, daß zu einem Amte zwei Forstverwaltungen gehören. Daher sind die Geschäfte so einzutheilen und die Sitzungen der Forstämter so anzuordnen, daß keiner durch den andern verhindert, und die Forstbedienten so wenig, als die Beamten von ihren übrigen wichtigen Dienstgeschäften durch unnöthige Weitläuftigkeiten und Entfernungen von ihrem Bestimmungsorte abgehalten werden.

§. 5.

Zu dem Ressort der Forstämter gehören nun nach dem oben angeführten Organisationspatent und den Bestimmungen der den Forstmeistern ertheilten Instruction

1) diejenigen Kassen- und Rechnungssachen, welche durch den Forstverwalter, welchem die Natural-, und den Kammerbeamten, welchen die Geldrendantenschaft obliegt, nicht einzeln betrieben werden können, sondern entweder den Zusammentritt der Geld- und Naturalrendanten, oder außer diesen noch die Zuziehung einer Justizperson erfordern.
2) Die Forsthoheitssachen und die Handhabung der Forstpolizei im Allgemeinen.
3) Die Bestrafung der Forstpolizeicontraventionen nach den vorhandenen Gesetzen, so wie überhaupt alle zur Forstgerichtsbarkeit gehörigen Handlungen.

§. 6.

Finanzsachen.

Was nun die Kassen- und Rechnungssachen betrifft, so versteht es sich in Gemäßheit des mehrgedachten Rechnungsreglements von selbst, daß die eigentliche Rechnungsführung von dem Kameralbeamten und dem Forstverwalter allein ressortire, und daß diese folglich kein für das ganze Forstamt gehörender Gegenstand seyn könne, indem die Richtigkeit der Geldrechnungen von dem Rendanten allein gefordert und alle Concurrenz der übrigen Forstamtsmitglieder dabei überflüssig wird. Es haben daher die Kammerbeamten alle wegen der Forstrechnungsführung nöthigen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Stellen allein zu erstatten und nur in solchen Fällen die übrigen Mitglieder zuzu-

ziehen, wo nach Maasgabe der oft erwähnten Reglements gemeinschaftliche Attestationen nöthig werden. Diejenigen Gegenstände aber, welche die Festsetzung der Forstrevenüen betreffen, als z. B. Abschließung von Contracten, Veräußerungen oder Verpachtungen der Forstbenutzungen, Holzsubhastationen, Novalzehendangelegenheiten u. s. w. sollen die Forstämter gemeinschaftlich betreiben nach Anleitung des §. 4.

Besonders aber müssen die Holzschreibtage, deren Verfassung sich nach den Instructionen der Forstmeister und Revierverwalter regulirt, mit Zuziehung des ersten Kammerbeamten gehalten werden.

Der Forstmeister muß dabei vorzüglich die Conservation der Waldungen und die daraus fließenden Einkünfte vor Augen haben; der Kammerbeamte, welcher die Gewerbe und das Bedürfen der Unterthanen am besten kennt, diese in billigen Sachen vertreten.

§. 7.

Forsthoheits- und Polizeisachen.

Zum Ressort der Forstämter gehören die Hoheitssachen, oder die Wahrnehmung und Aufrechthaltung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen Einheimische und Fremde, in Bezug auf die Forsten und Leitung der Forstpolizei im Allgemeinen.

Den Forstbedienten liegt zwar nach ihren Instructionen die Wahrnehmung der höchsten Landesherrlichen Gerechtsame vorzüglich ob. Damit aber desto gründlicher beurtheilt werden könne, inwiefern wirklich Landeshoheitsgerechtsame dabei concurrire, oder eine Anfrage an höhere Behörde nöthig sey, und überhaupt diese Sache auf eine legale Art behandelt werde, muß der Forstbediente den Fall unverzüglich vor das Forstamt bringen, welches denn nach gemeinschaftlicher Berathschlagung entweder berichtet, oder auf der Stelle die nöthige Protestation oder sonstige Verfügung erläßt, wie auch, wenn es zum Proceß kommt, die Information zur Approbation der Regierung entwirft.

Die Forstpolizeiangelegenheiten werden ebenfalls durch das Forstamt behandelt, insofern allgemeine Verfügungen nothwendig sind. Inzwischen bleibt es dem Forstmeister unbenommen, dergleichen zur Sicherung und Erhaltung der Wälder nöthige

Anordnungen für sich zu treffen und dem Forstamte davon Notiz zu geben.

§. 8.

Justizsachen.

Endlich gehört für die Forstämter die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, welche sowohl

1) die Untersuchung der Wald- und Wildbahnsfrevel und deren Bestrafung, als

2) die Handhabung des polizeilichen Strafrechtes in Fällen, welche sich zu keiner förmlichen Untersuchung eignen, in sich begreift, und den Mitgliedern des Forstamts vorzüglich obliegt. Der Justizbeamte hat sich daher die Forst- und Wildbahnsordnung und alle ältere und neuere Gesetze, nach welchen dergleichen Contraventionen zu bestrafen sind, auf das genaueste bekannt zu machen, und bei den zu führenden Untersuchungen vor Augen zu haben.

Da alle mit der Finanzadministration in näherer Verbindung stehende Sachen und folglich auch alle Forst- und Wildbahnscontraventionen nach dem Organisationspatent vom 23. April 1803 zu dem Ressort der Kammerjustiz gehören, so ist auch die Justizdeputation Unserer Landesregierung in allen diesen Justizsachen die vorgesetzte Behörde des Forstamts und die zweite Instanz für die Denunciation in eben dem Verhältniß, welches die Justizämter gegen die Regierung in andern Sachen zu beobachten haben.

Wegen des Verfahrens hiebei und der Grenzen ihrer Befugniß werden die Forstämter überall auf die Instruction für die Untergerichte verwiesen.

§. 9.

Subordination der Unterbedienten.

Die Forstämter, als solche, haben zwar keine Unterbediente, sondern es sind die Subalternen des Justizamtes, wo dies Forstamt seinen Sitz hat, schuldig, die dabei nöthigen Verrichtungen nach den unten bei dem Gerichtsbetriebe vorkommenden Bestimmungen, gegen den Genuß der davon vorfallenden Copial-, Boten- und Executionsgebühren zu übernehmen. Inzwischen versteht

es sich von selbst, daß alle Forst- und Amtsunterbedienten des Districts dem gesammten Forstamt eben den Gehorsam zu leisten haben, welchen sie den einzelnen Mitgliedern desselben vermöge ihres Amtes schuldig sind.

§. 10.

Sitzung der Forstämter.

Die Sitzungen der Forstämter sollen in der Regel an den von Unserer Regierung bestimmten Tagen und sonst auf Vereinbarung der Mitglieder, welche aus dem ersten Justizbeamten, Forstmeister, Justizactuar und Forstverwalter bestehen, so oft gehalten werden, als die Menge der vorhandenen Sachen eine persönliche Zusammenkunft erfordert, oder ein sonstiges Ereigniß nothwendig macht. In der Regel soll aber alle drei Monate an einem bestimmten und ohne die höchste Noth nicht abzuändernden Tage eine Forstamtssitzung seyn, welche zugleich zum Waldstraftage bestimmt werden muß.

Den Vorsitz bei diesen Sitzungen, so wie überhaupt die Direction der Forstamtsgeschäfte führt, nach Maasgabe des Organisationspatents, dasjenige Mitglied, welchem solches nach seinem Patent zukommt, oder sonst das älteste im Herzogl. Dienste ist. In allen schleunigen Sachen, so wie auch in Fällen von minderer Wichtigkeit, ist es hinreichend, wenn dasjenige Mitglied des Forstamts, welches die Sache speciell bearbeitet, die zu erlassende Verfügung entwirft und den übrigen zur Vollziehung zusendet.

§. 11.

Geschäftsbetrieb.

Was den Betrieb der Geschäfte überhaupt betrifft, so ist es Unsere Absicht, daß derselbe mit Bestand der Gesetze so einfach, als möglich eingerichtet und von Oberflächlichkeit und Willkühr eben so weit, als von ängstlicher Förmlichkeit und unnöthigen Verzögerungen entfernt bleibe.

Die Vertheilung der Arbeiten zielt von selbst dahin, daß der Forstmeister die Forstpolizeilichen und Forsthaushalts-, der Kammerbeamte die in die Verrechnung einschlagenden, der Justizbeamte die General- und Sicherheitspolizei-, dann die Straf-

und sonstige Justizsachen bearbeitet, der Actuar das Protocoll führe, der Forstverwalter überall die nöthige Localauskunft gebe, und die Untersuchung, das Factum und die Beweismittel an die Hand gebe.

Die zur Vorbereitung dieser Sache zu erlassende interimistische Verfügungen, welche nicht unmittelbar die Hauptentscheidung betreffen, hat ein jeder Forstamtsbeisitzer für sich, ohne weitere Rücksprache zu erlassen, und dann erst, wenn in einer Sache entschieden oder an eine höhere Behörde berichtet werden soll, den übrigen Mitgliedern Vortrag zu machen.

Diesen Grundsätzen zufolge hat der Forstmeister, welchem vorzüglich die Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame und Einkünfte von den Forsten obliegt, alle Notizen für sich zu sammeln, die auf der Stelle nöthigen Inhibitionen und sonstige interimistische Verfügungen zu erlassen, und erst, wenn die Sache zur Cognition des Forstamts gehörig vorbereitet ist, mit den übrigen Mitgliedern zu communiciren.

Eben so hat der Kammerbeamte die Finanzsachen bis auf den Punkt, wo die Zuziehung des Forstbedienten oder Justizbeamten nothwendig wird, für sich zu bearbeiten, und endlich der Justizbeamte die Polizeisachen und die Instruction und Untersuchung bis zum Schlusse zu führen, demnächst vorzutragen und in Gemäßheit des Beschlusses zu verfahren.

§. 12.

Forstgerichtstage.

Zu den vorzüglichsten Geschäften der Forstämter gehören die Waldstraf- oder Forstgerichtstage, welche nach §. 10. vierteljährig zu halten sind.

Diese Gerichtstage haben den Zweck, alle kleine Forst- und Wildbahnsfrevel, welche ihrer Geringfügigkeit wegen keine besondere Untersuchung erfordern, summarisch zu erörtern und nach dem Gesetz zu ahnden. Es sind demnach alle gröbere Forstverbrechen, als beträchtliche Bau-, Scheit- und Flößholzentwendungen, über 10 Klafter, Fällung von Grenzbäumen, Huthfrevel in jungen Schlägen u. s. w. nicht für die Straftage zu notiren, sondern in dergleichen Fällen allemal besondere Untersuchung zu veranstalten. Kleine Vergehungen aber werden auf folgende Art

abgehandelt. Die Forstverwalter, welchen nach ihrer Instruction obliegt, sich von den Förstern, Unterförstern und andern Unterbedienten alle Vorfälle rapportiren zu lassen, haben nach der Anzeige ihrer Untergebenen getreue Register über die vorgefallenen Wald- und Wildbahnsfrevel anzufertigen, darinn die Thäter, die Beträchtlichkeit des Frevels, die die Anzeige machenden Unterforstbedienten oder sonstige Denuncianten, nebst den Ort rücksichtlich §. 4. dem Tage und der Stunde, wenn der Frevel vorgefallen, zu bemerken, und dieses dem Forstmeister zu überreichen, welcher diese Register von den Verwaltungen sammlet und dem ersten Justizbeamten vierzehn Tage vor dem Straftage mittheilt. Dieser veranlaßt dann Namens des Forstamts die nöthigen Citationen, und ergänzt, wo es nöthig ist, die noch unvollständigen Facta durch nähere Vernehmung der Forstbedienten oder der Denuncianten. An dem Straftage selbst werden die Sträflichen mittelst eines fortlaufenden Protocolls, welches der Actuarius des Justizamtes zu führen hat, summarisch vernommen, und wann das Factum ins klare ist, die Strafe sogleich nach den Waldordnungen festgesetzt. Dieses Protocoll wird sodann mit einem gemeinschaftlichen Bericht an Unsere Regierungsjustizdeputation zur Genehmigung eingesendet, und die Strafe nach erhaltener Ratification sofort beigetrieben und demnächst von dem Kammerbeamten unter dem gehörigen Titel der Forstrechnung in Einnahme gestellt.

Findet sich aber bei dem summarischen Verhör am Waldstraftage, daß der angezeigte Frevel beträchtlich ist und eine besondere Untersuchung verdient; so ist nach den obigen Bestimmungen zu verfahren.

§. 13.

Innerer Geschäftsgang.

In Rücksicht des innern Geschäftsganges der Forstämter ist im Allgemeinen zu bemerken, daß alle an das Forstamt gerichtete Sachen von dem vorgesetzten Mitgliede erbrochen, präsentirt, auch nach ihrem Inhalte vertheilt werden. Dieses hat auch nach Inhalt dieser Geschäfte die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen, desgleichen auf Antrag der übrigen zusammen zu berufen. In den Sitzungen werden die vorhandenen Sachen gehörig vor-

getragen und ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt. Sind die übrigen Mitglieder mit der Meinung des Referenten nicht einverstanden; so muß bei der Regierung angefragt werden, welches vorzüglich in Fällen beobachtet werden soll, wenn der Justizbeamte mit den Vorschlägen des Forstmeisters oder Kammerbeamten nicht übereinstimmt.

§. 14.

Expedition der Sache.

Die Mundation der forstamtlichen Verfügungen geschieht durch die Kopisten des Justizamts, und eben so wird die Insinuation der forstamtlichen Decrete und die Ueberbringung der Schreiben und Berichte durch die Amtsboten besorgt, welche auch bei den Sitzungen Dienste leisten müssen.

§. 15.

Protocollführer, Registratur- und Sportelwesen.

Die Führung der Protocolle, so wie die Besorgung der Registratur und des Sportelwesens hat der zweite Actuar des Justizamtes, wo aber dieser nicht vorhanden ist, der erste zu respiciren; und da hierüber in der den Untergerichten ertheilten Instruction bereits hinlängliche Vorschriften gegeben sind, so wird hier lediglich auf dieselben verwiesen.

Die Sporteln werden übrigens nach denselben Sätzen erhoben, welche bei den Kammerämtern durch die Observanz und bei den Justizämtern durch die Sporteltaxe bestimmt sind.

§. 16.

Protocolle.

Damit aber bei keinem der Forstamtsmitglieder die Sachen verschleppt werden oder ganz liegen bleiben, so muß der Actuarius einen Tagezettel nach dem Schema Nr. 1., welcher zugleich die Führung eines eignen Copie- und Expeditionsbuchs entbehrlich macht, führen.

Die Colonnen 1, 2 und 6 werden sogleich bei Einlangung der Sache, die übrigen aber sogleich nach Anfertigung des Concepts ausgefüllt. Der Vorgesetzte muß diesen Tagzettel fleißig nachsehen, und die Bearbeitung der noch rückständigen Sachen fleißig betreiben.

Um aber auch die höhere Behörde von der Erfüllung seiner Pflichten zu überzeugen, liegt es ihm ob, vierteljährig eine Liste der anhängigen Sachen und ihrer neuesten Lage anfertigen zu lassen und der Regierung einzusenden. Ingleichen ist eine Straftabelle nach dem Formular Nr. 2. zu führen und halbjährig der Regierung einzureichen.

§. 17.

Firma und Styl.

Die Verfügungen der Forstämter ergehen unter der Firma Herzogl. Sächs. Forstamt N. N. Der Name richtet sich nach dem Sitze desselben, welcher, wie oben schon bestimmt worden ist, bei dem Justizamte seyn soll. Die Verfügungen sollen der Regel nach von allen drei Mitgliedern unterschrieben seyn. Jedoch ist in einigen Fällen die Unterschrift des Forstmeisters und des Beamten, zu dessen Ressort die Sache gehört, hinreichend.

Eben so werden die Berichte im Namen des Forstamtes erstattet und von allen unterschrieben. Die Ordnung im Unterschreiben richtet sich nach dem Dienstalter. Es ist ein reiner und deutlicher Styl zu schreiben.

§. 18.

Schluß.

In allen übrigen in vorstehender Instruction nicht ausgedruckten Punkten verweisen Wir die Forstämter an die den Forstmeistern und Kammer- und Justizbeamten ertheilten Instructionen und die in jeder Branche ihres Ressorts ergangenen besondern Verfügungen und Edicte, so wie Wir Uns zu den Forstämtern überhaupt versehen, daß sie die ihnen angewiesenen Geschäfte mit Treue und Diensteifer besorgen und den höchsten Absichten nach ihren Kräften entsprechen werden.

Coburg, den 23. April 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

v. Kretschmann.

Nr. 1. Schema

Nummer der Sache und Vermerk der Acten.	Namen des Extrahenten.	Inhalt der Sache.	Praesentatum.	Nummer der Expedition.	Datum des Decrets.

zum Tagezettel.

Taxe.		Copialien.		Zuchthaus.		Armenhaus.		Porto.		Botenlohn.		Summa der Gebühren.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. 2) Formular

N a m e.	Wenn die Strafe dictirt sey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt sey.

zur Straftabelle.

Betrag der							
dictirten		bezahlten		remittirten		noch unbezahlten Strafen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. IV.

Instruction für die Forstmeister in den Herzogl. Sächs. Coburg-Saalfeldischen Landen.

Wir **Franz** rc. rc.

haben durch das Organisationspatent vom 23. April 1803 die bisherige Forstdienstverfassung Unserer Lande nicht nur aufgehoben, sondern auch bei der Organisation derselben Unsere Forste in Forstmeistereyen und Forstverwaltungen einzutheilen beschlossen; und ertheilen den Forstmeistern folgende Dienstinstruction zur ohnabweichlichen Richtschnur bei der ihnen übertragenen Geschäftsführung.

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung.

Zuvörderst müssen die Forstmeister Uns treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Nutzen befördern, Nachtheil aber möglichst verhüten, und sich in Erfüllung aller Pflichten, welche Unser Dienst mit sich bringt und durch die Gesetze und in gegenwärtiger Instruction vorgeschrieben worden, äußerst angelegen seyn lassen.

§. 2.

Hinweisung auf die Forstordnung und ergangenen Reglements.

Ueberhaupt verweisen Wir die Forstmeister ausdrücklich auf die bisher in Forstsachen ertheilte Verordnungen, Reglements und auf die hiernächst publicirt werdende neue Forst- und Jagdordnung, insofern die Vorschriften jener oder dieser durch gegenwärtige Instruction keine Abänderung erhalten.

§. 3.

Sitz der Forstmeister.

Den Sitz der Forstmeister haben Wir dergestalt angeordnet, daß einer zu Probstzella und einer zu Coburg angesetzt seyn

soll, und desfalls die Herrschaftlichen Wohnungen dazu anweisen lassen.

§. 4.

Specielle Abtheilung ihrer Districte.

Die speciellen Abtheilungen dieser Forstmeisterdistricte oder die Forstverwaltungen, aus welchen jeder derselben zusammen gesetzt worden ist, gehen aus dem Organisationspatent vom 23. April d. J. hervor, und wird daher auf dasselbe hier Bezug genommen.

§. 5.

Die Unterinspection über die in diesen Forstmeistereyen gelegenen Herzogl. Domainen-, Cämmerey- und andern Communen auch Heiligen- und Privatforsten, worüber Uns die Landeshoheit zustehet, übertragen Wir den Forstmeistern dergestalt, daß sie die Vollziehnng der Regierungsbefehle besorgen, folglich die beständigen Commissarien dieser Stellen, nicht weniger die eigentlichen Holzanweiser der Forstbeamten seyn, und besonders die beständige Controle gegen die ihnen nachgesetzten Forstofficianten führen sollen, damit von diesen nichts nach eigener Willkühr und dem System der Forstregulirung zuwider unternommen werden könne, desgleichen nichts, was nicht durch gegenwärtige Mittelinstanz zwischen der Regierung und den Unterforstbedienten speciell angeordnet worden ist. Nicht weniger sollen sie die wahrnehmenden Beamten über alles, was die Forstwirthschaft in ihren Districten angehet, und zur Verbesserung, Unterhaltung und Benutzung derselben abzweckt, seyn, so wie auch über die Benutzung der Herzogl. Wildbahnen und des Jagdregals die Unterinspection führen.

§. 6.

Ressort und Subordination der Forstverwalter.

Hierauf folgt, daß den Forstmeistern sämmtliche Forstverwalter unmittelbar untergeordnet sind, und sie sich ihrer bedienen müssen, um den übrigen Unterforstbedienten die nöthigen Befehle, welche der Dienst vorschreibt, mitzutheilen, und sich von ihnen die Gegenstände einberichten zu lassen, die zu ihrer Kenntniß kommen müssen.

Wir haben dieserhalb in den Instructionen für die Forstverwalter, Förster und Unterförster, welche den Forstmeistern hieneben zugefertiget werden, das erforderliche befohlen, und machen es den Forstmeistern bei eigener Vertretung zur ohnnachlässigen Pflicht, auf die pünktlichste Vollziehung dieser Vorschriften zu sehen, jeden Contraventionsfall der Regierung sogleich zur Remedur anzuzeigen, oder, wo diese in ihrer Macht stehet, solche sofort zu verfügen.

§. 7.

Desgleichen der Förster.

Da jedem Forstverwalter nach Maaßgabe der Lage der Umstände und ordentlichen Verhältnisse ein oder mehrere Förster als Assistenten und provisorische Verweser der Forstverwaltungen in Sterbe-, Krankheits- oder Abwesenheitsfällen der Verwalter zugetheilt worden sind; so stehen dieselben unter den Befehlen der Forstverwalter, welche ihnen ihre Aufträge in Sachen, die sie nicht selbst unmittelbar auszuführen haben, oder die Controle der Naturalrendantenschaft betreffen, entweder schriftlich oder mündlich mittheilen und ebenfalls auf die Vollziehung der den Förstern ertheilten Instructionen strenge halten müssen.

§. 8.

Nicht weniger der Unterforstbedienten.

Eben so sind die Revierbursche den Forstverwaltern und Förstern nach den ihnen ertheilten Instructionen untergeordnet. Jedem Revierburschen muß ein specielles Revier zur Beaufsichtigung zugetheilt werden.

§. 9.

Stufenfolge der Subordination.

Auf diese Art müssen sich die Forstmeister lediglich an die Forstverwalter und Förster, und diese an die Revierbursche halten.

Diese Stufenfolge ist zur Beibehaltung einer guten Ordnung bei allen zu ertheilenden Befehlen, bei deren Befolgung und bei denen von den nachgesetzten Forstbedienten zu erstattenden Berichten, sorgfältig zu beobachten; alle Berichte sind von den

Forstverwaltern an die Forstmeister selbst zu erstatten, und die Förster, Unterförster und Revierbursche haben den Forstverwaltern zu rapportiren.

§. 10.

Vorsehung wegen schleuniger Berichtigung der Unterinspectionsberichte.

Damit auch die Sachen schleuniger gehen, so haben die Forstmeister dergleichen Berichte der Forstverwalter in der Regel blos mit Beifügung ihrer Gutachten am Rande bei der Regierung, oder dem Departementsrathe einzureichen, und nur in solchen Fällen, die sich zum Detail und ausgedehnterm Vortrag qualificiren, eigene Berichtserstattungen, die umfassend, erschöpfend und mit Gutachten begleitet seyn müssen, zu veranstalten, nicht aber die bloßen Briefträger der Forstverwalter zu machen. Jeder unvollständige Bericht wird den Forstmeistern mit einem Expressen zurück gesendet, welcher auf ihre Kosten so lange liegen bleibt, bis er vollständig ist.

§. 11.

Da auf solche Weise sämmtliche Forstverwalter, Förster und Revierbursche den Forstmeistern so subordinirt sind, daß sie von denselben zur Befolgung der Verfügungen, der Regierung und des Forstamts ohne weitere Anfrage angehalten werden können; so befehlen Wir den Forstmeistern, auf die Dienstführung dieser sämmtlichen Unterforstofficianten bei eigener Vertretung genaue und strenge Aufsicht zu führen, zur Ungebühr von ihnen nichts zu fordern, sie jedoch aber zur Erfüllung ihrer Pflichten strenge anzuhalten, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß sie die Unterthanen nicht durch Geschenkannahme, Bitt- oder Lohnfuhren, Hunde- oder Schaafehalten, Natural- oder Gelderpressungen u. dergl. m. drücken, noch denselben Anlaß zu gegründeten Klagen geben, weil Wir Uns deshalb an die Forstmeister halten werden, und schlechterdings allen willkührlichen Jägerdruck abgestellt wissen wollen, den Wir oft mit großem Mißfallen zu bemerken Gelegenheit gehabt haben. Alljährlich haben die Forstmeister daher eine gewissenhafte Conduitenliste des ihnen untergeordneten Forstpersonals nach dem anliegenden Schema sub 1.

bei der Regierung einzureichen, und vorzüglich in solcher glaubhaft zu bemerken, ob sich Bedrücker der Unterthanen, Spieler und dem Trunke ergebene unter denselben finden, damit solche unwürdige Diener zur Untersuchung gezogen, corrigirt oder wohl gar entfernt werden können.

§. 12.

Bestimmung wegen der Forstconducteurs.

Die Forstconducteurs haben Wir der Regierung directe untergeordnet; wenn also die Forstmeister sich derselben zu bedienen haben, um ein ihnen aufgetragenes Geschäfte zu befördern, oder zu erläutern; so wird die Regierung entweder auf den Bericht derselben Conducteurs zu ihrer Assistenz anweisen, oder sie können auch diese requiriren, ihnen hülfreiche Hand zu leisten, wozu sie von der Regierung angewiesen werden sollen.

§. 13.

Nähere Bestimmung wegen der Geschäfte der Forstmeister.

Die Geschäfte der Forstmeister theilen sich folgendermaaßen ein: Entweder betreffen sie solche Gegenstände, die ihnen allein zur speciellen Wahrnehmung oder Vollziehung obliegen; oder solche, bei welchen sie mit den durch das Organisationspatent vom 23. April 1803 etablirten Forstämtern, deren Mitglieder sie sind, concuriren müssen.

§. 14.

Fortsetzung.

Zu erstern gehören zuförderst eine allgemeine Aufsicht über die Aufrechthaltung und Beförderung der durch die bisher ergangenen Befehle und Anordnungen in Forstsachen festgesetzten und hiernächst durch die Forst- und Jagdordnung vorgeschrieben werden sollenden Verfügungen und Anordnungen der Forstpolizei, rücksichtlich des innern Forstschutzes, durch thätige Verhinderung und Abwendung alles Schadens, der den Forsten zuwachsen kann; also Attention

1) auf die Forst- und Wildbahnsgrenzen und deren immerwährende Erhaltung;

2) auf alle Arten von Forstdevastationen, sowohl in den Herrschaftlichen als in den angrenzenden städtischen oder heiligen Forsten durch Feuer, Wasser, Stehlen, Aushüthen, Grasen, Laubstreifeln, Holzausreiten, Beengung des Forstgrundes durch Abbruch an den äußern Grenzen, Ausbreitung der Waldgeräumde im innern, unnöthige Vervielfältigungen der Holzwege, der Meiler oder Kohlstätte, Aushaltung der sogenannten Grasflecke, Salzlecken und Wiesen zu Gunsten der umliegenden Landwirthe oder der Forstbedienten selbst. Ferner durch Streuschneideln, Quirlschneiden, Mayenhauen, Ringeln und Flechten der jungen Saamenbäume durch die Hirten, durch Insectenschaden und dergleichen Objecte mehr;
3) auf alle Arten von Defraudationen an Holz, Wildpret und sonstigen Forstproducte, wie auch
4) auf die Handhabung der ganzen Forstpolizei überhaupt, also auch auf die Holzhauer, Köhler, Hirten, Schäfer und auf alle in den Forsten sonst noch handthierenden Personen.

Ferner bleibt den Forstmeistern alleine überlassen:
1) Die wissenschaftliche, fleißige Unterinspection über die kunstmäßige innere Verwaltung der Forstwirthschaft in den Revieren selbst;
2) die pünktliche Vollstreckung aller Befehle der Regierung, worunter die Aufrechthaltung des Forstregulirungssistems und die Erfüllung der Etats mit begriffen ist;
3) die Erstattung zweckmäßiger Vorstellungen an die vorgesetzten Behörden nach den örtlichen Umständen, und die Begreifung nützlicher Anträge an dieselben;
4) die vorschriftmäßige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden jährlichen Forstausbeute die gehörige zu rechter Zeit vorzunehmende Führung der von ihnen anzuweisenden Schläge, Nach- und Durchhauungen, Aushaltung der gefällten Hölzer nach der Verschiedenheit der Bestimmung und der nützlichen Anwendung, der sie fähig sind, ferner die gleichheitliche und unpartheiische Vertheilung der Forstproducte unter die Unterthanen nach Maaßgabe ihrer Gewerbe und der Nützlichkeit derselben;

5) die ordnungsmäßige Behandlung der Wildbahnen;
6) die thätige Controle bei der vorgeschriebenen Zugutmachung aller übrigen Benutzungen, und Abfuhr der gewonnenen Forstproducte; endlich aber
7) der Wiederanbau oder die Verbesserung der Forsten, in Ausführung der proponirten und von der Regierung genehmigten Culturanschläge, über verhältnißmäßige Einschonung der Schläge und Gehaue zum natürlichen Anflug oder zur künstlichen Besaamung oder Bepflanzung mit angemessenen Holzarten, mit gleichheitlicher Anwendung der Waldculturconcurenzen, und deren möglichste Schonung während der allgemeinen Erndtezeit.

§. 15.
Fortsetzung.

Endlich haben die Forstmeister bei den Forstregulirungsgeschäfte in der Regel das Amt der Taxatoren zu verrichten. Ingleichen müssen sie die Durchsteckung und Realisirung der Gestelle und der Parallelen und das Nachtragen der neuen Haue durch die von der Regierung hierzu abgesandten Forstconducteurs leiten.

§. 16.
Fortsetzung in Rücksicht der gemeinschaftlichen Obliegenheiten mit den Forstämtern.

Zu letzteren, oder den Geschäften mit den Forstämtern, bei welchen die Forstmeister nach dem Alter in Dienste mit den Cammer- oder Justizbeamten entweder den Vorsitz haben oder nicht, gehören:

1) alle Cassen- und Rechnungssachen, bei denen sie auch nach der Rechnungsinstruction Obliegenheiten haben;
2) die Strafpolizei und Untersuchung wider die Forst- und Wildbahnsverbrecher aller Art und der Spruch über solche nach den Gesetzen und Rechten in erster Instanz nach näherer Bestimmung der Instructionen für die Untergerichte, nicht weniger die Behandlung aller Gegenstände, zu denen die Gegenwart einer vereideten Justizperson nothwendig ist, z. B. Verpachtungen, Contracte ꝛc.;

3) die Wahrnehmung aller forsthoheitlichen Gerichtsbarkeitsgegenstände und aller Rechte und Regalien im Rechtswege und zur Information des Fiscus wegen weiterer Vertretung; letzteres jedoch unter Approbation der Landesregierung.

§. 17.

Maaßgabe, wie die Forstmeister ihre Geschäfte zu besorgen haben.

In Absicht der Art, wie die Forstmeister diese Geschäfte betreiben sollen, befehlen Wir denselben, über die Gegenstände, die ihrer alleinigen und speciellen Unterinspection übertragen worden sind, ihre Berichtserstattungen in Disciplinsachen über das Forstamt, über das Forst- und Jagdpersonale, und bei Objecten der wissenschaftlichen Forstökonomie, mithin alle auf das Ab- und Betriebsgeschäfte Bezug habende Sachen directe an die ihnen vorgesetzte Regierung einzuberichten, vorzustellen, vorzuschlagen und von dieser weitere Verhaltungsvorschriften einzuholen.

§. 18.

Zu dem Ende befehlen Wir den Forstmeistern in Verfolg der den Forstämtern ertheilten Instruction, welche ihnen mitzugehet, in jedem Etatsvierteljahre der von der Regierung bestimmten Forstamtssitzung an dem Orte, wo das Justizamt seinen Sitz hat, beizuwohnen, und die vorfallenden Geschäfte dann gemeinschaftlich zu besorgen: in Fällen aber, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, den Weg der schriftlichen Communication einzuschlagen, überhaupt aber sich nach der Instruction der Forstämter pünktlich zu richten.

§. 19.

Geschäftsgang betreffend.

Die eingehenden Sachen müssen die Forstmeister in ein besonderes Journal tragen, und solches auch in Absicht der expedirten Sachen nach dem Schema führen, welches ihnen sub 2. anschließlich mitgetheilt wird, dasselbe vierteljährlich schließen und an die Regierung einsenden.

Nicht weniger sollen sie ihre Registraturen nach dem Plan ordnen und aufbewahren, der ihnen von Unserer Regierung mitgetheilt werden wird, und dabei Rücksicht darauf nehmen, daß, wenn sie zugleich Forstverwaltungen mit respiciren, die Registraturen derselben nicht mit der ihres Forstmeisteramts vermischt werden dürfen, vielmehr besonders fortgeführt werden müssen, als wenn ein besonderer Forstverwalter vorhanden wäre.

§. 20.

Fortsetzung.

Soviel möglich machen Wir den Forstmeistern zur Pflicht, den Forstverwaltern ihre Anordnung in wichtigern Angelegenheiten schriftlich und in Form von Anweisungen, als z. B. »die Forstverwaltung N. N. erhält hierdurch den Auftrag rc.« bekannt zu machen.

Da aber auch viele Fälle vorkommen können, bei welchen zur Ersparung der Schreiberei und Zeit mündliche Befehle die Stelle der schriftlichen vertreten dürfen; so bleibt dieses zwar den Forstmeistern nachgelassen, sie sollen aber dann verbunden seyn, solche mündliche Anweisungen in ein Tagebuch, oder, wo es wichtigere Gegenstände betrifft, worüber besondere Acten vorhanden, solche zu diesen durch kurze Signaturen zu vermerken, und darauf halten, daß die Forstverwalter dieselben auf der Stelle in eine stets bei sich zu führende Schreibtafel, und in ein gleichmäßiges Tagebuch zu Hause nachtragen.

Das Schema zu diesen Tagebüchern wird ihnen anschließlich sub 3. mitgetheilt.

Aehnlicher Weise haben auch die Forstverwalter gegen die Förster und Unterförster rc. zu verfahren und diese sich darnach zu benehmen, wenn keine schriftliche Ordres ertheilt werden können.

§. 21.

Fortsetzung in Absicht der monatlichen Berichtstage.

Alle vier Wochen haben die Forstmeister übrigens die Forstverwalter zu sich an einem bestimmten Tage kommen zu lassen, und einen Berichtstag mit ihnen abzuhalten, damit an demselben

ihnen mündliche Befehle ertheilt, und Rapporte von ihnen erstattet werden können.

Bei dieser Gelegenheit soll ein kurzes Protokoll über die vorkommenden Gegenstände abgehalten, und dieses an die Regierung, wenn es nöthig ist, eingesendet werden. Alle Sachen, die bis auf solche Berichtstage zur Instruction liegen bleiben dürfen, werden daher am füglichsten bei diesen Gelegenheiten instruirt werden können, jedoch müssen die Forstmeister sich dieser Vergünstigung zu keiner Verschleifung der ihnen ertheilten Aufträge und der Dienstgeschäfte überhaupt bedienen.

§. 22.
Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Forstverwaltungen.

Gleichergestalt sollen sie dahin sehen, daß ähnliche Berichtstage alle acht bis vierzehn Tage bei den Forstverwaltungen eingeführt werden, wobei jedoch Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß zu Erleichterung der Förster und Unterförster und Vermeidung ihrer zu langen Entfernung von den Revieren diese Berichtstage wo möglich an einem bequemen dritten Ort in der Forstverwaltung abgehalten werden. Bei diesen Berichtstagen braucht kein Protokoll abgehalten zu werden, und es ist hinreichend, wenn das Nöthige in die Schreibtafeln zur Nachtragung in die Tagebücher eingetragen wird.

§. 23.
Bestimmungen wegen des Geschäftsbetriebs.

Wenn die Forstmeister Verfügungen an die Forstverwaltungen ergehen lassen, so sollen sie sich der Firma:

» Herzogl. Sächs. Forstmeisterei N. N. ihrer Namens
» Unterschrift und der Form:
» Die Herzogliche Forstverwaltung N. N. wird angewiesen ꝛc.

bedienen. Mit den Forstämtern communiciren sie in dem Form eines Promemoria, mit angrenzenden Stellen aber haben sie durch Anschreiben sich das Nöthige mitzutheilen.

Bei Berichtserstattungen müssen sie ihre Berichte auf halben Stand schreiben, linker Hand nach dem Dato ein kurzes Summarium z. B. Forstmeister N. N. berichtet oder zeigt an 2c. setzen, die Firma: Herzogl. Sächsis. Forstmeisterei, aber weglassen.

Zur Beobachtung einer ähnlichen Form haben sie die Forstverwaltung ebenfalls anzuhalten.

Die Schreibmaterialien sollen aber den Forstmeistern von der Regierungs-Schreibmaterialienverwaltung, so wie die für die Forstenverwalter und Förster auch Unterförster aus jeder Amtsforstrechnung frei abgegeben werden.

Nicht weniger verwilligen Wir den Forstmeistern und Forstverwaltungen eigene Herrschaftliche Siegel, welche die Regierung besorgen wird und von den Officianten gehörig asservirt werden müssen.

§. 24.

Forstbeschreibung.

Auf eine richtige Herstellung einer gründlichen Forstbeschreibung müssen die Forstmeister dringen, und wenn die Forstverwalter nach §. 13. ihrer Instruction ihre Pflichten deshalb erfüllt haben; so müssen die Forstmeister diese Forstbeschreibungen genau revidiren, oder über die Richtigkeit mit den Justiz- und Cammerämtern zusammen treten und sich alle diejenigen Urkunden in vidimirten Abschriften zu verschaffen suchen, welche die in der Forbeschreibung aufgestellten Nachrichten belegen können. Ueber die, welche in der ihnen vorgeschriebenen Frist die Forstbeschreibung nicht einsenden, hat der Forstmeister ungesäumt Bericht zu erstatten, und auf Absendung der Commission anzutragen.

§. 25.

Grenz- und Markungsvisitation.

Nicht weniger sollen die Forstmeister alle Jahre im Herbst mit den Forstverwaltern die Landesgrenzen und Markungen mit den Unterthanen, in so weit sie Forste betreffen, begehen, Protokolle dabei abhalten, dieselbe von den Anwesenden unterschreiben lassen, die Mängel oder nothwendigen Verbesserungen kürz-

lich anmerken und ihre Berichte darüber an die Regierung bis ult. November erstatten, damit die nöthigen Verkehrungen getroffen werden können.

§. 26.

Forstdienstbarkeit.

Die von den Forstverwaltern anzufertigenden Tabellen über die Forstdienstbarkeiten müssen die Forstmeister genau prüfen und dann mit ihren Gutachten an Unsere Regierung einsenden. Es wird ihnen aber hierbei zur Pflicht gemacht, mit der größten Gründlichkeit hierbei zu Werke zu gehen, und haben sich zu gewärtigen, daß wenn sie eine unvollständige Arbeit einsenden, ihnen solche zurück gegeben werden wird.

§. 27.

Naturaletats.

Jährlich müssen die Forstverwalter die Naturaletats ihrer Forstverwaltungen anfertigen, und da solche im December jeden Jahres von den Forstmeistern eingereicht werden müssen, so haben diese solche mit den raisonirenden Protokollen zu sammeln, ihre Sentiments beizufügen, völlig zu instruiren und zu gehöriger Zeit bei der Regierung einzureichen.

§. 28.

Bestimmungen wegen der Holzabgabe, Anweisung und Führung des Waldzeichens.

Auf den Grund dieser Naturaletats, wenn solche genehmigt sind, wird jede Holzabgabe nach den Holzschreibtagen angewiesen. Da nun die Forstmeister die anweisenden Forstbeamten sind, so versteht es sich von selbst, daß in der Regel, so viel möglich, ohne ihre speciellen Anweisungen und Bezeichnung der Holzabgaben mit dem Herzogl. Waldzeichen keine dergleichen von den Forstverwaltungen unternommen werden dürfen. Zur Erleichterung der Forstmeister aber und schneller Bewirkung abzureichen-

der Decretirung wollen Wir jedoch auch den Forstverwaltern nachgeben, einzelne Holzanweisungen vornehmen zu dürfen. Wir befehlen daher den Forstmeistern:

1) alle Blöcher zur Fränkischen Flöße;
2) alle sonstigen Flößholzabgaben;
3) alle Kohl- und Brennholzabgaben, wenn solche das Quantum von 30 Klafter übersteigen;
4) alle Bau-, Nutz- und Geräthhölzer, wenn der Betrag über 10 Klaftern steigt;
5) alles Holz, so außer Landes geht;

selbst anzuweisen und bezeichnen zu lassen, dagegen können einzelne Abgaben durch die Forstverwalter angewiesen werden. Zu dem Ende sollen die Forstmeister und Forstverwalter mit eigenen und besondern Waldzeichen versehen werden. Wir machen es aber diesen Forstbeamten zur heiligsten Pflicht, diese Waldzeichen nie aus ihrer Verwahrung zu geben. Bei diesen Anweisungen müssen die Bau- und Nutzhölzer auf den Schlägen vor Einschlagung der Brenn- und Kohlhölzer so angewiesen werden, daß sowohl das Waldzeichen auf den abgehauenen Stamm, als auf dem zurückgebliebenen Stock stehen muß. Dagegen ist es bei Anweisung des Brennholzes hinreichend, wenn der abgeschalte und vorgeplätzte Forstort an den Grenzen mit dem Waldhammer bezeichnet, und hiernächst nach Aufmachung der Klafter bei der Abpostung das Waldzeichen auf die Klafterstreben aufgeschlagen worden ist.

§. 29.

Holzschreibtag.

In Ansehung der Holzschreibtage befehlen Wir den Forstmeistern, solche im Herbst, für jede Forstverwaltung mit dem ersten Cammeramtmann, nach gehöriger Publication durch die Intelligenzblätter, abzuhalten und sich dabei nach der Rechnungsinstruction vom 30. April 1802 strenge zu achten, vorzüglich aber ein Gegenregister zu führen, welches sie für sich behalten. Den Termin zu diesem Holzschreibetage wollen Se. Herzogl. Durchl. der Disposition der Forstmeister überlassen, jedoch haben sie darauf zu sehen, daß medio Februar alle Holzschreibetage abgehalten sind.

§. 30.

Conferenz zu Coburg nach den Holzschreibetagen.

Sobald die Holzschreibetage abgehalten worden sind, haben sich sämmtliche Forstmeister nach Coburg auf einen gewissen Tag, den die Regierung jedesmal ausschreiben wird, zu verfügen, sämmtliche Forstregister mit an Ort und Stelle zu bringen und der Conferenz beizuwohnen, die die Regierung abhalten wird, um sich über die Wahl der Forstorte zu berathschlagen, welche in Abtrieb genommen werden sollen, und weshalb die Forstmeister die nöthigen Vorbereitungen mitzubringen haben.

Bei dieser Gelegenheit kann auch überlegt werden, welche Forstorte auf die Culturtabellen zu bringen seyn möchten.

Die Regierung wird bei dieser Conferenz ein Protocoll abhalten lassen, welches den Forstmeistern extractweise mitgetheilt werden soll, und hiernächst bei den Anweisungen zum Grunde zu legen ist.

§. 31.

Anweisung zur Führung der Haue.

Mit diesem Extract müssen sich die Forstmeister hiernächst ohngesäumt in ihre Districte zurück begeben, die Anweisungen sogleich selbst vornehmen, und dabei die vorgeschriebenen Anweisungsprotocolle abhalten, sich durch die Forstconducteurs nöthigen Falls assistiren lassen und den Forstverwaltern Anweisung ertheilen, wie sie die Gehaue zu führen haben.

§. 32.

Fortsetzung.

Wir machen dabei den Forstmeistern zur ohnnachlässigen Pflicht, vor allen Dingen bei jeder Schlagführung darauf zu sehen, daß bei jenen Anweisungen das Bau-, Nutz- und Geräthholz zuerst speciell abgeschätzt und ausgezeichnet werde, bevor der Brenn- und Kohlholzhieb ebenfalls nach einer vorläufigen speciellen Detaxation angewiesen wird, und müssen sie daher die Stämme, welche zu Bau- und Nutzholz genommen werden sollen, dergestalt mit dem Waldzeichen bezeichnen lassen, daß solche von

den Holzhauern nicht in die Klaftern geschlagen werden können, und überhaupt räthlich und wirthschaftlich mit dem Bau- und Geräthholz umgegangen werde.

§. 33.

Controle während des Hiebs und Revision der Schläge.

Während des Hiebs müssen die Forstmeister durch die Forst-Verwalter vorzüglich darauf sehen lassen, daß die Schläge gehörig nach der Directionslinie, so wie der Huth und Trift nicht entgegen geführt werden, daß das Holz ordentlich gespalten, nicht zu hohe Stöcke bleiben, die Stöcke sorgfältig gerodet, die Klaftern ordentlich nach dem Maaße aufgesetzt, keine halbe Klaftern gesetzt, keine unnöthige und holzversplitternde Unterlagen geduldet, noch die Klaftern an die Bäume aufgesetzt werden, ferner die nöthigen Saamenbäume, wenn es die Abtriebsmethode mit sich bringt, stehen bleiben, die Büschel und Wellen ordentlich aufgemacht, Abfall, Abstand, Windbruch und Abholz vor und während den Holzfällen zugleich mit aufgeräumt, kurz alle die bei Führung einer guten Forstwirthschaft nöthigen Maaßregeln befolgen.

Hiernächst sollen sie, wenn Schläge in einer Forstverwaltung beendigt sind, dieselben gehörig revidiren und die etwa vorgefallenen Anomalien gleich auf der Stelle verbessern, über den erzielten Holzeinschlag ihres ganzen Districts aber an die Regierung Bericht erstatten und nachweisen, wie über denselben Einschlag außer den genehmigten Schreibregistern zu disponiren seyn möchte.

§. 34.

Disposition des Holzeinschlages.

Die Regierung wird hiernächst das Generalholzdispositions-Tableau, welches nach der Anlage Nr. 4. eingerichtet werden muß, erwägen, und den Forstmeistern hierauf weitere Verhaltungsvorschriften mittheilen.

§. 35.

Kohlenwesen.

Auf das Kohlwesen der Hammerwerke müssen die Forstmeister ganz vorzüglich ein genaues Augenmerk richten, je mehr es am Tage liegt, daß durch schlechte Behandlung des Kohlwesens unglaublich viel Holz versudelt wird und die Hammergewerke selbst den größten Schaden davon haben. Wenn sie solche Mängel bemerken, sollen sie die Hammerherrn und Hüttenbesitzer davon benachrichtigen, ihnen die Fehler nachweisen, dieselben zur Remedur aufmuntern, auf das desfalls publicirt werden sollende Reglement halten, und im Fall die Gewerker sich demselben nicht fügen, der Regierung darüber pflichtmäßige Anzeige erstatten.

§. 36.

Pechreißen.

In Hinsicht auf das Pechreißen müssen die Forstmeister dafür haften, daß sich die Forstverwalter der Instruction ganz gemäß betragen, welche ihnen deshalb gegeben worden ist.

§. 37.

Streurechen.

Rücksichtlich des Streurechens sollen die Forstmeister schlechterdings keine Forstörter im Frühjahr zur Sammlung dieser an und für sich sehr nachtheiligen, obwohl nicht ganz zu umgehenden Forstnebennutzungen anweisen.

Dagegen haben sie jährlich im Herbst den Forstverwaltern die Plätze, nach vorheriger Genehmigung der Regierung namentlich anzuweisen, auf welchen die Rechstreu erzielet werden soll, und darauf zu sehen, daß so viel als möglich und ohne dem Landmann, der nicht überall die Streu wegen seines Viehstandes und Feldbaues entbehren kann, zu nahe zu treten, dieses Forstübel eingeschränkt, wo es thunlich, durch andere Surrogate ersetzt und überhaupt verhältnißmäßige Vertheilung vorgenommen werde.

§. 38.

Anweisung der Huthungen.

In Ansehung der Huthungen ist Unser höchste Wille, daß die Forstmeister solche jährlich den Unterthanen anweisen, darüber Protocolle halten, welche die Huthungsberechtigten, Pächter oder Beneficirte, wie auch die Unterforstbedienten mit zu unterschreiben haben, aus diesen eine Huthungstabelle formiren und in jenen und diesen bemerken sollen, wenn, wo, wie und wann die Huthung eingewiesen worden ist?

Die Vorschläge dazu müssen die Forstmeister in der Mitte Aprils jedes Jahres zur Genehmigung der Regierung einreichen, damit solche noch zur rechten Zeit ertheilt werden und hierauf die Einweisung bis den ersten Mai des Jahres vor sich gehen könne.

Bei Huthfreveluntersuchungen oder Klagen der Unterthanen müssen jene Protocolle hauptsächlich ihren Nutzen beweisen, und auf der andern Seite bei Beobachtung richtiger, billiger und forstmäßiger Grundsätze den Klagen der Unterthanen über Huthungsbeeinträchtigung abhelfliche Maaße, wenigstens aber Anleitung zu richtiger Beurtheilung derselben geben. Die Forstmeister haben die Forstverwalter und übrigen Forstbedienten aber anzuhalten, schlechterdings für sich keine Huthung ohne ihre Genehmigung, die sie zuvörderst bei der Regierung nachzusuchen haben, einzuräumen oder zu dulden. Noch weniger sollen die Forstbedienten, wie wohl oft geschehen ist, bei Strafe der Cassation, ihr eigenes Vieh, falls es ihnen nicht besonders concedirt worden ist, in die Forste hüthen lassen.

§. 39.

Gerechtigkeitshölzer.

In Hinsicht auf die Gerechtigkeitshölzer verweisen Wir die Forstmeister auf die Instruction der Forstverwalter §. 29.

§. 40.

Birkenreißen.

Eben so wie in Betreff des Borkenreißens §. 30.

§. 41.

Verpachtung der Waldplätze.

Sobald die Forstverwalter ihre Berichte über Verpachtung der Waldplätze eingereicht haben, müssen die Forstmeister ungesäumt darüber ihre gutachtliche Berichte an Unsere Regierung erstatten, und sobald darüber Resolution eingegangen ist, die Einweisung vornehmen.

§. 42.

Holzabnahme und Abpostung.

Bis Ende Juni, oder in Absicht der Kohlholzschläge auch nach den Bedürfen der Gewerke früher, haben die Forstmeister, wie durch die Forstrechnungsinstruction bestimmt worden ist, die Abnahme oder Abpostung der gefällten und ausgeklafterten Hölzer persönlich vorzunehmen, die schon vorgeschriebenen Abpostungsprotocolle darüber abzuhalten, von den Anwesenden und Empfängern unterschreiben zu lassen, die Disposition an die Forst-Verwalter über den Holzeinschlag zu verfügen, und die Wege, auf welchen die Abfuhr, welche zwischen der Saat- und Erndtezeit nach den örtlichen Verhältnissen jeden Districts geschehen muß, vorzuschreiben, schlechterdings aber dahin zu sehen, daß kein Forstproduct ohne ihre specielle Erlaubniß aus dem Wald geschafft und nöthigen Falls an die Abführwege ausgerückt werde.

§. 43.

Culturrevision.

In dem Lauf des Vorsommers sollen die Forstmeister die im Frühjahr und vergangenen Herbst vorgenommenen Culturen revidiren, ob solche zweckmäßig nach den desfalls ergangenen Vorschriften und in Gemäßheit der approbirten Anschläge vorgenommen worden, Verbesserungen oder Nachhülfe erfordern und überhaupt gerathen oder geschützt sind? und die Forstverwalter anweisen, welche neue Culturen auf die Culturtabellen, die von einem Jahre zum andern in voraus projectirt seyn — und im December jedes Jahres eingereicht werden sollen, zu bringen und

zu veranschlagen sind. Ueber jene Revision haben die Forstmeister hiernächst ihre Berichte, welche früh an die Regierung und spätestens bis Ende Juli einzureichen sind und denselben eine Schonungstabelle noch dem Schema, welches ihnen mitgetheilt werden wird, von jeder Forstverwaltung beizufügen, damit bei der jährlichen Revision des Departementsraths alles schon vorbereitet und nachgewiesen vorliege.

§. 44.
Saamensammlen.

Fallen Saamenjahre ein, so müssen die Forstmeister bei Zeiten darüber an die Regierung, in Absicht der Güte, Menge, dann der Aufbewahrungsmittel Bericht erstatten, damit die Regierung hiernächst die gehörigen Anstalten zur Erndte desselben treffen könne.

Uebrigens müssen die Forstmeister darauf halten, daß die Forstverwalter alljährlich im Mai für die Laubholz und im December für die Nadelholzsorten, die Saamensammlungspläne anfertigen und einreichen, ferner so viel möglich alle Holzsaamensorten, die in ihren Verwaltungen reifen, einärndten, ausklengeln, gehörig aufbewahren, das Gesammelte nachweisen, und in jeder Forstverwaltung wenigstens einen Pflanzgarten anlegen.

§. 45.
Holzflößen.

Diejenigen Forstmeister, in deren Districten Holzflößen in Betrieb sind, müssen die Aufsicht über solche gehörig führen, dafür sorgen, daß die Floßhiebe nicht mit andern melirt werden, das Holz zeitig vor der Flößjahrzeit gefällt, aufgeschlichtet, die Stöcke gerodet, an das Wasser gebracht, die Flöß- und Schutzteiche im Stande erhalten und bei den Flößen selbst Ordnung gehalten werde. Die Flößofficianten werden ihnen daher untergeordnet, und es sind alle Flößsachen, es sey denn, daß solche den kunstmäßigen Abtrieb der Hölzer betreffen, an die ꝛc. Regierung zu berichten. Den Forstmeistern machen Wir aber zur besondern Pflicht, darauf zu sehen, daß in Absicht der fränkischen

Flößholzsachen nicht eigenmächtig verfahren, kein Bloch aus den Domainenforsten sowohl, als andern Privathölzern ohne das Waldzeichen abgelassen werde, Pfaden gar nicht ohne Erlaubniß der Regierung zur fränkischen Flöße abgegeben werden, und überhaupt dieser wichtige Artikel des fränkischen Flößholzhandels höchstmöglichst und forstmäßig besorgt und benutzt geachtet werde.

§. 46.

Aufsicht auf die Schneidemühlen.

Auf die Schneidemühlen haben die Forstmeister nicht weniger genaues Augenmerk zu richten, den bei diesen liegenden Holzvorrath oft zu untersuchen, nöthigenfalls den Schneidemüller Legitimation über solche Hölzer, die nicht mit dem Herzogl. Waldzeichen bezeichnet sind, abfordern, ihre Register nachsehen, und im Fall, wo die Schneidemühlen defraudiren sollten, oder unrichtiges Maaß beobachten, sie durch die Forstämter zur Verantwortung ziehen zu lassen.

§. 47.

Aufsicht auf Maaße und Gewicht.

Ueberhaupt müssen die Forstmeister auf die in Forstsachen gebraucht werdende körperliche und Flächenmaaß, auch Gewicht, scharfe Aufsicht halten, daß kein Forstbedienter den Wald ohne die bei sich zu führenden Längenmaaße besuche.

§. 48.

Forstschutz.

Den Forstschutz soll sich der Forstmeister besonders angelegen seyn lassen. Er hat die ihm untergegebenen Forstbedienten zur fleißigen Aufsicht in den Waldungen und unnachsichtlichen Anzeige aller Uebertreter der Forst- und Jagdordnungen anzuhalten, und soll selbst durch möglichst schleunige und erleichterte Befriedigung der Holzbedürfnisse, durch Regulirung eines schicklichen Zusammenhangs der Heegungen, durch Beschützung der Heege bedürftigen Waldungen, vermittelst tüchtiger Graben oder Stan-

genverzäunungen und überhaupt auf jede mögliche Art die Forstverbrechen zu verhindern, oder zu vermindern suchen.

§. 49.

Ueber das soll der Forstmeister, wenn Feuer in seinem oder in benachbarten Forsten ausgebrochen ist, sogleich dahin eilen, um alle zur Löschung vorgeschriebenen und dienlichen Mittel anwenden, und dann an die Regierung berichten: durch wen und auf welche Art das Feuer entstanden, und was für Schaden dadurch geschehen ist.

§. 50.

Insecten.

Auch muß der Forstmeister bei seinen Forstbereitungen, besonders in den Nadelholzbeständen, von Zeit zu Zeit untersuchen, ob und welche Insecten zum Schaden des Waldes überhand zu nehmen drohen, oder schon überhand genommen haben. Und wenn er eine solche oder ähnliche Entdeckung eines zufälligen Forstübels machen sollte; so hat er an die Regierung ohne Aufschub zu berichten, und einige wohlerhaltene Exemplare einzusenden, wenn das entdeckte Waldübel durch Insecten veranlaßt wird.

§. 51.

Wildstand.

Er darf nie dulden, daß der Wildstand zum Nachtheil der Waldungen überhand nehme. Ergiebt es sich bei Untersuchung der allenfallsigen Klagen der Unterthanen über Wildschaden, daß er in dieser Hinsicht den Vorschriften nicht Folge geleistet hat, so hat er unausbleibliche Strafe, welche nach Befinden, bis zur Entsetzung vom Amte erhöhet werden soll, zu gewarten.

§. 52.

Waldfrevel.

Die Forstfrevel-Listen vom verflossenen Monate, welche den Forstmeister den 10ten des darauf folgenden Monats von jedem

Forstverwalter zugesendet werden sollen, hat er längstens den 15ten desselben Monats an das Justizamt abzugeben, oder dasselbe zu benachrichtigen, daß keine Frevelliste aus diesem oder jenem Forst eingekommen ist. Jeden aufwandlichen und besonders wichtigen Frevel muß aber der Forstmeister sogleich an die Landesregierung berichten, welche dann, wegen zweckmäßiger Bestrafung das Nöthige verfügen wird.

Eine Generalforstfrevel-Liste über die in seinen ihn untergebenen Forsten vorkommenden Frevel muß er alle Quartale nach dem anliegenden Schema sub 5. einrichten.

§. 53.

Benutzung der Forstproducte.

Die möglichst hohe und vortheilhafte Benutzung der Wald-Producte ist eine Hauptpflicht des Forstmeisters. Er muß sich angelegen seyn lassen, und aus allen Kräften mitwirken, die Einkünfte der Forstcasse, wo es mit Recht und Billigkeit geschehen kann, zu vermehren, und jedes Forstproduct zu seinem möglichst hohen Ertrag zu bringen. Er hat darauf zu sehen, daß alles in Verderben stehende Holz zuerst benutzt, und daß kein Bau- und Werkholz zu Feuerholz verwendet werde, daß kein liegendes Holz im Walde verderbe, und daß in Brandholzschlägen so wenig Holz wie möglich in Späne gehauen werde, daß ferner auch kein langes Werkholz zu kurzen Bauholzstücken zerschnitten, und daß keine gesunden, mittelwüchsigen Eichen zu Bauholz oder Werkholz gefällt werden, so lange noch alte Eichen im Forste vorräthig sind, welche zum nämlichen Behufe verwendet und ohne Nachtheil der Holzzucht, abgegeben werden können. An denjenigen Orten, wo das Holz durch Flößen abgesetzt werden kann, muß der Forstmeister dafür sorgen, sich unter den Flößen hinlängliche Kundschaft zu verschaffen, und dann das Bauholz nur um den höchstmöglichsten Preis anzubringen suchen.

§. 54.

Aufsicht auf das Jagdwesen.

Die Aufsicht auf das Jagdwesen macht ebenfalls eine Dienst-

pflicht des Forstmeisters aus. Er hat streng darauf zu halten, daß die Jagdordnung in ihrem ganzen Umfange befolgt, und daß der Uebertreter zur Bestrafung gezogen werde. Besonders hat er darauf zu sehen:

a) daß die Heeg- und Satzzeit pünctlich eingehalten wird;

b) daß jede Art Wildpret, das schwarze Wild ausgenommen, nicht vertilgt, sondern in solcher Menge erhalten werde, bei welcher weder der Landmann, noch der Waldeigenthümer Schaden leidet;

c) daß alles Wild vorzüglich nur zu derjenigen Zeit erlegt werde, wo es für die Casse und das Publicum am nützlichsten ist;

d) daß die Forstbedienten nicht mit Jagdhunden die Jagd ausüben, sondern das Hochwild auf dem Pürschgange, auf dem Ansitze oder beim Buschiren erlegen; aber das zur niedern Jagd gehörige Wildpret entweder vor dem Hühnerhunde oder auf Treibjagen schießen;

e) daß alles Wild, welches nicht besonders für Unsere Hof-Verwaltung bestimmt ist, zu den einzelnen Wildpretsbänken geliefert werde;

f) daß die Forstbedienten ohne Erlaubniß des Forstmeisters kein Treibjagen anstellen, wozu über sechs Unterthanen gebraucht werden;

g) daß die Treibjagen nur in den Monaten November, December und Januar oder überhaupt nur zu derjenigen Zeit gehalten werden, wo die Unterthanen an ihrer Feld- und Handwerksarbeit nichts versäumen;

h) daß der Jagddienst immer nach Billigkeit vertheilt und keine Gemeinde durch häufiges Treiben gedrückt werde;

i) daß jeder Walddistrict vor der Hand jährlich nur einmal abgetrieben, und daß selbst auch die Feldjagd nicht zu stark ausgeübt werde;

k) daß überhaupt nur vorsichtige Schützen und schlechterdings keine solchen Leute mit auf die Jagd genommen werden, welche dadurch ihre Gewerbe versäumen, oder zur Wilddieberei verleitet werden;

l) daß die Jagd nach Waidmannsgebrauch ausgeübt und

m) daß die Herrschaftliche Gerechtsame in Betreff der Wild-

folge aufs genaueste gewahrt, und daß denjenigen Nachbarn, welche die Wildfolge in ihr Land nicht gestatten wollen, auch die Wildfolge ins hiesige Land nicht gestattet werde.

§. 55.

Pürschtabellen.

Alle Quartale muß jeder Forstmeister, aus der ihm zugekommenen Wildpretstabelle der Forstverwalter eine Pürschtabelle nach dem anliegenden Schema sub 6. fertigen und an Unsere Regierung einsenden.

§. 56.

Monatlicher Absatz der Forstproducte.

Ueber den Absatz der Forstproducte muß der Forstmeister alle Monate eine umfassende Tabelle nach dem anliegenden Formular sub 7. auf den Grund der Tabellen, welche die Forstverwalter einsenden müssen, an Unsere Regierung unfehlbar einsenden.

§. 57.

Wenn Grenzirrungen vorfallen, haben die Forstmeister auf die bei ihnen eingehenden Berichte der Forstverwalter, darüber ohngesäumt mit dem Forstamte Bericht an die Regierung zu erstatten, damit nöthigen Falls Protestationen mit Gegenprotestationen durch die Forstämter verwahret werden können, übrigens aber in allen Benehmungen mit Nachbarn sich einer anständigen, nicht beleidigenden Schreibart zu bedienen.

§. 58.

Irrungen der Forstbedienten unter sich.

Fallen Streitigkeiten zwischen Herzogl. Forstbeamten einer Verwaltung über Forst- oder Wildbahnsgrenzen oder sonst vor; so erwarten Wir, daß die Forstmeister darüber entweder, wenn

es thunlich, kurze abhelfliche Maaße ertheilen, oder der Regierung Bericht erstatten.

Ueberhaupt haben sie aber darauf zu achten, daß sämmtliche Herzogliche Forstbediente nicht allein unter sich, sondern auch mit andern Herzogl. Beamten, Officianten u. dgl. m. in gutem Vernehmen leben, keiner dem andern zu nahe trete, noch beeinträchtige, weshalb sie selbst mit gutem Beispiel voran gehen sollen.

§. 59.

Benehmung gegen Magisträte und im Lande gesessenen Rittergutsbesitzer.

Gegen die Magisträte in den Städten, vorzüglich aber gegen die im Lande gesessene Rittergutsbesitzer, haben die Forstmeister in Sachen des Dienstes sich bescheiden und nicht außer den Grenzen ihrer Befugnisse zu benehmen, Irrungen mit denselben bei der Regierung anzuzeigen, und auf die in ihrem Bezirk liegenden adelichen Gutsverwaltungen in Ansehung ihrer pfleglichen Benutzung und Wiederanziehung ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und, wenn sie wahrnehmen, daß solche übernommen oder in der Cultur vernachlässiget worden, solches der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

§. 60.

Abwesenheiten und Urlaubsertheilungen.

Den Forstmeistern machen Wir zur Pflicht, sich außerhalb ihres Districts nicht acht und vierzig Stunden ohne Vorwissen des Forstamts aufzuhalten, und außer Land ohne Urlaub der Regierung nicht zu verreisen, noch weniger ohne Erlaubniß derselben nach Coburg zu kommen, oder zu verweilen.

§. 61.

Verkehrungen bei Sterbefällen und Abwesenheiten.

Stirbt ein Forstmeister, so soll nach der Verfügung, welche

die Regierung treffen wird, die Verwesung sogleich einem andern für die regulativmäßige Diäten übertragen werden.

Aehnlicherweise soll es gehalten werden, wenn Herzogl. oder Privatgeschäfte, oder Krankheitsfälle einen Forstmeister über drei Wochen von seiner Forstmeisterei entfernen, oder an seinen Dienstobliegenheiten verhindern würden.

Die ihnen untergeordneten Officianten sollen ohne speciellen Urlaub der Forstmeister sich nicht über vier und zwanzig Stunden aus dem Bezirk ihrer Verwaltung entfernt halten, noch weniger nach Coburg oder außerhalb Landes, es sey denn nach einem Grenzort, ohne besondere Erlaubniß der Regierung sich begeben.

§. 62.

Desgleichen bei ähnlichen Fällen der untergeordneten Officianten.

Stirbt ein Forstverwalter, oder hat derselbe die Erlaubniß erhalten, sich auf einige Zeit von seiner Forstverwaltung zu entfernen, so müssen die Forstmeister im erstern Fall den Todesfall sogleich bei der Regierung anzeigen, und in diesem sowohl, als im letztern dafür sorgen, daß der Förster die Verwesung übernehme und die Controle der Naturalrendantenschaft gesichert werde, worüber in der Försterinstruction das Nöthige verfügt worden ist. Der Abgang eines andern Unterbedienten ist gleichfalls ohne Zeitverlust anzuzeigen.

§. 63.

Quartalsbericht.

Damit auch die Regierung beständig von den Fortschritten der Forstverbesserung sowohl, als der Befolgung der höchsten Befehle in Forstsachen versichert seyn könne, und fortwährende Notiz erhalte; so befehlen Wir den Forstmeistern, alle Quartale mit Schluß derselben und also den 31sten August, 30sten November, ult. Februar und 31. Mai, Quartalberichte, nach Anleitung der Forst- und Jagdordnung und gegenwärtiger Instruction an die Regierung einzusenden.

Diese Berichte müssen so gründlich als möglich erstattet werden, und aus denselben die fortschreitenden Geschäfte des Forstwesens hervorgehen.

§. 64.

Aufmerksamkeit auf angrenzende Waldungen fremder Lande.

Nicht minder müssen sich die Forstmeister befleißigen, von dem Zustand der benachbarten Länder ihren Forsthaushalt, Absatz und Preisen von Zeit zu Zeit sichere Nachrichten einzuziehen, und darüber auf Erfordern hinreichende Auskunft geben, oder nach Beschaffenheit der Umstände Amtswegen Bericht erstatten.

§. 65.

Schluß.

Schließlich befehlen Wir den Forstmeistern nochmals so gnädig als ernstlich, die Befolgung dieser Instruction in den Domainenforsten, in den Kämmerei-, Communen- und Privatforsten des Landes, nicht außer Augen zu lassen, derselben in allen Stücken auf das Pünctlichste nachzukommen, in zweifelhaften Fällen bei der Behörde anzufragen, sich keine Willkührlichkeiten zu erlauben, die Aufnahme und Verbesserung der ihnen anvertrauten Districtsforsten und Wildbahnen, über welche letztere sie im Julius jeden Jahres Bericht über ihren Zustand und Behandlung zu erstatten haben, und nicht leiden sollen, daß ihnen Abbruch geschehe, noch weniger durch übermäßige Lieferungen, Jagdstreuen unbefugter Personen, Vermehrung der Raubthiere und dergleichen mehr Schaden zugefügt werde, und sich überhaupt so zu benehmen, wie es sich für treue, ehrliche und fleißige Forstmeister eignet und gebühret, ohne Ansehen der Person zu verfahren, Niemanden unerlaubter Weise zu begünstigen, den ihnen untergeordneten Forst- und Jagdbedienten nicht durch den Finger zu sehen, ihre Versäumnisse zu rügen, und sie zu ihren Pflichten bei eigener Vertretung strenge anzuhalten.

Dagegen wollen Wir die Forstmeister in allen billigen Dingen schützen und ihre Autorität aufrecht erhalten.

Wir haben dieses feste Vertrauen zu den Forstmeistern und werden im entgegengesetzten Falle, wenn sie ihren Pflichten nicht pünctlich nachkommen und den ihnen vorgesetzten Behörden nicht prompte und gehörige Parition leisten, dieselben ganz ohnausbleiblich mit den gesetzmäßigen Strafen belegen lassen.

Coburg, den 23. April 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

v. Kretschmann.

Formulare

zur

Instruction für die Forstmeister.

1. Conduitenlisten über die Forst-

Forst-Verwaltung.	Name des Forstofficianten.	Alter nach dem		Kenntnisse und Geschicklichkeiten.			Erfolg in der Anwendung derselben.				
		Leben.	Dienst.	Mathemat.	Botanisch	Technisch	Auf Cultur.	Auf die Zugutmachung der Producte.	Auf der Forstschutz.	Auf die Jagd.	Auf Ordnung überhaupt.

bedienten der Forstmeisterei N. aufs Jahr 18

Sonstige Eigenschaften in Dienstverhältnisse.	Moralischer Character und Eigenthümliches.	Ob Klagen gegen ihn eingegangen.		Actenmäßiger Ausgang der Sache für oder wider.	Ruf, in dem er überhaupt steht.	Wie weit dieser gegründet sey.	Antrag auf Belohnung oder Bestrafung.
		a. in Dienstsachen.	b. in Justizsachen.				

2. Schema zum Expeditionsbuch für den Forstmeister.

Eingegangen ist.				Darauf wurde expedirt.			
No.	Datum.	Name des Eingegangenen.	Dessen Inhalt.	No.	Datum.	Inhalt.	Datum des Abgangs.

3. Schema zum Tagebuch.

No.	Datum.	Veranlassung.	Forst, den es betrifft.	Darauf erfolgte mündliche Instruction		
				an wen?	Inhalt derselben.	Datum.

Anmerk. Zu diesem Tagebuch wird ein Register geführt, welches nach den Rubriken des Forstregistraturplans geordnet wird und auf die Pagina und Nummer des Eingetragenen hinweißt.

4. Holzdispositionstabelle für

Forst.	Holzdisposition.	Blöcher.		Stammholz.		Stangenholz.		Reife.	
		hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	eichene.	birkene
Coburg.	Verkäuflicher Holzvorrath								
	Geschriebene Quantität								
	Balance { zu viel geschrieben								
	Balance { zu wenig geschrieben								
Weidach	Verkäuflicher Holzvorrath								
2c.	2c.								

Anmerk. Der Maasstab ist durchaus der Cubikfuß, Reißig ausgenommen, welches nach Schocken gezählt wird.

die Forstmeisterei zu N.

Klafternutzholz		Feuerholz.		Stöcke.		Reißig.		Anmerkungen.
hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	

5. Forstverbrecher- und Viehpfändungsconsignation

No. der Forstverbrecher.	Stämme.	Klafter.	Stangen.	Stöcke.	Fuder Streu.	Stück Vieh.	Namen der Verbrecher.	Geldbe- Waldzins. fl.	kr.	Forstgebühren. fl.	kr.
dt. 25	1	—	—	—	—	—		1	26	—	15
dt. 26	—	—	—	—	—	—		—	54	—	15
dt. 27	—	$\frac{3}{8}$	—	-	—	--		—	54	—	15
dt. 28	—	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—		1	12	—	15
dt. 29	—	—	3	—	—	—		—	24	—	15
dt. 30	—	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—		1	12	—	15
dt. 31	—	—	—	—	—	—		—	30		15
		—	1	—	—	—		-	12	—	15

bei der Forstmeisterei für das Quartal.

trag an Straf-gelder.		Summa.		Erläuterungen.	Leibesstrafe.	Decretirung.	Ist ein-ge-kom-men.		Ab-gang.		Re-stirt.	
fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	52	4	33		—	—	4	33	—	—	—	—
1	48	2	57		—	-	2	57	—	—	—	—
1	48	2	57		—	—	2	57	-	-	—	—
1	12	2	39		—	—	2	39	—	-	—	—
—	48	1	27		—	—	—	—	—	—	1	27
1	12	2	39		—		—	—	-	—	2	39
1	—	1	45		—	-	1	45	—	-	—	—
—	24	—	51		—	—	—	-	—	—	-	51

6. **Pürschtabelle der**

Hohes Wildpret.									Mittleres Wildpret.								Nie-	
Hirsche.				Thiere.					Böcke.			Rehe.					Haasen.	
Jagdbar.	Geringe.	Gabler.	Spießer.	Alte.	Geltde.	Schmalthiere.	Kälber.	Auerhähne.	Starke.	Mittler.	Spießer.	Alte.	Geltde.	Schmal-Rehe.	Hitze.	Birkhähne.	Alte.	Junge.
Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.

Forstei N. pro ꝛc.

deres Wildpret.													Wurde a) Erobert. b) Abgeliefert.				Pirschgeld.		Liefergebühren.	
Feldhühner.		Birkhühner.	Haselhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.		Waldschnepf.	Wasserschnepf.	Tauben.	Vögel.										
Alte.	Junge.				Alte.	Junge.				Ganzvögel.	Halbvögel.	Lit.	Wann?	a) Wo? b) Wohin?	Durch wen?					
Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.		Datum 1803.	a) Ort. b) Behörde.	Name.	fl.	kr.	fl.	kr.

Absatztabelle

Forst.	Blöcher.			Stämme.				Stangen.		Elfter Nutzholz		Feuer=	
				starke		geringe							
	hart	fich=tene	kie=ferne	hart	weich	hart	weich	hart	weich	hart	weich	hart	weich
	Cbfß.	Cbfß.	Cbfß.	Cbfß.	Cbfß.	Cbfß.	Cbfß.	Cbfß.	Cbfß.	Elftr.	Elftr.	Elftr.	Elftr.

Anmerk. Bei jedem Forst wird die Summe des in den vorigen Monaten incl. des Schreibtags gemachten Absatzes beigeschrieben, dann die Summe des neuerlich gemachten Absatzes und des vorherigen mit dem Etatsquantum verglichen, damit man immer sehen kann, was noch abzusetzen ist.

auf den Monat.

Holz.				Streu.			Geldbetrag.		
Stöcke		Reißig							
hart	weich	hart	weich	Aststreu.	Rechstreu.	Heidestreu.			
Clftr.	Clftr.	Schock.	Schock.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	fl.	kr.	

Nr. V.

Instruction

für die Forstverwalter in den Herzogl. Sächsisch-Coburg-Saalfeld. Landen.

Wir **Franz** *c. *c.

haben durch das Organisationspatent vom 23. April die bisherige Forstdienstverfassung Unserer Lande nicht nur aufheben, sondern auch bei der hier nächst getroffenen anderweiten Organisation derselben in Absicht des Forst- und Jagdwesens die Forste in Forstmeisterdistricte und Forstverwaltungen eintheilen, und jeder Forstverwaltung einen Verwalter vorsetzen lassen, und ertheilen nunmehr den Forstverwaltern folgende Dienstinstruction zur pünktlichsten Befolgung und Nachachtung.

§. 1.
Allgemeine Verpflichtung.

Zuförderst müssen die Forstverwalter Uns und Unsern Nachkommen treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst verhüten, und sich die Erfüllung aller Pflichten, welche der Dienst mit sich bringt, und die durch die Gesetze, Verordnungen und gegenwärtige Instruction vorgeschrieben worden, äußerst angelegen seyn lassen.

§. 2.
Hinweisung auf die Jagd- und Forstordnung.

Ueberhaupt verweisen Wir die Forstverwalter auf die bisher in Forst- und Jagdsachen ertheilten Verordnungen und Reglements, besonders aber auf die hier nächst zur Publication kommen sollende neue Forst- und Jagdordnung insoferne die Vorschriften dieser und jener Verfügungen durch gegenwärtige Instruction keine Abänderung erhalten.

§. 3.
Sitze der Forstverwaltungen.

Die Sitze der Forstverwaltungen haben Wir so bestimmen lassen, daß sie

a) im Coburgischen in der Forstmeisterei Coburg, zu Coburg,
b) im Saalfeldischen in der Forstmeisterei Probstzella zu Probstzella, Piesau und Saalfeld ihre Wohnplätze erhalten sollen.

§. 4.

Specielle Abtheilungen der Forstverwaltung.

Die speciellen Abtheilungen der Forstverwaltungen jedes Forstmeisterdistricts und die namentliche Nachweisung der jeder Forstverwaltung einverleibten Förstereien gehen aus dem Organisationspatent vom 23. April 1803 hervor, daher auf dasselbe hier Bezug genommen wird.

§. 5.

Ressort der Forstverwalter.

Den Forstverwaltern übertragen Wir die specielle Verwaltung der innern Forst- und Wildbahnsaufsicht, der Waldbenutzung und der Holzcultur in den ihnen anvertrauten Forstverwaltungen über Unsere Domainenforsten, die Privathölzer, die Forsten der Kämmereien, der Kommunen und der milden Stiftungen, und wollen, daß sie die Anweisungen und Verfügungen vollziehen sollen, welche die Regierung ihnen durch die Forstmeister zufertigen und darüber sie durch solche näher instruiren lassen wird. Zugleich wollen Wir, daß sie in ihren Verwaltungen die Naturalrendantenschaft übernehmen und zugleich Mitglieder der Forstämter seyn sollen, welche nach dem Organisationspatent vom 23. April 1803 für jede Verwaltung angestellt worden sind.

§. 6.

Subordination der Forstverwalter.

Die Forstverwalter sind den Forstmeistern directe untergeordnet und verbunden, denselben in allen Sachen, die nicht zur Cognition und Verfügung der Forstämter gehören, die pünktlichste Folge zu leisten, nicht weniger sind sie schuldig, ihre Berichte, in so ferne die Regierung solche nicht directe von ihnen fordern sollte, an die Forstmeister zu stellen, und die Verfügungen darauf abzuwarten.

§. 7.

Subordination der Förster gegen die Forstverwalter.

Da jedem Forstverwalter, nach Maasgabe der Umstände und

der örtlichen Verhältnisse ein oder noch mehrere Förster als Assistenten, und provisorisch als Verweser in Sterb-, Krankheits- und Abwesenheitsfällen den Verwaltern zugetheilt worden sind, so stehen solche unter den Befehlen der Forstverwalter, welche ihnen die Aufträge in Sachen, die sie nicht unmittelbar selbst auszuführen haben, oder die Controle der Naturalrendantenschaft betreffen, entweder schriftlich oder mündlich mittheilen, und auf die Vollziehung der den Förstern ertheilten Instruction, welche den Forstverwaltern hierbei zur Nachricht zugehet, halten müssen.

§. 8.

Desgleichen die Unterförster und Revierbursche.

Gleichergestalt sind die Unterförster den Forstverwaltern und Förstern untergeordnet und ihnen Folge zu leisten verbunden. Jedem Forstbedienten dieser Gattung muß ein specielles Revier zur besondern Beaufsichtigung zugetheilt werden, worüber die Regierung durch die Forstmeister nach Maasgabe der Umstände die Anweisung ertheilen lassen wird.

§. 9.

Stufenfolge der Subordination.

Solchergestalt müssen die Forstverwalter sich lediglich an die Förster und Revierbursche halten, und diese Stufenfolge ist zu Beibehaltung guter Ordnung bei allen zu ertheilenden Befehlen, deren Befolgung bei den von den nachgesetzten Officianten zu erstattenden Rapports sorgfältig zu beobachten. Es versteht sich daher von selbst, daß die Forstverwalter den Forstmeistern allein zu berichten haben.

§. 10.

Disciplin.

Da auf solche Art sämmtliche Förster den Forstverwaltern so subordinirt sind, daß sie von denselben zur Befolgung der ihnen zu ertheilenden oder gegebenen Vorschriften ohne weitere Anfrage angehalten werden können, so befehlen Wir den Forstverwaltern, auf die Dienstführung ihrer sämmtlichen Unterofficianten, bei eigener Vertretung genaue, und scharfe Aufsicht zu führen, zur Ungebühr nichts von ihnen zu fordern, sie jedoch aber

zur Erfüllung ihrer Pflichten strenge anzuhalten, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß sie die Unterthanen nicht durch Geschenks-annahme, Erpressungen, Lohn- oder Bittfuhren, Hunde- oder Schaafehalten u. dgl. drücken, nicht weniger sich unerlaubte Accidentien oder Emolumente anmaßen, und Anlaß zu gegründeten Klagen der Unterthanen über Willkühr und schlechte Behandlung geben. Bemerken die Forstverwalter Contraventionen gegen diese Vorschriften; so sollen sie sogleich dem Forstmeister ihres Districts pflichtmäßige Anzeige darüber glaubhaft und gewissenhaft erstatten, und selbst ihren subordinirten Officianten mit untadelhaftem Beispiel vorgehen.

§. 11.
Nähere Bestimmungen wegen der Geschäfte der Forstverwalter.

Die Geschäfte der Forstverwalter theilen sich folgendermaßen ein: Einmal sind es solche, welche sie als Oberförster zu besorgen haben. Zweitens solche, die ihnen als Mitglieder der Forstämter, und Drittens solche, die ihnen als Forstnaturalrendanten speciell obliegen.

§. 12.
Im Allgemeinen.

Zur erstern gehören im Allgemeinen:

1) die wissenschaftliche, fleißige Aufsicht und kunstmäßige innere Verwaltung der Forstwirthschaft;
2) die pünktliche Vollziehung aller Befehle der vorgesetzten Behörden;
3) zweckmäßige Vorstellung an den Forstmeister nach Localumständen, so auch
4) nützliche Anträge an denselben;
5) der innere Forstschutz durch thätig ununterbrochene Aufsicht;
   a) auf die Forst- und Wildbahnsgrenzen, und deren immerwährende Unterhaltung;
   b) auf alle Arten von Forstdevastationen sowohl in den Herrschaftlichen als in den angrenzenden Stifts-, Gemeinde- und städtischen Forsten, durch Feuer, Wasser,

Stehlen, Aushütung, Grasen, Laubstreifeln, Beengung des Forstgrundes, durch Abbruch an den äußersten Grenzen, und Ausbreitung der Waldwiesen im Innern, unnöthige Vervielfältigung der Holzwege, der Meiler und Kohlgestätte, Salzlecken und Wiesen zu Gunsten der umliegenden Landwirthe oder der Forstbedienten selbst, ferner durch Streuschneideln, Quirlschneiden, Maienhauen, Ringeln und Flechten der jungen Saamenbäume durch die Hirten, endlich durch Insectenschaden u. dgl. m.

c) auf einzelne Defraudationen an Holz, Wildpret und allen übrigen Forstproducten;

d) auf Handhabung der ganzen Forstpolizei, überhaupt nach den Gesetzen und speciellen Verordnungen, also auch die Aufsicht auf die in den Forsten handirenden Personen;

e) auf die vorschriftmäßige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden Forstausbeute, durch gehörige Führung der Gehaue und Schläge mit der dabei erforderlichen täglichen Aufmerksamkeit bei Tag und bei Nacht, ferner durch ordnungsmäßige Bewirthschaftung und pflegliche Behandlung der Wildbahnen, endlich durch thätige Aufsicht bei der vorgeschriebenen Benutzung aller Nebendinge.

6) der Wiederanbau oder die Verbesserung der Forsten in Ausführung der proponirten, höhern Orts abgeänderten oder proponirten Kulturanschläge über verhältnißmäßige Einschonung der Schläge und Gehaue zum natürlichen Anflug oder zur Bepflanzung mit angemessenen Holzarten.

7) Die Ausführung des Forstregulirungssystems mittelst Durchsteckung und Realisirung der Gestelle und Parallelen u. s. w.

§. 13.

Im Besondern.

Zu den speciellen Pflichten der Oberförster und Forstverwalter gehört erstlich die Anfertigung einer vollständigen Forstbeschreibung.

Sobald die ihrer Verwaltung untergegebenen Forste vermes-

sen, abgeschätzt und ihnen die Brouillons und racourcirten Charten eingehändigt sind, müssen sie die Forstbeschreibung anfertigen, und diese muß in Verbindung mit den Charten und den Abschätzungstabellen eine ganz genaue Kenntniß des Forstes verschaffen. Auch ohne die Charte und die Abschätzungstabellen muß man wenigstens daraus den Zustand des Forstes in so weit kennen lernen, als zur Einrichtung einer guten Forstwirthschaft nöthig ist. Die Eintheilung der Materien, welche in der Forstbeschreibung vorkommen müssen, wird nach folgender Ordnung bewirkt.

§. 14.

Plan einer Forstbeschreibung.

I. In Ansehung der Flächenbeschaffenheit des Forstes ist zu bestimmen:

A. die Grenzen desselben, ob sie

a) Landesgrenzen sind?

b) Grenzen einer Abtheilung im Lande selbst ausmachen?

c) an andere Forsten oder

d) an Felder stoßen.

Ob die Grenzen des Forstes

1) streitig?

*) Kurze Geschichte der Grenzstreitigkeiten.

2) berichtet sind?

Ob die berichtigten Grenzen

a) natürliche Gegenstände, und welche?

b) Zeichen, und welche?

c) oder unbezeichnet sind?

B. Die Lage des Forstes, ob solche

a) warm?

b) gemäßigt?

c) kalt?

d) hoch?

1) In Vor-,

2) Mittel- oder

3) Hinterbergen?

e) schief und zwar

1) östlich,

2) südlich,
3) westlich,
4) nördlich gelegen;

f) eben? und zwar
1) trocken?
2) naß?
3) sumpfigt?

g) beschützt
1) durch andere Wälder,
2) durch vorliegende Berge,
3) durch andere Gegenstände,
4) von welcher Seite?

h) unbeschützt;
1) von welcher Seite?

C. Die Gewässer, welche in dem Forste befindlich sind. Ob es

a) Flüsse?

b) Bäche?
1) Welchen Lauf sie durch den Forst nehmen?
2) ob sie floßbar sind?
3) floßbar gemacht werden können?
4) ob sie zu gewissen Zeiten anschwellen, oder austrocknen?

a) nach welcher Seite, und wie weit sie sich ergießen?

b) wie lange die Inundation dauert.

c) Ob es stehende Gewässer sind? ob diese
1) ausgetrocknet? ob ihnen
2) Ablauf verschafft werden könne, und wohin; ob sie
3) zu gewissen Zeiten anschwellen, oder austrocknen?

D. Die Wege, welche durch den Forst gehen.

Ob diese

a) Hauptwege und Landstraßen,

b) Neben- und Dorfwege,
1) woher sie kommen,
2) wohin sie gehen,

c) zur Holzabfuhr gemachte Wege sind? ob solche
1) nothwendig sind? oder
2) abgestellt werden können?

d) ob es Schneißen- oder Stellwege sind?

1) welche Richtung sie durch den Forst nehmen;
2) wie viele deren vorhanden,
3) wie lang und breit sie sind;
4) zu welcher Absicht solche durchgehauen sind?

E. Die Brücken, welche in dem Forste befindlich.
a) Wo sie liegen? ob solche
b) von Steinen?
c) von Holz erbaut?
d) wie sie beschaffen sind?
e) wer sie unterhalten muß.

F. Die Werke und Gebäude, welche in dem Forste gelegen sind. Ob sie
a) auf das Forst- und Jagdwesen Bezug haben, und wegen des Forsthaushalts angelegt werden? als:
1) Werke,
a) Schneide- oder Sägemühlen,
b) Glashütten,
c) Ziegeleien,
d) Theeröfen,
e) Eisen- und Hüttenwerke,
f) Vitriol- und Alaunwerke. Ob diese Werke
aa) der Herrschaft? oder
bb) Privateigenthümern gehören?
2) Gebäude als:
a) Wohnungen für Forstbediente;
b) Stutereigebäude;
c) Jagdhäuser;
d) Heuschuppen zur Fütterung des Wildprets;
b) Ob sie in keiner Verbindung mit dem Forsthaushalt stehen? als
1) ganze Dörfer
2) einzelne Höfe, Häuser ꝛc.

G. Die natürlichen und gemachten Unterabtheilungen des Forstes in kleinere Theile.
a) Namen derselben,
b) Lage derselben,
c) Bestand derselben.

1) in Ansehung der Holzgattungen:
   a) Laubholz,
   b) Nadelholz;
2) in Ansehung der Holzarten:
   a) einzeln und welche unter diesen die herrschenden sind?
3) in Ansehung des Alters:
   a) in physicalischer Hinsicht,
      aa) abständig,
      bb) überständig,
      cc) haubar,
      dd) noch in guten Wachsthum,
      ee) Nachwuchs;
   *) wie bald diese beide letzten Klassen haubar werden?
   b) in öconomischer Hinsicht:
      aa) schlagbar,
      bb) Mittel-
      cc) junge Hölzer;
4) in Ansehung der Bewirthschaftung:
   a) Bauholz,
   b) Schlagholz,
   c) Buschholz;
5) in Ansehung der Güte:
   a) gut,
   b) mittelmäßig,
   c) schlecht bestanden;
6) in Ansehung der Dichtigkeiten:
   a) ausgelichtet,
   b) geschlossen;

d) Beschaffenheit des Grund und Bodens derselben:
1) in Ansehung der Erdart:
   a) was für Erdart die Oberfläche ist und wie tief sie geht? ob es
      aa) guter,
      bb) Mittel- oder
      cc) schlechter Boden ist?

b) ob die auf demselben stehenden Holzarten ihm angemessen sind?

2) in Ansehung des Holzwuchses, welcher Boden nämlich:

a) die dauerhaftesten,

b) die schnellwüchsigsten,

c) die kernhaftesten, und

d) die schönsten Bäume hervorbringt.

H. Die holzleeren Plätze im Forste. Ob solche

a) urbares Land? das

1) zu Aeckern?

2) zu Wiesen?

3) zu Viehweide benutzt wird?

b) Brüche und Torfmoore sind?

1) wem sie gehören?

a) der Herrschaft? oder

b) Privateigenthümern?

2) wie sie benutzt werden?

c) oder ob es wüste liegende und zum Holzboden gehörige Plätze sind? die

1) zur Holzcultur fähig,

2) dazu untauglich sind.

I) Der Flächeninhalt des Forstes:

a) des ganzen Forstes überhaupt mit allen darin befindlichen Blößen ꝛc.

b) der einzelnen Abtheilungen in demselben;

1) jeder besonderen Abtheilung nach dem Holzbestande;

2) der übrigen besondern Theile, als

a) Gewässer,

b) Wege,

c) Werke und Gebäude,

d) holzleere Plätze ꝛc.

c) des vorhandenen Holzgrundes nach Abzug der nicht dazu gehörigen Theile;

d) der wirklich mit Holz bestandenen Waldfläche.

II. In Ansehung der Holzzucht ist zu bestimmen:

A. Ob die jährliche Consumtion mit dem Bestand, dem Zuwuchs und der Holzcultur im Gleichgewicht stehe:

a) wo es überschritten wird, und warum?
b) wie und auf welche Art dieß Gleichgewicht zu erhalten sey?

B. In welchem Alter die Fällung des Holzes geschieht? und zwar:
a) in den Laubholzwäldern:
1) des Baum=,
2) des Schlag=,
3) des Buschholzes;
b) in den Nadelholzwäldern:
1) des starken,
2) des geringern Baumholzes.

C. Ob und wie die Holzcultur betrieben wird?
a) ob und wo die natürliche Besaamung allein?
1) welche Vorbereitungen dazu unternommen werden?
2) auf welche Art sie befördert wird?
b) ob und wo die Nachzucht des Holzes durch den Wurzel= und Stockausschlag stattfindet?
c) ob und wo die künstliche Besaamung allein?
1) auf welche Art der nöthige Saamen erhalten wird?
2) wie die Vorbereitung dazu?
3) wie die Aussaat selbst geschieht?
4) auf welche Art der nöthige Schutz und Schatten erhalten wird?
d) ob und wo die natürliche und künstliche Besaamung mit einander verbunden angewandt wird?
1) wie dies geschieht?
2) warum dies geschieht?
e) ob und wo die Pflanzung statt findet?
ob die Pflänzlinge dazu
1) in Saamen= und Baumschulen erzogen:
a) Größe,
b) Lage derselben?
2) aus den Dickungen genommen werden:
a) wo sie weggenommen werden,
b) warum dies geschieht?
f) ob andere Arten der Holzvermehrung stattfinden:
1) wo sie angewandt werden,

2) bei welchen Holzarten es geschieht. Ob es
a) durch Steckreiser und Steckstangen?
b) durch Wurzelbrut?
c) durch Ableger geschieht?
g) ob die Cultur fremder Bäume betrieben wird:
1) ob sie nur in Baumschulen vorhanden?
2) oder im Forste ausgepflanzt sind?
a) welche Gattungen und Arten es sind?
b) wo sie befindlich?
c) In welcher Menge sie vorhanden?
d) wie der Wuchs derselben beschaffen?
e) was davon zu erwarten sey?

D. Wie die noch vorhandenen leeren Plätze und Blößen mit Holz in Bestand gesetzt werden müssen:
a) wie es am besten geschieht?
b) welche Vorbereitungen dazu nöthig?
c) mit welcher Holzart es geschehen muß:
1) mit Rücksicht auf Boden und Lage,
2) mit Rücksicht auf die nöthigen Bedürfnisse,
d) warum es bis jetzt unterblieben?
e) welche Plätze und warum solche zum Holzanbau ganz untauglich?

E. Wie der Erfolg der ältern Anlagen gewesen:
a) wo und warum er gut?
b) wo und warum er schlecht gewesen?

F. Was man von den neuern Anlagen zu erwarten habe:
a) welche Hindernisse dabei aus dem Wege geräumt worden;
b) was zum guten Erfolg derselben noch ferner nöthig sey.

G. Was zur Betreibung der Holzzucht jährlich erforderlich seyn könnte:
a) zur Nachhülfe der natürlichen Besaamung:
1) an Saamen,
b) die Sorten,
2) an Arbeitslohn:
a) zur Sammlung rc. des Saamens,
b) zur Räumung der Schläge,
c) zur Auflockerung beraseter Plätze;
b) zum Betriebe der künstlichen Besaamung, Pflanzung rc.

1) Kosten zu Verzäunungen,
2) zur Räumung und Auflockerungen des Bodens, Grabung der Löcher ꝛc.
3) zu Saamen,
4) zur Besaamung und Bepflanzung der Plätze ꝛc.

c) zur Instanderhaltung älterer Anlagen:
1) bei welchen Anlagen dies nöthig?
2) wie viel dazu überhaupt erforderlich sey?

III. In Ansehung der Forstunterhaltung oder Forstpflege ist zu bestimmen:

A. Ob und wenn der Forst vermessen?
ob er
a) nur überhaupt,
b) oder jeder besonderer Theil desselben gemessen sey?

B. Ob und wenn der Holzbestand desselben aufgenommen oder taxirt worden?
a) wie viel Holz überhaupt,
b) von welchen Gattungen und Arten und
c) von welchen Sorten Holz besonders vermöge der Abschätzung vorhanden.

C. Ob der Forst in Schläge eingetheilt worden?
a) wie viel Schläge vorhanden,
b) wie groß jeder derselben,
c) wie viel Holz jährlich gehauen wird,
1) von den Gattungen,
2) Arten, und
3) von den verschiedenen Holzsorten;
d) nach welcher Richtung die Schläge gehen,
e) in welcher Ordnung sie gehauen werden,
f) ob und wie lange sie gehegt werden,
g) wie alt jeder Schlag ist?
h) wie die Schläge bezeichnet, vom Felde und von einander selbst geschieden sind?
Ob
1) durch eine Befriedigung?
a) wovon solche ist,
b) wer sie zu unterhalten hat?
2) durch Graben und Wälder,

3) durch andere Zeichen,
a) Steine,
b) Pfähle,
c) sich auszeichnende Bäume.

D. Ob die Hindernisse, welche der Unterhaltung des Forstes im Wege stehen, durch Verordnungen eingeschränkt? in wie weit diese befolgt und übertreten worden? und die Folgen derselben, und zwar:
a) bei übermäßiger Hegung des Wildes,
b) bei entstehenden Feuersbrünsten in den Wäldern,
c) bei Holzdiebereien,
d) bei Holzverschwendungen,
e) bei verschiedenen, schädlichen Nebennutzungen in dem Forste:
1) Grasen,
2) Streurechen,
3) Harzscharren,
4) Borkenreißen,
5) Laubstreifeln,
6) Ausästen des Holzes,
7) Plaggenhauen.

E. Welche Hindernisse der Unterhaltung der Forsten noch im Wege stehen:
a) diejenigen, welche ganz abzustellen;
b) diejenigen, welche bis zur Unschädlichkeit einzuschränken;
c) diejenigen, welche weder abzustellen noch einzuschränken sind?

F. Bestimmung der Gerechtigkeiten, welche auf den Forsten haften:
a) von wem solche ausgeübt werden, ob
1) von der Herrschaft,
2) von Privateigenthümern,
3) von angrenzenden, fremden Nachbarn;
b) worin die Gerechtigkeiten bestehen, und wie sie ausgeübt werden:
1) Jagd:
a) hohe,
b) niedere;

2) Mast:
a) durch Eintreibung mit Schweinen,
b) durch Auflesen, Sammeln;
3) Huth und Trift:
a) Gattung,
b) Zahl des Viehes,
c) Ort,
d) Zeit des Eintreibens;
4) Fischerei in den Gewässern des Forstes;
5) Beholzigung:
a) Art,
b) Menge des Holzes;
6) Grasen:
a) wo?
b) zu welcher Zeit?
7) Streurechen:
a) wo?
c) wie die Gerechtigkeiten entstanden, und jetzt noch bestehen, ob sie:
1) bewilligte Gerechtigkeiten, und
a) eingeschränkt,
b) willkührlich,
c) gegen Bezahlung,
d) gegen zu leistende Dienste ausgeübt werden;
2) eingeschlichene Gerechtigkeiten sind:
d) in wie ferne diese Gerechtigkeiten, und welche unschädlich oder schädlich für den Forst sind, also
1) beibehalten werden können?
2) eingeschränkt und
3) abgestellt werden müssen.
G. Bestimmung der Dienste und Abgaben, welche zum Forste gehören:
a) ob sie von den Unterthanen,
b) ob sie von fremden geleistet worden,
c) worin solche bestehen?
1) Baumpflanzen,
2) Mastleesen,
3) gewisse Angaben zur Unterhaltung des Forstes ꝛc.

d) wie diese Dienstbarkeiten und Abgaben entstanden?
1) ob sie durch Gesetze bestimmt und niedergeschrieben?
2) ob sie durch Verjährung eingeführt, und so zur Schuldigkeit geworden?

H. Historischer Abriß aller Gesetze und Verordnungen, mit Anmerkungen, wie sie befolgt sind, wann und warum davon abgegangen worden ist?
a) die allgemeinen Gesetze und Verordnungen für die Forsten des ganzen Landes:
1) die Forstordnungen des Landes,
2) die Instructionen der Forstbedienten überhaupt;
b) die besondern Verordnungen, Befehle rc.
1) besondere Instructionen des Forstbedienten, des zu beschreibenden Forstes,
2) Resolutionen, Befehle rc. in Bezug auf die Forstwirthschaft des Forstes.

IV. In Ansehung der Forstnutzung ist zu bestimmen:
A. Ueberhaupt in Rücksicht der zu befriedigenden Bedürfnisse und des Absatzes der Forstproducte:
a) ob alle Bedürfnisse der Gegend aus den Forsten befriediget werden;
1) wie viel solche von Bauholz,
2) » » » » Nutzholz,
3) » » » » Brennholz,
4) » » » » Kohlholz betragen;
b) ob die angränzenden Forsten im Lande nicht zur Hülfe genommen werden;
c) das Fehlende aus den angränzenden Ländern herbei geschafft werden muß;
1) von welchen Arten und Sorten,
2) wie groß die Quantität desselben sey?
3) wie die Zufuhr geschieht?
a) zu Wasser,
aa) durch Flößen;
b) zu Lande,
aa) auf der Achse,
bb) im Winter auf Schlitten;

d) ob außer den Bedürfnissen der Gegend noch ein Ueberschuß vorhanden sey?
1) in welchen Arten und Sorten er bestehet?
2) wie groß die Menge jeder Gattung ist?
3) wozu dieser Ueberschuß verwendet wird?
a) ob er außerhalb Landes verkauft wird,
aa) welche Arten und Sorten vorzüglich gut abzusetzen,
bb) ob das Bau- oder Nutzholz roh oder
cc) verarbeitet abgegeben wird,
dd) wie der Transport geschehe,
zu Wasser,
zu Land;
4) nach welcher Taxe die Forstproducte verlassen werden:
a) den Inländern,
b) den Ausländern.

B. Insbesondere in Rücksicht der Fällung, Bereitung und Anwendung der Forstproducte:
a) bei der Hauptnutzung der Forstproducte ist zu bestimmen:
1) wie die Fällung des Holzes geschieht:
a) die Zeit,
b) die Ordnung,
c) die Art der Fällung, durch
aa) Abhauen,
bb) Absägen,
cc) Ausrotten.
d) durch wen die Fällung geschieht:
aa) von beeidigten Holzhauern, oder
bb) von dem Käufer,
e) das Hauerlohn;
2) wie und durch wen die Bereitung des Holzes geschieht:
a) zu Bauholz,
aa) zum Häuser- und Brückenbau,
bb) zum Schiffbau,
cc) zu Holländer Holz,
b) zu Nutzholz;

c) zu Brennholz:
  aa) zu Klafterholz,
  bb) zu Stöckholz,
  cc) zu Wasen und Wellen;
d) zu Kunstbrennholz:
  aa) zum Verkohlen,
  bb) zum Theerschwelen,
  cc) zum Aschenbrennen,
  dd) zum Kienrußbrennen;
  *) kurze Beschreibung der Methoden, welche hiebei angewendet werden;

3) an wen die Forstproducte, und wie sie abgegeben werden:
  a) an wen sie ganz frei abgegeben?
    aa) aus welcher Ursache,
    bb) welche Producte,
    cc) wie viel?
  b) an wen sie gegen geringe Bezahlung?
    aa) welche Producte,
    bb) wie viel,
    cc) zu welchem Preiß?
  c) an wen sie gegen ganze Bezahlung verabfolgt werden?
    aa) welche Producte.
    bb) wie viel?

b) bei der Nebennutzung der Forstproducte ist zu bestimmen:
  1) wie und von wem sie benutzt werden?
  2) worin sie bestehen? als:
    a) unmittelbare Benutzung mancher Baumproducte:
      aa) Mast,
      bb) Rinde,
      cc) Harz;
    b) Benutzung anderer Forstproducte:
      aa) Weide und Grasung,
      bb) Steinbrüche,
      cc) Thongruben,
      dd) Torf,

ee) Fischerei,
ff) Bienenzucht.

V. In Ansehung der jährlichen Einnahmen an Geld aus dem Forste und des Aufwands zur Betreibung der Forstwirthschaft im Ganzen ist zu bestimmen:

A.) Die Einnahme aus dem Forste
a) von den Hauptnutzungen,
b) von den Nebennutzungen.

B.) Der Aufwand zur Betreibung der Forstwirthschaft
a) bei denjenigen Gegenständen, die in dem Forste vorhanden und mit dem Forsthaushalte in Verbindung stehen,
b) bei der Holzzucht,
c) bei der Forstunterhaltung,
d) bei der Forstnutzung.

VI. In Ansehung der Aufnahme des Forstreviers ist zu bestimmen:

A.) Wo nützliche Abänderungen zu treffen, und zwar:
a) wie der Holzvorrath vermehrt werden,
b) wo und wie eine bessere Ersparung,
c) wie eine bessere Benutzung der Forstproducte geschehen könne.

B.) Wie diese Vorschläge am besten und vortheilhaftesten zu realisiren sind.

Diese Forstbeschreibung muß ein Jahr nach der Abschätzung ganz unfehlbar der Forstmeisterei eingehändigt werden, und es ist unnachlässige Pflicht des Forstverwalters, diese Forstbeschreibung mit den erforderlichen Urkunden, wodurch die Nachrichten beglaubiget werden, zu belegen und deshalb die Justiz- und Cammerämter zu requiriren. Wenn der Forstverwalter in der ihm gesetzten Frist, die Forstbeschreibung nicht bei der Forstmeisterei übergiebt; so hat er sich es selbst zuzuschreiben, daß auf seine Kosten eine Commission abgeordnet wird, welche dann die Forstbeschreibung für ihn fertigen muß.

§. 15.

Aufsicht auf die Grenzen.

Die Forstverwalter müssen vorzüglich auf die Grenzen der ihnen untergebenen Forste, die Grenzen der darin gelegenen

Dorfmarkungen, der Herrschaftlichen=, Gemeinde=, Kirchen=, Stiftungs= und Privatwaldungen, so wie auch auf die Grenzen, welche die Ausdehnung der Mitbehütung, der Viehweide, der Koppel= und Vorjagden, oder sonst eine Servitut bezeichnen, genau Acht geben, und die untergebenen Förster zu gleicher Wachsamkeit anhalten. So oft es geschehen kann, müssen sie die Grenzen revidiren, und wo sie ein Gebrechen darinnen finden, oder künftig entstehen sehen, haben sie solches ihrem vorgesetzten Forstmeister berichtlich anzuzeigen. Besonders genaue Aufsicht haben sie auf die Landesgrenzen und auf die Grenzen der Herrschaftlichen Waldungen zu halten, und sie sollen jede Grenzveränderung, wodurch das Hoheits= oder Eigenthumsrecht der Landesherrschaft beeinträchtigt, oder auch nur die Bestimmtheit der Grenzen gemindert werden könnte, sogleich dem Forstmeister berichten. Außer der ungesäumten berichtlichen Anzeige bei entdeckten Grenzgebrechen, haben die Forstverwalter mit Zuziehung des Försters im Monat Juni jeden Jahres die Landesgrenze wenn und soweit sie solche mit ihren Forsten berühren, und die Grenzen der Herrschaftlichen Waldungen von Stein zu Stein zu begehen, und ohnfehlbar zu Ende desselben Monats an den Forstmeister ausführlich zu berichten: Ob die Grenzen noch allenthalben in Richtigkeit sind, oder was für Gebrechen und wo sie solche gefunden haben.

Bei diesem Grenzgange müssen sie die allenfalls verwachsenen Grenzlinien und Grenzsteine gehörig aufhauen lassen, und die Grenzen überhaupt immer in solchem Zustand halten, daß man von Stein zu Stein wenigstens ungehindert sehen, und jeden Grenzstein oder sonstiges Grenzzeichen, so wie auch die zur Absonderung der Districte in den Wald gesetzten Steine oder Pfähle ohne Mühe finden kann.

Die Wege in den Forsten müssen immer offen und fahrbar erhalten werden, und wenn daran auszubessern oder aufzuhauen ist; so müssen sie die nöthigen Arbeiten der Forstmeisterei anzeigen, und dann die nöthigen Verfügungen erwarten.

Sie haben darauf zu achten, daß keine Holzmarken, welche einem Privatmanne zuständig ist und innerhalb der Herrschaftlichen Forste liegt, an einen andern Besitzer übergehen, ohne vorhero Uns angeboten worden zu seyn, und sie müssen dahin wir=

ken, daß durch Kauf oder Tausch solcher Privatholzmarke, Unsere Forste nach und nach purificirt werden.

§. 16.

Aufsicht auf die Forstdienstbarkeiten.

Die auf dem Forste liegende Gerechtsamen, Dienstbarkeiten, Vergünstigungen und Ansprüche in Betreff des Forst-, Jagd-, Fischereiwesens, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil der Herrschaft gereichen, muß sich der Oberförster und Forstverwalter genau bekannt machen; binnen vier Wochen nach seiner Verpflichtung das Huth-, Trift- und Servitutenregister, nach dem anliegenden Schema sub 1. 2. und 3. anfertigen und dem Forstmeister zur weitern Beförderung einsenden. Dann muß er aber jeden Vorfall und jede Veränderung, wodurch das Herrschaftliche Interesse leiden konnte, sogleich dem Forstmeister anzeigen. Besonders aufmerksam muß er wegen der Wildfolge seyn, und sie keinem Nachbar gestatten, welcher nicht zugiebt, daß auch er das angeschossene Wild über die Grenze verfolgen darf. Einem solchen Nachbar hat er das über der Grenze geschossene und im hiesigen Lande erlegte oder verendete Wildpret ohne Umstände wegzunehmen, den folgenden Forst- und Jagdbedienten in verfängliche Verwahrung zu bringen, und den Vorfall sogleich zu berichten.

§. 17.

Localkenntniß der Forste.

Von den ihm untergebenen Forsten muß er sich die genaueste Kenntniß, sowohl in Ansehung der Wald- und Feldgrenzen, als des Holzbestandes, des Bodens und der Benennung der einzelnen Waldtheile, zu verschaffen suchen, er muß seine Waldungen so oft besuchen, als es die Umstände erlauben, und wenigstens einmal in der Woche jeden Walddistrict seines Forstes speciell visitiren.

§. 18.

Holzschreibtag.

Dem Holzschreibtag, welchen der Forstmeister ausschreibt und dirigirt, muß der Forstverwalter beiwohnen und ein Exem-

plar des Forstregisters dabei führen, so wie das Schema sub 4. nachweist.

Wenn nicht außerordentliche Schreibtage von Unserer Regierung ausgeschrieben werden; so wird jährlich in jeder Forstei nur ein Schreibtag gehalten. Die Holzschreibtermine werden vom ersten bis letzten October anberaumt. Die Forstverwaltung hat die Pflicht, diese Termine nicht nur im Land, sondern auch im Auslande hinlänglich bekannt zu machen.

§. 19.

Holzdispositionstabelle.

Sobald der Holzschreibtag vorüber ist, muß der Forstverwalter binnen 14 Tagen an die Forstmeisterei die Holzdispositionstabelle nach dem anliegenden Schemate sub 5. 6. 7. übergeben. Das geschriebene Holz kann nicht immer so, wie es geschrieben ist, abgegeben werden, sondern bei der Abgabe wird auf den individuellen Zustand der Holzbedürftigen Unterthanen Rücksicht genommen.

Als Grundgesetze bei der Vertheilung des geschriebenen Holzes bestimmen Wir:

a) Es darf den Unterthanen kein Holz zu neuen Gebäuden abgegeben werden, wenn der Baulustige nicht einen Erlaubnißschein zu dem neuen Bau, von Unserer Landesregierung hat, und den revidirten und genehmigten Bauanschlag vorzeigen kann.

b) Wo kurzes Bauholz brauchbar ist, darf kein langes abgegeben werden.

c) Bei Aufzeichnung der seltenen Werk- und Geschirrholzsortimente muß auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werden, jedoch ohne den lebhaften Betrieb der Gewerke im Lande Abbruch zu thun.

d) Es darf keiner Gemeinde, so lange sie das nöthige Brennholz in den eigenthümlichen Waldungen und Haubergen beziehen können, Holz aus den Herrschaftlichen Waldungen ohne besondere Erlaubniß Unserer Regierung gegeben werden.

e) Auch erhält in der Regel kein Privatmann, welcher mit eigenem Holz hinlänglich versehen ist, in dem Holzdispositionstableau eine Stelle.

f) Es darf überhaupt zum Wuchern kein Holz aus den Herrschaftlichen Waldungen, vielmehr einem jeden nur so viel zugetheilt werden, als er zu seiner Haushaltung und zum Betrieb seiner Gewerbe bedarf.
g) Vor allen müssen die inländischen Gewerke, welche im Feuer arbeiten, mit ihrem Holzbedarf befriediget werden.
h) Dann kommen die Handwerker, welche in Feuer arbeiten.
i) Dann die Brau- und Malzhäuser.
k) Dann die Handwerker, welche in Holz arbeiten, und endlich
l) die übrigen Einwohner.
m) Was nach Befriedigung dieser verschiedenen Classen von Menschen übrig bleibt, wird zum auswärtigen Verkauf ausgesetzt.

Bei Vertheilung des Holzes muß mit der größten Unpartheilichkeit zu Werke gegangen werden, kein Unterthan darf zum Nachtheil des andern begünstigt werden, und es bleibt der Verwalter deshalb besonders verantwortlich; fände sich bei der Revision der Holzdispositionstabelle, daß die Forstverwalter Begünstigungen haben eintreten lassen; so müssen dieselben Uns unmittelbar zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 20.

Holzeinschlagtabelle.

Vier Wochen nach dem Schreibtage muß der Forstverwalter eine Holzeinschlagtabelle nach dem anliegenden Schema sub 8. bei der Forstmeisterei übergeben. In dem Abtriebsreglement werden zwar die Haue und die Orte, wo sie zu führen sind, umständlich beschrieben werden; da indessen Wurm-, Trockniß, Raupenfraß, Wind- und Schneebruch und andere unvorhergesehene Zufälle sehr oft der Ausführung der besten Plane entgegen treten, so ist nothwendig, daß bei dem jährlichen Einschlag dergleichen Ereignisse berücksichtiget werden.

§. 21.

Holzanweisung.

Die Holzanweisungen gehören zwar lediglich den Forstmeistern, welche deshalb auch die Waldzeichen in Verwahrung ha-

ben, gleichwohl müssen die Forstverwalter, wenn der Forstmeister nach erhaltenen von Unserer Regierung bestätigten Holzeinschlags-Holzdispositionstabellen die Anweisungen vornimmt, denselben beiwohnen und die Anweisprotokolle führen, welche dann von dem Forstmeister, von ihnen und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben werden müssen. Ohne ausdrücklichen Befehl, darf der Forstverwalter kein Holz anweisen.

§. 22.
Holzhieb.

Bei dem Holzhiebe hat der Forstverwalter darauf zu sehen, daß er zur vorbeschriebenen Zeit vorgenommen, daß die Holzhauer gehörig angelegt werden, daß die von dem Forstmeister vorgeschriebene Directionslinie genau beobachtet, der Huth und Trift nicht entgegen gehauen, das Bau- und Nutzholz gehörig ausgehalten, das Brenn- und Kohlholz ohne Zurücklassung eines zu hohen Stocks eingeschlagen, mit der Säge abgeschroten, gespaltet, die Stöcke sorgfältig gerodet, die bestimmte Scheitlänge beobachtet, den Klaftern das verordnungsmäßige Maaß gegeben, und sie weder zum Schaden, noch zum Vortheil der Herrschaft oder des Waldeigenthümers betrüglich gelegt, keine Halb- oder Viertelklaftern gemacht, keine unnöthigen und holzversplitternden Unterlagen geduldet, noch die Klaftern an die Bäume gerichtet, vielmehr, soviel möglich in eine Reihe aufgesetzt, nicht weniger die Büschel und Wellen ordentlich aufgebunden werden, daß dem jungen Nachwuchs bei dem Aufstellen der Klaftern kein Schaden geschehe, daß bei versäumten Nachhiebe die alten Bäume vor dem Fallen entästet und die Stangen alsbald wieder aufgestreckt werden, welche durch den Sturz der alten Bäume krumm gebeugt worden sind, daß die in dem jungen Wuchse gefallenen Stämme alsbald ausgeästet, die zerschmetterten Stangen tief und glatt abgehauen werden, daß die Holzhauer kein Holz mit nach Hause nehmen, und daß endlich die Holzhauer keine unnöthige zu große oder gefährliche Feuer anmachen, dazu nur Leseholz verwenden, und das Feuer, welches nur auf solchen Plätzen zu gestatten ist, wo kein junger Anwuchs dadurch verdorben wird, beim Weggehen bis auf den letzten Funken jedesmal wieder auslöschen. Ueberhaupt muß der

Forstverwalter nur vorsichtige und rechtschaffene Leute zu Holzhauern annehmen, auf die Befolgung der ihnen ertheilten Instruction streng halten, und wo nicht alle Holzhauer verpflichtet seyn können, in jedem Herrschaftlichen Schlage wenigstens einige verpflichtete Holzhauer anstellen, welche für den regelmäßigen Betrieb des Geschäfts, und für die Verhinderung aller Unordnung, nach dem speciellen Inhalte ihrer Instruction zu sorgen haben.

§. 23.
Holzabnahme.

Alle vierzehn Tage müssen die Forstverwalter in Beiseyn des Försters und der Holzhauer, die Klaftern abmessen und jede an einer Stütze oder Stickel auf eine gehauene Platte, mit Rothstein deutlich und stark geschrieben, numeriren und das Quantum einer jeden Holzhauerparthie besonders bemerken; obgleich die Nummer für jedes Holzsortiment im ganzen Schlage fortlaufen soll. Hierauf haben sie die Wellenhaufen, wovon jeder 25 Stück enthalten muß, eben so zu revidiren und auf die Platte eines dabei geschlagenen Pfahls zu numeriren. Endlich sind auf die, an der Seite eines jeden Bau- und Werkholzstückes angebrachte Platte die Nummer; hingegen auf die kleinste Abschnittsfläche des Stammes und zwar obenhin die Länge derselben in Schuhen, untenhin aber die mittlere Peripherie des Stammes in Zollen mit Rothstein deutlich zu bemerken. Darnach muß den Holzhauern der Holzeinschlag gehörig abgenommen, und das Holzmacherlohn ihnen gegen Quittung ausgezahlt werden. Fände sichs, daß die Holzhauer den obigen Vorschriften nicht gehörig nachgekommen sind, so dürfen die Forstverwalter die Klafter nicht abnehmen, auch keine Lohne darauf auszahlen, vielmehr müssen sie darauf halten, daß die Fehler vorher verbessert werden.

§. 24.
Holzvorrathstabelle.

Am Schlusse eines jeden Quartals muß der Forstverwalter von allem Gehölze, welches in den Schlägen vorräthig ist, eine Holzvorrathstabelle sub 9. anfertigen, und dem Forstmeister den 2ten jeden Monats abgeben. Auf die nämliche Weise hat auch

derselbe es mit dem Bau-, Werk- und Brennholz zu halten, welches außer den Schlägen im Laufe des Quartals durch Zufall einzeln erfolgt. Er hat es gehörig bearbeiten zu lassen, nachher abzumessen und zu numeriren, und dann in die Quartalsverzeichnisse zu bringen, damit es der Forstmeister vor der Vermessung revidiren und mit seinem Stempel zeichnen kann.

Nur in einem solchen Falle ist dem Forstverwalter erlaubt, eine geringe Quantität zerstreut liegendes geklaftertes Holz von Windfällen oder Schneebrüchen alsbald zu vermessen, wenn es dem Raube ausgesetzt ist, doch muß er dem Forstmeister sogleich die Anzeige davon thun, und sich eine Anweisungsordre erbitten. Fällt in einem Quartale keine Holzeinnahme vor; so muß der Forstverwalter am Schlusse des Quartals blos berichten, daß in dem verflossenen Quartal kein Holz zur Einnahme gekommen sey.

§. 25.

Köhlerei.

Auf die Köhlerei wird dem Forstverwalter besondere Aufmerksamkeit empfohlen. Er soll sie fleißig besuchen und darauf sehen, daß die Kohlhaufen oder Meiler auf unschädliche Plätze, wo möglich außer dem Holzbestand und auch auf alte Meilerstellen gemacht werden, daß ferner jeder Meiler kunstmäßig gesetzt, und daß weder zum Setzen noch zum Füllen der Meiler unangewiesenes Holz genommen oder entwendet werde.

Die Decken zu den Meilern dürfen nur auf unschädlichen Plätzen und überhaupt nur nach der Vorschrift der Forstverwalter genommen werden. Jeder Meiler muß kunstmäßig, besonders nicht zu schnell gekohlt werden, ohne viel Brände zu geben. Beim Ausladen oder Ausziehen der Kohlen muß die gehörige Vorsicht angewendet, die Kohlen müssen hinlänglich gelöscht, und vor dem Abfahren wenigstens 24 Stunden lang liegen gelassen werden. Bei stürmischer Witterung sind die gehörigen Windschirme und Windschauer aufzurichten. Darauf und daß die Köhler und Köhlermeister ihrer Instruction allenthalben gemäß handeln, hat der Forstverwalter genaue Aufsicht zu halten, und wenn Contraventionen vorkommen, solche dem Forstmeister ungesäumt zu berichten.

§. 26.

Pechreißen.

Wir haben die Harzpachtungen in allen Unsern Domainenforsten aufgehoben, und da wo das Harzen noch zulässig ist, eigene Administrationen angeordnet. Nach und nach soll das Harzen aber ganz abgeschafft und nur in außerordentlichen Fällen zugelassen werden.

In den Forsten, wo es noch zugelassen ist, muß der Forstverwalter dafür haften:

a) daß an Orten, wo Bau- und Nutzholz gezogen wird, nie gelagt werde, daß

b) nur das Brennholz dem Lagen unterworfen werde;

c) aber dieses darf nur 6 — 8 Jahre vor dem Abtriebe geschehen;

d) in den Jahren, wo die Bäume viele Blüthe gehabt haben und Saamen versprechen, darf gar nicht gelagt werden;

e) auch darf kein Baum zwei Jahre hinter einander gelagt werden, sondern man muß immer ein Jahr überspringen;

f) beim ersten Lagen darf der Baum nicht mehr als zwei Lagen oder Risse bekommen, welche sich nicht weiter als bis auf sechs vermehren dürfen. Diese Risse sind $1\frac{1}{2}$ und 2 Zoll breit und 3 Fuß lang zu machen;

g) die Zeit des Harzscharrens, wo es ohne großen Schaden des Holzes geschehen muß, ist der August Monat.

Ueber das gewonnene Pech muß der Forstverwalter am ersten November eine eigene Tabelle nach dem anliegenden Schema sub 10. der Forstmeisterei übergeben.

§. 27.

Streurechen.

Das Streurechen gereicht den Wäldern nur dann zum Nachtheil, wenn es nicht unter gehöriger Einschränkung geschieht, und in mehreren Gebirgsgegenden, wo wenig Ackerbau vorhanden ist, wird es nothwendig, um den Mangel an Streu zu ersetzen. Wir befehlen aber den Forstverwaltern folgende Vorschriften zu beobachten:

a) es darf nur in völlig erwachsenen Hölzern erlaubt werden, Streu zu rechen, doch darf man den Boden nicht ganz

entblößen lassen, weil sonst Gras, Heyde und Heydelbeere den Boden überziehen;

b) etliche Jahre vorher, ehe der Ort abgetrieben wird, muß es ganz eingestellt werden;

c) in Stangenhölzern ist es nicht zu gestatten, es müssen denn ganz dicht bestandene Oerter seyn, und dann darf man es nicht ganz wegnehmen lassen;

d) in Oertern, welche abgetrieben werden, darf es auf keinem Fall erlaubt werden;

e) das Rechen selbst muß bei nachdrücklicher Strafe nur mit hölzernen Rechen, deren Zacken weit aus einander stehen, geschehen. Scharfe eiserne Rechen sind nicht zuläſſig.

Am Ende Octobers jeden Jahres muß der Forstverwalter dem Forstmeister eine Streutabelle nach anliegendem Formular **sub 11.** übergeben.

§. 28.

Huthen und Weiden.

Wenn Huthen und Weiden dem Forste keinen Nachtheil bringen sollen, so darf durchaus kein Vieh in den Wald getrieben werden, wenn den Hüthungsberechtigten die Huthdistricte nicht erst von dem Forstmeister angewiesen sind. Damit dieses geschehen kann, müssen die Forstverwalter jährlich am ersten April ihm Vorschläge dazu einreichen, damit die Einweisung unfehlbar vor dem ersten Mai annoch geschehen kann.

Diese Vorschläge werden nach dem anliegenden Schema **sub 12.** gemacht; Wir verbieten aber ihnen hiermit ausdrücklich, für sich und ohne Anweisung der Forstmeister keinen, auch nicht den geringsten Forstort den Unterthanen zur Hüthung anzuweisen; noch weniger sollen sie, bei Strafe der Cassation, ihr eigenes Vieh in die Forste hüthen lassen.

Finden die Forstverwalter Huthfrevel, so müssen solche gehörig eingeschätzt und dem Forstamte zur Untersuchuug angezeigt werden.

Wir können zwar die Zeit, wenn ein Ort zur Weide eingegeben werden kann, nicht allgemein bestimmen, indessen bei gut gewachsenem Holze dürfen aus dem Saamen erwachsene Schläge in acht bis zehn Jahren, Nadelholz in fünf bis sechs Jahren

zur Weide eingegeben werden. Jüngere Orte, wo der Wuchs dem Maule noch nicht entwachsen ist, können nicht zur Weide eingegeben werden.

§. 29.

Gerechtigkeitshölzer.

Alle Unterthanen, welche Gerechtigkeitshölzer auf Unsern Forsten zu fordern haben, können sie nur nach einer vorgegangenen Anweisung erhalten, und sie dürfen das erhaltene Holz nie veräußern, bei Verlust ihres Rechts, auch können sie kein anderes Holz verlangen, als welches nach den Gerechtsamen hergebracht ist.

Die Forstverwalter müssen sich Mühe geben, alle Gelegenheiten zu benutzen, wobei es möglich wird, durch Tausch oder Kauf die Gerechtigkeitshölzer von dem Forst abzubringen, und deshalb den Forstmeistern von Zeit zu Zeit zweckmäßige Vorschläge machen.

§. 30.

Borkenreißen.

Zwar ist das Borkenreißen eine wichtige Nebennutzung der Forste, weil sie Lohgärber unbedingt nothwendig brauchen. Es ist aber das Borkenreißen in Unsern Forsten nur in so weit zulässig, wenn die Bedürfnisse der Rinde von dem jährlich zu fällenden Holze nicht befriedigt werden können.

§. 31.

Verpachtung der Waldplätze.

Da, wo Unsere Forsten nicht mit Dienstbarkeiten der Huthen und Triften belegt sind, ist es zweckmäßig, die andern Waldplätze auf einige Jahre zur Cultur zu verpachten, damit alsdann die Besäung desto füglicher geschehen kann. Diese Verpachtung muß am ersten März jeden Jahres vollendet seyn, zu dem Ende müssen die Forstverwalter, ihre Vorschläge an die Forstmeister schon am Anfang Februar machen, und diese in einer Tabelle nach dem anliegenden Formular sub 13. einreichen.

§. 32.

Holzabfuhr.

Sobald von dem Forstmeister die Abpostung vollzogen, und

die Abpostungsprotocolle berichtiget sind, welches unbedingt Ende Juni nothwendig ist, muß der Forstverwalter darauf bedacht seyn, daß die Hölzer aus dem Forste abgefahren, und die Schläge aufgeräumt werden. Diejenigen Käufer, welche ihr Holz in dem Walde verkohlen, müssen es aus den Schlägen an die Kohlgestätte schaffen. Nach der Abpostung darf aber nur dann das Holz aus den Schlägen abgefahren werden, wenn sich die Käufer durch ein Attest der Zahlung oder Quittung von dem Cammeramt legitimiren können.

Sollte das Holz vier Wochen nach der Abpostung nicht aus den Schlägen geschafft seyn; so sind die Käufer durch das Justizamt mittelst strenger Execution dazu, und zur Zahlung anzuhalten.

§. 33.

Holzcultur.

Um die Holzcultur gehörig zu befördern, ist es nothwendig, daß die Forstverwalter darauf halten, daß die abgeholzten Flecke schleunigst wieder angebaut werden. Als vorzügliche Schriften für den Unterricht zur Holzzucht empfehlen Wir den Forstverwaltern:

- Hartig, Anweisung zur Holzzucht. Marburg, 1800.
- Köppler, Holzcultur durch Erfahrung erprobt. Leipzig, 1803.
- von Wedell, über Sturmschäden in Gebirgsforsten. Halle 1802.
- Späth, Handbuch der Forstwissenschaft. Nürnberg, 1802.

Das wichtigste, was nach dem Abtrieb der Holzarten geschehen muß, ist die Aufräumung des zu besäenden Platzes, dann die Ausrottung der Stöcke und Sträucher, das Abrasen, Auflockern und Umreisen des Bodens. Wenn man eine gute Ausbeute von der Aussaat erwarten will; so ist es nothwendig, alle Mittel anzuwenden, welche das gute Aufgehen des Saamens befördern können. Auch haben die Forstverwalter auf das Austrocknen der vorhandenen Sümpfe hinzuarbeiten.

Damit nun die Culturen in einer regelmäßigen Ordnung vor sich gehen können; so muß der Forstverwalter von den ihn

untergebenen Förstern Vorschläge der zu cultivirenden Plätze im September jeden Jahrs abfordern, die Plätze in den Forsten dann selbst besehen, und die Verbesserungsvorschläge im Monat November nach der anliegenden Tabelle sub 14. der Forstmeisterei einreichen.

Sobald dieselben im Februar jeden Jahres bestätiget oder verbessert zurück gekommen sind, müssen die Forstverwalter darauf halten, daß die Förster und Unterförster die genehmigten Culturen gehörig in Vollzug setzen. Im August jeden Jahrs müssen dann die Forstverwalter eine Culturrevisionstabelle nach dem ferner anliegenden Schema sub 15. bei der Forstmeisterei übergeben.

§. 34.

Saamensammeln.

Fallen Saamenjahre ein, so müssen die Forstverwalter solche Ereignisse den Forstmeistern bei Zeiten anzeigen, das Quantum, was in jeder Verwaltung erfolgen kann, überschlagen, die Vorschläge zur Erndte begreifen und hiernächst solche nach den Anweisungen der Forstmeister vollziehen lassen. Von allen in ihren Verwaltungen reifenden Saamen müssen sie Verzeichnisse einsenden, die Sammlung, Ausklänglung und Aufbewahrung besorgen, und ihr Augenmerk auf die Einrichtung eines Pflanzgartens in jeder Verwaltung richten. Nach vollendeter Sammlung des Saamens müssen die Forstverwalter die Saamenverzeichnisse nach anliegendem Schema sub 16. dem Forstmeister einreichen.

§. 35.

Holzflöße.

Diejenigen Forstverwalter, in deren Verwaltungen Holzflößen betrieben werden, müssen sich besonders angelegen seyn lassen, daß das Holz dazu zur rechten Zeit gehauen, die Flößhiebe nicht mit andern melirt werden, die Aufschlichtung, Zuschleifung an das Wasser ordentlich geschehe, die Schutzteiche im Stande erhalten und nichts verabsäumt werde, was zur ordentlichen Betreibung des Flößwesens gehört. In dem Lehstener und Hasenthaler Forst, wo das Holz zur Fränkischen und Coburger Flöße gehauen und abgegeben wird, müssen die Forstverwaltungen

durchaus nicht eigenmächtig verfahren, kein Platz soll ohne Vorschlagung des Forstmeisters abgegeben werden, noch weniger sich die Forstverwalter in den Verkauf derselben mischen, vielmehr dieses dem Forstmeister allein überlassen, und seinen Anweisungen folgen.

§. 36.

Aufsicht auf die Schneidemühlen.

Auf die Schneidemühlen, die in den Bezirken der Forstverwaltungen liegen, müssen die Forstverwalter ein genaues Augenmerk richten, den bei diesen liegenden Holzvorrath von Zeit zu Zeit untersuchen, die Register der Schneidemüller, welche nach dem anliegenden Schema sub 17. gefertigt werden müssen, controliren, und darauf halten, daß sie das ordentliche Maaß beobachten, und keine Blöcher verschneiden, die nicht mit dem Herzogl. Waldzeichen bezëichnet sind, oder worüber sie sich nicht glaubhaft legitimiren können. Contraventionen müssen sie sogleich bei den Forstämtern nachweisen.

§. 37.

Forstschutz und Forstsicherung.

a) Vermischte Holzarten.

Laub- und Nadelholz darf unter keinen Umständen zusammen erzogen werden und die vermischten Waldungen dieser Art müssen durchaus nach und nach in Waldungen mit einer Holzart bestanden, verwandelt werden. Auch ist darauf zu sehen, daß das Baum- und Schlagholz nicht vermischt werde. Diejenigen Forstverwalter, welche nachweisen können, daß sie beträchtliche Fortschritte bei dieser Verwandlungsmethode gemacht haben, werden Wir besonders belohnen.

§. 38.

b) Witterung.

Die Witterung hat bisweilen den nachtheiligsten Einfluß auf den Holzwuchs. Der Forstverwalter muß sich deshalb angelegen seyn lassen, die Witterung und ihre Nachtheile, welche sie auf die Holzgewächse äußert, kennen zu lernen, um ihr dann durch eine kluge Wahl der Holzarten und auch durch eine gute Wirthschaft zu begegnen, und sie soweit abzuwenden, daß sie

nicht so nachtheilig wirken könne. Den widrigen Naturereignissen, muß er nachspüren, und sie zu entdecken suchen, und dann, wenn er sie gefunden hat, solche, soviel in seiner Macht steht, abwenden, oder für die Forstwirthschaft unschädlich machen. Um vorzüglich den schädlichen Einfluß der Sturmwinde einigermaaßen zu hemmen, sucht man die Wälder so geschlossen, als möglich zu halten, besonders diejenigen, wo die Bäume nur flachstreichende Wurzel haben. Vorzüglich darf der Mantel da, wo die starken Winde gewöhnlich herkommen, nicht weggehauen werden. Dagegen müssen alle diejenigen Bäume weggehauen werden, welche vom Winde gehoben sind. Es ist dieses auch um deswillen nöthig, weil sich die Borkenkäfer leicht in diesen Bäumen einfinden. Gegen den Schneebruch schützt nur allein die Dichtigkeit des Bestandes. Ist aber Wind- oder Schneebruch eingetreten, so muß solcher mittelst anliegender Tabelle sub 18. der Forstmeisterei angezeigt werden.

§. 39.

c) Insectenschaden, Käfer.

Um den Nachtheil, den Käfer und Wespen anrichten können, zu verhindern, müssen die Forstverwalter dahin wirken, daß deren Gehölze vor jeder Veranlassung bewahrt wird, wodurch seine saftigen Theile in Gährung kommen können und Nahrung für die Made wird. Dieses wird vorzüglich dadurch bewirkt, daß das Gehölze durch eine richtige Schlagordnung gegen den Sturm möglichst geschützt, und der Nachwuchs möglichst geschlossen erzogen wird. Dann muß die Forstverwaltung darauf bedacht seyn, durch Erhaltung einer Dammerdenschicht den Boden in gehöriger Feuchtigkeit zu erhalten, den Boden vor Säuerungen zu bewahren, die Abzugsgräben zu unterhalten, und endlich ist es Pflicht der Forstverwalter, die Förster anzuhalten, daß sie Reinlichkeit und Ordnung im Forste beobachten, das durch Schneebrüche beschädigte und vom Winde gebogene, geworfene, abständig gewordene Gehölz baldigst aufmachen, und fortschaffen und überhaupt das im Walde aufgemachte Holz, Aestig und Stöcke nicht zu lange überhalten.

§. 40.

Raupen.

Es bleibt unnachläſſige Pflicht der Forſtverwalter, die Förſter anzuhalten, daß ſie vorzüglich wachſam auf die Vermehrung der Raupen ſind, und ſobald ſie wahrnehmen, daß die Vermehrung zu beträchtlich iſt, Anzeige erſtatten, um alsdann die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Die Wachſamkeit auf die Vermehrung erſtreckt ſich vorzüglich auf den Zeitpunkt, um welchen nach der geographiſchen und barometeriſchen Lage und dem Klima und Lage der Waldungen die Raupengeſchlechter ſich aus ihren Eiern entbinden.

§. 41.

Wildſtand.

Durch zu großen Wildſtand wird den Wäldern mehr Schaden zugefügt, als durch die Triften des zahmen Viehes. Denn bei dieſen kann Aufſicht eintreten, das Wild aber durchſtreicht jeden Winkel des Walds, um Aeſung zu ſuchen. Beſonders gefährlich iſt es den jungen Schlägen, weil die zarten Pflanzen ihnen eine angenehme Nahrung geben. Es beißt vorzüglich im Winter im tiefen Schnee, wenn es ſchon keine Aeſung findet, die Spitzen der Lohden ab. Die Hirſche beſonders ſchlagen mit ihren Geweihen die großen Stangen ab, biegen ſie nieder, wenn ſie ſchon ſtärker ſind und verbeißen ſie. Verzäunungen beugen dieſem Schaden nicht immer vor, weil ſie auf der einen Seite zu koſtbar ſind, und weil bei tiefem Schnee das Wild darüber weggehen kann. Neben dem Schaden, welchen zu vieles Wild in den Forſten anrichtet, iſt auch derjenige von großer Bedeutung, welcher dadurch dem Landmann zugefügt wird.

Wir können durchaus nicht zugeben, daß durch einen unverhältnißmäßigen Wildſtand Unſeren Unterthanen Schaden zugefügt werde, und befehlen durchaus allen Forſtverwaltern, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Wild nie zu ſehr überhand nehme. Findet ſich, daß irgend ein Forſtverwalter überführt werden könne, das Wild zu ſehr geheegt zu haben; ſo werden Wir Uns unmittelbar an ſeine Perſon halten.

§. 42.

Mayenhauen.

Das Mayenhauen ist unter der einzigen Bedingung zu gestatten, wenn die Bäume bald gehauen werden sollen, oder schon gehauen sind.

§. 43.

Schwamm, Beere und Kräutersammlen.

Die Forstverwalter müssen die Förster anhalten, daß sie Niemand in den Gehölzen Schwämme, Beere und Kräuter sammlen lassen, welche sie nicht genau kennen, und von denen sie sich nicht überzeugen, daß sie keinen Schaden anrichten.

§. 44.

Unnöthige Waldwege.

Zu viele und unnöthige Waldwege sind den Forsten dadurch nachtheilig, daß sie dem Walde vieles von seinem Raume, welcher besser benutzt werden könnte, entziehen, und zu Diebereien Anlaß geben. Deshalb müssen die Forstverwalter die Hauptfuhrwege, welche durch den Forst gehen, beständig in gutem Stand erhalten, damit keine Entschuldigung eintreten kann, wenn Nebenwege betreten worden; diese müssen ganz eingehen, und wenn sie wegen besonderer Umstände nothwendig sind, so müssen solche sogleich nach ihrem Gebrauch abgestellt werden. Am Ende eines jeden Etatsjahres muß der Forstverwalter den Forstmeister berichtlich anzeigen, welche Nebenwege ganz aufgehoben sind, und welche noch abgestellt werden können.

§. 45.

Feuerschaden in den Wäldern.

Da Brände in den Waldungen oft ungemein großen Schaden anrichten; so ist es Pflicht der Forstverwalter, ihre untergebenen Förster anzuhalten, daß sie alles anwenden, um dergleichen Schaden zu verhüten. Es müssen

a) die Köhler im Sommer bei heißer trockener Witterung, besonders in den Nadelwäldern an solchen Orten, wo leicht Schaden entstehen kann, einige Zeit aussetzen.

b) Hirten und Holzhauern darf nicht gestattet werden, bei

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

trockener Witterung im Sommer Feuer anzumachen, besonders an Orten, wo viel trockenes Laub und Haide befindlich ist.

c) Das Tabackrauchen muß ohne Deckel auf der Pfeife nicht gestattet werden. Entsteht aber, allen getroffenen Vorsichts-Maaßregeln ungeachtet, Feuer im Walde; so muß

a) sobald die benachbarten Dorfschaften oder jemand im Walde Feuer gewahr werden, mit allen Glocken an allen Orten, wohin man Boten senden kann und in der Nähe sind, gestürmt und mit Aexten, Hauen, Schaufeln, Rechen zu Hülfe geeilt werden.

b) Es muß um den brennenden Wald, nach der Seite wohin der Wind gehet, der Boden aufgehackt, und, wenn es möglich ist, oder wo man sieht, daß sich das Feuer hinzieht, in einiger Entfernung ein tiefer Graben aufgeworfen, und das Holz in der Nähe desselben umgehauen werden.

c) Hat man rund um den brennenden Theil den Boden aufgehackt oder einen Graben gezogen, und ist gewiß versichert, daß es nicht weiter um sich greifen kann, dann muß man suchen, das brennende Holz zu löschen.

d) Nach gelöschtem Brande ist aber besonders in heißen Tagen große Vorsicht nöthig, weil noch leicht verborgenes Feuer vorhanden seyn kann. Es ist also besonders bei Nacht so lange hinlängliche Wache bei den Brandstellen zu halten, bis man gewiß versichert ist, daß man nichts mehr zu fürchten habe.

§. 46.

Waldfrevel.

Der Forstverwalter muß die Förster anhalten, daß sie ihrer Instruction gemäß, vorzüglich auf alle Waldfrevel ein genaues Augenmerk richten, und die Frevler gehörig aufzeichnen. Er selbst aber muß alle Monate das Waldfrevelregister nach dem anliegenden Schema sub 19. bei der Forstmeisterei einreichen.

§. 47.

Benutzung der Forstproducte.

Ueberhaupt muß sich der Forstverwalter bemühen, seine ein-

gezogene Forstproducte zum möglichst hohen Ertrag zu bringen und die Einkünfte der Forstcasse zu vermehren, wo es nur mit Recht und Billigkeit geschehen kann. Er hat darauf zu sehen, daß alles im Verderben stehende Holz zuerst benutzt, und daß kein Bau- und Werkholz zu Feuerholz verwendet werde, daß kein liegendes Holz im Walde verderbe und daß in den Brandholzschlägen so wenig Holz, wie möglich zu Spähnen gehauen werde, daß ferner kein langes Stück verschnitten werde, und daß keine gesunden mittelmäßigen Eichen und Buchen zu Bau- oder Werkholz gefällt werden, so lange noch alte Eichen im Forste vorräthig sind, welche zum nämlichen Behufe verwendet und ohne Nachtheil der Holzzucht abgegeben werden können. Ueberdies hat er dafür zu sorgen, daß kein seltenes Holzsortiment zu einem Behuf verbraucht werde, zu welchem ein minder seltenes hätte dienen können.

§. 48.

Jagdwesen.

Die Jagd muß der Forstverwalter überhaupt nach Waidmannsgebrauch ausüben. Er soll die Heeg- und Setzzeit, welche vor der Hand in den privaten Jagddistricten für Haasen und Feldhühner vom ersten Februar bis ersten September dauert, genau beobachten, und jede Art Wildpret, die Sauen ausgenommen, nicht vertilgen, sondern in einer solchen Menge zu erhalten suchen, bei welcher weder der Landmann noch der Waldeigenthümer bemerklichen Schaden leiden.

Das weibliche Geschlecht des Rehwildprets soll vor der Hand und bis auf weitere Verordnung ohne Ausnahme sorgfältig gespart, und alles Wildpret ohne Ausnahme, nur zur derjenigen Zeit erlegt werden, wo es für die Casse und das Publicum am nützlichsten ist. Die Jagd soll nicht mit Jagdhunden ausgeübt, sondern alles Hochwild auf dem Pürschgange, auf dem Anstand oder beim Buschiren erlegt, das zur niedern Jagd gehörige Wild aber soll entweder vor dem Hühnerhunde oder auf Treibjagen geschossen werden.

§. 49.

Treibjagen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Forstmeisters darf kein

Oberförster in seinem Forste Treibjagen halten, wenn es nicht die Nothwendigkeit erfordert. Alle Treibjagen sollen nur in den Monaten November, December und Januar in der Regel geschehen, weil die jagddienstpflichtigen Unterthanen dann am wenigsten versäumen. Will sich aber der Oberförster einige Treiben von vier bis sechs Mann zuweilen durchgehen lassen, oder erfordert es die Nothwendigkeit, daß bei besondern Vorfällen zum Vortheil der Herrschaft eine Treibjagd mit einen oder mehrern Hunderten in der Geschwindigkeit veranstaltet werden muß, so kann er zwar ohne Anfrage solches thun, er muß aber solches sogleich dem Forstmeister anzeigen, auch selbst das Buschiren nicht übertreiben oder die Jagd nachtheilig bewirthschaften.

Bei den Jagen muß der Forstverwalter die Treibleute mit möglichster Schonung zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Er darf nur vorsichtige Schützen, und schlechterdings keine solchen Leute mit auf die Jagd nehmen, welche dadurch ihre Gewerbe versäumen, oder zur Wilddieberei verleitet werden.

§. 50.
Ablieferung.

Es müssen die Forstverwalter darauf sehen, daß der Naturalwildpretsetat von den Förstern eingehalten, und das Wild an die Wildpretsbänke gehörig und zu rechter Zeit abgeliefert werde, in so fern solches nicht etatsmäßig für Unsere Hofverwaltung disponirt ist.

§. 51.
Pürschtabellen.

Alle Quartale müssen die Forstverwalter ordentliche Pürschtabellen nach dem anliegenden Schema sub 20. an die Forstmeisterei einreichen.

§. 52.
Verhältnisse gegen die Forstämter.

In Absicht dieser verweisen Wir die Forstverwalter, auf die den Forstämtern ertheilte besondere Instruction, die ihnen hieneben nachrichtlich mitgetheilt wird.

§. 53.

In Absicht der Forstnaturalrendantenschaft.

Zu der Naturalrendantenschaft gehört die Abgabe und pflichtmäßige Berechnung aller aus den Forsten abzugebenden Forstproducte, nach den deshalb entworfenen Etats, in Gemäßheit der Rechnungsinstructionen, auf welche die Forstverwalter hierdurch bestimmt verwiesen werden.

§. 54.

Geld- und Naturalverwaltung.

Es sind bei der Forstverwaltung, eine Geld- und eine Naturalverwaltung. Diese ist die vorhergehende, weil die Geldeinnahme sich auf die Naturalabgabe gründet. Wie beide in Hinsicht des Rechnungswesens zu führen, und mit einander zu vereinigen, wollen Wir durch nachfolgende Grundsätze bestimmen.

§. 55.

Rechnungsetat.

Der Grund der Rechnung ist der Etat. Wie viel an Holz und Forstnebennutzungen abgegeben werden soll, bestimmt dieser naturaliter und anschläglich. Er schreibt also bei den Verwaltungen vor, wie viel abgegeben und dafür eingenommen werden soll; die Cammerämter werden daher so wie die Forstverwaltungen den vereinigten Naturaletat und Geldvoranschlag zugefertiget erhalten.

§. 56.

Naturaletat.

Nach dem Naturaletat, wird das abzugebende Holz geschrieben. Das Holzschreibregister, welches zuvor zur Siegelung, wie die Rechnungsmanuale und Journale einzusenden ist, enthält specifik, was die Empfänger erhalten sollen, und ist also eine namentliche Nachweisung, welche die einzelnen Abgaben aufträgt, deren Betrag zusammen die Größe des Naturaletats ausmacht. Es muß daher künftighin und zwar vom nächst bevorstehenden Etatsjahr 1803/4 an, der Etat in dem Holzschreibregister und zwar vor demselben aufgetragen werden.

§. 57.

Holzschreibregister.

Das Holzschreibregister ist die Vorschrift des Forstverwalters, an welche Empfänger er abzugeben habe, und zugleich die Anweisung des Cammeramts in Ansehung der einzunehmenden Forstgelder. Die Cammerämter und Forstverwalter erhalten daher jedesmal sogleich nach dem Holzschreibtag ein von Unserer Regierung justificirtes Exemplar.

§. 58.

Taxen der Forstproducte und deren Bemerkung in Register.

Da die Taxen für die Forstproducte bestimmt sind, so müssen bei jeder Rubrik des Holzschreibregisters dieselben unter den Titel jeder Holzart ꝛc. ausgeschrieben werden.

§. 59.

Uebereinstimmung des geschriebenen und wirklich gefällten Holzes.

Zwischen der Bestimmung des aus einem Hau abzugebenden Holzes und der Wirklichkeit des gefällten darf nicht der mindeste Unterschied bleiben.

§. 60.

Abzählung des geschlagenen Holzes.

Das Abzählen des geschlagenen Holzes nach den Forstverwaltungen, welche die Forstmeister mit respiciren, muß unter der speciellen Controle der Forstmeister geschehen.

In dem Abpostprotocoll muß nachgewiesen werden, wem das gefällte Holz zugepostet worden, und wo solches auf einem Hau zurück gelassen worden ist.

§. 61.

Nachweisung über das nach dem Naturaletat übrige Holz.

So lange noch Holz nach dem Naturaletat übrig ist, worüber noch nicht disponirt worden, so lange gehören die Nachanweisungen unter die etatsmäßigen Rubriken; bei Nachdecretirun-

gen über den Naturaletat aber, und wenn dieser erfüllt ist, müssen die Nachgaben vor allen Dingen in eine eigene Designation und aus dieser in die betreffenden Rubriken des Schreibregisters gebracht werden, damit aus der Designation der ganze Betrag des nachdecretirten Quanti ersichtlich werde.

§. 61. b

Fortsetzung.

Die Nachgaben werden von Unserer Regierung an die betreffende Forstmeister, zugleich aber auch an die Cammerämter zur Assignation der Geldeinnahme verfügt werden. Diese letztere Anweisungen müssen Belege der Forstrechnungen werden, um den Naturalausfall über den Naturaletat damit zu decken, zum Beweis, daß alle Fälle in denselben zum Auftrag gekommen, und bei Abnahme der Rechnung die Attestation des Forstmeisters geschehen.

§. 62.

Disposition über geschriebenes, und nicht genommenes Holz.

Wenn geschriebenes Holz von dem, welcher es sich schreiben ließ, nicht genommen wird, so wird der Forstmeister auf die ihm von dem Forstverwalter davon zu machende Anzeige seine Disposition darüber dem Cammeramt eröffnen. Diese Disposition soll aber nicht ohne Vorwissen Unserer Regierung geschehen, und ist daher allemal vorher von dem Forstmeister einzuholen.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Holzabgaben, nach den Holzschreibtagen in Ansehung des zur Disposition übriggebliebenen Holzes, in so weit nämlich der Naturaletat nicht überschritten wird.

§. 63.

Geschäfte des Forstverwalters bei der Natural-Abgabe.

Der Forstverwalter hat nur mit der Naturalabgabe zu thun. Er hat also über diese Rechenschaft abzulegen.

Seine Anweisung ist das Schreibregister, und die allenfallsigen in Nachtrag kommenden Nachdecretirungen. Ihm liegt es also ob, die Erfüllung darzuthun.

Ueber die Abgabe der Gerecht-, Deputat- und Hofbauhölzer, legitimiren ihn die erhaltenen Quittungen der Empfänger, und über die Waldzinshölzer, die Zahlung dafür, welche diese Naturalabgabe voraussetzt, oder in sich schließt.

§. 64.

Fortsetzung.

Der Forstverwalter hat also blos in dem ihm die Abgabe verzeichenden Schreibregister die Ablieferungen durch Vorstriche mit grüner Dinte zu bemerken. Er wird dadurch der mühsamen Führung des Manuals überhoben, und die Legung seiner Naturalrechnung, welche bis Ende Februar jeden Jahres geschehen muß, besteht lediglich darinnen, daß er dem vorgesetzten Forstmeister und dem einnehmenden Cammeramt die Quittungen über die Gerecht-, Deputat- und Hofbauhölzer nebst denen ergangenen Anweisungen mit seinem Exemplar des Schreibregisters und einer sich darauf gründenden summarischen Rechnung ausantwortet, worauf diese und zwar das Cammeramt auch in Ansehung der Waldzinshölzer auf den Grund der dafür geleisteten Zahlungen, die Naturalabgabe zu attestiren haben. Reste müssen ohnehin bedeckt seyn, und im Fall Waldzinsgelder gestündet werden, sind von dem Forstverwalter Naturalempfangscheine von den Restanten beizubringen, um die Abgabe zu beweisen, worauf auch diese bezeugt wird.

Der Forstmeister hat diese attestirte Naturalrechnung Unserer Regierung alsdann einzureichen, damit der Forstverwalter über solche gehörig dechargirt werde.

§. 65.

Forstrechnungswesen und dessen Vereinfachung.

Damit auch das Forstrechnungswesen vereinfacht werde, haben Wir verordnet, daß die Forstgebühren mit Ausschluß derer so die Gnaden- und Gerechtholzempfänger zu zahlen verbunden sind, gleich zu dem Waldzins geschlagen, und ihre Benennung ganz aufgehoben werde, wodurch in den Forstrechnungen die bisherigen Colonnen für erstere künftig hinwegfallen. Dieses hat durchaus, somit auch bei den Forstnebennutzungen und allen und jeden Gegenständen statt, wovon bisher Forstgebühren erhoben

worden, daher solche gleich zu den Waldzinsbetrag zu schlagen sind.

§. 66.

Geschäfte der Forstverwalter bei den Forstnebennutzungen.

Auch bei den Forstnebennutzungen haben die Forstverwalter bloß die Naturalabgabe zu bewirken, die Cammerämter aber die Geldeinnahme zu besorgen.

Der Naturaletat schreibt vor, wie viel an grüner und dürrer, dann wie viel an Moos und Rechstreu, wie viel Schock Wellen, und wie viel Klafter, Lohrinde u. s. w. abzugeben sind.

Die namentlichen Nachweisungen der Empfänger müssen dann darthun, wie der Etat erfüllt worden.

Dieser Auftrag geschieht, wie bisher, auch fernerhin in dem Schreibregister der Forstverwalter; es sind aber Abschriften davon in Form besonderer Register zu fertigen, welche der Forstmeister attestirt und dem Cammeramte zur Geldeinnahme und Belegung seiner Rechnung mitzutheilen hat.

§. 67.

Theerofenzins und dessen Verrechnung.

Der Theerofenzins wird durch die Concession bestimmt. Es haben daher die Cammerämter in ihren ersten Forstrechnungen die Einnahmen davon lediglich auf die letzt vorhergehenden justificirten Rechnungen der Forstbedienten, welche ihnen nebst den Manualen zur Einsicht mitgetheilet werden sollen, zu gründen, in soweit sich keine Veränderungen ergeben. Letztere müssen ohnehin bedeckt seyn. Der Pechverkauf ist mit den Assignationen der Regierung zu belegen, und die Cammerämter haben durchaus auf bloses Angeben des Verkaufs keine Zahlung anzunehmen, bis die Ratification der Regierung erfolgt ist.

§. 68.

Ingleichen der Einnahme für verkaufte Pfandstücke u. s. w.

Die Einnahme für verkaufte Pfandstücke oder confiscirtes

Holz, für Eisensteine und Steinbruchzinsen, wo sie nach den gebrochen werdenden Stücken erhoben werden, ist gleichfalls durch Register, welche auf obige Art §. 64. zu fertigen, von dem Forstmeister zu attestiren, und den Cammerämtern mitzutheilen sind, von diesen zu belegen.

Steinbruchzinsen, welche jährlich bestimmt sind, und sich auf Concession oder Zeitpächte gründen, sind mit diesen in den Forstrechnungen zu belegen.

§. 69.

Vereinnahmung und Verrechnung der Huthgelder.

Die beständigen Huthgelder, welche sich auf Huthbriefe gründen, werden von den Cammerämtern auf den Grund der letztern justificirten Forstrechnungen zur Einnahme gebracht. Ueber die Unbeständigen haben aber die Forstverwaltungen Verzeichnisse zu fertigen, welche die Forstmeister, nach vorheriger Attestation, den Cammerämtern zur Eincassirung zuzustellen haben, eben so über die Kohlstättegelder, in so ferne sich im Rechnungslauf Veränderungen ereignen.

§. 70.

Einnahme und Verrechnung der durch besondere Nachweisungen bestimmten Forstnebennutzungen.

Diejenigen Forstnebenbenutzungen, worüber die Cammerämter besondere Nachweisungen zugestellt erhalten, brauchen von diesen nicht in das Schreibregister getragen zu werden.

Es ist genug, wenn der Auftrag im Manual geschiehet. Jene müssen aber von den Cammerämtern an die Regierung zur Justificatur eingesendet werden, um sie dadurch als Belege der Forstrechnungen gehörig zu qualificiren.

§. 71.

Verlaß der Waldplätze.

Der Verlaß der Waldplätze geschieht von dem gesammten Forstamt, auf die deshalb nach Anzeige der Forstmeister, ergehenden Regierungsverfügungen, und die Verlaßgelder, werden

von den Cammerämtern erhoben, und ihre zu legende Special-Forstrechnungen mit denen von Unserer Regierung ratificirt werdenden Verlaßprotocollen verrechnet.

§. 72.
Belegung der Forst- und Wildpretsrechnung.

Zu Belegung der Forst- und Wildpretsrechnungen muß eine von dem Forstmeister zu attestirende Nachweisung von dem Forstverwalter gefertiget werden, die alles enthält, was in den Quartalverzeichnissen steht.

Sie ist doppelt zu fertigen, damit der Forstverwalter ein Exemplar von dem Cammeramte gegen Ausantwortung der Quartalsbescheinigungen quittirt zurück erhält.

Der Auftrag geschiehet von diesem gleichfalls nur im Manual, nicht aber im Schreibregister, das ohnehin nicht dazu geeigenschaftet ist. Auch ist die Benennung Forstregister schicklicher, da durch die gegenwärtige Einrichtung das Exemplar des Forstverwalters zugleich in eine Naturalrechnung umgeschaffen wird, und ist also das Schreibregister künftig so zu nennen.

§. 73.
Pfandgelder und Strafquart.

Die Pfandgelder werden den Forstbedienten gegeben, so wie das Quart an Strafgeldern, ohngeachtet solche auf fixe Gehalte gesetzt werden.

§. 74.
Verlag des Holzhauer- und Stöckgräberlohns.

Der Verlag der Holzhauer- und Stöckgräberlöhne liegt dem Cammeramt ob, wo dieser stattfindet. Zu ihrer Erleichterung und wegen öfterer weiten Entfernung der Holzhauer und Stöckgräber sollen aber die Forstverwalter zur Bestreitung Vorschüsse aus den Cammeramtscassen auf Rechnung erhalten, welche sie dann mit den Quittungen der Holzhauer und Stöckgräber berechnen, und dadurch ihre ausgestellten Bescheinigungen ablösen. Der

nemliche Fall ist bei der Culturarbeit, in soweit diese bezahlt wird, wo es dem so gehalten werden soll.

Diese Vorschüsse haben jedoch die Cammerämter nur auf Assignation der Forstmeister zu leisten, und dürfen die vorgeschriebenen Etatspositionen, ohne ausdrückliche Autorisation Unserer Regierung, welche in den dazu geeigneten Fällen Unsere Approbation darüber einholen wird, durchaus nicht überschritten werden.

Verlag des Botenlohns.

Die Botenlöhner, welche die Forstmeister oder Forstverwaltungen bestreiten, rechnen diese mit den erforderlichen und vorschriftsmäßigen Bescheinigungen und Attestationen den Cammerämtern auf, welche sie mit denen von ihnen bestritten werdenden Botenlöhnern in eine Designation bringen, und zur Justificatur an Unsere Regierung einreichen.

§. 75.

Form der Forst- und Wildpretsrechnungen.

Die Form der Forst- und Wildpretsrechnungen enthält die Cassen- und Rechnungsinstruction sub 21. Es müssen aber auch jährlich von den Forstverwaltern vollständige Tabellen über die Naturaletatserfüllungen angefertigt und immer den 1. Februar jeden Jahres nach dem Formular sub 22. 23. der Forstmeisterei übergeben werden.

§. 76.

Trennung der Geldeinnahme von der Natural-Forstverwaltung.

Die Trennung der Geldeinnahme von der Natural-Forstverwaltung, so wie die neue Holz- und Forstproductentaxe werden Wir zur Nachacht des Publicums öffentlich bekannt machen lassen, und Wir verbieten in Gemäßheit Unserer unmittelbaren Entschließung bei Cassation allen Forstbedienten die Geldeinnahme. Im Fall nun letztere ein Vergehen wider dieses Gesetz entdecken sollten; so haben sie dem vorgesetzten Forstmeister und dem Justizamt, welche gemeinschaftlich mit dem Cammeramt das

Forstamt constituiren, davon Nachricht zu geben, damit die Sache vorläufig untersuchet, und Unserer Regierung angezeigt werde.

Auch verbieten Wir sämmtlichen Forstbedienten gleichfalls bei unausbleiblicher Cassation die Annahme irgend eines Emoluments oder Accidenzes.

§. 77.

Maaßgabe, wie die Forstverwalter ihre Geschäfte zu besorgen haben.

In Absicht der Art, wie die Forstverwalter die ihnen obliegenden Geschäfte besorgen sollen, ist schon in vorhergehenden wegen der Berichtserstattungen an die ihnen vorgesetzten Behörden verschiedenes vorgeschrieben worden, worauf nochmals Bezug genommen wird.

In Ansehung der Sachen, so zur Cognition der Forstämter gehören, beziehen Wir Uns auf die Instruction für die Forstämter.

Weiter befehlen Wir den Forstverwaltern, über die bei ihnen eingehenden Verfügungen der Vorgesetzten ein richtiges Tagebuch nach dem anliegenden Schema sub 24. zu führen; in Verfolg dieser Ordres entweder den Förstern und Unterofficialen schriftliche oder mündliche weitere Anweisungen zukommen zu lassen, und darauf zu halten, daß sie solche Befehle in ein Tagbuch verzeichnen, und wann mündliche Ordres gegeben werden, die erste Anmerkung von solchen in eine stets bei sich zu führende Schreibtafel geschehe.

Dergleichen Ordres müssen nicht aufgeschoben, noch weniger anders ertheilt werden, als sie ihnen zugekommen sind, jedoch wird es zu besserer Befolgung derselben gut seyn, wenn sich die Forstverwalter Mühe geben, dieselben nöthigenfalls gehörig zu erläutern. Alle vier Wochen sollen übrigens die Forstverwalter sich zu dem Forstmeister ihres Districts begeben, und dem monatlichen Berichtstag beiwohnen, welchen diese dann abhalten werden, um entweder sich die schriftlich gemachten Rapports der Forstverwalter, wo es nöthig ist, näher erläutern zu lassen, oder mündliche Anweisungen zu ertheilen. Gegenstände, bei denen nicht

Gefahr auf dem Verzug haftet und füglich bis zu diesen Berichtstagen aufgespart werden können, dürfen die Forstverwalter bis zu diesem Termin aufsparen, sich jedoch dieser Vergünstigung nicht zur Verschleifung ihrer Dienstgeschäfte bedienen.

Aehnlicherweise sollen die Forstverwalter auch mit denen ihnen untergeordneten Forstofficialen zu Werke gehen, dieselben alle 14 Tage am Orte der Forstverwaltung oder an einem andern schicklichen Orte zusammen berufen, und sie so geschwind als möglich abfertigen, damit die Reviere nicht zu lange ohne Aufsicht bleiben.

Erstatten die Forstverwalter Rapports an die Forstmeister, so müssen sie außer der genauen Inhaltung der Termine, in so ferne solche bestimmt sind, sich einer zweckmäßigen und deutlichen Kürze bedienen, die Berichte auf halben Stand schreiben, linker Hand das Datum oben an, nebst einem kurzen Summario z. B. Forstverwalter N. N. zeigt an ꝛc. setzen, und am Ende die Unterschrift des Ausstellers blos hinzufügen und darauf halten, daß die Unterofficialen bei schriftlichen Rapports sich so benehmen.

Verfügen hingegen die Forstverwalter an die Unterofficialen, so müssen sie Orders ausstellen mit der Firma: Herzogl. Sächs. Forstverwaltung N. N. und die Unterschrift des Ausstellers hinzufügen.

Die Schreibmaterialien sollen ihnen aus der Cammeramts-Casse vergütet werden, und bewilligen Wir ihnen übrigens ein eigenes Herrschaftl. Siegel, welches ihnen zugefertigt werden wird.

Ihre Registraturen aber sollen die Forstverwalter nach der Ordnung führen, welche ihnen hiernächst durch die Landesregierung mitgetheilt werden wird.

Wenn übrigens die Forstverwalter bei pressirten Geschäften, und da sie nicht zugleich bald hier oder dort seyn können, Assistenz bedürfen; so haben sie sich der Förster zu bedienen; gleichwohl liegt ihnen aber alle und jede Vertretung der Handlungen derselben ob, weshalb sie solche in diesen Fällen hinreichend instruiren und hinterher revidiren müssen. Ueberhaupt sind von ihnen häufige und unvermuthete Revisionen vorzunehmen, und das Betragen der Unterofficialen genau zu bemerken, zu rügen, ihre Fehler zu verbessern, und bei der ganzen Behandlung der Forst-

dienstgeschäfte, Klugheit, Anstand, Pünctlichkeit und Festigkeit anzuwenden.

§. 78.

Fortsetzung.

Fallen übrigens in den Forstverwaltungen Sachen vor, die sich zur Cognition, Untersuchung oder Entscheidung der Forstämter qualificiren; so müssen sie solche Gegenstände dem Forstamte durch ein Promemoria bekannt machen, und solchergestalt die Sache in Anregung bringen.

Solche Anzeigen können sie in der Regel dem Forstmeister zusenden, der sie den übrigen Mitgliedern des Forstamts hiernächst mittheilen wird, damit das Nöthige darauf berichtet oder verfügt werden kann.

§. 79.

Irrungen der Herzogl. Officialen unter sich.

Streitigkeiten der Forstverwalter unter sich sollen sie ferner, sie mögen Privat- oder Herzogl. Sachen betreffen, zu vermeiden suchen, keiner dem andern zu nahe treten, noch ihn beeinträchtigen, ihren Unterofficialen darinnen mit gutem Beispiel vorgehen, und in entstehenden Fällen Bericht an die Forstmeister erstatten, welche dergleichen Streitigkeiten entweder gleich beilegen werden, oder Bericht zu erstatten, angewiesen worden sind.

Ueberhaupt aber müssen sie sich befleißigen, auch mit andern Herzogl. Officianten in Ruhe und Friede zu leben.

§. 80.

Mit Magisträten und Rittergutsbesitzer.

Gegen die Magisträte in den Städten, vorzüglich aber gegen die im Lande gesessenen Rittergutsbesitzer müssen die Forstverwalter sich bescheiden, nicht außer den Grenzen ihres Ressorts benehmen, Irrungen mit denselben zu vermeiden suchen, oder solche bei dem Forstmeister anzeigen, in Absicht der Controle über die forstwirthschaftliche Behandlungen ihrer Hölzer aber, nach

der Forstordnung, und desfalls ergehen sollenden Regeln sich benehmen.

§. 81.
Abwesenheits- und Urlaubsertheilungen.

Den Forstverwaltern machen Wir es zur Pflicht, sich über 24 Stunden nicht außer den Bezirken ihrer Forstverwaltungen, ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten Forstmeister aufzuhalten, ohne Urlaub der Regierung nicht nach Coburg zu kommen, und außerhalb Landes, es sey denn im Grenzorte, nicht ohne besondern Urlaub der Regierung zu verreisen.

§. 82.
Benehmen bei Sterbefällen, oder Abwesenheiten.

Stirbt ein Forstverwalter, so soll der Förster der Verwaltung, sogleich die Verwesung nach der Auordnung des Forstmeisters übernehmen; ähnlicherweise müssen die Förster diese Verwesung übernehmen, wenn ein Forstverwalter über acht Tage außerhalb seiner Verwaltung beurlaubt ist. Die Forstverwalter haben übrigens jeden Sterbefall eines Forstofficialen sogleich dem treffenden Forstmeister anzuzeigen, und sich Verhaltungsvorschriften einzuholen.

§. 83.
Lieferung der Data zu dem Quartalsbericht.

Damit auch die Forstmeister beständig in den Stand gesetzt werden mögen, ihre Quartalsberichte an die vorgesetzte Behörde über die Forstverbesserung sowohl, als die Befolgung Unserer Befehle in Forstsachen zu erstatten, so müssen die Forstverwalter ihnen zu rechter Zeit alle Data dazu liefern, und sich daher nach den Anweisungen der Forstmeister über diesen Punct genau richten.

§. 84.
Schluß.

Schließlich befehlen Wir den Forstverwaltern, so gnädig als ernstlichst, sich die Befolgung dieser Instruction strenge angelegen seyn zu lassen, in zweifelhaften Fällen bei den ihnen vorgesetzten

Behörden anzufragen, sich keine Willkührlichkeiten zu erlauben, die Aufnahme und Verbesserung des Forstwesens möglichst zu befördern, und sich überhaupt so zu benehmen, wie es sich für treue, ehrliche, fleißige und geschickte Forstverwalter gebührt, die Pflichtwidrigkeiten ihrer Unterofficialen zu rügen, und sie bei eigener Vertretung zu ihren Obliegenheiten anzuhalten.

Dagegen wollen Wir die Forstverwalter in allen billigen Dingen kräftigst unterstützen, ihre Autorität aufrecht erhalten lassen, und ihnen die mit ihrem Dienste verknüpften Prärogativen zugestehen.

Wir haben dieses gnädige Vertrauen zu den Forstverwaltern, und werden im entgegengesetzten Fall, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen sollten, dieselben mit unausbleiblicher Strafe belegen lassen.

Coburg, den 23. April 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

v. Kretschmann.

Formulare

zur

Instruction für die Forstverwalter.

1. Specialtabelle über die

Name der Forstdistrikte.	Deren Fläche.	Ob u. wie sie vermarkt ist.	Namen der Huthberechtigten.	Anzahl und Gattung des Viehes.		Wochentage, an welchen gehütet wird.	Wie diese Servitut entstanden.	Wie und auf welche Documente sie begründet sind.

Behütung des Forstes N. N.

Nachtheil für den Forst.		Gegenleistung.	Deren Vortheile.		Ob diese Gegenleistungen förmlich bedungen und begründet.	Ob und wie sich die Servituten heben lassen.
fl.	kr.		fl.	kr.		

2. Specialtabelle über die

Namen des Forstes, worauf die Servitut ruht.	dessen Fläche.		Namen der Berechtigten.	Worinnen die Servitut besteht? a) in unentgeldlichen Abgaben von					b) in Abgabe um geringern Preis.										c) In Sammlen des Leseholzes. An welchen Wochentagen u. mit welchen Einschränkungen.
				Stammholz	Klafterholz	Stöcke	Reißig	Streu	Stammholz		Stöcke à		Reißig à Sch.		Streu à Fud.		Klafterholz à		
	A.	R.							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Beholzigung des N. N. Forstes.

Wie die Servitute entstanden.	Wie sie begründet sey, durch welches Document.	Nachtheil der daraus jährlich für den Forst erwächst nach Geld.		Ob die Berechtigten dagegen etwas zu leisten haben und was.	Ob und wie dieses förml. begründet und bedungen ist.	Wie hoch der jährliche Vortheil für den Forst zu tariren sey.		Ob und wie sich die Servituten heben lassen.
		fl.	kr.			fl.	kr.	

3. General-Servitutenregister über

Der Beholzigung unterworfene Forst-																
Name der Forste.	Zu Stammholz				Klafterholz				Stöcken				Streu			
	gratis.		zu geringen Zahlung.		gratis.		zu geringen Zahlung.		gratis.		zu geringen Zahlung.		gratis.		geringere Preiß.	
	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.

sämmtliche Coburgische (Saalfeldische) Forste.

fläche.															
Reißig.		Leseholz.		Von der Behölzigung freie Waldfläche.		Der Huth unterworfene Fläche.				Von Behütung freie Fläche.		Von allen Lasten freie Fläche.			
gratis	gering					Rind		Schaaf							
A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.		

4. Schema zum Forsthaupt-

No. der Belege.		Stamm-												
		Harte												
		Blöcher.				Stämme.			Stangen.			Irreguläre Bäume.		
	Cap. I. Zu Unterhaltung des Grundeigenthums.	Stücke	Länge	Durchmesser	Cubischl. Inhalt	Stücke	Spannenmaaß	Cubischl. Inhalt	Cubischl. Inhalt	Maaß	Stücke	Stücke	Beschreibung	Pflichtmäßige Taxe
	Tax.				fl. kr.									fl. kr.
	Sect. 1) auf Wiesen,													
	2) » Teichen,													
	3) » Forstadministration,													
	a) Wohnung,													
	b) Gerechthölzer,													
	c) zur geringern Bezahlung,													
	4) Herrschaftliche Schlösser,													
	5) Badeanstalten,													
	6) Gipsbrennerei,													
	7) Pulvermühle.													
	Cap. II. Auf Polizei und Cameral-Verwaltung.													
	1) Für die Rechnung der Cammerbeamten,													
	2) Lazareth u. Krankeninstituten,													
	3) Unterhaltung der Brunnen,													
	4) Schulgebäude,													
	5) Holz zu geringern Bezahlung an Fabriken u. Manufacturen,													
	6) Zollgebäude,													
	7) Chausseegebäude,													
	8) Chaussees,													
	9) Münzgebäude.													
	Cap. III. Für die Cameralverwaltung insbesondere.													
	1) Für die Naturalmagazinsgebäude.													

Register.

hölzer.

Weiche.

Blöcher.				Stämme.			Stangen.			Irreguläre Bäume.					
Stücke.	Länge.	Durchmesser.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Spannenmaaß.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Maaß.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Beschreibung.	Pflichtmäßige Taxe.	Waldzins.	Forstgebühren.	Ganzer Geldbetrag.
			fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

4. Schema zum Forst-

	Stamm-												
	Harte												
	Blöcher.				Stämme.			Stangen.			Irreguläre Bäume.		
	Stücke	Länge	Durchmesser	Cubischl. Inhalt	Stücke	Spannenmaaß	Cubischl. Inhalt	Stücke	Maaß	Cubischl. Inhalt	Stücke	Beschreibung	Pflichtmäßige Taxe
				fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.
Cap. IV. Justizverwaltung.													
Cap. V. Auf die geistliche Verwaltung.													
1) Auf Kirchengebäude.													
2) » Pfarrwohnungen.													
Cap. VI. Für die Staatsreservate.													
1) Für die Bergwerke,													
a) für Wohnungen,													
b) für die Grubengebäude.													
2) Für Zehnten,													
a) auf Zehentscheuern.													
Cap. VII. Für subsidiarische Gefälle.													
Cap. VIII. Zum unmittelbaren Behuf des Militairs.													
Cap. IX. Für die Herrschaftl. Taxe verkaufte Hölzer.													
A) An Inländer.													
B) An Ausländer.													

hölzer.

Weiche.															
Blöcher.				Stämme.			Stangen.			Irreguläre Bäume.			Waldzins.	Forstgebühren.	Ganzer Geldbetrag.
Stücke.	Länge.	Durchmesser.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Spannenmaaß.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Maaß.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Beschreibung.	Pflichtmäßige Taxe.			
			fl. kr.			fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

No. der Belege.		Geräth- und anderes Nutzholz.									
		Schlittenkufen und Hämmerhalme.	Wagenfelchen.	Hopfenstangen. 1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	Reifstangen ganze	halbe	gute	geringe	an hartes.
							füderiche Geschirreife.				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Cap. I. Zu Unterhaltung des Grundeigenthums. Tax.										
	Sect. 1) auf Wiesen,										
	2) » Teichen,										
	3) » Forstadministration,										
	a) Wohnung,										
	b) Gerechthölzer,										
	c) zur geringern Bezahlung,										
	4) Herrschaftliche Schlösser,										
	5) Badeanstalten,										
	6) Gipsbrennerei,										
	7) Pulvermühle.										
	Cap. II. Auf Polizei und Cameral-Verwaltung.										
	1) Für die Rechnung der Cammerbeamten,										
	2) Lazareth u. Krankeninstituten,										
	3) Unterhaltung der Brunnen,										
	4) Schulgebäude,										
	5) Holz zu geringern Bezahlung an Fabriken u. Manufacturen,										
	6) Zollgebäude,										
	7) Chausseegebäude,										
	8) Chaussees,										
	9) Münzgebäude.										
	Cap. III. Für die Cammeralverwaltung insbesondere.										
	1) Für die Naturalmagazinsgebäude.										

Register.

Klaftern.		Brenn- und Kohlholz.														
		Scheit- und Klobenholz										Stöcke				
Fohren.	Fichten u. Tannen.	an Klaftern			melirtes Scheit- u. Prügelholz	Nachraum, Ab- und Prügelholz			Verfall- und faules Abstandholz.			harte und weiche.	Fohrene zum Theerschwelen.	Waldzins.	Forstgebühren.	Geldbetrag.
fl. kr.	fl. kr.	hartes.	Fohren.	Fichten und Tannen.	hartes.	hartes.	Fohren.	Fichten und Tannen.	hartes.	Fohren.	Fichten und Tannen.					
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

No. der Belege.		Brenn- und Kohlholz. Reißigbüschel harte 3½′ lang, 2½′ 4½′ im Bund 3′		Brenn- und Kohlholz. Reißigbüschel weiche 2½′ lang, 3′ im Bd.	1. Bindgerten.	2. Bohnenstecken.	3. Besenreissig.	4. Faschinen.	5. Gestäng dürres unterdrucktes.	6. Hauspäne von Felchen.
	Cap. IV. Justizverwaltung.									
	Cap. V. Auf die geistliche Verwaltung.									
	1) Auf Kirchengebäude.									
	2) » Pfarrwohnungen.									
	Cap. VI. Für die Staatsreservate.									
	1) Für die Bergwerke,									
	a) für Wohnungen,									
	b) für die Grubengebäude.									
	2) Für Zehnten,									
	a) auf Zehentscheuern.									

Nebennutzungen.

7. Kohlstätte für Schmiede.	8. Lesesteine.	9. Faschinen.	10. Kohlseede.	Lohrinde		Sahlweiden.	Riegelgelder.	Steinbruchszinsen.	Waldzins.		Forstgebühren.		Geldbetrag.	
				harte.	weiche.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

	Streu.						Theer-Ofen- und Pech-zins.		Torf.		Wie-den.	
	Grüne Aststreu.		Moos- und Rechstreu.		Pinsen-, Porst- u. Heidestreu.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cap. VII. Für subsidiarische Gefälle.												
Cap. VIII. Zum unmittelbaren Behuf des Militairs.												
Cap. IX. Für die Herrschaftl. Taxe verkaufte Hölzer.												
A) An Inländer.												
B) An Ausländer.												

Nebennutzungen.

Waldgräsereien.		Zapfen und Pulverholz.		Waldzins.		Forstgebühren.		Geldbetrag.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

5. Vorbereitung des Holzdispositions-

	Blöcher hart.	Blöcher weich.	Stammholz hart.	Stammholz weich.	Stangenholz hart.	Stangenholz weich.	Reife eichene	Reife birkene
	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.
Etatsquantum.	660	3720	99710	1038500	7390	85300	3650	7850
Holzabgabe v. Cap. I. C. IX.	110	720	9710	37100	1280	13200	1220	—
Bleibt zum Verkauf.	550	3000	90000	1001400	6110	72100	2440	7850
Zum Verkauf wurde geschrieben.	560	3220	81300	100000	6570	85900	1320	9870
Balance: zu viel geschrieben.	10	220	—	—	460	13800	—	2020
Balance: zu wenig geschrieben.	—	—	8700	1400	—	—	1120	—

Tableaux für den N. Forst.

Klafternutzholz hart.	Klafternutzholz weich.	Feuerholz hart.	Feuerholz weich.	Stöcke.	Reißig.	Anmerkungen.
Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Cubikfuß.	Schock.	
3700	57800	333300	789700	347100	700	
—	—	11000	37200	—	—	
3700	57800	322300	752500	347100	700	
2500	79400	322300	758500	136000	500	
—	20600	—	6000	—	—	
1200	—	300	—	111000	200	

6. Specialholzdispositions-

Name des Competenten.	Stand und Gewerbe.	Verlangte Holzquantität.			Geldbetrag.
		Nachzahl.	Benennung des Sortiments.	Cubikinhalt.	
Die Competenten werden geordnet: 1) nach den Grundsätzen von §. 19. der Instruction; 2) soviel möglich nach den Ortschaften.					A. Ord. Stammholz
Summa der ord. Stammholzsortimente.					B. Selt. Stammholzsortim.
Summa seltener Stammholzsortimente.					C. Klftr. Nutzh.
Summa des Klafternutzholzes.					D. Feuerholz.
Summa des Feuerholzes.					E. Reißig.
Summa des Reißiges.					F. Stöcke.
Summa der Stöcke.					G. Streu.
Summa der Streu.					

tabelle über den N. N. Forst.

Gründe, warum diese Quantität abgegeben oder moderirt wird.	Zu ertheilende Quantität.			Geldbetrag.		Ob der Abgang auf einen andern Forst geworfen werden könne und auf welchen.
	Nach Zahl.	Benennung des Sortiments.	Cubikinhalt.			

7. Generalholzdispositionstabelle

Name der Competenten.	Verlangte Holzquantität nach Cubikschuh im Forste								Geldbetrag.	
	Coburg.	Weidach.	Mährenhausen.	Oberfüllbach.	Mönchröden.	Neukirchen.	Neustadt.	Brür.	fl.	kr.

in der Forstverwaltung N. N.

Zu ertheilende Quantität nach Cubikschuh.								Geldbetrag.	
Coburg.	Weidach.	Mährenhausen.	Oberfüllbach.	Mönchröden.	Neukirchen.	Neustadt.	Brür.	fl.	kr.

8. **Holzeinschlagstabelle**

Name des Forstorts, wo ein Schlag geführt werden soll.	Name des Schlags.	Was der Schlag erbeuten soll an				Was in dem nächst vorigen Jahr schon als Nutzholz ausgezogen worden ist.	Größe des diesjähr. Schlags.			Ob die vorjährigen Hiebe noch unangeflogen u. in welcher Breite.	Richtung des Schlags gegen die Himmelsgegend.
		Stammholz.	Clafterholz.	Stöcken.	Reißig.		Länge.	Breite.	Fläche A.R.		

für den Forst N. N.

Richtung des Schlags gegen die Bergwand.	Richtung der Bergwand gegen die Himmelsgegend.	Welcher Vorstand zum Anflug da sey.	Wie ein zu erwartender Anflug geschützt sey a) gegen die Kälte.	b) gegen die Sonne.	Namen der Ortschaften u. Gewerke, deren Bedürfnisse befriedigt werden sollen.	Entfernung dieser Ortschaften v. Schlagorte.	Außer den Schlägen zu erbeutendes Holz. Quantität. Cbfß.	Qualität.	Ursache, warum es außer dem Schlag genommen werden soll.

10. Pech=

Namen der gerissenen Harzberge.	Kosten des Aufreißens im vorigen Jahr.	Quantität des gescharrten Harzes. Ctr. Pf.	Anzahl der Harzscharrer.	Kosten dafür.	Quantität des verarbeiteten Harzes. Ctr. Pf.	Quantität des daraus gewonnenen Peches. Ctr. Pf.	Gegenwärtiger Preis.	Quantität der Harzgriefen. Ctr. Pf.

tabelle.

Gegenwärtiger Preis.	Quantität des Kienöhls. Maas.	Gegenwärtiger Preis.	Kosten bei der Pechhütte. Picherlohn.	Kosten bei der Pechhütte. Reparatur an der Hütte.	Ankauf und Erhaltung des Inventariums.	Vorschläge, wohin die gewonnenen Materialien zu verkaufen seyen.

11. Streutabelle für

Namen des Forstdistricts.	Dessen Bestand.	Zeit, wenn der Abtrieb eintrifft.	Dessen Fläche.		Quantität von
			A.	R.	a. Rechstreu Fuder.

den N. N. Forst.

Streu, die dort unschädlich abgegeben wird.		Welche Percipienten concurriren können.	Anmerkungen.
b. Heidestreu Fuder.	c. Aststreu Fuder.		

12. Huthverlaß-

Forstorte, an denen die Huth unschädlich ist.	Deren Bestand nach Alter.	Deren Fläche.	Gattung und Anzahl des darauf unschädlichen Viehes.	

sungstabelle.

Welche Gemeinden beim Huthpacht concurriren.	Was daraus zu erlösen.	Anmerkungen.

13. Tabellarisches Verzeichniß öder Waldplätze, die zur

Forst-verwaltung.	Forst.	Forstorte.	Fläche.	Name der naheliegenden Gemeinden.

temporellen Cultur verpachtet werden könnten.

Wie der Platz einstweilen zu benutzen wäre.	Auf wie viele Jahre.	Allenfallsiges Pachtgeld. fl.	kr.

14. Culturvorschlags-

Name des in Cultur zu setzenden Platzes.	Dessen Fläche.	Dessen Boden.	Was vorher darauf bestanden.	Womit er jetzt in Cultur zu setzen ist.	Nach welchem Verfahren.	Wie viel erfordert wird an Pflnz.	Saamen.	
						St.	Pf.	Mz.

tabelle im Forste N.

Woher die Pflanzen u. der Saame bezogen werden.		Wie viel zur Arbeit erforderlich an		Ob Fröhner hiezu gebraucht werden können und welche?	Ob Waldverbrecher dazu zu gebrauchen wären und welche?	Oder ob Taglöhner dabei bezahlt werden müssen.	Der Kostenbetrag für Taglöhner.		Kostenbetrag für Saamen oder Pflanzeneinnahmen.		Totalbetrag der Kosten.	
Pflz.	Saam.	Mensch	Tag.									
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

15. Culturrevisionstabelle in der

Namen des Forstes.	Name des Forstortes.	Fläche des cultivirten Platzes. A.	R.	Holzart, womit?	Culturart und sonstiges Verfahren.	Jahr, wen?

Forstverwaltung N. im Jahr 180

Der gegenwärtige Befund.								Anmerkungen.
Gut bestanden.		Mittelmäßig.		Schlecht und nachzubessern.		Hoffnungslos und neu anzubauen.		
A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	

	Eingebrachte Saamen-Kapseln.				Ausgeklengelte Kapseln.			Daraus erhaltener Saame.			Rein eingebrachter Ex officio		
	Ex officio Sr.	Um Zahlung Sr.	Geldbetrag. fl.	kr.	Sr.	Lohn. fl.	kr.	gut.	mittel.	schlecht	gut.	mittel.	schlecht
Kiefern.													
Fichten.													
Tannen.													
Lerche.													

tabelle für Nadelholz.

Saame. Um Zahlung gut.	mittel.	schlecht	Geldbetrag. fl.	kr.	Sämmtlicher Sammen. gut.	mittel.	schlecht	Gesammter Geldaufwand. fl.	kr.	Anmerkungen.

17. Schneidemüller-

Zur Schneidemühle angefahrne Blöchen.									Was daraus	
			Größe der angefahrnen Stücke.						Bretter.	
Nummer.	Datum der Anfuhr.	Name des Eigenthümers.	Läng.	Durchm.	Holzart.	Nummerirung u. Bezeichnung.	Forst her?	Datum, da das Stück geschnitten wurde.	Stücke.	Dicke.

register.

geschnitten worden ist.						Abgefahrene geschnittene Waare.					
Bohlen.			Latten.			Datum wenn die Waare abgefahren wurde.	Name des Fuhrmanns, dem sie vorgezählt wurde.	Davon abgefallene Schwarten-Stücke.		Schneidemüllerlohn.	
Stücke.	Dicke.	Breite.	Stücke.	Dicke.	Breite.			Anzahl	Stärke	fl.	kr.

18. Tabelle über

Forst.	Forstort.	Gebrochene und geworfene Stämme										Wie viel als davon zu	
		1 Sp.	2 Sp.	3 Sp.	4 Sp.	5 Sp.	6 Sp.	7 Sp.	8 Sp.	9 Sp.	10 Sp.	Stücke.	Spann.

Schnee- und Windbruch.

Bauholz und als Clafterholz gebrauchen wäre.			Ob Holzabnehmer da sind und welche.	Wenn keine da sind, welcher Vorschuß zur schnellen Aufmachung nöthig wäre.		Anmerkungen.
Cubik.	Dürr Cltr.	Gesund Cltr.		fl.	kr.	

19. Forst-

No.	Name des Denuncianten.	Name des Zeugens.	Name des Frevlers.	Wohnort desselben.	Gericht, unter dem er steht.	Datum des Frevels.	Datum der Denunciation.

frevelliste.

Datum der Besichtigung.	Worinnen der Denunciation zu Folge der Frevel best.	Wie er bei der Besichtigung befunden.	Wer bei der Besichtigung etwa mit anwesend war.	Betrag des Frevels in Geld u. zwar in Herrſ.	in Priv.	Ob Denunciat schon öfters in den Frevellisten stehe.

22. Tabelle über die Naturaletatserfüllungen

Förstereien.	Minus.									
	Bau- und Nutzholz		Scheitholz		Nachraum		Stöcke		Bau- und Nutzholz	
	hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	$81\frac{7}{8}$	$46\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—
	12	26	$159\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	—
	8	$22\frac{4}{8}$	—	—	—	$4\frac{3}{4}$	—	—	—	—
	45	$248\frac{3}{8}$	—	$878\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	$598\frac{1}{2}$	—	—
	$8\frac{7}{8}$	$180\frac{6}{8}$	—	$35\frac{3}{8}$	$7\frac{1}{2}$	—	—	33	—	—
	$9\frac{1}{2}$	$156\frac{6}{8}$	—	$11\frac{7}{8}$	—	—	—	239	—	—
	—	5	$6\frac{3}{4}$	—	—	22	—	—	—	—
	4	17	$21\frac{7}{8}$	—	—	$128\frac{5}{8}$	—	—	$5\frac{8}{8}$	—
	—	$20\frac{6}{8}$	—	—	—	$123\frac{5}{8}$	—	—	$27\frac{5}{8}$	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	$224\frac{5}{8}$	42	—	—	—	—	—	—	—
	$36\frac{3}{4}$	$1326\frac{1}{8}$	$109\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	43	$1795\frac{3}{8}$	$132\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	—
	14	$527\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{8}$	$30\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—
	3	$944\frac{2}{8}$	39	377	$9\frac{1}{8}$	$136\frac{3}{8}$	—	$636\frac{3}{8}$	—	—
	—	273	—	$342\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—
	$29\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	31
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$10\frac{6}{8}$
	9	—	—	$91\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	67	—	—	—	—	—	$29\frac{1}{8}$
	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$42\frac{1}{8}$
Summa	$245\frac{5}{8}$ $33\frac{5}{8}$	$5849\frac{4}{8}$ $112\frac{8}{8}$	$570\frac{3}{8}$ $425\frac{7}{8}$	$2067\frac{6}{8}$ 2295	$17\frac{1}{8}$ $171\frac{7}{8}$	$415\frac{3}{8}$ $438\frac{3}{4}$	— —	$1596\frac{7}{8}$ $2085\frac{5}{8}$	$33\frac{5}{8}$	$112\frac{8}{8}$
Bilance	212 Minus.	$5736\frac{1}{2}$ Minus.	$144\frac{7}{8}$ Minus.	$227\frac{6}{8}$ P us.	$154\frac{3}{4}$ Plus.	23 Plus.	—	$578\frac{5}{8}$ Plus.		

der Forstverwaltung pro 180

Plus.						Anmerkungen.
Scheitholz		Nachraum		Stöcke		
hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	
—	67½	4¼	—	—	9	
—	52⅝	7½	—	—	195⅙	
—	18	—	—	—	—	
—	44	—	—	—	26⅓	
30¼	—	—	—	—	—	
189¼	—	—	114⅞	—	—	
14	—	—	104 8/8	—	—	
—	6	9½	—	—	270¼	
—	42½	—	—	—	290	
—	67⅝	5¼	—	—	382	
—	—	—	—	—	11⅞	
—	178¼	3½	27¼	—	61¼	
—	897¾	6⅛	32½	—	112	
—	13	—	48⅜	—	43	
—	908⅛	5¾	35⅝	—	170⅜	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
108½	—	61¼	—	—	250¼	
—	—	—	—	—	66	
—	—	—	74⅛	—	48	
14¾	—	14¾	1¼	—	34¼	
56⅛	—	54¼	—	—	67¾	
12¾	—	—	—	—	47⅞	
425⅞	2295	171⅞	431⅜	—	2085 4/8	

23. Tabelle über die Erfüllung

Förstereien.	Dürres Zumachzeug und Gestäng. Stücke.	Grüne Aststreu. Fuder.	Moos und Rechstreu. Fuder.	Pinsenporst u. Heidestreu. Fuder.	Lohrinde oder Borke. Elftr.	Büschel oder Wellen. Schock.
	—	259	936	47	53	965
	229	$179\frac{1}{2}$	2954	165	$62\frac{1}{2}$	$631\frac{1}{2}$
	—	$206\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	—	$5\frac{3}{4}$	$163\frac{1}{2}$
	60	$527\frac{7}{8}$	$647\frac{1}{2}$	1	14	$30\frac{3}{4}$
	120	$699\frac{1}{2}$	$246\frac{7}{8}$	$11\frac{1}{2}$	$157\frac{3}{4}$	$86\frac{1}{2}$
	9000	819	725	$525\frac{1}{2}$	$32\frac{3}{4}$	$768\frac{1}{2}$
	—	103	$81\frac{1}{2}$	27	$7\frac{5}{8}$	$298\frac{1}{2}$
	—	$447\frac{1}{4}$	367	195	$101\frac{1}{4}$	$165\frac{1}{2}$
	1140	$518\frac{3}{4}$	$94\frac{1}{4}$	18	59	231
	—	$365\frac{1}{4}$	7	—	$8\frac{1}{2}$	58
	780	$762\frac{1}{2}$	39	$25\frac{1}{2}$	51	$470\frac{1}{4}$
	—	$498\frac{1}{2}$	27	—	$1\frac{1}{4}$	$92\frac{3}{4}$
	30	$831\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{4}$	532
	—	340	1	—	—	7
	75	$467\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	—	—	$345\frac{1}{5}$
	1740	$510\frac{3}{4}$	113	—	$30\frac{1}{4}$	251
	2820	1387	$392\frac{1}{2}$	13	$313\frac{7}{8}$	$70\frac{1}{8}$
	—	1069	384	—	$45\frac{1}{2}$	163
	6	15	98	—	142	243
	—	—	76	—	16	234
	180	—	126	—	—	665
	—	272	177	53	—	$93\frac{1}{2}$
	—	20	217	—	3	186
	—	1	$335\frac{1}{4}$	—	117	817
Summa	16180 sive $269\frac{2}{3}$ Schk.	$10300\frac{3}{8}$	$8369\frac{3}{8}$	$1143\frac{1}{2}$	$1230\frac{4}{8}$	$7557\frac{3}{8}$
der Etat beträgt	42	$8636\frac{1}{2}$	10154	92	$697\frac{1}{2}$	$3640\frac{1}{3}$
Bilance	$272\frac{2}{3}$ Plus.	$1693\frac{1}{2}$ Plus.	$1784\frac{3}{8}$ Minus.	$1051\frac{1}{2}$ Plus.	$532\frac{8}{8}$ Plus.	$3918\frac{1}{4}$ Plus.

der Forstnebennutzungen pro 180

Rand und Bindgerten, Bohnenst. rc.	Beerkräutrich.	Saalweidenstecken.	Beesenreißig.	Brock- und Leesesteine.	Quatersteine.	Pech.	Anmerkungen.
Schock.	Fuder.	Schock.	Bund.	Fuder.	Stück.	Centner.	
12	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
10	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
19½	—	—	—	—	—	—	
52	—	—	—	—	—	—	
33	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
13½	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
1½	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
3½	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
174	—	—	—	—	—	—	
15	48	12	6	120	2300	71	
159 Plus.	48 Minus.	12 Minus.	6 Minus.	120 Minus.	2300 Minus.	71 Minus.	

Anmerkung.

Das sub 20. angezogene Schema zum Pürschregister und das sub 24. angezogene Schema zum Tagebuch ist mit den desfallsigen bei der Instruction für die Forstmeister sub 6. und 3. befindlichen einerlei, und die Form der Forst- und Wildpretsrechnungen, auf welche sub 21. hingewiesen ist, ist aus dem Schema zum Forst- und Pürschregister ersichtlich.

Nr. VI.

Instruction für die Förster in den Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Landen.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

haben nach der vermöge Organisationspatents vom 23. April 1803 beliebten neuen Einrichtung der Forstdienstverfassung auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Förstern angesetzt, und ertheilen denselben folgende Instruction zur unabweichlichen Richtschnur bei ihrer Geschäftsführung:

§. 1.
Allgemeine Verpflichtung.

Zuvörderst müssen die Förster Uns treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Nutzen und Bestes befördern, Nachtheil und Schaden aber möglichst verhüten, und sich die Erfüllung aller Pflichten, die Unser Dienst mit sich bringt, und durch die Gesetze, Verordnungen und gegenwärtige Instruction vorgeschrieben worden, nach allen ihren Kräften äußerst angelegen seyn lassen.

§. 2.
Hinweisung auf die Forst- und Jagdordnung.

Ueberhaupt verweisen Wir die Förster auf die bisher in Forst- und Jagdsachen ertheilte Verordnungen und Reglements, besonders auf die hiernächst zur Publication kommende neue Forst- und Jagdordnungen, in so fern die Vorschriften derselben und obige Reglements durch gegenwärtige Instruction keine Abänderung erhalten.

§. 3.
Sitz der Förster.

Die Sitze der Förster haben Wir vorläufig in dem desfalls an die Förster erlassenen Bestallungsdecrete zu bestimmen geruhet,

die Förster werden also auf solche verwiesen, Unserer Regierung aber nachgelassen, darin nach Maasgabe der Umstände anders zu disponiren. Jeder Förster muß sich also in der Regel da aufhalten, wohin sein erhaltenes Bestallungsdecret ihn verweiset. Denjenigen, so herrschaftliche Wohnungen eingeräumt werden können, sollen solche frei zur Bewohnung gegeben werden; andern sollen nach Maasgabe des Bauetats successive neue gebauet, und bis dahin verhältnißmäßige Beiträge zur Hausmiethe gegeben werden.

§. 4.

Specielle Revierabtheilungen.

Jedem Förster soll auf den Vorschlag der Forstmeister ein specieller an einander hängender Theil der Forstverwaltungen zur besondern Begehung und Beschießung der Wildbahnen anvertraut werden, und sie haben solche in Obhut zu nehmen.

§. 5.

Das Ressort der Förster bestimmen Wir dahin, daß sie in den ihnen angewiesenen Abtheilungen der Forstverwaltungen insbesondere, überhaupt aber überall die unmittelbare Aufsicht auf den innern Forst- und Jagdschutz, die Wald- und Wildbahnsbenutzung und den Wiederanbau und die Verbesserung der Landesforsten führen sollen.

§. 6.

Subordination.

Die Förster sind aber den Forstverwaltungen lediglich untergeordnet, folglich verbunden, den Anweisungen derselben ohne Widerrede die pünktlichste Folge zu leisten, und sie müssen daher allein an solche rapportiren, schlechterdings aber sich keine eigenmächtigen Handlungen erlauben und also etwas unternehmen, wozu sie nicht durch eine schriftliche oder mündliche Ordre der Forstverwalter authorisirt sind. Die Revierbursche sind ihnen untergeordnet, und wenn sie etwas bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu erinnern haben, sollen sie solches dem Forstver-

walter anzeigen und diese nicht übergehen. Falls sie aber eine gegründete Klage gegen ihre Vorgesetzten haben, müssen sie sich an die Districtsforstmeister wenden.

§. 7.
Disciplin.

Wir befehlen in Absicht der Disciplin den Förstern, sich vor allen Dingen stets eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, ihre Ehre in der promptesten und besten Erfüllung ihrer Pflichten zu suchen, ihre Vorgesetzten mit gebührender Achtung zu begegnen, die Forst- und Wildbahnen bei Tage und nöthigen Falls bei Nachtzeit zu begehen, unter sich keine Streitigkeiten anzufangen, mit den Unterthanen sich nicht in einen für ihre Würde unschicklichen Umgang einzulassen, mit denselben nicht zu zechen, sich überhaupt dem Trunke und Spiel nicht zu ergeben, die Unterthanen nicht durch Geschenksannahmen, Erpressungen, Lohn- oder Bittfuhren, Hunde- noch Schaafehalten, unentgeldliche Arbeiten und dergleichen zu bedrücken, noch weniger sich unerlaubte Accidenzien, Emolumente und was dahin gehört, anzumaßen, die Holzfrevler und Arbeiter nicht zu mißhandeln, oder solche Handlungen vorzunehmen, wodurch Unsere treue Unterthanen nur willkührlich behandelt werden, weil Wir schlechterdings die Unterthanen von allem Jägerdruck befreiet wissen wollen, und die geringste Uebertretung der Försterobliegenheiten und dieser vorgeschriebenen Regeln ganz unausbleiblich das erstemal mit verhältnißmäßigem Arrest oder Geldstrafe, das zweitemal aber mit gesetzmäßiger Degradation und Entfernung aus Unserm Dienst bestraft werden wird.

Wir haben desfalls den Forstverwaltern bei eigener Vertretung anbefohlen, auf das Betragen und die Dienstführung der Förster zu sehen und die Forstmeister angewiesen, gewissenhafte Conduitenlisten von Zeit zu Zeit bei den vorgesetzten Behörden einzureichen, wornach die Förster nach dem Befund der Ordnung in ihren Abtheilungen der Forstverwaltungen, beurtheilt und nach Maasgabe der Umstände entweder belohnt, oder bestraft werden sollen.

Bemerken aber die Förster, daß die Forstverwalter bei der

Verabfolgung der Forstwaaren oder bei der Naturalrendantenschaft etwas Dienstwidriges unternehmen wollten; so müssen sie sogleich an die Forstmeister besondern Bericht erstatten, und damit sie die Dienstpflichten der Forstverwalter vollkommen übersehen können; so erhalten sie in der Anlage die Instruction der Forstverwalter.

§. 8.

Nähere Bestimmungen wegen der Geschäfte der Förster.

Dem im §. 5. vorläufig bezeichneten Ressort gemäß, theilen sich also die Geschäfte der Förster:

1) in die Controle der Naturalrendanten in denjenigen Theilen des Forsthaushalts, welche auf pünktlicher Vollführung der Forstmeistereibefehle beruhen;
2) in die Besorgung des innern Forst- und Jagdschutzes;
3) in die Aufsicht über die Wald- und Wildbahnsbenutzungen und was zu solchen führt;
4) in die Aufsicht über die Forstverbesserung und den Wiederanbau derselben.

In Hinsicht auf Controle müssen sie alle Naturalabgaben der Forstverwaltung ein besonderes Gegenregister und eine besondere Gegennaturalrechnung führen, und alle Naturalabgabsverfügungen sind in der Regel mit an sie gerichtet, nicht weniger concuriren sie bei allen Löhnungen und Vorschußsachen, welche mit der Naturalrendantenschaft verknüpft sind.

Zu dem innern Forst-Jagdschutze gehören folgende Objecte:

1) Aufsicht auf die Landesgrenzen und Markungen mit den Unterthanen;
2) auf alle Arten von Forst- und Wildbahnsdevastationen überhaupt, insbesondere aber
   a) Feueranmachen und Tabacksrauchen nicht weniger Waldbrände;
   b) Wasserschaden;
   c) Holz- und Jagddieberei aller Art;

d) Aushüten in verbotenen Orten;

e) Gräsereien;

f) schädliches Moos- und Streurechen;

g) Baumringeln;

h) Aststreuschneideln;

i) Fahren auf verbotenen Wegen, Vervielfältigung der Holzwege;

k) Quirlschneiden;

l) Maienhauen;

m) unordentliches Leseholz sammeln und mit schneidenden Instrumenten;

n) Flechten der jungen Bäume;

o) Insectenschaden;

p) unerlaubtes Harzscharren, Kienstöckeausgrabung;

q) verbotenes Steinbrechen;

r) Abfahrung des unangewiesenen Holzes;

s) Holzausreuthen;

t) Einräumen der Anstößer;

u) Laubstreufeln;

v) Wimmerhauen;

w) Vervielfältigung der Kohlgestätte;

x) Uebertretung der Hegezeit;

y) Herumlaufen, unbefugter Jagdstreuner und Jagen der Hunde und dergleichen mehr.

Zu der Waldbenutzung gehören weiter folgende Gegenstände:

1) Aufsicht auf die Holzhauer und Stöckgraber in Rücksicht

a) des ordentlichen Hiebs nach den geschehenen Anweisungen der Stämme, ohne Zurücklassung eines zu hohen Stocks;

b) des Spaltens der Kloben;

c) der Beobachtung des Sägeschnittes;

d) der ordentlichen Aufklafterung des Scheit-, Stock- und

Kohlholzes nach dem Normalmaaße und ohne unnöthige Unterlagen;

e) desgleichen der Aufbindung der Wellen ohne Einmischung solchen Holzes, das in die Clafter gehört;

f) der Aushaltung des Bau- und Nutzholzes in den vorgeschriebenen Maaßen;

g) der Aufhauung des Holzverfalls und Windbruchs, der Boden- und Insectentrockniß, nicht weniger des unterdrückten Holzes oder des Aufraums;

h) der Abfuhr des Holzes zur rechten Zeit und möglichst schneller Fortschaffung aus dem Walde oder Herausrückung an die Holzwege;

i) des Ast- und Streurechens;

k) der Benutzung der Kienstöcke;

l) desgleichen der Pechreißer, und

m) der zu gewinnenden Borke;

n) der Mastungen, so wie überhaupt aller Forstnutzungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wohin auch die höchstmögliche Benutzung des eroberten Wildprets gehört.

Zur Forstverbesserung oder den Wiederaufbau der Forsten gehören endlich folgende Objecte:

1) die Aufsicht auf die Pflanzgärten der Forstverwaltungen, und die Beschäftigungen in denselben. Ueber den Zustand derselben müssen sie jährlich am 12. September nach der anliegenden Tabelle sub R. an die Forstverwaltungen berichten;

2) desgleichen auf das Saamensammeln, die Ausklengelung und Aufbewahrung des gewonnenen Saamens, nicht weniger

3) auf die Forstculturen durch Pflanzungen und Aussaaten, ingleichen Vorbereitung des Bodens;

4) auf Abwässerung schädlicher Lachen, Ausleitung unzweckmäßiger Gewässer;

5) auf Befriedigung der Schonungen und Anlegung lebendiger Hecken;

6) kurz auf alle die Gegenstände, wodurch die Wiederanziehung des Holzes befördert und der Zweck des Nachwuchses erzielt wird.

§. 9.

Fortsetzung.

Auf alle diese Gegenstände müssen die Förster eine scharfe und fleißige Aufsicht führen, und solche gehörig behandeln, folglich die Frevel und Devastationen zu verhüten suchen, niemanden dabei nachsehen und alle Contraventionsfälle sogleich notiren, den Forstverwaltern rapportiren; nicht weniger die Arbeiten nach möglichsten Kräften leiten, besorgen, controliren und beständig im Auge behalten.

§. 10.

Außerordentliche Geschäfte.

Außer jenen Obliegenheiten kann sich der Fall ereignen, daß die Förster auch außerordentliche Geschäfte, die in der Regel ihnen eigentlich nicht obliegen, übernehmen müssen. Dahin gehören Verwesungen der Oberförstergeschäfte, bei Krankheits-, Sterbe- oder langen Abwesenheitsfällen jener.

§. 11.

Maaßgabe, wie die Förster ihre Geschäfte besorgen sollen.

In Ansehung des innern Forstschutzes wiederholen Wir zuvörderst den Befehl, daß die Förster bei Tage und wenn es nöthig ist, des Nachts, fleißig ihre Reviere begehen, und den Frevlern aufpassen müssen.

In der Regel muß jeder Förster, wenn ihn nicht Krankheit oder andere Herrschaftliche Dienstgeschäfte abhalten, zu jeder Jahrszeit alle Tage seine Reviere besuchen, vornehmlich müssen

die Plätze und Orte begangen werden, wo Holz gehauen, Stöcke gegraben, gekohlt oder irgend eine andere wichtige Forsthandthierung getrieben wird. Damit die Förster keine Entschuldigung wegen des zu großen Umfangs der ihnen angewiesenen Abtheilung haben können; haben Wir dieselbige so regulirt, daß sie füglich übersehen und in einem Tage ordentlich begangen werden können; finden nun die Förster Forst- oder Wildbahnsfrevler; so müssen sie solche gehörig pfänden, in ein Register, welches ihnen von dem Forstverwalter zugefertiget werden wird, bringen, und solches dem Forstverwalter jeden Berichtstag vorlegen.

Rücksichtlich der Waldbenutzung und der dazu führenden Gegenstände, nicht weniger der Forstbenutzungssachen haben die Förster lediglich nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten ihre Geschäfte zu behandeln, und wenn sie außerdem nach den Vorschriften der Forstordnung die Aufsicht führen, oder die Handthierungen controliren, so bedarf es dazu keine weitere Maasgebung, außer daß sie allemal früh genug sich die Anweisungen der Forstverwalter einholen müssen, und überhaupt niemals ohne ein bei sich führendes Längenmaas und eine Schreibtafel den Wald betreten, damit sie theils das Geschehene oder Anzumerkende, in solche notiren, und demnächst zu Hause in das Tagebuch nachtragen können, welches am Ende eines jeden Quartals dem Forstmeister vorgezeigt werden muß, außerdem haben Wir den Forstverwaltern befohlen, alle 8 bis 14 Tage mit dem Förster entweder am Ort des Sitzes der Forstverwaltung, oder an einem andern, Berichtstag abzuhalten, an welchem diese den Forstverwaltern die nöthigen mündlichen Rapports über solche Gegenstände machen können, bei denen nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, und also füglich bis dahin aufgespart bleiben könne.

Die Resolutionen ihrer Vorgesetzten haben sie sich dann gehörig zu notiren, zu Hause im Tagebuch nachzutragen, und überhaupt muß dieses Tagebuch jede Beschäftigung enthalten, welche der Förster an jedem Tage vorgenommen hat. Erstatten die Förster schriftlichen Rapport, so müssen sie solchen auf halben Stand schreiben, linker Hand nach dem Dato ein kurzes Summarium setzen, z. B. Förster N. N. zeigt an, daß ꝛc. oder stellt vor ꝛc. meldet ꝛc. Am Ende wird ein solcher Rapport aber bloß

mit dem Zunamen unterschrieben, und an die Forstverwaltung gesendet, wohin er gehört.

Die bei dem Förster eingehenden schriftlichen Befehle müssen übrigens in das Tagebuch ihrem Hauptinhalte nach gleich nach dem Empfang eingetragen, und hiernächst besonders und sorgfältig nach dem mitgetheilt werden sollenden Schema einer kleinen Försterregistratur in leserlich und deutlich überschriebenen Tecturen aufbewahrt werden.

Die Schreibmaterialien werden Wir aber den Förstern aus den Cammeramtscassen beischaffen lassen.

§. 12.
Fortsetzung in Absicht auf die Beschießung der Wildbahnen.

Ueber das geschossene Wildpret ist eine Pürschtabelle nach dem ihnen bereits zugefertigten Schema zu führen.

§. 13.
Holzschreibtage.

Bei den Holzschreibtagen ist die Gegenwart der Förster unnöthig, und sie müssen bei solchen Gelegenheiten, wo die Forstverwalter verhindert sind, im Reviere zu seyn, ihre Aufsicht verdoppeln.

§. 14.
Abtriebsconferenz.

Dagegen wird es gut seyn, wenn sie nach den Holzschreibtagen mit den Forstverwaltern der Abtriebsconferenz beiwohnen.

§. 15.
Holzanweisungen.

Bei den Holzanweisungen der Forstmeister müssen die För-

ster in ihren Revierabtheilungen gegenwärtig seyn, solche wohl fassen und die Anweisprotocolle mit unterschreiben. Die Förster sollen aber für sich nicht befugt seyn, irgend eine Holzanweisung vorzunehmen.

§. 16.

Aufsicht während des Hiebes.

Bei der Aufsicht während des Hiebes verfahren die Förster nach den Anweisungen, welche sie von ihren Vorgesetzten erhalten.

§. 17.

Successive Holzabnahme und Auslohnung der Holzhauer.

Da alle 14 Tage die Forstverwalter den Holzeinschlag den Holzhauern ꝛc. nach und nach abnehmen und dieselbigen auslohnen; so müssen die Förster in ihren Revierabtheilungen bei diesem Geschäfte gegenwärtig seyn, die Lohnzettel formiren und solche attestiren.

§. 18.

Huteinweisung.

Bei den Huteinweisungen müssen die Förster in ihren Revierabtheilungen schlechterdings gegenwärtig seyn, die Protocolle mit unterschreiben und hiernächst die Behängung der Schonungen vornehmen.

Wir verbieten übrigens den Förstern ausdrücklich und bei Cassationsstrafe, so wenig für sich Hutungen der Unterthanen anzuweisen, als, wie wohl oft geschehen ist, ihr eigenes Vieh ohne besondere Concession Unserer Regierung in die Forsten hüten zu lassen.

§. 19.

Kulturen.

In dem §. 8. dieser Instruction ist den Förstern schon befohlen, die Aufsicht auf den Wiederanbau der Forsten zu führen. Wir bestimmen aber noch besonders, daß, wenn in den Revierabtheilungen der Förster ansehnliche Kulturen vorgenommen werden, die Förster sich bei solchen vom Morgen bis Abend aufhalten und dieselben leiten sollen. Der Schade, der den Forsten durch schlechte Kulturen zugehet, ist weit erheblicher, als die Verhütung einiger Waldfrevel, auf welche die Forstbedienten nicht sehen können, wenn sie bei den Kulturen und Arbeiten bleiben müssen.

§. 20.

Grenz= und Markungsrevision.

Bei den Grenzen= und Markungsrevisionen, welche jährlich in den Forstverwaltungen vorgenommen werden, müssen die Förster nicht weniger gegenwärtig seyn, und die Protocolle über ihre Revierabtheilungen mit unterschreiben.

§. 21.

Holzflößen.

Wo Holzflößen in den Revierabtheilungen der Förster in Betrieb sind, müssen dieselben von denselben in genaue Aufsicht genommen werden, damit eines Theils den Floßholzdiebereien begegnet werden könne, und auf der andern Seite bei dem Holzzuschleifen und andern Handthierungen, welche das Flößwesen mit sich bringt, nichts unforstmäßiges oder ordnungswidriges vorgehe.

§. 22.

Kohlwesen.

Das Kohlwesen ist eine Handthierung, die den Forstmann

ganz besonders interessiren muß. Die Förster müssen daher da, wo in ihren Revierabtheilungen dasselbe betrieben wird, ein genaues Augenmerk auf die Köhler und ihr Benehmen richten, den Unordnungen derselben nicht nachsehen, und, wenn sie offenbar durch schlechte Behandlung ihres Metiers Holz versudeln, darüber Anzeige an ihre Vorgesetzte erstatten.

§. 23.

Streurechen.

Das Streurechen ist eine Nebennutzung, die der Landmann, wo es ihm an hinreichendem Dünger fehlt, nicht ganz entbehren kann. In ausgewachsenen Forstörtern ist es minder schädlich, als in jungen Orten. Die Förster sollen also genau dahin sehen, daß nirgends zum Schaden Streu gerecht werde, und wenn der Unterthan solches einsammlet, müssen sie auch wegen der gleichheitlichen Vertheilung die genaueste Aufsicht führen, schlechterdings aber nicht leiden, daß scharfe Rechen gebraucht werden, der Boden damit ausgekratzt werde, und überhaupt muß diese Erndte im Frühjahr geschehen.

§. 24.

Holzabpostung.

Bis Ende Juni werden die Holzabpostungen durch die Forstmeister vorgenommen, die Förster müssen also in ihren Revierabtheilungen diesen beiwohnen, die Protocolle mit unterschreiben, und hiernächst darauf sehen, daß theils das Holz zu rechter Zeit aus dem Walde geschafft wird, theils keine verbotene Wege befahren werden, und nichts transportirt werde, was nicht bezahlt, gehörig bezeichnet oder abgepostet ist.

§. 25.

Saamensammeln.

Bei dem Saamensammeln müssen die Förster darauf sehen,

daß nur reifer Saamen eingeärndtet wird, die Concurrenten die gehörige Anzahl Säcke liefern, und der gewonnene Saamen hiernächst ordentlich und vorschriftsmäßig aufbewahrt, ausgeklängelt und nicht verbrannt werde.

§. 26.

Aufsicht auf Schneidemühlen.

Finden sich Schneidemühlen in dem Bezirk der Försterreviere, so sollen sie dieselben so oft als möglich besuchen, die dabei liegenden Holzvorräthe untersuchen und, wenn ihnen Defraudationen oder andere Unrichtigkeiten auffallen sollten, darüber an ihre Vorgesetzten ungesäumt rapportiren.

§. 27.

Maaße und Gewicht.

Auf die bei Forstsachen üblichen Maaße und Gewicht müssen die Förster genau wachen, und dahin sehen, daß solche nicht verfälscht werden, ihre eigenen Maaße richtig führen, und Contraventionsfälle sogleich anzeigen.

§. 28.

Benehmung bei Grenzirrungen.

Wenn Grenzirrungen vorfallen, müssen die Förster solche ungesäumt bei ihren Vorgesetzten zur Anzeige bringen.

§. 29.

Irrungen der Herzogl. Officianten unter sich.

Alle Irrungen, Streitigkeiten und Verdrüßlichkeiten der Unterforstbedienten unter sich, müssen die Förster schlechterdings zu vermeiden suchen, einander gut begegnen, sich gegenseitige Nachrichten über Sachen, so den Dienst angehen, mittheilen, und,

wenn demungeachtet Irrungen vorfallen sollten solche zur Entscheidung und Beilegung ihrer Vorgesetzten bringen, deren Verfügungen aber dann Folge leisten.

§. 30.
Benehmung gegen Magisträte und Rittergutsgesessene.

Gegen die Magisträte und Rittergutsgesessene müssen die Förster, wenn sie mit solchen Sachen abzuthun haben, in den Schranken ihrer Befugnisse bleiben, jedem mit Anstand begegnen und zu keinen Klagen Anlaß geben, vielmehr solche Sachen ihren Vorgesetzten überlassen.

§. 31.
Abwesenheiten.

Den Förstern machen Wir weiter zur Pflicht, sich aus den Abtheilungen ihrer Reviere nicht ohne besondere Erlaubniß der Forstverwalter zu begeben, nicht weniger ohne besondern Urlaub der Regierung nach Coburg zu kommen, oder außer Landes zu verreisen.

§. 32.
Sterbefälle und Verwesung der Unterförsterposten.

Bei Sterbefällen der Förster, muß, wenn eine Wittwe oder Kinder vorhanden, die Anzeige von diesen sogleich bei der Forstverwaltung geschehen, damit die Verwesung der Stelle von dieser angeordnet werden könne.

Schluß.

Schließlich befehlen Wir sämmtlichen Förstern, dieser Instruction allenthalben die pünktlichste Folge zu leisten, die Aufnahme, Benutzung und Sicherung der Forsten sich angelegen seyn zu lassen, in zweifelhaften Fällen anzufragen, und sich überhaupt

so zu betragen, wie es sich für ehrliebende Förster schickt. Ungerne aber unausbleiblich werden Wir diejenigen strafen lassen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, und keine Schonung eintreten lassen, im entgegengesetzten Fall aber belohnen und befördern. Wornach sich zu achten.

Coburg, den 23. April 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

v. Kretschmann.

R.

Formulare

zur

Instruction für die Förster.

Ueber=

Was bei der Holzplantage im N. N. Forste von Monat September

Namen.	Gesäet.			Gehen auf das künftige Frühjahr auf.		Aufgegangen.	Verpflanzt.
	Ms.	Ms.	Pf.	Ms.	Ms.		
Ulmus campestris.	1	» »	» »	» »	» »	12000	» »
Robinia carragana.	» »	» »	$\frac{1}{2}$	» »	» »	8000	» »
Fraxinus excelsior.	1	» »	» »	1	» »	» »	» »
Cornus mas.	» »	14	» »	» »	14	» »	» »
Cratuegus coccinea.	» »	15	» »	» »	15	» »	» »
Pyrus coronaria.	» »	$\frac{3}{4}$	» »	» »	» »	100	» »
Viburnum Latana.	» »	3	» »	» »	» »	400	» »
Hippophaee Rhamnoid.	» »	3	» »	» »	3	» »	» »
Carpinus Betulus.	$\frac{1}{2}$	» »	» »	$\frac{1}{2}$	» »	» »	» »
Tilia europaea.	$\frac{1}{2}$	» »	» »	$\frac{1}{2}$	» »	» »	» »
Berberis Vulgaris.	» »	5	» »	» »	» »	2000	» »
Prunus avium.	» »	6	» »	» »	» »	200	» »
Pyrus communis.	8	» »	» »	» »	» »	4000	2025
Pyrus malus.	5	» »	» »	» »	» »	1200	1328
Acer Pseudo Platan.	36	» »	» »	» »	» »	6000	» »
Acer Plantonoides.	4	» »	» »	» »	» »	15000	» »
Rhamnus cathartic.	» »	4	» »	» »	» »	12000	» »
Rhamnus frangula.	» »	5	» »	» »	» »	14900	» »
Fagus sylvatica.	1	» »	» »	» »	» »	2500	» »
Robinia Pseudo ac.	» »	» »	$2\frac{1}{2}$	» »	» »	3200	» »
Quercus Robur.	4	» »	» »	» »	» »	6000	» »
Aesculus Hippocust.	4	» »	» »	» »	» »	2500	» »
Spiraea opulifolia.	» »	» »	$3\frac{1}{2}$	» »	» »	80	» »
Betula Alnus lacin.	» »	» »	$3\frac{1}{2}$	» »	» »	125	» »
Colutea arborescens.	» »	» »	$\frac{1}{2}$	» »	» »	2000	» »
Prunus Padus.	» »	2	» »	» »	» »	4000	» »
Pyrus malus pumila.	» »	» »	» »	» »	» »	» »	120
Prunus domestica.	» »	» »	» »	» »	» »	» »	44
Betula Alnus.	1	» »	» »	» »	» »	358400	» »
Populus canadensis.	» »	» »	» »	» »	» »	» »	» »
Populus alba.	» »	» »	» »	» »	» »	» »	» »
Populus italica.	» »	» »	» »	» »	» »	» »	» »
Populus balsamisera.	» »	» »	» »	» »	» »	» »	» »
Acer campestris.	3	» »	» »	3	» »	» »	» »
Staphylea pinata.	» »	$1\frac{1}{2}$	» »	» »	$1\frac{1}{2}$	» »	» »
Summa.	69	$59\frac{1}{4}$	$3\frac{18}{32}$	5	$33\frac{1}{2}$	454605	3517

s i c h t.

180 bis August 180 gesáet, gepflanzt und gesetzt worden ist.

Von Schnittlingen gezogen.	Veredelt.	Zweijährig.	Summa Totalis.
» »	» »	» »	12000
» »	» »	» »	8000
» »	» »	» »	» »
» »	» »	» »	» »
» »	» »	» »	» »
» »	» »	» »	100
» »	» »	» »	400
» »	» »	» »	» »
» »	» »	» »	» »
» »	» »	» »	» »
» »	» »	» »	2000
» »	» »	» »	200
» »	500	» »	6025
» »	400	» »	2528
» »	» »	» »	6000
» »	» »	» »	15000
» »	» »	» »	12000
» »	» »	» »	14900
» »	» »	» »	2500
» »	» »	12000	15200
» »	» »	» »	6000
» »	» »	» »	2500
» »	» »	» »	80
» »	» »	» »	125
» »	» »	» »	2000
» »	» »	» »	4000
» »	100	» »	120
» »	» »	» »	44
» »	» »	» »	358400
1000	» »	» »	1000
600	» »	» »	600
4725	» »	» »	4725
1000	» »	» »	1000
» »	» »	» »	» »
» »	» »	» »	» »
7325	1000	12000	477447

Nr. VII.

Instruction
für die Holzhauer und Holzhauermeister in den Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Landen.

§. 1.

Die Subordination betreffend.

Der Holzhauer soll den Forstbedienten und dem Holzhauermeister, unter deren Aufsicht er steht, den gebührenden Gehorsam leisten und ihnen mit Achtung begegnen. Insofern er aber gegen einen oder den andern sich zu beklagen haben sollte; so soll er solches dem Oberförster, und wenn es diesen selbst betrifft, dem Oberforstbedienten anzeigen.

§. 2.

Die Schonung und Beschützung des Waldes betreffend.

Der Holzhauer soll nichts unternehmen oder zulassen, wodurch dem Walde oder den Waldeigenthümern Nachtheil erwachsen könnte. Und wenn er einen Frevel, er sey von welcher Art er wolle, entdecken sollte; so hat er ihn dem Revierforstbedienten alsbald anzuzeigen.

§. 3.

Den Fleiß und die Pünctlichkeit in der Arbeit betreffend.

Die Arbeiten, welche dem Holzhauer übertragen werden, soll derselbe zur bestimmten Zeit und der Vorschrift gemäß verrichten. Er soll also keine Arbeit übernehmen, die er nicht in der vorgeschriebenen Zeit zu bestreiten gedenkt.

§. 4.

Die Regeln, welche bei den Holzhauungen befolgt werden müssen, betreffend.

Bei den Holzhauungen hat jeder Holzhauer folgende Verordnungen und Regeln aufs genaueste zu befolgen:

1) Es soll kein Stamm gehauen oder beschädigt werden, wel-

chen der Forstbediente nicht mit dem Baumstempel angewiesen hat. Sollten aber aller Vorsicht ungeachtet solche Bäume umgeworfen oder stark beschädigt werden, welche zu Waldrecht oder Saamenbäumen bestimmt waren; so hat er solches dem Holzhauermeister und dem Revierforstbedienten alsbald anzuzeigen, und vor der Hand so viele von den schönsten angewiesenen Bäumen stehen zu lassen, daß keine Lücke im Schlage entsteht und der Forstbediente das Nöthige in der Anweisung demnächst noch verändern kann.

2) Es sollen die Stämme immer so gefällt werden, daß am Unterwuchse so wenig Schaden geschieht, als nur möglich ist.

3) Alle Bäume, welche aus Stangen- und Gertendickungen genommen werden sollen, müssen daher vor dem Fällen vorsichtig ausgeästet, jeder einzeln abfallende Ast alsbald auf die Seite gebracht, und der Stamm nachher erst umgehauen werden.

4) Diejenigen Stangen und Gerten, welche dessen ohngeachtet durch den Sturz der alten Bäume gebeugt werden, sind alsbald und ohne den mindesten Aufschub wieder in die Höhe zu richten, weil sie sonst die Schnellkraft verlieren. — Diejenigen aber, welche entzwei geschlagen worden sind, sollen demnächst dichte über der Erde scharf abgehauen werden.

5) Die Bau-, und Werkholzstämme sind mit besonderer Vorsicht und so niederzufällen, daß sie nicht entzwei brechen oder Risse bekommen, und zu ihrer Bestimmung unbrauchbar werden. Sie sind daher, wo möglich, Berg an oder schief am Berge hin, zu werfen. Der Holzhauer muß besonders zu verhindern suchen, daß dergleichen Bäume nicht den Berg hinunter oder auf Stöcke und Steine fallen, oder hohl zu liegen kommen, oder auf andern Stämmen hängen bleiben.

6) Beim Abhauen der Stämme sollen keine zu großen Kerben gemacht und also nicht unnöthig vieles Holz in Spähne gehauen werden. Hat der Stamm über drei Schuhe im Durchmesser, so darf er höchstens 15 Zolle über der Erde abgehauen werden, wenn er nicht tiefer anzugreifen ist,

oder wenn das bestimmte Längenmaaß nicht nöthig macht, daß er ganz aus der Erde gehauen werden muß. Fällt seine Dicke aber zwischen 1½ und 3 Fuß; so wird nur eine Stockhöhe von höchstens 10 bis 12 Zollen übersehen. Ist der Stamm noch geringer, so passiren nur die 6 Zoll hohen Stöcke ungestraft. Ueberhaupt haben sich die Holzhauer Mühe zu geben, alle Stämme so nahe wie möglich über der Erde abzuhauen, und besonders die Gerten, Stangen und Reidel, deren Stöcke wieder ausschlagen sollen, nicht allein sehr nahe bei der Erde, sondern auch sehr scharf durch einen nur nach einer Seite schreg geführten Hieb abzuhauen, ohne die Stöcke zu splittern oder aufzureißen.

7) Alle Stämme, welche man in schon besaamten Schlägen fällen lassen wird, sind alsbald nach dem Falle auszuästen, damit das junge von ihnen gedrückte Holz wieder Luft bekommt und sich aufrichten kann.

8) Beim Bearbeiten des Holzes hat der Holzhauer den jungen Wald überhaupt nach Möglichkeit zu schonen. Er soll daher weder junge Pflanzen ohne Noth abhauen, noch dieselbe durch das Wälzen schwerer Schrote oder Knüpfel quetschen und beschädigen.

9) Alle zu Bau-, Werk- und Geschirrholz tauglichen Stücke, welche in den Brand- und Kohlholzschlägen vorfallen, hat der Holzhauer davon abzusondern, und ohne besondern Befehl nichts davon aufzuklaftern.

10) Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Bau-, Werk- und Geschirrholzbaum nur da abgesetzt oder vom Zapfende getrennt werde, wo er nicht mehr zu diesem Behufe, sondern nur zu Klafterholz brauchbar ist. Und eben so wenig ist ein Stamm, welcher Streckholz giebt, zu kurzem Bauholze entzwei zu schneiden, und sein Werth dadurch zu erniedrigen.

11) Alle zu Klafterholz bestimmten Stämme sollen, wo sie über 6 Zoll im Durchmesser halten, mit der Säge getrennt und in solche Klüfte oder Spalten gerissen werden, daß ein Mann ohne Beschwerden eine, aber auch nicht mehr als zwei davon tragen kann. Die zum Prügelholze gehörigen Stämme und Stücke aber, von 6 bis 1½ Zoll Durchmesser,

sind nicht zu spalten, und können mit der Axt entzwei gehauen werden.

12) Der Holzhauer hat einer jeden Klafter das verordnungsmäßige richtige Maaß zu geben, und er soll sie weder zum Vortheile noch zum Schaden der Herrschaft oder des Wald-Eigenthümers auf irgend eine mögliche Art betrüglich legen. Er soll sich zwar Mühe geben, die Klafterspalten dicht auf einander zu legen; doch sollen sie nicht wieder so zusammen gefügt werden, wie sie von einander getrennt worden sind. Auch sollen die Klafterstützen und Streben weder unnöthig stark, noch allzu schwach genommen, der Klafterhöhe gleich gemacht und so fest in die Erde gebracht werden, daß die Klaftern die gehörige Haltung und Festigkeit haben und nicht umfallen können.

13) Auch sollen die Klaftern, wo möglich, auf leeren Stellen an die Wege, auf die Schneusen, an und auf die Kohlplätze, und an den Saum des Waldes gestellt, und immer Rücksicht darauf genommen werden, daß das junge Holz so viel wie möglich geschont und daß die Abfahrt des Holzes zugleich begünstigt werde.

14) Die Aeste, welche weniger als $1\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser haben, und nicht zum Klafterholz gehören, soll der Holzhauer, so wie auch das geringste Reißerholz, in verordnungsmäßige Wellen binden, deren 25 Stück eine Karrenlast für ein Pferd oder für ein paar Ochsen geben. Jedesmal sollen fünf und zwanzig Stücke beisammen regelmäßig aufgehäuft und ein Pfahl mit einer Platte zum Numeriren dabei geschlagen werden.

15) Unter keinerlei Vorwand sollen die Holzhauer zum Binden der Wellen andere Wieden, als Haseln, Weiden und Aeste von Birken nehmen, welche sie sich von den Forstbedienten müssen anweisen lassen. Sollte aber dergleichen und noch schlechteres Holz nicht zu haben seyn; so sind die Wieden von Stroh zu machen, dessen Werth der Käufer der Wellen ersetzen muß. Jeder Holzhauer wird daher gewarnet, keine Wieden von jungen Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ulmen, Birken oder andern dergleichen edlen Holzarten zu machen, und es wird ihm besonders empfohlen, bei der

Auswahl der Plätze für die Wellenhaufen dieselbe Vorsicht anzuwenden, auf welche er bei Auswahl der Klafterplätze unter Nr. 10. verwiesen worden ist.

16) Die Holzhauer sollen auch alles ihnen angewiesene Holz ohne Unterschied fällen und bearbeiten. Sie sollen alles Buschwerk, es mag bestehen, woraus er wolle, alle Stumpen und Stangen der Vorschrift gemäß niederhauen, und die Schläge jedesmal völlig sauber machen, ehe sie den Wald verlassen, oder an einem andern Orte eine neue Arbeit übernehmen.

17) Ueberdies ist den Holzhauern untersagt, anderes als Leseholz mit nach Hause zu nehmen. Sollten sie aber Holz zu Axthelmen, Keilen und Schlägeln wirklich nöthig haben, so sollen sie dieses zwar unentgeldlich erhalten, sie müssen dergleichen Stücke aber dem Revierforstbedienten vorzeigen, und mit dem Baumstempel bezeichnen lassen.

18) Die Holzhauer sollen keine unnöthige oder zu große oder gefährliche Feuer im Walde anmachen, die Stelle immer weit genug von Laub und Moos entblößen, und sie so wählen, daß dem jungen Nachwuchse oder den benachbarten Bäumen kein Schaden dadurch geschehen kann.

19) Auch sollen dergleichen Feuer immer mit Reißerholz, bei Vermeidung hoher Strafe aber nicht mit Spalten und Prügelholz unterhalten, bei trockner stürmischer Witterung hingegen gar nicht angezündet werden. Ueberhaupt sollen der Feuerstellen so wenig, als möglich gemacht, und das Feuer am Abend bis auf den letzten Funken jedesmal ausgelöscht werden.

20) Die Holzhauer sollen bei Strafe nicht aus Tabakspfeifen rauchen, welche mit keinem Deckel versehen sind. Sie sollen mit dem Feuer überhaupt und in jeder Rücksicht äußerst vorsichtig umgehen. Wenn aber dessen ohngeachtet im Walde Feuer auskommen sollte; so haben sie die Forstbedienten aufs schleunigste von der Gefahr zu benachrichtigen, nöthigen Falls auch die benachbarten Gemeinden eilig um Hülfe zu ersuchen, und alles mögliche zur baldigen Löschung des Feuers beizutragen, damit die Quelle ihres Verdienstes in der Folge der Zeit immer gleich stark fließen kann.

§. 5.

Die Erhaltung der Herrschaftlichen Sägen betreffend.

Wo noch Herrschaftliche Sägen in den Forsten sind, sollen die Holzhauer auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Nach geendigter Arbeit sollen sie dieselben an den Holzhauermeister wieder abliefern, welcher sie dem Revierforstbedienten in Verwahrung geben muß, bis sie wieder gebraucht werden.

§. 6.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung vorstehender Verordnungen und Vorschriften werden alle Holzhauer aufs ernstlichste angewiesen, und ihnen auch hiermit bekannt gemacht, daß jeder Frevel, welchen ein nicht beeidigter Holzhauer während der Holzfällungszeit begehen sollte, doppelt gestraft, und wenn ihn ein beeidigter Holzhauer unternehmen sollte, mit dreifacher Strafe belegt werden wird. Beim zweiten Fall aber, wo ein Holzhauer freveln wird, soll derselbe nicht allein die vorhin bestimmte Strafe erlegen oder verbüßen, sondern auch noch überdies alles weitern Verdienstes im Wald verlustig seyn.

Zusätze für den Holzhauermeister.

§. 7.

Die Aufsicht auf Holzhauer und andere Frevel betreffend.

Der Holzhauermeister hat nicht nur vorstehende Instruction genau zu befolgen, sondern er soll auch die seiner Aufsicht untergebenen Holzhauer dazu anhalten.

Jede Uebertretung dieser Instruction, so wie alle Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche der Holzhauermeister entdecken sollte, hat derselbe bei dem Revierforstbedienten zur Bestrafung anzuzeigen, und dagegen das gewöhnliche Pfandgeld zu beziehen.

§. 8.

Verhältnißmäßige und billige Vertheilung der Arbeit betreffend.

Auch hat der Holzhauermeister mit dafür zu sorgen, daß die Arbeit, in Rücksicht ihrer Beschwerlichkeit, verhältnißmäßig unter die Holzhauer vertheilt und daß keiner vor dem andern begünstiget werde, wenn es die Umstände nur einigermaßen erlauben. Er selbst aber soll immer da im Schlage arbeiten, wo es ihm möglich ist, die sämmtlichen Holzhauer zu beobachten.

§. 9.

Bei Anweisung des Holzes soll der Holzhauermeister zugegen seyn.

Der Holzhauermeister soll daher bei Anweisung der Schläge, welche man unter seiner Aufsicht hauen lassen wird, gegenwärtig seyn, den Forstbedienten dabei Hülfe leisten, und sich sowohl vom Hauungsplane überhaupt, als auch über den Anfang und Fortgang der Arbeit jedesmal genau belehren lassen.

§. 10.

Das bestimmte Holzquantum soll nicht überhauen werden.

Zugleich hat der Holzhauermeister darauf zu sehen, daß das bestimmte Holzquantum, welches ihm die Forstbedienten jedesmal angeben sollen, nicht überhauen werde, wenn bei der Anweisung ein Irrthum von Seiten der Forstbedienten vorgefallen seyn sollte.

§. 11.

Der Holzhauermeister soll kein Holz abfahren lassen, welches noch nicht controlirt ist.

Der Holzhauermeister soll nicht zugeben, daß Holz abgefahren werde, welches noch nicht mit dem Controlstempel des Oberförsters gezeichnet ist. Jeden Uebertretungsfall hat er ohne Verzug dem Oberförster anzuzeigen.

§. 12.

Die Auslohnung der Holzhauer betreffend.

Den Lohn, welchen die unter seiner Aufsicht stehenden Holz-

macher verdienen, hat der Holzhauermeister auf ein Attest des Revierforstbedienten und des Oberförsters bei dem Forstrentmeister in Empfang zu nehmen, und ohne Aufschub und mit Pünctlichkeit an die Holzhauer wieder auszuzahlen, von welchen er sich den Empfang in ein besonderes Buch quittiren lassen muß.

§. 13.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung dieser Instruction wird der Holzhauermeister hiermit angewiesen, und ihm dabei bekannt gemacht, daß man jede Untreue und Nachlässigkeit, welche sich derselbe zu Schulden kommen lassen sollte, mit einer unabbittlichen strengen Strafe und nach Befinden zugleich mit der Abdankung belegen wird.

Nr. VIII.

Instruction

für die Köhler und Köhlermeister in den Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Landen.

§. 1.

Verweisung auf die Holzhauerinstruction.

Der Köhler, welcher gewöhnlich auch Holzhauer zugleich ist, hat außer den Verordnungen, welche die Instruction für die Holzhauer enthält, noch folgende zu beobachten.

§. 2.

Die Anlegung neuer Meilerstellen betreffend.

Der Köhler soll keine neue Meilerstelle anlegen, ohne die Erlaubniß dazu vom Revierforstbedienten erhalten zu haben. Vorzüglich soll er die alten Kohlplätze zu benutzen suchen. Sollten aber neue angelegt werden müssen; so soll er solche, wo möglich, auf den Schneußen oder in dem Saum des Waldes anbringen, oder doch solche Plätze wählen, wo dem Waldbestande der geringste Schaden zugefügt, und der Kohlentransport so viel als möglich erleichtert wird. Außerdem ist bei Auswahl der

neuen Kohlenstellen auf den schicklichen Boden, auf Schutz gegen die heftigen Winde, auf nahe befindliches Wasser und überhaupt auf alles Rücksicht zu nehmen, was die Köhlerei begünstigen kann. Auch sollen nicht mehr Kohlplätze oder Meilerstellen angelegt oder benutzt werden, als unumgänglich nöthig sind, und jede ist so oft zu bekohlen, als es die Umstände nur erlauben.

§. 3.

Die Beifuhr des Kohlholzes betreffend.

Bei dem Herbeifahren des Kohlholzes zu den Meilerstellen sollen die Köhler den jungen Holzbestand nach Möglichkeit schonen. Sie sollen also das Holz nur auf wenigen bestimmten Wegen herbeifahren, oder an den steilen Bergwänden herunter rutschen und werfen. Alles Wälzen der runden Klötze in Schlägen, welche schon Anwuchs haben, der über 18 Zoll hoch ist, wird bei Strafe untersagt, und darf unter keinerlei Vorwand geschehen, weil das junge Holz allzusehr dadurch ruinirt wird.

§. 4.

Das Aufrichten der Meiler betreffend.

Wenn die Meilerstelle gehörig geebnet und zugerichtet ist, so soll der Köhler das stärkste Holz zunächst an den Quantel stellen, das weniger dicke darauf folgen lassen, und das geringste an die Außenseite bringen. Ueberhaupt soll er das Holz im ganzen Meiler möglichst dicht zusammen rücken, die Zwischenräume mit kleineren Stücken auszufüllen suchen, und den Meiler so formen, daß nach keiner Seite hin mehr oder stärkeres Holz steht, als auf der andern.

Auch soll der Köhler nicht mehr, als 16 Klaftern oder 1600 Kubikschuhe Holzmasse in einen Meiler stellen, und den Holzvorrath immer so eintheilen, daß jeder Meiler zwischen zwölf und sechszehn Klaftern enthält.

§. 5.

Das Decken der Meiler betreffend.

Wenn der Meiler kunstmäßig gerichtet und geschlichtet ist; so hat ihn der Köhler mit dem gehörigen Rauchdache und Gestübe zu versehen. Die zur Decke nöthigen Materialien hat er

auf eine für den Wald möglichst unschädliche Art und nach Vorschrift der Forstbedienten zu nehmen, und nicht bloß nach seiner Bequemlichkeit dabei zu verfahren.

§. 6.

Das Anstecken und Durchkohlen der Meiler betreffend.

Beim Anstecken der Meiler hat der Köhler die möglichste Vorsicht anzuwenden, daß das Feuer in einen gleichförmigen Brand komme, und nach allen Seiten gleich stark um sich greife. Er hat den Meiler zur gehörigen Zeit, und so lange diese hinreichen, mit Spähnen aus dem Schlage ꝛc. zu füllen, ihm die erforderlichen Rauchlöcher zu geben, und das Feuer überhaupt so zu leiten, daß der Meiler nicht auf einer Seite früher, als auf der andern, und auch weder zu schnell noch zu langsam gar wird. Deswegen soll der Köhler niemals die brennenden Meiler ohne Aufsicht lassen. Bei Tag und Nacht soll er sie, so oft es möglich ist, und jedes Gebrechen, welches er daran entdecken wird, alsbald repariren. Auch soll er nicht versäumen, die nöthigen Windschirme oder Windschauer aufzurichten, und er soll überhaupt alle mögliche Mittel anwenden, um dem Köhlereibetriebe die größte Vollkommenheit zu geben, und möglich viele und gute Kohlen zu liefern.

§. 7.

Das Abkühlen und Ausladen der Meiler betreffend.

Wenn der Meiler kunstmäßig durchgekohlt und gar geworden ist; so hat ihn der Köhler gehörig abzukühlen und nachher auszuladen. Beim Ausziehen der Kohlen hat er Sorge zu tragen, daß sie möglich grob bleiben, und daß alles an denselben noch befindliche Feuer entweder mit Stübe oder mit Wasser gelöscht, und niemals mehr Kohlen aus dem Meiler genommen werden, als am folgenden Tag abzufahren sind. Auch hat er diese Kohlen, welche einzeln auf dem Stubbenrand gezogen und nicht hoch auf einander gelegt werden sollen, vor ihrer Abfahrt einigemal zu visitiren, um sich vollkommen zu überzeugen, daß sie kein Feuer mehr enthalten und daß keine Gefahr zu besorgen ist, wenn sie in Kohlenmagazinen gebracht werden. Weil man diese

Gewißheit aber nicht haben kann, wenn die Kohlen bald nach dem Ausziehen aus dem Meiler abgefahren werden; so sollen zu Verhütung vielerlei möglicher Unglücksfälle, bei hoher Strafe, keine Kohlen von der Meilerstelle gebracht werden, welche nicht 12 Stunden lang schon auf derselben ausgezogen gelegen haben, und aufs genaueste untersucht worden sind.

§. 8.

Die Verwendung und Benutzung der Brände betreffend.

Alle Brände, welche beim Ausladen des Meilers vorfallen, deren Menge aber nicht groß seyn darf, wenn anders der Köhler sein Handwerk gehörig versteht, sind von den Kohlen sorgfältig zu separiren, und beim Verkohlen anderer Meiler wieder anzuwenden. Die Köhler sollen sie also in ihren Hütten nicht verbrennen, sondern zu dem darin nöthigen Feuer Leseholz gebrauchen. Sollte dieses aber ohne große Beschwerlichkeit nicht zu haben seyn; so sollen die Köhler doch wenigstens mit den Bränden möglich öconomisch umgehen, kein unnöthiges Feuer unterhalten und es nicht zu groß machen.

§. 9.

Die Vorsicht zu Verhinderung und Löschung der Waldbrände betreffend.

Ueberhaupt sollen die Köhler mit dem Feuer im Walde äußerst vorsichtig umgehen, und alle mögliche Gefahr zu verhindern suchen. Sie sollen daher alles Laub und Moos bis auf 4 Schritte im Umkreis von der Meilerstelle und der Köhlerhütte entfernt wegbringen, und unter keinerlei Vorwand in die Kohlschläge machen.

Insofern aber, aller angewandten Vorsicht ungeachtet, dennoch Feuer auskommen sollte, so haben die Köhler alle dienliche Mittel zur baldigen Löschung desselben anzuwenden, und wenn der Brand gefährlich werden könnte, den zunächst wohnenden Forstbedienten von der Gefahr alsbald zu benachrichtigen, und die benachbarten Gemeinden um schleunige Hülfe zu ersuchen.

§. 10.

Die Köhler sollen ihr Zugvieh dem Walde nicht schädlich werden lassen.

Wenn die Köhlerei im Frühling ihren Anfang nimmt, so sollen die Köhler alles zur Köhlerei bestimmte Holz nach den Kohlstellen bringen, und nicht eher zu kohlen anfangen, bis dieses Geschäfte geendigt ist. Während dieser Zeit sollen sie ihr Zugvieh dem Walde auf keine Weise nachtheilig werden, und es bei hoher Strafe in den geheegten Schlägen weder weiden, noch das junge Holz beim Einfahren abbeißen lassen. Jeder Köhler hat daher das für sein Vieh nöthige Futter von Haus mitzubringen, und wenn das Holz sämmtlich beigefahren ist, das Vieh ohne Unterschied, selbst die Hunde und Katzen bei Strafe zu Hause zu lassen. Für jeden Weidfrevel, welcher im Kohlschlage vorfallen wird, sollen die Köhler verantwortlich seyn, und sie haben deswegen auch allen Schaden, welchen das Vieh der Kohlenfuhrleute allenfalls anrichten sollte, alsbald dem Köhlermeister anzuzeigen, und ihm eben so wenig andere Frevel und Diebereien, welche sie entdecken werden, zu verschweigen.

§. 11.

Warnung vor Frevel.

Sollte es aber ein Köhler wagen, Kohlen oder Holz selbst zu entwenden, oder sonst Frevel zu begehen; so soll er bei jedem Falle mit der doppelten gewöhnlichen Strafe belegt und nach Befinden noch außerdem mit der Entziehung des Köhlereiverdienstes bestraft werden.

§. 12.

Auch wird dem Köhler hiermit bei Strafe untersagt, mehr Arbeit zu übernehmen, als er vor Michaelistag zu leisten und mit inländischen Gehülfen zu bestreiten im Stande ist. Unter keinerlei Vorwand soll nach Michaelistag, ohne besondere Erlaubniß, noch Köhlerei getrieben und eben so wenig sollen ausländische Gehülfen dabei gebraucht werden, so lange noch Arbeiter im Lande zu haben sind.

§. 13.

Schluß.

Schließlich wird der Köhler nochmals angewiesen, den Forstbedienten und dem Köhlermeister den gebührenden Gehorsam zu leisten, alle seine Geschäfte mit Fleiß und Ordnung zu verrichten, und der vorstehenden Instruction aufs pünctlichste nachzukommen.

Zusätze für den Köhlermeister.

§. 14.

Aufsicht auf die Köhler und Frevler betreffend.

Der Köhlermeister soll nicht allein alles, was die vorstehende Instruction enthält, genau befolgen; sondern er soll auch die unter seiner Aufsicht stehenden Köhler zur Befolgung derselben anhalten und ihnen in allen Fällen Rath und Belehrung ertheilen. Insofern aber dennoch ein Köhler diese Instruction übertreten sollte; so hat er jeden Fall bei dem Revierforstbedienten oder Oberförster alsbald pflichtmäßig anzuzeigen. Eben so soll er auch ein wachsames Auge auf die übrigen Forst-, Jagd- und Fischereifrevler jeder Art haben und sie dem Revierforstbedienten sogleich anzeigen, wogegen er das gewöhnliche Pfandgeld beziehen soll.

§. 15.

Die Vertheilung des Kohlholzes betreffend.

Bei Vertheilung des zum Verkohlen bestimmten Holzes soll der Köhlermeister gegenwärtig seyn und mit besorgen helfen, daß die Arbeit, in Rücksicht ihrer Beschwerlichkeit, verhältnißmäßig unter die Köhler vertheilt und daß keiner vor dem andern begünstigt werde. Er selbst aber soll immer in der Mitte des Kohlenschlages oder da kohlen, wo er die übrigen Köhler am besten und leichtesten beobachten kann.

§. 16.

Der Köhlermeister soll das Köhlereiwesen wo möglich zu verbessern und Eintracht unter den Köhlern zu bewirken suchen.

Der Köhlermeister soll auf alles, was dem Köhlereibetriebe

vortheilhaft oder nachtheilig seyn kann, Achtung geben. Nützliche Erfahrungen soll er, mit Vorwissen des Revierforstbedienten und des Oberförsters, bei der Köhlerei einführen, schädliche Verfahrungsarten und Mißbräuche aber soll er abstellen. Er soll den Köhlern die nöthige Belehrung ertheilen, ihre Arbeiten fleißig untersuchen, und wo es nöthig, zur Verbesserung die nöthige Anleitung geben. Vorfallende Zwistigkeiten unter den Köhlern soll er suchen gütlich zu vergleichen und abzuthun, und er soll alles mögliche anwenden, um freundschaftliches und sittliches Betragen unter der Köhlergesellschaft zu bewirken.

§. 17.

Der Köhlermeister soll dafür besorgt seyn, daß die Kohlen richtig auf die Hütten geliefert werden.

Der Köhlermeister soll alle Mittel anwenden, um mögliche Unterschleife beim Kohlentransporte zu verhindern, oder bald zu entdecken. Er soll daher den Kohlenfuhrleuten die Kohlen von den Köhlern mit dem Kohlenkübel oder Kohlensturz in die Karren messen lassen, und sie anhalten, daß sie ihm jedesmal Lieferungsscheine von dem verpflichteten Kohlmesser auf der Hütte überbringen. Damit er aber erfahre, wie sich die Messung im Walde gegen die Messung auf der Hütte verhalte; so soll er den ersten Kohlentransport aus jedem neuen Schlage durch einen sichern Mann begleiten und in dessen Beisein auf der Hütte messen lassen. Hierdurch wird er erfahren, wie viel an jedem Kübel, Sturz oder Karren eingemessen wird, und er kann hernach jeden Lieferungsschein mit der Messung im Walde ziemlich richtig vergleichen, wenigstens grobe Betrügereien leicht und bald entdecken.

§. 18.

Der Köhlermeister soll über die Ablieferung der Kohlen Rechnung führen.

Damit man nach geendigter Köhlerei auch sehen kann, wie viele Kohlen jeder Köhler und wie viele alle zusammen gebrannt und abgeliefert haben; so soll der Köhlermeister sich ein gebundenes Buch anschaffen, darin für jeden Köhler einige besondere Blätter bestimmen, und darauf jedesmal, so oft Kohlen abgefahren werden, bemerken:

1) den Monat und Tag der Abfahrt,
2) den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,
3) die Menge der Kohlen, die er im Walde geladen hat,
4) die Hütte oder den Hammer, wohin er die Kohlen liefern soll, und
5) die Menge der Kohlen, die er nach Ausweis des Lieferungsscheins wirklich abgeliefert hat.

Zur geschwinden und deutlichen Uebersicht und zur Erleichterung des Eintragens, welches ohnfehlbar täglich geschehen muß, soll dieses Manual nach folgendem Formular eingerichtet werden.

Johannes Feuerbrand von Holzhausen hat im
hat aus 20 Klaftern folgende Koh=

Monat und Tag.	Name und Wohnort des Fuhrmanns.	Hat im Walde geladen.		Soll fahren
		Fuder	Kübel	
Mai den 25sten	Peter Ehrlich von Hirschbach,	—	4½	auf die Neuhütte
den 26sten	Franz Müller, eben daher,	—	4	desgleichen.
ꝛc. ꝛc.				

Jahr 1802 im Altwiesenschlage gekohlt, und
len gebrannt und abgeliefert.

Hat abgeliefert		Nummer des Lieferungs-scheins.	Anmerkungen.
Fuder	Kübel		
—	$4\frac{1}{4}$	1.	
—	$4\frac{3}{4}$	2.	

Die Lieferungsscheine selbst hat der Köhlermeister, nachdem sie eingetragen sind, dem Köhler, welchen sie angehen, in Verwahrung zu geben, damit die Rechnung aufs neue nach denselben verfertigt werden kann, wenn das Manual des Köhlermeisters durch einen Zufall vernichtet werden oder abhanden kommen sollte.

§. 19.

Das Auslohnen der Köhler betreffend.

Außerdem hat auch der Köhlermeister den contractmäßigen Köhlerlohn für die unter seiner Aufsicht stehende Köhlergesellschaft von Zeit zu Zeit bei dem Forstrentmeister in Empfang zu nehmen, jedem ohne Aufschub seinen Antheil auszuzahlen, und sich den Empfang in das Kohlenmanual quittiren zu lassen.

§. 20.

Schluß.

Zur pünktlichsten Befolgung dieser Instruction wird der Köhlermeister hiermit angewiesen und ihm bekannt gemacht, daß man jede Untreue, Nichtbefolgung oder Nachlässigkeit, welche sich derselbe zu Schulden kommen lassen sollte, mit einer unnachläßigen strengen Strafe und nach Befinden zugleich mit der Abdankung belegen wird.

Nr. IX.

Verordnung,

das Holzlesen betreffend.

Da sowohl in den Herrschaftlichen als Gemeindewaldungen durch diejenigen armen Leute, welche dürres und faules Holz zu ihrem nothdürftigen Bedarf im Walde auflesen, viele Frevel verübt und Schaden angerichtet worden; so ist, um die Aufsicht zu erleichtern, nöthig befunden worden, die schon längst bestandene und erst im vorigen Jahre wiederholt bekannt gemachte

Verordnung zu erneuern, daß das Auflesen und Sammeln des dürren und abgefallenen Holzes blos am Dienstag und Freitag gestattet werden soll. Desgleichen sind auch diejenigen Personen strafbar, welche sich mit einem Beil oder Säge in Herrschaftlichen oder Gemeindewaltungen betreten lassen, ohne daß sie vom Forstbedienten des Reviers eine Anweisung zum Holzfällen haben. Da alle diejenigen, welche dagegen handeln, auf das Empfindlichste gestraft werden sollen; so wird diese Verordnung zur Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird aber insbesondere den einheimischen Lesern des Wochenblatts zur Pflicht gemacht, diese Verordnung, so viel an ihnen ist, zur Kenntniß der armen Leute zu bringen, die das Wochenblatt nicht lesen, weil aus den häufigen Contraventionen zu schließen ist, daß dieses Gesetz mehr aus Unkunde als aus Muthwillen überschritten wird.

Coburg, den 14. Mai 1804.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Nr. X.

Verordnung,

das Ausrotten der Vögel betreffend.

Obgleich durch mehrere Landesherrliche Verordnungen vom 16. Mai 1739, vom 14. Mai 1740, vom 22. Mai 1770 und vom 19. Mai 1794 dem Mißbrauch hat gesteuert werden sollen, wornach zur Frühlingszeit den Nachtigallen und andern kleinen Vögeln durch Fangen, Schießen und Zerstören der Nester nachgestellt wird; obgleich sonderlich in der letztgenannten Verordnung hinlänglich darauf aufmerksam gemacht wurde, wie nöthig die Heegung unschädlicher Vögel in Rücksicht auf die schädlichen Gewürme und Raupen sey; so ist doch mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß dieser der Natur und allen Gesetzen zuwider laufende Mißbrauch noch immer besteht.

Es wird daher jedermann ernstlich gewarnt, sich nicht nur

alles Fangens und Schießens der Vögel, ingleichen des Ausnehmens und widernatürlichen Zertretens und Zerstörens der Eyer und Ermordung der Jungen, bei ernstlicher unabbittlicher Strafe gänzlich zu enthalten, sondern Eltern und Erzieher werden auch ermahnt, dieses der Jugend gemessenst einzuschärfen und vor allen Schaden zu warnen.

Es wird hiernächst insbesondere verordnet:

1) wer Nachtigallen in Käfigen oder Stuben verwahrt, soll solche innerhalb 8 Tagen*) in buschreichen Orten um die Stadt herum in Freiheit setzen, bei Vermeidung von 6 Rthlr. Strafe von jedem Stücke. Die Strafe fällt zu ⅔tel an die Armencasse und ⅓tel erhält der Denunciant, dessen Name übrigens verschwiegen bleibt.

2) Die Nachtigallen, welche von Einheimischen oder Fremden zum Verkauf in die Stadt gebracht werden, sollen von den Provisonern abgenommen und in Freiheit gesetzt werden.

3) Diejenigen, welche in Zukunft über dem Wegfange der Nachtigallen betreten oder dessen überwiesen werden, sollen mit Zuchthausstrafe belegt werden.

4) Diejenigen, welche bei Ausnehmung anderer Vogelnester, Tödtung der Jungen, Zertretung der Eyer, Schießen mit Blasröhren und anderem Schießgewehr, Werfen oder anderer muthwilligen Verletzung derselben (mit Ausnahme der Sperlinge, in deren Betreff es bei der unterm 29. Januar 1785 ergangenen Verordnung sein Bewenden behält) angetroffen werden, sollen nach Beschaffenheit des Alters bestraft werden, und zwar:

   a) Kinder unter 14 Jahren mit Ruthenstreichen, und nach Befinden auch die Eltern mit einer zu ermäßigenden Geldstrafe;

   b) Personen über 14 Jahre nach Beschaffenheit der Umstände mit Geld oder körperlicher Gefängniß- und Zuchthausstrafe.

5) Wer sich beigehen läßt, während der Brut- und Frühlingszeit Vögel zu fangen oder zu schießen, es sey in Herr-

---

*) Vom ersten Mai an gerechnet. Verordnung vom 25. März 1805. Nr. 11. d Bd.

schaftlichen- oder Vasallen-Jagdrevieren, wird auf Betreten und Ueberführung als Jagdfrevler behandelt, und nach der Forst- und Jagdordnung bestraft.

Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten.

Coburg, den 21. März 1805.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Nr. XI.

Zur Verordnung, das Fangen der Vögel betreffend.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem ersten Punkt des in dem 12. Stücke des hiesigen Wochenblatts befindlichen Publicandi, das Verbot wegen des Schießens und Fangens der Vögel betreffend, nach den Worten: »binnen acht Tagen« noch die Worte: »vom ersten Mai an gerechnet« zu suppliciren sind.

Coburg, den 25. März 1805.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Nr. XII.

Verordnung, das Betreten der Jagdgehegsdistricte mit Gewehren betreffend.

Da seit einiger Zeit höchst mißfällig wahrgenommen worden, daß sich mehrere, ohne allen Beruf und Erlaubniß, aufs ordnungswidrigste unterstehen, mit Jagdgewehren durch die Herzoglich Coburgischen Gehegsdistricte zu gehen, ja sogar innerhalb derselben, unter allerlei Vorwande, wirklich zu schießen: so wird

Kraft desfallsigen Höchsten Specialbefehls, neben dem angestellten Jägereipersonale, auch noch sonst Jedermann gegen angemessene Belohnung aufgefordert, allen solchen, welche sich ohne Dienstberuf oder vorweisliche besondere Erlaubnißkarten, mit Jagdgewehr in den herrschaftlichen Gehegen betreten lassen, ohne alles Ansehen der Person oder des Vorwandes, solche Gewehre abzunehmen und sie mit ausreichender Benennung oder Bezeichnung des Frevlers und des Orts der Pfändung sofort bei Herzoglichem Forstamte zur Bestrafung einzureichen*).

Auch wird zur Steuer des abermals überhand nehmenden, durchaus unstatthaften Herumstreifens der Hunde, der Inhalt des deshalb emanirten Höchsten Mandats vom 19. Mai 1794 pcto. 4. und 11. in jedem Betretungsfalle, ohnnachsichtlich executirt werden.

Coburg, den 26. März 1805.

Herzoglich S. Forstamt.

Nr. XIII.

Verordnung,

das Revieren der Hunde betreffend.

Es ist der bisherigen Warnung unerachtet wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur in den der Stadt zunächst gelegenen Jagdrevieren, sondern auch in den übrigen Fluren, viele Hunde dem ungehinderten Herumlaufen und Revieren von ihren Besitzern überlassen werden.

Da nun diesem Polizei- und Jagdordnungswidrigen Herumlaufen der Hunde nicht länger nachgesehen werden kann; so werden hiermit alle Hundebesitzer davor nachdrücklichst gewarnt, und wird denselben eröffnet, daß die Forstbedienten angewiesen worden sind, jeden Hund, der aufsichtslos in irgend einer Flur über dem Revieren angetroffen würde, ohne weiteres todt zu

*) Und zwar mit 30 Rthlr. nach §. 11. der VO. vom 10. März 1810.

schießen, den Besitzer aber, wenn dieser zugegen oder sonst bekannt ist, zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 17. Mai 1806.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Nr. XIV.

Verordnung, die Schonung der Feldhühnernester betr.*)

Es hat sich ergeben, daß bei der Heuerndte zum großen Nachtheil der Niederjagd viele Feldhühnernester zerstört werden. Um dieses in Zukunft zu verhüten, wird angeordnet, daß an jeder Stelle, wo beim Abmähen ein Feldhühnernest wahrgenommen wird, ein Büschel Gras rings herum stehen bleibt und das Nest selbst nicht verletzt wird. Jede Stelle ist dem Herzoglichen Förster allhier anzuzeigen, worauf für die Anzeige und zur Entschädigung des Eigenthümers wegen stehenbleibenden Grases 24 kr. rhn. für jedes Nest ausgezahlt werden soll.

Desgleichen soll auch eine angemessene Belohnung gegeben werden, wenn frische, von der Mutterhenne verlassene Feldhühnereier an gedachten Förster (Schlick) eingebracht werden. Dagegen werden diejenigen, die dieser Anordnung zuwider handeln, oder gar freventlicher Zerstörung der Nester sich schuldig machen, als Jagdfrevler angesehen und nach der Bestimmung der Forst- und Jagdordnung unausbleiblich bestraft und haben die Eltern ihre Kinder deshalb zu warnen.

Coburg, am 20. Juni 1806.

Herzoglich S. Forstmeisterei.

*) Eingeschärft durch VO. vom 25. Mai 1809. Nr. 24. d. B. und ausgedehnt auf die Kleefelder durch VO. vom 24. Mai 1813. Nr. 38. d. B.

Nr. XV.

Verordnung,

das Revieren der Hunde und Schießen in den Gärten betreffend.

Unerachtet der wiederholten Befehle und Warnungen hat doch die mißfällige Bemerkung gemacht werden müssen, daß durch Herrenlos herumlaufende Hunde noch immer viel Unfug getrieben wird. Es werden daher die deshalb ergangenen Warnungen auf das Geschärfteste und dahin erneuert, daß nicht nur die Hunde, die über die Reviere betreten werden, todt geschossen; sondern auch die Besitzer derselben, sie mögen nun anwesend seyn, oder sonst zur Kenntniß kommen, in ernstliche Strafe genommen werden sollen.

Hiernächst, da sich auch veroffenbaret, daß gegen Abends in den Gärten häufig geschossen und unter dem Vorwand des Gartenhütens Jagdfrevlungen verübt werden; so wird dieses Schießen hiermit ernstlich untersagt und bestimmt, daß alle Contravenienten in die Waldbußstrafen gezogen werden sollen.

Publicirt am 16. August 1806.

Herzoglich S. Forstmeisterei.

Nr. XVI.

Verordnung,

die Bewirthschaftung der Commun- und Privatholzungen betreffend*).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Schon in früheren Zeiten ist die Nothwendigkeit, die Erzeugung und Verwendung der Forstproducte, unter die Aufsicht der Landespolizei zu setzen, anerkannt worden. Die Forstwirthschaft

---

*) Eingeschärft durch Verordn. vom 22. November 1813. Nr. 39. d. B.

in den Commun=, Kirchen= und Privatholzungen ist daher nach den ältesten Landesgesetzen der Anweisung und Aufsicht der Forstbehörden unterworfen. Da Wir aber wahrgenommen haben, daß diese Anordnung nicht zur vollständigsten Wirksamkeit gedeihen kann, wenn nicht den Forstbehörden die Mittel zur Handhabung der gesetzlichen Vorschrift in die Hände gegeben werden; so verordnen Wir deshalb, wie folgt:

1.

Die Holzbesitzer der Communen, Kirchkästen und Privateigenthümer haben im Monat Julius der treffenden Forstverwaltung anzuzeigen, wie viel Holz sie im nächsten Frühjahr abzutreiben gedenken. Die Holzgattung, und der Ort, wo ihrer Meinung nach der Schlag geführt werden soll, müssen benannt seyn.

2.

Die geeigneten Forststellen müssen im Laufe des Sommers die angezeigten Stellen besichtigen, um zu beurtheilen:

a) ob die zu schlagende Klafterzahl mit der Fläche der Holzung in Verhältniß stehe,
b) ob der Ort schlagbar,
c) wie der Hieb anzulegen,
d) ob bei den vorigen Hieben für den Wiederwuchs gesorgt, und
e) was sonst in forstwirthschaftlicher Hinsicht vorzüglich in Betreff der nutzbarsten Verwendung und Verwerthung zu bemerken sey.

3.

Längstens bis zum ersten October müssen die Forstverwalter das Resultat hiervon in einer übersichtlichen nach den Rubriken des vorhergehenden Artikels geordneten Tabelle den treffenden Forstmeistern vorlegen.

4.

Diese beschließen hierauf über die Holzschläge des künftigen Frühjahrs, nehmen, wo es das Verhältniß der Gemeinden erfordert, mit den Justizämtern deshalb Rücksprache, und besorgen

ohne Verzug die Anweisung durch die treffenden Forsteien noch vor Eintritt des Winters, damit die treffenden Eigenthümer die beste Zeit zum Holzhieb benutzen können.

Bis zum 1. April müssen alle Holzanweisungen in den Unterthanenholzungen beendigt seyn.

5.

Die Forstbedienten haben bei der Anweisung dahin zu wirken, daß das Holz seiner specifischen Brauchbarkeit gemäß verwendet und kein Bauholz in die Klafter geschlagen werde.

6.

Außer dem angewiesenen Holz darf im Laufe des Jahres ohne besondere Forstmeistereiverordnung durchaus nichts geschlagen werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird aber bestimmt, daß nur in Nothfällen diese Verordnungen ertheilt werden dürfen.

7.

Die Forstbedienten haben besonders diejenigen Orte genau zu bemerken, welche ohne künstliche Hülfe nicht wieder zu Holz anwachsen. Die nach Art. 2. lit. d. zu gebenden Auskünfte müssen so umständlich seyn, daß dem Besitzer nicht nur der Befehl, sondern auch die Anleitungen zur künstlichen Nachhülfe gegeben werden könne. Die deshalbigen Verfügungen werden in der Regel den Holzanweisungs-Verordnungen einverleibt.

8.

Die Forstofficianten müssen bei allen Gelegenheiten, insbesondere aber wenn sie die Art. 2. und 4. bestimmten Geschäfte verrichten, darauf ihr Augenmerk richten, ob die Vorschriften pünktlich befolgt worden seyen, welche in Betreff des Holzhiebs und der Cultur gegeben worden sind.

9.

Wenn ein Holzbesitzer die §. 1. geordnete Anzeige unterläßt, oder in Betreff der Wiederbesaamung gegebenen Vorschriften nicht erfüllt, so kann ihm aufs nächste Jahr und überhaupt so

lange kein Holzschlag angewiesen werden, bis diese Bedingungen erfüllt sind *).

10.

Da in diesem Jahre die Vorschrift des ersten Artikels in Hinsicht des gesetzten Termins nicht mehr eingehalten werden kann; so bestimmen Wir, daß für dieses Mal längstens bis zum 15. October alle Anzeigen geschehen, und bis zum ersten November die Art. 2. geordneten Tabellen bei den Forstmeistereien eingerichtet seyn müssen.

Die beantheiligten Holzbesitzer haben sich hiernach pünktlich zu achten, und die Forstbehörden bei Erstattung ihres Jahresberichts sich auch über die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privatholzungen unter Beilegung der Tabellen gründlich und umständlich zu verbreiten.

Coburg, den 15. September 1807.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Arzberger.

Nr. XVII.

Verordnung, die Holzanweisung betreffend.

Nachdem die Communen-, Kirchkästen- und Privatholzbesitzer ihre Holzbedürfnisse in Gemäßheit der Generalverordnung vom 15. September d. J. eingereicht und um deren Anweisung nachgesucht haben; so wird denenselben bekannt gemacht, daß hiezu bereits die nöthigen Anstalten getroffen und die Forsteien angewiesen worden sind, sich diesem Geschäfte zu unterziehen.

Die betreffenden Holzbesitzer haben nach dieser Bekanntma-

*) Anmerk. Durch Verordnung vom 3. Mai 1815 ist dieser §. dahin modificirt worden, daß dem forstrichterlichen Ermessen überlassen bleiben soll, unter Umständen alternativ entweder die hier bestimmte Strafe, oder eine Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. in Anwendung zu bringen.

chung nun nicht mehr nöthig, die speciellen Anweisungsverfügungen bei der unterzeichneten Behörde wie bisher abzuholen, sondern können sich, nachdem die gewöhnlichen Accidentalgebühren im Herzoglichen Cammeramte allhier entrichtet worden sind, sofort an die treffenden Forsteien wenden. Diese Letzteren sind auch befehligt worden, die Holzbesitzer da, wo es unterzeichnete Behörde für nöthig gefunden hat, zur Cultur öder oder schlecht bestandener Waldorte nicht nur anzuhalten, sondern auch mit umständlicher Angabe der Verfahrungsart, mit Auskunft über zu erhaltenden Saamen ꝛc. an die Hand zu gehen, über die Vollziehung zu berichten und diejenigen, die sich hierbei saumselig bezeigen sollten, zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 11. November 1807.

Herzoglich S. Forstmeisterei.

Nr. XVIII.

Verordnung,

das Einbringen junger Bäume betreffend*).

Die Gewohnheit der hiesigen Einwohner, an den Weihnachtfeiertagen junge Gartenbäumchen, oder auch Bäumchen aus den Holzungen in ihre Häuser und Wohnzimmer zu bringen, hat mehrmals Müssiggänger und gewinnsüchtigen Menschen Gelegenheit dargeboten, daß diese junge Bäumchen aus den Gärten und Forsten entwendeten, und so den mehrjährigen Fleiß und die Pflege der Eigenthümer zu Grunde richten. Um diesem Unheil ein Ziel zu setzen, so verbietet die unterzeichnete Behörde alles Einbringen von jungen Bäumchen und Waldgipfeln.

Den Provisonern ist aufgegeben worden, solche sogleich an den Stadtthoren wegzunehmen und diejenigen, welche darüber betreten werden, zur Untersuchung und auch nach Befund der Sache zur Bestrafung anzeigen.

---

*) Eingeschärft durch Verordnung vom 7 December 1808. Nr. 21. d. B.

Die Polizeiofficianten und Polizeidiener sind deshalb noch zur besondern Wachsamkeit angewiesen worden.

Sign. Coburg, am 11. December 1807.

Magistrat das.

Nr. XIX.

Verordnung,

das Wegfangen der Singvögel betreffend.

Im Namen rc. rc.

Seit mehreren Jahren hat das schädliche Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, der vielfachen Landesherrlichen Mandate unerachtet, sehr überhand genommen. Um diesem Mißbrauch entgegen zu kommen, verfügen Wir, wie folgt:

1) Nur diejenigen Nachtigallen, welche gegenwärtig schon in der Gefangenschaft und in Käfigen ausgewintert worden sind, werden ihren Besitzern ohne weitere Ansprüche überlassen.

2) Damit jedoch diese Verwilligung keinen Unterschleif zulasse; so müssen alle gegenwärtig in Gefangenschaft befindliche Nachtigallen, ohne Unterschied, wem sie zugehören, von den Polizeiofficianten binnen drei Tagen genau aufgezeichnet werden;

3) Besitzer von Nachtigallen, welche in diesem Zeitraum nicht zur Aufzeichnung gezogen worden sind, haben binnen acht Tagen dem Polizeimeister Fischer dieselben genau anzugeben. Im Unterlassungsfall werden die vorgefundenen Nachtigallen als solche angesehen, welche neuerdings eingefangen worden sind.

4) Diejenigen, welche über den Nachtigallenfang betreten oder dessen überwiesen werden, sollen mit körperlicher Strafe belegt und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Wenn sich nach Verlauf von 8 Tagen noch Nachtigallen vorfinden, welche nicht in den Polizeiverzeichnissen befindlich sind, so werden die Besitzer mit 6 Thaler Strafe belegt.

Der dritte Theil dieser Strafe gehört dem Denuncianten, dessen Name übrigens verschwiegen bleibt, die zwei übrigen Drittheile fließen in die Armencasse.

6) Da durch das Vorgeben, als ob die Nachtigallen im Auslande gefangen und hieher verkauft worden seyen, nur dem heimlichen Nachtigallenfang Vorschub geleistet wird; so wird hierauf gar nicht geachtet, vielmehr

7) den Provisonern an den Thorwachen anbefohlen, alle eingebracht werdenden Nachtigallen in Freiheit zu setzen, sie mögen einheimische oder fremde seyn.

8) Diejenigen, welche über dem Ausnehmen der Vogelnester überhaupt, über Tödtung der Jungen, Zertretung der Eier, dem Schießen mit dem Blasrohr oder anderer muthwilligen Verletzung derselben betreten werden, sollen nach Beschaffenheit des Alters bestraft werden, und zwar:

   a) Kinder unter 14 Jahren mit Ruthenstreichen, und nach Befinden auch die Eltern mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe.

   b) Personen über 14 Jahren nach Beschaffenheit der Umstände mit Geld- oder körperlicher Strafe.

   c) Wer sich beigehen läßt, Singvögel irgend einer Art, während der Brutzeit zu fangen oder zu schießen, es sey in Herrschaftlichen oder anderen Revieren, wird als Jagdfrevler angesehen, und nach Inhalt der Forst- und Jagdordnung bestraft.

Keinem Bewohner der Residenzstadt wird auch, ohne Rücksicht auf den Nutzen, welchen die Singvögel durch Vernichtung der Raupen und Gewürme bringen, die Belebung der schönen Umgebungen durch Nachtigallen und andere Singvögel gleichgültig seyn. Es würde daher überflüssig seyn, noch Eltern und Erzieher besonders zur Mitwirkung und zur Befolgung dieser Verordnung aufzufordern, da es ohnedies ein Beweis von Mangel an Erziehung ist, wenn sich die Jugend dem Hange zum Verfolgen und Einfangen der Vögel hingiebt.

Coburg, den 21. April 1808.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Arzberger.

Nr. XX.

Verordnung,

den Möndrödener Thiergarten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden für nöthig, in Rücksicht des bei Möndröden angelegten Herzoglichen Thiergartens folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

1) Jeder, welcher in dem Thiergarten aus- und eingehet, hat das Thor oder Pförtchen, durch welches er gegangen ist, jedesmal wieder zuzumachen. Wer ein solches Thor oder Pförtchen offen stehen läßt, verfällt in eine Strafe von 5 Thaler.

2) Wer ein verschlossenes Thor oder Pförtchen am Thiergarten erbricht, soll um 10 Thaler und nach Befinden noch höher gestraft werden.

3) Allen Personen, welche in dem Bezirke des Thiergartens keine Geschäfte haben, bleibt der Eintritt in denselben untersagt. Diejenigen aber, welche wirklich Geschäfte in dem Thiergarten haben, dürfen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. nicht über den Zaun in denselben steigen, sondern müssen durch die ordentlichen Thore und Thüren in denselben ein- und ausgehen.

4) Alle Beschädigungen des Zauns, sind bei 3 Thaler und nach Befinden höherer Strafe verboten.

5) Früh vor fünf Uhr, ist Niemanden der Ein- oder Durchgang in und durch den Thiergarten weder zu Fuß noch zu Pferde verstattet. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Holzfuhren. Sollten aber die Bewohner der Bergdörfer vor dieser Zeit durch oder in den Thiergarten gehen müssen, so haben sie solches dem Wärter des Thiergartens zu Rüttmannsdorf oder Oberwohlsbach, zuvor anzuzeigen.

6) Alle, welche in dem Thiergarten Geschäfte haben, müssen sich möglichst still verhalten.

7) Jeder, welcher Berufs halber einen Hund bei sich hat, muß denselben durch den Thiergarten an einem Leitseil füh-

ren, widrigenfalls der Hund todtgeschossen und der Eigenthümer desselben um 3 Rthlr. gestraft wird.

8) Damit das in dem Thiergarten befindliche Wildpret nicht das ganze Jahr hindurch durch die Holzfuhren beunruhigt werde, so wird hierdurch verordnet, daß das in dem Bezirke des Thiergartens geschlagene Holz, längstens binnen acht Wochen, von Zeit der Abzählung an, bei Verlust des Holzes, abgefahren werden muß.

Es wird dieses hiermit zur jedermanns Wissenschaft und genauer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 19. Mai 1808.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
Arzberger.

Nr. XXI.

Verordnung, das Einbringen der Christbäume betreffend.

Im Namen rc. rc.

Da das Abhauen junger Bäume zu den sogenannten Christbäumen am Weihnachtsfeste den Waldungen durchaus nachtheilig ist, so wird hierdurch nicht nur Jedermann vor dergleichen Unternehmungen verwarnt, sondern auch sämmtlichen Forst-, Städtischen und Dorfspolizeibehörden hiesiger Lande zur besondern Pflicht gemacht, diesem Gegenstande die regste Aufmerksamkeit zu widmen, und darauf zu sehen, daß das Einführen solcher Bäume verhindert, und bei einem vorkommenden Uebertretungsfalle der Contravenient gehörig zur Waldbuße gezogen werde. Uebrigens wird die bereits bestehende Verordnung gegen das Einführen solcher Bäumchen hiermit wieder erneuert.

Coburg, am 7. December 1808.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
Hofmann.

Nr. XXII.

Verordnung,

das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffend*).

Im Namen 2c. 2c.

Es bestehen bereits schon mehrere Verordnungen, nach welchen in den hiesigen Landen das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel gänzlich untersagt ist. Nichts desto weniger haben Wir die Bemerkung machen müssen, daß dieser der Natur und allen Gesetzen zuwider laufende Mißbrauch noch immer nicht entfernt worden ist, vielmehr wieder sehr überhand genommen hat. Da besonders die gegenwärtige Jahreszeit zum Vogelfang benutzt wird, so sehen Wir Uns bewogen, nicht nur die bereits diesfalls vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und Befehle im Allgemeinen hierdurch zu erneuern, sondern auch insbesondere noch Folgendes zu verordnen:

1) Wer über dem Ausnehmen der Vogelnester überhaupt, über Tödtung der Jungen, Zertretung der Eier, dem Schießen mit dem Blasrohre oder über anderer muthwilliger Verletzung derselben betreten wird, soll und zwar
   a) ein Kind unter 14 Jahren mit Ruthenstreichen, und nach Befinden auch die Eltern desselben mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe,
   b) eine Person über 14 Jahre, nach Vorliegenheit der Umstände, mit Geld- oder körperlicher Strafe angesehen werden.

2) Derjenige, welcher Singvögel irgend einer Art während der Brutzeit zu fangen oder zu schießen sich untersteht, sey

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordnung vom 22. September 1830. Eingeschärft durch Verordnung vom 22. März 1811. Nr. 34. d. B. und 4. Mai 1824. Nr. 52. d. B.

dies nun in Herrschaftlichen oder Privatrevieren, kommt in die Kategorie der Jagdfrevler und wird nach den Bestimmungen der gegenwärtig in hiesigen Landen bestehenden Forst- und Jagdordnung bestraft. Die Jagdbedienten aber werden besonders angewiesen, auf dergleichen Contraventionen Acht zu haben und die Werkzeuge zum Vogelfang, als Sprengeln und dergleichen, sofort, und wo sie dieselben finden mögen, zu zerstören.

3) Den Predigern, Erziehern und Schullehrern der sämmtlichen hiesigen Lande machen Wir zur besondern Pflicht, der Schuljugend nicht allein das Ausnehmen oder Zerstören der Vogelnester unter der Verwarnung vor harter Strafe zu verbieten, sondern auch den einzelnen Kindern und Zöglingen das zur Ungebühr üblich gewordene Anlegen von Sammlungen ausgeblasener Eier nicht zu gestatten.

4) In Hinsicht der Nachtigallen verfügen Wir insbesondere, daß alle diejenigen, welche gegenwärtig in Stuben oder Käfigen sich befinden, ihren Besitzern zwar überlassen bleiben, daß diese aber ohne Unterschied verbunden und gehalten seyn sollen, von einer jeden Nachtigall jährlich Fünf Gulden Rhein. zur Landes- und Kriegscasse allhier zu entrichten.

5) Um aber jedem hierbei möglichen Unterschleif zu begegnen; so ertheilen Wir den sämmtlichen Behörden der Coburg-Saalfeldischen Lande mit Einschluß des Amtes Themar hierdurch den Befehl, alle gegenwärtig in Gefangenschaft befindliche Nachtigallen, ohne Unterschied der Besitzer, genau aufzeichnen zu lassen, und die Verzeichnisse binnen 14 Tagen berichtlich an Uns einzusenden.

6) Besitzer von Nachtigallen, welche nicht zur Aufzeichnung mit gezogen worden seyn sollten, werden angewiesen, dieselben sofort bei der treffenden Behörde gewissenhaft und genau anzugeben. Wer es unterläßt oder eine Nachtigall zu verheimlichen sucht, hat die doppelte Abgabe zu entrichten.

7) Das Einfangen der Nachtigallen bleibt, nach wie vor, ver-

boten, und es gilt die auf das Halten derselben gesetzte Abgabe nur den bereits in Gefangenschaft befindlichen.

8) Die Verzeichnisse der Nachtigallen müssen gegen Ende Junius wiederholt angefertigt und eingesendet werden. Jeder Zuwachs an Nachtigallen macht den Besitzer verbindlich, die Art der Acquisition nachzuweisen. Hat er dargethan, daß er eine schon im frühern Verzeichnisse befindliche von dem vorigen Besitzer erkauft hat; so ist diese Nachweisung erledigt, außerdem ist er des Einfangens verdächtig und in alle Fälle der Begünstigung des Einfangens für überwiesen zu halten und mit Sechs Reichsthaler Strafe zu belegen. Diese Strafe fließt in die Armenfonds des Orts, oder wird, wenn keine Armenkasse da ist, sofort unter die dürftigen Armen vertheilt und, daß es geschehen, zu den Acten vermerkt. Hat jedoch ein Denunciant zur Entdeckung geführt; so erhält er den dritten Theil der Strafe.

9) Wer demnach über dem Nachtigallenfang betreten oder dessen überwiesen wird, hat nicht nur körperliche Züchtigung, sondern auch zu gewärtigen, daß sein Name öffentlich bekannt gemacht werde.

10) Den Provisonern und den Thorwachen und denjenigen Personen, welchen die Ortsaufsicht obliegt, befehlen Wir, auf alle eingebracht werdende Nachtigallen sowohl, als andere Singvögel besonders Acht zu haben, dieselben wegzunehmen, sofort bei eigener schwerer Verantwortung in Freiheit zu setzen, diejenigen aber, welche sie einbringen wollten, der Obrigkeit anzuzeigen. Schließlich fordern Wir sämmtliche Behörden der Coburg-Saalfeld-Themarischen Lande auf, über die genaueste Befolgung dieses Mandats zu wachen, und besonders auf die Personen, welche des Einfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel verdächtig sind, strenge Aufsicht zu führen, die Uebertreter aber sofort zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Damit auch Niemand mit Unwissenheit des Gesetzes sich entschuldigen möge, so haben Wir die Entschließung gefaßt, gegenwär-

tige Verordnung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coburg, den 11. April 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Jacobs.

Anmerkung. Gegenwärtige Verordnung wurde unterm 9. April 1833 erneuert.

Nr. XXIII.

Verordnung,

das Revieren der Hunde betreffend *).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den verwichenen Jahren, insbesondere aber im Jahre 1794 bereits in Rücksicht des Herumlaufens der Hunde ausgeflossen sind, haben Wir doch immer noch häufige Uebertretungsfälle wahrzunehmen gehabt.

Wir finden Uns daher bewogen, die deshalb bereits vorhandenen Mandate und Warnungen andurch zu erneuern, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Alle Hunde, welche außerhalb der Stadt und den Dorfzäunen auf dem Lande, oder sonst frei herumlaufend angetroffen werden, sollen todtgeschossen, und von den Besitzern, wenn sie bekannt sind, nicht nur das Schußgeld von 1 Rthlr. sondern auch noch die Strafe von 3 Rthlr. erlegt werden.

2) Hirten und Schäfer und andere Personen, welche theils wegen ihrer Geschäfte, theils wegen der Bestimmung ihrer Hunde, dem freien Herumlaufen derselben nicht hinlänglich

*) Eingeschärft durch VO. v. 19. März 1816. Nr. 41. d. B.

Einhalt thun können, müssen ihren Hunden Kreuze anhängen, welche nach der Größe des Hundes die ausreichende Länge haben, und wenigstens 1 Fuß lang seyn müssen. Im Unterlassungsfall tritt die sub 1. enthaltene Verfügung ein.

3) Jagdberechtigte, Vasallen und ihre Jäger sind nur auf ihren solitairen Jagdrevieren hiervon frei, und müssen anderwärts ihre Jagdhunde außer den Dörfern und Städten an der Leine geführt werden.

Die Forst- und Jagdbedienten haben sich hiernach streckllich zu achten.

Coburg, den 12. April 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Jacobs.

Nr. XXIV.

Verordnung,

die Schonung der Feldhühnereier betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da sich ergeben hat, daß eine Menge Feldhühnereier bei der Heuerndte zu Grunde gehen, diesem Uebel aber leicht Einhalt gethan werden kann, wenn die Grasstellen, worin Feldhühnernester befindlich sind, beim Abmähen des Heues geschont und stehen gelassen werden, bis die Feldhühner ausgeflogen sind; so erwarten Se. Herzogl. Durchlaucht, daß sich die Wiesenbesitzer bei bevorstehender Erndte um so mehr hiernach achten werden; als die Anwendung dieses einfachen Mittels keine Schwierigkeit hat.

Coburg, den 25. Mai 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Jacobs.

Nr. XXV.

Mandat,

die Aufhebung der Koppel- und Kommun-Jagden betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben, nach vorgängiger Vernehmlassung Unserer Landesregierung und in Erwägung, daß die Koppeljagden, ingleichen die Ausübung der Communjagden durch die einzelnen Mitglieder der Communen, und die Jagden der Geistlichen theils dem regelmäßigen Jagdbetriebe, theils der Industrie und dem Wohlstande der Unterthanen hinderlich sind, theils zu Unordnungen und Ausschweifungen Anlaß geben, zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen die Entschließung gefaßt, die Koppeljagden, die Communjagden und die Jagden der Geistlichen, gegen hinlängliche Entschädigung der Jagdberechtigten und unter gewissen Modificationen, aufzuheben, und verordnen deshalb Folgendes in Gesetzeskraft:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle diejenigen Koppeljagden, welche von ihren Besitzern veräußert werden, kauft der Staat, nach Verhältniß des Ertrags, an sich.

§. 2.

Koppeljagden, deren Besitzer sich zur Veräußerung nicht verstehen, werden durch zweckmäßige Austausche dergestalt gehoben, daß der bisherige Koppelberechtigte dafür einen verhältnißmäßigen District zur solitairen Jagd erhält.

§. 3.

Die Jagden der Dorfsgemeinden und Geistlichen werden gegen eine zu regulirende Natural- oder Geldentschädigung eingezogen. Die Jagden der Städte dürfen nicht mehr durch die

einzelnen Bürger begangen, sondern müssen durch anzustellende gelernte Jäger besorgt und ausgeübt werden.

§. 4.

Nur diejenigen Jagdberechtigten, über deren Befugniß rechtlicher Beweis vorliegt, können auf die §. 1. 2. und 3. festgesetzten Ausgleichsbestimmungen Anspruch machen.

§. 5.

Den sämmtlichen Forst- und Jagdämtern wird hierdurch genereller Auftrag ertheilt, sich dem Ausgleichungsgeschäfte, unter ausdrücklichem Vorbehalt Unserer Genehmigung, zu unterziehen.

§. 6.

Diejenigen Koppelberechtigten, welche hierbei bösen Willen an den Tag legen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Koppeljagden in Sequestration gesetzt, nach Befinden eingeschätzt und gegen verhältnißmäßige Vergütung eingezogen werden.

§. 7.

Mit dem unten gesetzten Tage erhält gegenwärtiges Patent gesetzliche Kraft und tritt solchem nach in Wirksamkeit.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von der Jagdbefugniß der Communen 2c.

§. 8.

Es ist unverkennbar, daß die Ausübung der Jagd weder dem Bürger noch dem Landmann zuträglich ist, indem beide dadurch von ihrem Gewerbe abgezogen und zum Müßiggange verleitet werden. In den oberpolizeilichen Befugnissen des Landesherrn liegt es daher, eine Einrichtung aufzuheben, welche sich nicht nur mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht verträgt, sondern auch der Landescultur und Industrie, mithin dem Wohlstande der Unterthanen, durchaus entgegen strebt.

§. 9.

Wir verordnen demnach, daß diejenigen Dorfgemeinden, welche ein hinlänglich begründetes Jagdrecht besitzen, sich künf-

tighin der Ausübung desselben zu enthalten, und solche, gegen Entschädigung, an Uns abzutreten haben.

§. 10.

Der Ertrag dieses Jagdrechts soll aber dadurch den jagdberechtigten Gemeinden keineswegs entzogen werden; vielmehr verwilligen Wir denselben, dafern sie nicht gemeinet, ihr Jagdrecht dem Staate zu verkaufen, für die an Uns abgetretene Jagdnutzung eine jährliche Natural- oder, nach Befinden der Umstände, eine Geldentschädigung, welche zwar nach dem Ertrage ihrer Jagdnutzung ausgemittelt, und mit diesem in ein billiges Verhältniß gesetzt wird. Die Naturalentschädigung leistet die Wildpretsbank, oder wenn es von den Betheiligten besonders gewünscht wird, die treffende Forstei, die Geldentschädigung aber das einschlagende Cammeramt.

§. 11.

Von dieser Vergünstigung kann jedoch bei solchen Gemeinden die Rede nicht seyn, deren Jagdgerechtigkeit streitig ist. Es haben vielmehr dieselben zuvörderst den Rechtstitel binnen drei Monaten rechtsbehörig nachzuweisen, außerdem zu gewärtigen, daß ihr vermeintliches Recht sofort werde eingezogen werden.

§. 12.

Was diejenigen Jagden, welche städtischen Communen zustehen, betrifft, so wollen Wir, daß solche ihren Besitzern zwar ferner überlassen werden; Wir setzen jedoch hierbei die ausdrückliche Bedingung voraus, daß diese Jagden nur von gelernten Jägern nach Vorschrift der Forst- und Jagdordnung, keineswegs aber von einzelnen Bürgern begangen und überhaupt so administrirt werden, daß der höchstmöglichste Ertrag davon zum Armenfond der Stadt fließe.

§. 13.

Unsere Landesregierung hat jedoch dabei genau zu prüfen, ob durch die Anstellung und Unterhaltung eines gelernten Jägers das Interesse und der Wohlstand der städtischen Commun wesentlich befördert, oder ob nicht vielmehr durch den dazu erforderlichen Kostenaufwand der Jagdertrag gänzlich absorbirt, mit-

hin die Bezweckung eines Armenfonds vereitelt werde. Im letztern Fall hat die Commun ihr Jagdrecht dem Staate entweder pachtweise oder käuflich zu überlassen, und dahin Bedacht zu nehmen, daß die Pachtgelder oder die Interessen von der Kaufsumme zum Besten der Armen verwendet werden.

§. 14.

Wir machen die städtischen Communen für die Befolgung dieser Vorschrift besonders verantwortlich, und setzen demnach fest, daß die Uebertretung derselben, vorzüglich aber die Theilnahme der Bürger an der Jagd selbst, die Bestrafung der Uebertreter und die perpetuirliche Sequestration des Jagdrechts ohne alle Nachsicht zur Folge haben soll.

II.

Von den Jagden der Geistlichen.

§. 15.

Die, einigen Geistlichen in Unseren Landen als Dienstemolument zustehende Jagdbefugniß wird hiermit aufgehoben; denn es bedarf keiner Erörterung, daß die persönliche Ausübung der Jagd mit dem Stande und Dienste eines Religionslehrers sich nicht vereinbaren läßt.

§. 16.

Wir verwilligen dagegen den jagdberechtigten Geistlichen auf dieselbe Weise, wie den Communen, eine jährliche Entschädigung in Natur oder in Gelde. Jene erhalten sie von der Wildpretsbank oder von der treffenden Forstei, diese aber von dem Cammeramte.

III.

Von den Koppeljagden, welche zu inländischen Gütern gehören, oder Coburger Lehen sind.

§. 17.

Was diejenigen Koppeljagden betrifft, welche zu inländischen Ritter- oder andern Gütern gehören, und den Gutsbesitzern als hiesiges Lehen oder als Allodium zustehen; so ist es Unser ernster

Wille, daß diese Koppelgemeinschaft sofort nach billigen Grundsätzen aufgehoben werde, und Wir hegen zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie zu der von Uns beschlossenen Jagdpurification um so williger die Hände bieten werden, als ihnen selbst an der Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks gelegen seyn muß.

§. 18.

Es bleibt jedoch ihrer Wahl überlassen, ob sie ihre Koppeljagden

a) an Uns verkaufen, oder

b) durch schickliche Abtheilungen solitarisiren lassen wollen.

§. 19.

Damit diesfalls mit den koppelberechtigten Vasallen und Unterthanen das Weitere verhandelt werden könne; so haben dieselben ihre bestimmte Erklärung binnen einer, von Zeit der Publication dieses Mandats an, zu rechnenden Frist von vier Wochen, welche Wir hier ein für allemal festsetzen, bei Unserer Landesregierung dahier abzugeben und sodann zu gewärtigen, was ferner verfügt werden wird. Erfolgt in dieser Frist keine, oder keine bestimmte Erklärung, so soll alsdann mit der Ausgleichung und Abtheilung der Koppeljagden, nach den im folgenden §. aufgestellten Grundsätzen, ohne weitern Verzug vorgeschritten, inzwischen aber die Ausübung der Koppeljagden sowohl als der Vorjagden bis zur gänzlichen Beendigung des Purificationsgeschäftes, oder bis auf Unsere fernere Anordnung, sistiret werden.

§. 20.

Das Verfahren, wornach die Aufhebung der Koppeljagden und die Ausgleichung der Interessenten durch angemessene solitaire Jagdantheile erfolgt, wird nach folgenden Grundsätzen geleitet:

1) Es muß vor allen Dingen der Naturalertrag des Jagddistricts, dessen Purification vorgenommen wird, ausgemittelt werden. Sind brauchbare Pürschtabellen von allen Interessenten, auf 6 Jahre zurück, vorhanden, so erfolgt die Ausmittelung auf diesem Weg. Wo diese fehlen oder nicht ausreichend sind, so werden von den sämmtlichen In-

tereſſenten Taxatoren aus der Mitte Unſerer, in dieſem Falle von ihren Pflichten zu entbindenden und mit dem Schätzereid zu belegenden, Forſt- und Jagdbedienten gewählt, welche den Naturalertrag, in Gemäßheit des beiläufig auszumittelnden oder auf gemeinſchaftliche Koſten zu vermeſſenden Areals, unter Rückſicht auf Lage und Beſtockung des Bodens zu taxiren haben.

2) Iſt auf dem fraglichen Jagddiſtrict eine Vorjagd vorhanden; ſo kommt ſolche mit dem fünften Theil des geſammten, und nach Nr. 1. ausgemittelten Jagdertrags in Anſchlag, und wird derſelbe als ein Präcipuum für den Vorjagdberechtigten, vom ganzen Koppeldiſtrict abgezogen.

3) Der Reſt des Naturalertrags, welcher, nach Abkürzung des für die Vorjagd feſtgeſetzten fünften Theils, übrig bleibt, wird durch die Anzahl der Koppelberechtigten dividirt, woraus ſich alsdann diejenigen Quota des vom ganzen Diſtrict ausgemittelten Naturalertrags ergiebet, die jedem Koppelberechtigten gebühret.

4) Iſt das, nach dem ausgemittelten Naturalertrag zu vertheilende, Areal von gleicher oder doch ziemlich gleicher Jagdergiebigkeit; ſo geſchieht die Vertheilung nach dem Maasſtab des Areals. In dem entgegengeſetzten Falle werden die Theilungslinien von den Nr. 1. erwähnten Taxatoren dergeſtalt beſtimmt, daß jedem ein Jagddiſtrict ſolitair angewieſen wird, auf welchem der nach Nr. 3. ausgemittelte Naturalertrag, nach dem Gutachten der Taxatoren, zu erbeuten iſt.

5) In Rückſicht der Lage, in welcher die Theile neben einander beſtimmt werden, wird ſich zuvörderſt nach der Contingität der übrigen Landesherrlichen Jagdreviere und hiernächſt nach der Lage der Güter, zu denen die Jagden gehören, gerichtet.

6) Haben die Koppelberechtigten die Abſicht, ſich dann, wenn der Landesherrliche ſolitaire Antheil einmal abgeſteckt iſt, in Güte und nach Belieben zu vergleichen; ſo bleibt ihnen dies freigelaſſen. Sollte aber die gütliche Auseinanderſetzung unter ihnen nicht zu Stande kommen; ſo werden die Einweiſun-

gen in die, nach Nr. 4. und 5. bestimmten Reviere von Unserem Forstamte besorgt.

7) Daferne gleichwohl der eine oder der andere Koppeljagdberechtigte mit der ihm zugetheilten oder durch das Loos zugefallenen Portion aus hinreichenden Gründen nicht zufrieden seyn sollte; so steht ihm frei, dieselbe dem Staate zum Verkauf anzubieten, und wird sodann die Kaufsumme nach dem, erforderlichen Falls, durch Sachverständige pflichtmäßig einzuschätzenden Ertrag zu 4 Procent bestimmt.

8) Nach vollendeter Vertheilung der Koppeljagden wird jeder abgetheilte District auf gemeinschaftliche Kosten mit Jagdsteinen vermarkt und darüber ein genaues Protocoll aufgenommen.

IV.

Von den Koppeljagden, welche Ausländern zustehen, oder nicht als Coburgisches Lehen besessen werden.

§. 21.

Diejenigen ausländischen Gutsbesitzer, welche zeither die Koppeljagd in hiesigem Gebiete ausgeübt haben, müssen binnen einer Frist von Sechs Wochen ihren Rechtstitel bei Unserer Landesregierung gehörig nachweisen.

Wer sich hierinnen versäumt, hat sich es alsdann selbst beizumessen, wenn sein Jagdrecht sofort in Sequestration genommen, und nach erfolgter rechtlicher Erörterung und Entscheidung nach Befinden eingezogen, oder nach den in diesem Gesetze liegenden Grundsätzen von Amtswegen purificirt wird.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, und durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen, befehlen auch Unsern sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden und Unterthanen, dasselbe überall genau und pflichtmäßig zu befolgen.

Coburg zur Ehrenburg, den 1. Juli 1809.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Arzberger.

Nr. XXVI.

Verordnung,

die Aufhebung der Hut im Möndröden Thiergarten gegen Gestattung gewisser Holzlesetage betreffend.

Im Namen rc. rc.

Nachdem höchsten Orts die Entschließung gefaßt worden ist, die bisher noch bestandene Hut im Bezirk des Thiergartens bei Mönchröden ganz aufzuheben und für dieselbe gewisse Zeiten zum Holzlesen zu bestimmen, so, daß dasselbe jährlich auf drei Termine, nämlich:

1) im April vom 10. bis zum 24.,

2) im Frühjahr nach dem Waldverbot vom 1. bis zum 15. Junius und

3) im November vom 10. bis zum 24.

jedesmal auf vierzehn Tage eingeschränkt wird, so machen Wir dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt.

Coburg, den 23. September 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Jacobs.

Nr. XXVII.

Verordnung,

das Abhauen der Christbäumchen betr. *).

Im Namen rc. rc.

Da sich die Zeit nähert, wo durch das eigenmächtige Ab-

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch VO. vom 16. Decbr. 1831. Eingeschärft durch VO. vom 12. Decbr. 1810. Nr. 31. d. B.

hauen der sogenannten Christbäumchen den Waldungen großer Schaden zugefügt wird, so finden Wir für nöthig, dieserhalb folgende Verordnung zu erlassen:

1.

Einem jeden Landeseinwohner ist das eigenmächtige Abhauen der Christbäumchen sowohl in den Domainen- als Unterthanenholzungen hiermit untersagt.

2.

Es steht dagegen Jedem, welcher dergleichen Bäume entweder einzeln oder in einer gewissen Quantität zu erhalten wünscht, frei, sich deshalb bei dem treffenden Förster zu melden und bei diesem um Abgabe der gewünschten Zahl gegen eine verhältnißmäßige, nach der Größe und Stärke der Bäume sich richtende Taxe nachzusuchen.

3.

Der Förster hat sodann dem Abkäufer ein Attest zu ertheilen, in welchem die Anzahl der gekauften Christbäumchen, Name und Wohnort des Käufers ausdrücklich aufgeführt ist. Letzterer ist verbunden, dieses Attest in den Thoren der Residenz- und den Aufsehern der übrigen Städte und der Dorfschaften vorzuzeigen. Es ist verboten, dergleichen Bäumchen von solchen zu kaufen, welche nicht mit diesem Forstscheine versehen sind. Wer dessen überführt wird, ist in eine Strafe von 3 Rthlr. verfallen, welche von der treffenden Polizeibehörde beigetrieben und in die Armenkasse des Orts geliefert wird.

4.

Damit hierunter kein Unterschleif begangen werde, so befehlen Wir den Thorschreibern der hiesigen Residenz, den Polizeiaufsehern der übrigen Städte, und den Dorfschultheißen und Ortsvorstehern auf dem platten Lande, jede mit Christbäumchen einpassirende Person anzuhalten, sich das Attest des Försters vorzeigen zu lassen, und sodann die Angabe desselben mit der eingebrachten Anzahl Bäumchen zu vergleichen. Findet sich hierbei eine Unrichtigkeit, so ist solches sofort bei dem Forstamte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, die Bäume sind aber auf der Stelle zu confisciren.

5.

Derjenige, welcher mit Christbäumchen einpassirt, ohne das erforderliche Attest produciren zu können, wird mit achttägigem Arreste bei Wasser und Brod oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Damit diese Verordnung zu eines jeden Unterthans Kenntniß gelangen möge, so haben Wir deren öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt beschlossen.

Coburg, den 12. December 1809.

Herzogl. S. General-Forst-Administration.
Arzberger.

Nr. XXVIII.

Verordnung,

das Holzlesen betreffend *).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben die unangenehme Erfahrung gemacht, daß bei dem Holzlesen zeither große Mißbräuche eingerissen sind.

Um denselben ernstlich zu steuern, und den daraus entstehenden Holzverwüstungen ein Ziel zu setzen, verordnen Wir mit höchster Genehmigung was folgt:

§. 1.

Der armen Klasse der Unterthanen hiesiger Lande soll das Holzlesen im Fürstenthum Coburg

a) in den Forsteien Coburg, Grattstadt, Höhn und Oberfüllbach
Dienstags und Freitags,

---

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch VO. vom 16. Decbr. 1831. Eingeschärft durch VO. vom 2. Juli 1828. Nr. 59. d. B.

b) in der Forstei Mährenhausen,

α) Montags von der dicken Kiefer gegen Schlettach und Sulzfeld,

β) Freitags von der dicken Kiefer gegen Neida und Breitenau,

γ) Dienstags in den Gauerstadter Hölzern,

δ) Donnerstag in den Rodacher Hölzern,

c) in der Forstei Mönchröden, außerhalb des Thiergartens, Donnerstags,

d) in der Forstei Neukirchen,

α) Dienstags in den Gehölzen rechts des Grundes von Rottenbach nach Lauter,

β) Donnerstags in den Gehölzen links des Grundes gegen die Eichhölzer und Taimbach,

e) in den Forsteien Neustadt und Weidach

Dienstags und Donnerstags,

im Fürstenthum Saalfeld hingegen, und zwar in der Forstei Lehesten,

Dienstags und Donnerstags,

auf den sämmtlichen übrigen Forsteien aber

Dienstags und Sonnabends

fernerhin und so lang gestattet werden, bis Wir für nothwendig erachten, deshalb andere Anordnungen zu treffen.

Der Thiergarten ist jedoch hiervon ausgenommen, und verbleibt es in dessen Rücksicht bei der bereits erlassenen Verfügung.

§. 2.

Blos alten Leuten männlichen Geschlechts, welche sichtbar zu andern Geschäften untauglich sind, ingleichen Weibern und Kindern ist das Holzlesen verstattet; solche erwachsene Mannspersonen hingegen, welche noch fähig sind, ein Geschäft zu treiben, und sich ihren Unterhalt zu erwerben, dürfen sich auf keinen Fall damit befassen, und bleibt ihnen solches streng untersagt.

§. 3.

Diejenigen, welche Holz lesen wollen, haben sich ein obrigkeitliches Attest ihrer Dürftigkeit zu verschaffen, und solches bei dem betreffenden Forstbedienten vorzuzeigen.

Die Obrigkeiten sind verbunden, diese Zeugnisse gewissenhaft und unentgeldlich auszustellen.

§. 4.

Gegen diese Obrigkeitsatteste erhalten die darin aufgeführten Personen von dem Distriktsförster zu dem angegebenen Behufe gestempelte und numerirte Blechmarken, welche an dem Holzlesetage bei sich geführt und auf Verlangen vorgezeigt werden müssen.

§. 5.

Allen denen, welche von der Begünstigung des Holzlesens nach obigen Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist nachdrücklichst verboten, Beile, Aexte, Sägen und dergleichen schneidende Instrumente mit in die Waldungen zu nehmen.

§. 6.

Nur dürres Holz ist zu lesen erlaubt. Wer sich unterfängt, grünes Holz zu nehmen, Holz abzusägen oder abzuhauen, sey dasselbe auch noch so dünn, der wird mit drei Thaler Geld- und vermag der Contravenient nicht solche zu bezahlen, mit ein- bis dreitägiger, im Wiederholungsfall aber mit drei- bis achttägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, und im dritten Wiederholungsfall mit Zuchthausstrafe von vier Wochen bis sechs Monaten belegt.

Das Eigenthum der Holzung, in welcher der Frevel begangen worden ist, macht in der Bestrafung keinen Unterschied.

§. 7.

Straffällig ist auch derjenige, welcher sein Leseholz verkauft, oder die ihm gegebenen Marken einer andern Person zuwendet. Letzteres kann nur in dem Fall gestattet werden, wenn der Inhaber der Marken krank ist, und dieses ausreichend bescheinigt wird. Wer in dem einen oder andern Falle dieser Anordnung zuwider handelt, verliert nicht nur seine Marke, sondern auch auf ein Jahr sein Holzleserecht.

§. 8.

Wir befehlen hiernächst, daß jeder Holzleser spätestens mit

Sonnenuntergang wieder aus dem Holze seyn muß. Wird Jemand als Holzleser später darin betreten, so wird derselbe als Frevler behandelt und bestraft.

§. 9.

Die Grenzjäger und Ausreiter werden hiermit ernstlichst angewiesen, an den Holzlesetagen die Straßen, wo das Holz angefahren oder weggetragen wird, fleißig zu begehen, und dahin allen Bedacht zu nehmen, daß alle Mißbräuche verhindert, oder, falls dergleichen dessen ungeachtet vorkommen sollten, sofort zur Untersuchung und Bestrafung der Contravenienten angezeigt werden.

§. 10.

In hiesiger Residenzstadt muß jeder Holzleser bei seiner Zurückkunft aus dem Walde seine mitgebrachte Holzlast von dem in jedem Thore angestellten Provisoner visitiren lassen. Findet es sich, daß rücksichtlich des Tags oder der Qualität des Holzes, oder der Marke, oder auch der mitgeführten Instrumente irgend etwas Gesetzwidriges begangen worden sey, so wird das Holz von dem Provisoner sofort confiscirt, und sodann darüber zum Behufe der Armen disponirt, der Contravenient aber so lange auf der Wache behalten, bis der hiesige Revierförster davon Notiz erlangt und die Sache beaugenscheinigt hat. Der Fall wird sodann in die Frevelliste eingetragen, die Strafe aber nach §. 6. von dem Justizamte vollzogen, und nur in dem Falle bis zum nächsten Forstrüggerichte ausgesetzt, wenn noch besondere Umstände zu untersuchen sind, um entweder die Thatsache selbst oder deren Anwendung auf das Gesetz ins Klare zu setzen. — Jeder, welcher Leseholz unvisitirt einzubringen versucht, hat ebenfalls Confiscation seines Holzes und Verlust seiner Marke, wenigstens auf ein Jahr zu gewärtigen. — Damit jeder der hiesigen Unterthanen von gegenwärtiger Verordnung legale Kenntniß erhalten möge, so haben Wir deren öffentliche Bekanntmachung durch das hiesige Regierungsblatt beschlossen und angeordnet.

Coburg, den 10. Januar 1810.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.

Hofmann.

Jacobs.

Nr. XXIX.

Jagd=Ordnung.*)

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben Uns überzeugt, daß die von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren in Jagdsachen erlassenen Verfügungen theils zu unvollständig, theils zu wenig bekannt sind, und daß es zur Herstellung der Ordnung und zu einer bessern mit der Landesöconomie vereinbarlichere Jagdverfassung erforderlich sey, eine vollständige Jagdordnung bearbeiten und zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen bringen zu lassen. Wir erlassen in diesem Betracht, nachdem Wir Unsere Landes=Regierung und Unsere General=Forstadministration mit ihrem Gutachten vorgenommen haben, das gegenwärtige Jagdmandat und verordnen darin, wie folgt:

§. 1.

Unsere Landjäger= und Forstmeister, Jägerei= und Forstbedienten, sollen vor allen Dingen auf die Erhaltung der Landes= und Jagdgrenze Unserer gesammten Herzoglichen Lande aufmerksam seyn. Die Revierbedienten müssen ihre Jagdgrenzen alle Jahre begehen, und die etwa vorkommenden Unrichtigkeiten oder Zweideutigkeiten sogleich anzeigen. Der Landjägermeister muß auf dergleichen Anzeigen sofort für die Berichtigung sorgen, übrigens aber noch alle drei Jahre eine Localrevision der Grenze vollenden. Die Berichtigung der Grenzgegenstände, die Aufstellung umgefallener Steine, die Setzung neuer Steine, sie mögen nun an die Stelle zerbrochener kommen, oder an ganz neue vorher nicht bezeichneter Grenzpunkte gesetzt werden, geschieht gemeinschaftlich mit dem angrenzenden Jagdeigenthümer und in dessen oder seiner Beauftragten Gegenwart, unter Zuziehung der Justizämter und der Märker, so wie des Conducteurs, wenn mit der Grenzrevision eine Grenzvermehrung verbunden ist. Ueber die Begehung der Land= und Jagdgrenzen sind gehörige Proto=

*) Diese Verordnung ist seit dem 22 September 1830 in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt.

kolle und Grenzregistrer zu führen und nöthigenfalls die erforderlichen Risse aufzunehmen und selbige, nach vollzogener Unterschrift, gegen einander auszuwechseln.

§. 2.

In denjenigen Gegenden, wo Bäche oder Flüsse die Grenze ausmachen, müssen Unsere Jagd- und Forstbediente genau beobachten, ob nicht der Bach oder Fluß, wie oft zu geschehen pflegt, einen veränderten Gang genommen hat oder nehmen will, damit solchen Falls der besorglichen Grenzverwirrung in Zeiten vorgebeugt, und in der Grenze sofort mit Steinen vermarkt werden kann.

§. 3.

Wenn hin und wieder die Grenze mit sogenannten Mahlbäumen vermarkt seyn sollte, welche manchen Zufällen unterworfen sind, und nach ihrem Abgang zu Grenzirrungen Anlaß geben; so wollen Wir, daß dergleichen unsichere Grenzzeichen ganz abgeschafft und an deren Stelle, im Beiseyn der angrenzenden Beamten, gehauene Marksteine eingesetzt werden.

§. 4.

Unsere Landjäger- und Forstmeister sollen nebst ihren untergeordneten Jagdbedienten, auf die Erhaltung der Wildbahn und des Weidwerks fleißige Aufsicht führen, die Waldungen auch außer der Jagdzeit öfters begehen und durchaus nicht gestatten, daß von den adeligen und andern Jagdberechtigten zur unrechten Zeit gejagt, sondern bei der hohen, mittlern und niedern Jagd die gesetzmäßige Zeit beobachtet werde.

§. 5.

Unsere Forst- und Jagdbedienten haben auch dahin zu sehen, daß diejenigen Waldungen, welche die von Adel, Communen und andere Personen in Unsern Landen besitzen, pfleglich benutzt, keinesweges aber durch gänzliche Abtreibung und Ausrottung derselben der Wildstand verringert, und besonders die hohe und mittlere Jagd geschmälert werde.

§. 6.

Damit auch in Ansehung dessen, was zu den so eben ge-

nannten drei Classen von Jagdrechten gerechnet werde, kein Zweifel entstehe; so setzen Wir hiermit fest, daß

1) zur hohen Jagd, Hirsche, Thiere, Schmalthiere, Spießer, Dammwild, Bären, Adler, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Fasanen und Falken,

2) zur Mitteljagd hingegen, hauende Schweine, Keuler, Bachen, Frischlinge, Rehböcke, Rehe, Rehkälber, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, und die großen Brachvögel,

3) zur Niederjagd, Haasen, Füchse, Dächse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Hamster, Iltis, Wiesel, Eichhörner, Kaninchen, Becasinen, wilde Gänse, Enten und Tauben, Reiher, Geyer, Habichte, Sperber, kleine Falken, Krähen, Rebhühner, Schnepfen, Taucher, Wasserhühner, Krammetsvögel, Drosseln und andere dergleichen kleine Strichvögel gerechnet werden sollen.

Da die Vogelweide, unter der Wir das Recht der Vogelheerde und der Schneitten verstehen, weder bestimmt zur hohen, noch mittlern, noch niedern Jagd gerechnet wird, sondern hierin, auf verschiedenen Revieren, verschiedene Observanzen bestehen; so soll es fernerhin bei dieser Einrichtung verbleiben, und die Vogelweide unter keinerlei Jagd subsinirt, sondern nur von denjenigen ausgeübt werden, die nach §. 21. besonders dazu berechtigt sind, indem Wir vorzüglich die Singvögel auf alle Art geschont und erhalten wissen wollen.

§. 7.

In Ansehung der hohen und mittlern Jagd verordnen Wir, daß solche, so viel das Rothwildpret betrifft, vom 1. Julius bis Ende December ausgeübt, wilde Schweine hingegen vom 1. October bis in die Mitte Januars geschossen werden können. Das weibliche Geschlecht beim Roth- und Rehwildpret (ausgenommen die Gelttiere und Geltrehe), soll ganz geschont und nur im Nothfall vom 1. September bis zu Ende December gepürscht werden.

Derjenige Jagdberechtigte, der sich beigehen läßt, außer dieser bestimmten Zeit zu jagen, verfällt in eine Strafe von 50 Thalern.

Bei der Jagd nach Federwildpret soll übrigens der näm-

liche Termin Statt finden, den Wir in folgendem §. bei Ausübung der niedern Jagd überhaupt festgesetzt haben.

§. 8.

Die Niederjagd soll in Unseren Landen künftighin am 1. September ihren Anfang nehmen, und mit dem 1. Februar sich endigen. Doch behalten Wir Uns vor, den Jagderöffnungstermin, wenn es die Jahreswitterung und dringende Umstände erfordern, auf deshalb von Unserer Landesregierung zu erstattenden Bericht, zur Schonung der Feldfrüchte und zum Besten des Landmanns, noch weiter hinauszusetzen. Wir befehlen daher allen Niederjagdberechtigten, sich hiernach überall zu achten, und außer der obern bestimmten Zeit sich des Jagens und Schießens zu enthalten.

§. 9.

Zu der Zeit, wo das Wildpret setzet, und zwar vom 14. Mai bis zum 14. Junius, ingleichen zur Brunstzeit, vom 14. September bis zum 14. October, sollen Unsere Forstbediente darauf sehen, daß während dieser Zeit die Waldungen durch Fahren, Reiten, Holzhauen u. dergl. m. nicht beunruhigt werden. Auch befehlen Wir, daß Hirten und Schäfer, wenn sie in den Wildbahnen und Gehegen hüthen, bei fünf Thaler Strafe ihre Hunde besonders in der Setzzeit an Stricken führen, außer derselben aber solche mit Schleifknitteln, 1 Elle lang und 4 Zoll dick, behängen.

Bei gleicher Strafe sollen auch die Metzger und Viehhändler, wenn sie durch Wildbahnen treiben, ihre Hunde an Stricken führen, wie denn überhaupt allen Unsern Unterthanen, die des Weidwerks nicht berechtigt sind, hiermit bei 10 Thaler Strafe verboten wird, ihre Hunde mit sich auf die Felder und in die Holzungen zu nehmen, oder solche etwa frei herumlaufen zu lassen *).

§. 10.

Wenn aber irgend ein Jagdberechtigter mit seinen Hunden

*) Eingeschärft durch Verordnung vom 24. September 1823. Nr. 48. und 22. Mai 1837. Nr. 64. d. B.

durch Unsere Gehege ziehen müßte, um die ihm zuständige Jagd in seinem Districte zu üben, so soll derselbe nicht nur die bei sich habenden Jagdhunde ebenfalls verkuppeln und an der Leine haben, sondern auch von seinem Gewehre den Hahn abschrauben oder das Schloß mit einem Tuche verbinden.

§. 11.

Außerdem darf sich, die Jagdbedienten ausgenommen, Niemand unterstehen, mit Büchsen oder Flinten in Unsern Jagdrevieren zu gehen, und wer sich ohne Beruf darin betreten läßt, dem ist nicht nur das Gewehr sofort abzunehmen, sondern es soll auch derselbe auf vorgängige Anzeige noch überdies mit einer unnachläßigen Strafe von 30 Thalern belegt werden. Doch bleibt denjenigen, die sich zur eigenen Sicherheit bewaffnen müssen, nachgelassen, mit Büchsen oder Flinten den Weg des Waldes durchzupassiren; sie müssen aber das Schloß an dem Gewehre ebenfalls mit einem Tuche verbinden. Die Bewaffnung mit Pistolen hingegen bleibt den Durchpassirenden ohne Einschränkung gestattet*).

§. 12.

Diejenigen Schützen, die einer Jagd beigewohnt haben, müssen nach Beendigung derselben ihre Gewehre auf der Stelle abschießen, und auf dem gangbaren Wege nach Hause gehen, ohne auf der Rückkehr noch auf dem Felde herumzustreifen.

§. 13.

Jagdberechtigte, welche in Unsere hohen Wildbahnen die Niederjagd hergebracht haben, dürfen bei Zwanzig Thaler Strafe diejenigen Orte, wo das hohe oder mittlere Wildpret seinen Stand hat, weder mit Klappern oder mit Geschrei vieler Menschen, noch mit Hetzen der Hunde durchstreifen, und dadurch Unsere hohe Jagd beeinträchtigen, sondern sie haben sich zur Ausübung ihres Jagdrechts der Federlappen und des stillen Aufsuchens zu bedienen.

---

*) Wer hingegen mit Jagdgewehren in Privatjagdrevieren betroffen wird, soll nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden. H. Rescr. vom 16. Juni 1825.

§. 14.

Ingleichen darf derjenige, welcher der hohen Jagd berechtigt ist, sich keineswegs unterfangen, um einem Stück Wilde aus dem Winde zu kommen, über die Jagdgrenzen zu treten, und von derselben hinüber in sein Revier zu schießen, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Thalern.

§. 15.

Da das Recht, Salzlecken und Wildpretsfütterung anzulegen, ausschließend dem Landesherrn zuständig ist; so verordnen Wir, daß weder von Unsern Landessassen, noch von benachbarten Herren, welchen die hohe Jagd in einigen Districten Unserer Herzoglichen Lande zugehört, dergleichen Salzflecken und Wildfütterungen anzulegen, widrigenfalls, und wenn sie sich dessen anmaßen, sie ihres Jagdrechts für verlustig erklärt werden sollen.

§. 16.

Diejenigen Orte, wo Unsere Forstbedienten Salzlecken angelegt haben, sollen von der Huth gänzlich verschont und von den Viehhirten und Schäfern bei 5 Thaler Strafe nicht betrieben werden.

§. 17.

Die Eichel-, Obst- und andere Wildmastung, welche in den Waldungen vorhanden ist, kann keineswegs von den Holzbesitzern in Anspruch genommen werden. Unsere Landjäger- und Forstmeister haben daher strenge Aufsicht zu führen, daß dergleichen Mastung durch willkührliches Auflesen des wilden Obstes, oder durch Eichel- und Buchäckerschlagen nicht verringert, und dem Wilde die Nahrung entzogen werde.

Doch wollen Wir auch zum Besten Unserer Unterthanen geschehen lassen, daß an solchen Orten, wo der Wildstand unbedeutend, und die angeführte Mastung in Ueberfluß anzutreffen ist, von Unsern Jagdbedienten das Obstlesen und Schlagen der Eicheln und Buchäckern an nahe gelegenen Gemeinden oder auch an einzelne Einwohner verstrichen werde. Wer sich aber dessen ohne Erlaubniß anmaßet, soll in 2 Thaler Strafe verfallen seyn.

§. 18.

Niemand darf sich bei 5 Thaler Strafe unterstehen, in den Waldungen und Feldern Eyer oder junge ausgebrütete Vögel auszunehmen, oder die Alten über ihren Nestern zu fangen. Da die Erhaltung und Schonung der Singvögel dem gemeinen Wesen überaus nützlich ist; so erstreckt sich diese Strafe auf alle diejenigen, die sich etwa beigehen lassen sollten, Singvögel irgend einer Art in Schlingen, oder Sprengeln, oder Meißenkasten, oder auf welche Weise es nur immer sey, zu fangen oder zu tödten. Wir weisen daher die Forstbedienten, so wie die Polizeibedienten zur strengsten Aufsicht auf diesen Gegenstand an. Da auch zuweilen bei der Heu- und Getraideerndte auf den Feldern und Wiesen junge Feldhühner, Wachteln, und anderes Federwildpret, auch wohl gar junge Haasen und Rehe gefangen und entwendet worden: so wird dergleichen Ungebühr nicht nur ernstlich und zwar bei 20 Thaler Strafe verboten, sondern auch jeder Wiesenbesitzer angewiesen, diejenigen Grasstellen, wo Feldhühnernester befindlich sind, beim Abmähen des Heues zu schonen, und so lange stehen zu lassen, bis die Feldhühner ausgeflogen sind.

§. 19.

Wer sich gelüsten läßt, Draht- oder Haasenschlingen zu legen, um Haasen oder Hühner heimlich zu fangen, soll in 30 Thaler Strafe verfallen seyn, Unsere Jagd- und Forstbedienten haben deshalb, besonders zur Winterzeit, fleißig Aufsicht zu führen, und die Uebertreter sofort bei dem treffenden Jagdamte anzuzeigen.

§. 20.

Zur Schonung des kleinen Weidwerks, besonders der Rebhühner, wollen Wir das Wegfangen der Rebhühner, mittelst Ankörnen, ingleichen der Haasen, durch Ausstrecken von Kraut und anderer Aetzung auf den Schnee, sowohl in Unsern Revieren, als auch in deren anderer Jagdberechtigten bei 10 Thaler Strafe verboten haben.

§. 21.

Ob Wir nun gleich gestatten wollen, daß die Vogelheerde

und Schneitten, insoferne es ohne Nachtheil der Holzungen und ohne Gefahr für die Singvögel geschehen kann, von Unsern Förstern mit Genehmigung des Landjäger- und Forstmeisters um ein bestimmtes Pachtgeld verlassen werden; so müssen die Förster doch darauf sehen, daß in den Vogelschneitten keine Fallen oder starke Laufschlingen, welche Wir hiermit bei 10 Thaler Strafe verbieten, gelegt, und dadurch Schnepfen, Hasel- oder Feldhühner und auch wohl Auer- und Birkwildpret gefangen werden. Unsere Forstbedienten haben daher bei Verlassung der Schneitten nicht nur die Vogelsteller vor Anlegung der Fallen und Laufschlingen ernstlich zu warnen, sondern auch die Schneitten selbst öfters zu visitiren, und, dafern sie dergleichen antreffen, bei Unserm Jagdamte davon Anzeige zu thun.

§. 22.

Die Waldbienen machen eigentlich keinen Gegenstand der Jagd aus, sondern sind als eine herrenlose Sache anzusehen, die dem Fiscus gehört. Wer dergleichen wilde Bienenstöcke irgendwo in einem Gehölze entdeckt, darf bei 5 Thaler Strafe sich weder am Bienenstock, noch an dem Honig vergreifen, sondern muß, gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, den herrschaftlichen Revierjäger von den gefundenen Waldbienen in Kenntniß setzen, damit derselbe sodann das Weitere deshalb verfügen könne.

§. 23.

Auf gleiche Art ist Jedermann, der Hirschstangen oder Rehhörner findet, verbunden, selbige demjenigen Forstbedienten, in dessen Revier sie gefunden worden, einzuliefern, dahingegen soll dem Finder für jedes 1 kr. bezahlt werden. Wer aber dieser Ordnung zuwider handelt, und dergleichen Gehörne unterschlägt, soll in 5 Thaler Strafe verfallen seyn.

§. 24.

Wenn Jemand in den Holzungen oder auf Feldern gefallenes Wildpret findet, es mag solches gepürscht oder von Raubthieren gefället seyn, so hat der Finder solches bei 10 Thaler Strafe dem treffenden Revierjäger sofort anzuzeigen, und dafür eine verhältnißmäßige Vergütung zu gewarten.

§. 25.

Um durch Fallwildpret zu keinem Unterschleife Anlaß zu geben, soll unter keinerlei Umständen dieses zur Perception der Forst- und Jagdbedienten gelangen, sondern nach vorgängiger billiger Taxe an die Wildpretspachter abgegeben, oder sonst verwerthet werden, falls es dazu zu gebrauchen, und nicht durch Raubthiere oder Hunde ruinirt, oder bereits in faule Gährung übergegangen ist. In letzterem Fall soll blos die Haut auf dem gewöhnlichen Wege zu Geld gemacht werden.

§. 26.

Auf die Ausrottung der Raubthiere und Raubvögel, welche der Jagd sowohl, als den Unterthanen schädlich sind, haben nicht nur Unsere Jagdbedienten, sondern auch die Jagdberechtigten Vasallen allen Bedacht zu nehmen, und Füchse, Dächse, wilde Katzen, Marder, Hamster, Reiher, Schuhu, Habichte, Sperber und dergleichen mehr, zu allen Jahreszeiten wegzuschießen, ohne zuvor den Spatherst abzuwarten, wo die Bälge der vierfüßigen Raubthiere erst anfangen, brauchbar zu werden.

§. 27.

Was die Jagdfolge betrifft, so kann solche nur zwischen zwei Territorialherrn, mithin zwischen Uns und den benachbarten Souverains, reciprocirlich Statt finden.

Wir befehlen daher Unsern Landjägermeistern und Forstmeistern, bei denjenigen Nachbarn, wo das Recht der wechselseitigen Folge keinem Widerspruche unterlieget, folgende Regeln zu beobachten:

1) Wenn der Jäger in seinem Revier ein Stück Wildpret anschießet, so muß derselbe da, wo es gestanden hat und angeschossen worden, und wo der erste Schweiß sichtbar ist, ein abgebrochenes Reiß stecken, um den Anschuß zu bezeichnen.
2) Auf gleiche Art muß auch die Flucht und der Schweiß des über die Grenze gegangenen Stück Wilds ebenfalls verbrochen, und sodann mit dem Schweißhunde nachgezogen werden, um dasselbe aufzusuchen.
3) Wenn das Stück Wild vollends auf die Haut gebracht

worden ist; so ist der Jäger verbunden, es seinem Grenznachbar sofort zu melden und demselben den Ort des Anschusses, den Schweiß und die Flucht des Thieres über die Grenze zu zeigen.

4) Die Folge dauert 24 Stunden, und wenn der Jäger das angeschossene Stück Wild binnen dieser Zeit in dem Reviere des Grenznachbars nicht hat erlegen können, so hat derselbe darauf weiter keinen Anspruch zu machen, sondern muß es seinem Grenznachbarn überlassen.

§. 28.

Da die Jagdfolge nur dann Statt findet, wenn ein angeschossenes Stück Wild von einem Territorium in das andere übergeht, so ist es begreiflich, daß selbige in dem Fall, wenn ein fremder Souverain die hohe Jagd in einem Districte Unseres Gebiets hergebracht hat, nicht in Anwendung kommen kann, daher auch demselben die Jagdfolge eines in Unserem Territorium angeschossenen Stück Wilds, wenn solches in Unser anstoßendes Revier geflüchtet ist, nicht gestattet werden darf. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich ein in Unserm Reviere angeschossenes Stück Wild in demjenigen Districte Unsers Territoriums übergehet, wo einem fremden Souverain die hohe Jagd zuständig ist, bleibt Uns als Territorialherrn das Recht der Folge billig vorbehalten, jedoch in der Maaße, daß dabei die §. 27. festgesetzten Regeln von Unsern Jagdbedienten ebenfalls beobachtet werden müssen.

§. 29.

Im übrigen versteht es sich selbst, daß Wir die Jagdfolge auf allen Jagdrevieren Unserer Vasallen und Landsassen uneingeschränkt auszuüben haben, dahingegen diejenigen von Adel, die irgendwo zur Ausübung der hohen oder mittlern Jagd in Unsern Herzoglichen Landen berechtigt sind, sich der Jagdfolge in Unsern Revieren nicht bedienen dürfen.

§. 30.

Auf gleiche Art können Wir auch den mediatisirten und einem fremden Souverain untergeordneten Standesherrn, wenn sie die hohe Jagd in ihrer mediatisirten Herrschaft proprio jure

besitzen, das Recht der Jagdfolge um so weniger gestatten, da dasselbe nur allein von wirklichen Souverains, nach den hierüber getroffenen Verträgen, wechselseitig ausgeübt werden kann.

§. 31.

Unsern jagdberechtigten Vasallen und Landsassen bleibt unbenommen, sich der Jagdfolge da, wo ihre Reviere an einander grenzen, reciprocirlich zu bedienen, jedoch müssen sie sich dabei des Nachhetzens mit den Hunden enthalten. Uebrigens versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie ihre Jagden pfleglich behandeln, und das gegenwärtige Mandat überall beobachten werden. Damit Wir aber dessen vollständig versichert seyn mögen; so befehlen Wir hiermit, daß jeder Jagdberechtigter, wenn er nicht gemeint ist, die Jagd selbst zu begehen, hierzu einen erfahrnen und redlichen Jäger annehme, und selbigen Unserm Jagdamte vorstelle, damit er zu dieser Function und insbesondere zur Beobachtung dieses Jagdmandats gehörig, jedoch taxfrei, verpflichtet werden könne.

§. 32.

Die Anzahl der Schützen oder Jäger dürfen Unsere Jagdberechtigten und Vasallen zum Verderben der Jagd nicht vermehren. Auch verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß auf dem Fall, wenn ein mit der Jagd belehntes Gut unter mehrere Besitzer vertheilt worden ist, dennoch nicht mehr als ein gemeinschaftlicher Jäger gehalten, keinesweges aber jeder einzelne Besitzer sich der Ausübung der Jagd für sich allein anmaßen darf.

§. 33.

Um der überhand nehmenden Wilddieberei in Unsern Herzoglichen Landen Schranken zu setzen, finden Wir Uns bewogen, im Einverständniß mit den benachbarten Souverains, ergreifende und sichere Maaßregeln zu treffen.

Wir verordnen zu dem Ende, daß Unsere Jagdbedienten, sobald sich Wilddiebe verspüren lassen, davon schleunigst bei den treffenden Beamten Anzeige thun, welche sofort, durch öffentliches Aufgebot der nächsten gelegenen Dorfschaften, einen allgemeinen Streifzug zu veranstalten und die Wildpretsschützen aufzusuchen haben. Es müssen aber außerdem, doch im Geheim

und unversehens, sowohl die Waldungen, als auch die Wirths- und Hirtenhäuser mit der Mannschaft visitirt, und die der Wilddieberei verdächtigten Personen auf dem Betretungsfall zur Haft gebracht werden.

§. 34.

Damit auch die Wilddiebe beim Verkauf der Wildhäute desto eher entdeckt werden; so wollen Wir, daß kein Weißgerber oder Lederhändler, bei Verlust seines Handwerks und Bürgerrechts, und bei 50 Thaler Strafe, von irgend jemand rohe und umgearbeitete Wildhäute kaufe, bevor sich der Verkäufer durch ein glaubwürdiges Zeugniß legitimirt haben wird. Wenn er dies zu thun nicht vermag; so muß es ohne Verzug bei der Obrigkeit angezeigt und gegen den Verkäufer der Wildhaut mit der Verhaftung vorgeschritten werden.

§. 35.

Ingleichen soll Niemand ohne Ausnahme, weder in den Städten, noch auf dem Lande, Jemanden, und insbesondere verdächtigen Personen, einiges Wildpret ohne Vorzeigung eines Legitimationsscheines abkaufen, sondern vorkommenden Falls den Wildpretsverkäufer sofort der Obrigkeit bekannt machen.

§. 36.

Daferne aber Jemand zu überführen seyn wird, daß er Wilddiebe aufgenommen, beherberget, Wildpret von ihnen gekauft, und sonst mit ihnen in verdächtiger Gemeinschaft gestanden habe; so soll gegen einen solchen nach der Strenge der Gesetze verfahren und derselbe mit einer seinem Verbrechen angemessenen Geld- oder mit Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 37.

Ueberhaupt machen Wir es allen Unsern Unterthanen zur Pflicht, alle diejenigen, welche der Wilddieberei verdächtig sind, es mögen solche in- oder außerhalb des Landes wohnhaft seyn, gegen eine ansehnliche Belohnung bei Unsern Beamten und Jagdbedienten anzuzeigen, wobei ihnen die Zusicherung ertheilt wird, daß ihr Name verschwiegen bleiben soll. Wenn aber Jemand eine Person anzeigt, die des Wilddiebstahls überwiesen werden

kann, so soll derselbe nach der Größe des Schadens, den der Wilddieb erweislich verursacht hat, eine Belohnung von zwei bis vier Dukaten erhalten.

§. 38.

Wenn Unsere Jäger einen oder mehrere Wildschützen in den Waldungen oder auf den Feldern antreffen, und es wollen sich selbige zur Gegenwehr setzen, oder auch die Flucht ergreifen, so sollen Unsere Jäger befugt seyn, Feuer auf dieselben zu geben*).

§. 39.

Die zur gefänglichen Haft gebrachten Wilddiebe sollen den Criminalgerichten übergeben, und gegen selbige mit der strengsten Untersuchung verfahren werden.

Wir setzen sogleich folgende Geldstrafen fest, womit diejenigen zu belegen sind, die der Wilddieberei überführt worden sind.

Für einen Hirsch oder Spießer	500 fl.
Für ein Thier	400 »
Für ein Wildkalb	200 »
Für ein Reh	200 »
Für einen Käuler	500 »
Für ein Bache	400 »
Für einen Frischling	200 »
Für einen Auer- oder Birkhahn	200 »
Für einen Haasen	50 »
Für ein Rebhuhn oder Haselhuhn . . .	30 »

Dafern aber der Wilddieb sich Unsern Jägern mit Gewalt widersetzt, oder sogar nach ihnen geschossen haben wird, auch sonst sich dieses Verbrechens mehrmalen schuldig gemacht hat, so soll nach Befinden der Umstände gegen denselben, außer der bestimmten Geldbuße, auch noch mit einer empfindlichen Leibesstrafe verfahren werden.

§. 40.

Unsern Einsichten ist übrigens nicht entgangen, daß die Unterhaltung eines zu großen Wildstandes nicht nur dem jungen

---

*) Eingeschärft durch Verordnung vom 14. März 1839. Nr. 66. d. B.

Holze, sondern auch vorzüglich den Saatfeldern höchst nachtheilig sey. Die Aufnahme der Landescultur, und das darauf gegründete Wohl Unserer getreuen Unterthanen liegt Uns zu sehr am Herzen, als daß Wir Uns nicht hätten bewogen finden sollen, Unsere Sorgfalt auch dahin zu richten, daß der Segen ihres Fleißes durch einen zu übermäßigen Wildstand, nicht vernichtet, und sie dadurch außer Stand gesetzt werden mögen, bei den auf ihrem Grundeigenthum ruhenden Staatslasten den culturgemäßen Ertrag zu erndten. — Wir haben zu diesem Ende in Unserm Fürstenthum Coburg einen Thiergarten anlegen lassen, um dadurch die Wildheege in den übrigen Revieren zu verringern.

Wir befehlen daher Unsern Landjäger- und Forstmeistern, so wie auch den übrigen Jagdbedienten, das außer dem Thiergarten vorhandene Wildpret fernerhin nicht mehr zu heegen, sondern dasselbe nach dem Etat zu der gesetzmäßigen Zeit zu pürschen, und gehörigen Orts einzuliefern.

§. 41.

Sollten aber demungeachtet Unsere Unterthanen gegründete Ursache haben, über erlittenen Wildschaden Beschwerde zu führen, so steht es ihnen frei, auf dem gesetzmäßigen Wege Vorstellungen deshalb zu machen; übrigens ist ihnen auch unverwehrt, zur Abwendung desselben sich der erlaubten Mittel zur Bewachung ihrer Felder, deren in den zwei nachfolgenden Paragraphen gedacht ist, zu bedienen.

§. 42.

Soviel hingegen Unsere Saalfeldischen Lande und das Amt Themar betrifft; so haben Unsere dortigen Jagdbedienten die Wildbahn zwar pfleglich zu behandeln, jedoch auch darauf zu sehen, daß der Wildstand nicht zu sehr überhand nehme, und den Unterthanen an ihren Feldfrüchten Schaden zufüge.

Zur Abwendung desselben bleibt auch dort denselben unverwehrt, sich erlaubter Mittel zu bedienen, wodurch das Wildpret abzutreiben ist.

§. 43.

Wir wollen daher gestatten, daß Unsere Unterthanen bei der allenfalls nöthigen Wildwache kleine unschädliche Hunde ge-

brauchen, auch durch Wachfeuer das Wildpret von ihren Feldern vertreiben dürfen, sie müssen sich aber dabei alles Mißbrauchs enthalten und genau Acht haben, daß durch die Hunde das Wild nicht gehetzt und der Wildstand ruinirt werde.

§. 44.

In- und ausländischen Jagdberechtigten, denen in Unsern Herzoglichen Landen die hohe Jagd zuständig ist, können Wir aus den §. 40. bemerkten Gründen um so weniger eine Heege des großen Wildprets gestatten, weil solche auf den Feldbau und auf den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen den nachtheiligsten Einfluß hat. Wir machen es daher den Jagdberechtigten in Unsern Herzoglichen Landen zur Pflicht, ihre Jagdreviere gehörig beschießen zu lassen, und durch Heegung zu keinen gerechten Beschwerden der Unterthanen Anlaß zu geben. Für einen Contraventionsfall, und wenn die deshalbigen Ermahnungen und Verwendungen ohne Erfolg bleiben sollten, behalten Wir Uns vor, nach der Lage der Sache die weiteren vorkehrenden Maaßregeln zu treffen.

§. 45.

Wenn irgend ein Jagdberechtigter in Unseren Herzoglichen Landen für zuträglich finden sollte, die ihm zuständig hohe, mittlere oder niedere Jagd zu verpachten, so ist derselbe verbunden, solches zuvörderst Unserer Generalforstadministration bekannt zu machen, und von derselben die Erklärung abzuwarten, ob sie gesonnen sey, die zu verpachtende Jagd selbst gegen bestimmte Jagdbedingnisse an sich zu nehmen. Reviere, welche bereits verpachtet sind, unterliegen der nemlichen Bestimmung, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der in Folge dieses Gesetzes vor der Zeit abtretende Jagdpachter für allen erweislich aus dem früheren Abtritt entstehenden Verlust entschädigt wird.

§. 46.

Nach Unserm Mandat vom 1. Julius 1809 bestehen zwar in Unsern Landen keine Koppeln mehr; wo jedoch die Beibehaltung derselben nach Unserer unmittelbaren Erlaubniß ausnahmsweise irgend Statt finden sollte, da darf außer der Schußzeit die Jagd von Niemand mit Schießgewehren begangen werden,

als von Unsern Jagdbedienten, welche als Aufseher über die Befolgung der Jagdordnung nirgends ausgeschlossen werden dürfen.

§. 47.

Im übrigen behalten Wir Uns vor, die Ausübung der Jagd, wenn die Wildbahn unverhofften Falls entweder durch schlechte Behandlung, oder bei langwierigen Kriegsunruhen sehr mitgenommen und ruinirt werden sollte, auf eine gewisse Zeit entweder ganz zu untersagen oder wenigstens so lange einzuschränken, bis der Wildstand sich wieder vermehrt haben wird.

Coburg zur Ehrenburg, den 10. März 1810.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Arzberger.

Nr. XXX.

Verordnung,

das Abhauen der Mayenbäume betreffend *).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Mißfallen die verderbliche, in den hiesigen Landen überhaupt herrschende, den Waldungen so nachtheilige Gewohnheit des Abhauens und Einbringens der Mayenbäume am Pfingstfeste wahrgenommen. Um diesem Unfuge zu steuern, haben Wir ehedem schon behufige Verfügungen erlassen und verordnen anjetzo bei dem bevorstehenden Pfingstfeste aufs Neue: daß in Gemäßheit der deshalb erschienenen höchsten Verordnungen und insbesondere des Patents vom zweiten Mai 1789, wodurch das Abhauen und Einbringen der Mayenbäume bei Vier Thaler Strafe untersagt ist, von den Polizeibehörden die thätigsten Vorkehrungen dagegen getroffen, die Polizeidiener zur geschärften Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und zur schleu-

---

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordnung vom 16. Mai 1830 und eingeschärft durch VO. vom 8. Mai 1827 Nr. 56.

nigsten Anzeige der Contravenienten angewiesen und überhaupt kräftigst dahin gewirkt werde, daß dem erwähnten Mißbrauche gänzlich Einhalt geschehe.

Coburg, den 30. Mai 1810.

Herzoglich S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XXXI.

Verordnung, das Abhauen der Christbäumchen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da sich die Zeit nähert, wo durch das eigenmächtige Abhauen der sogenannten Christbäumchen den Waldungen großer Schade zugefügt wird, so finden Wir für nöthig, dieserhalb folgende Verordnung zu erlassen:

1.

Einem jeden Landeseinwohner ist das eigenmächtige Abhauen der Christbäumchen sowohl in den Domainen- als Unterthanenholzungen hiermit untersagt.

2.

Es steht dagegen Jedem, welcher dergleichen Bäume entweder einzeln oder in einer gewissen Quantität zu erhalten wünscht, frei, sich deshalb bei dem treffenden Förster zu melden und bei diesem um Abgabe der gewünschten Zahl gegen eine verhältnißmäßige nach der Größe und Stärke der Bäume sich richtende Taxe nachzusuchen.

3.

Der Förster hat sodann dem Abkäufer ein Attest zu ertheilen, in welchem die Anzahl der gekauften Christbäumchen, Name und Wohnort des Käufers ausdrücklich aufgeführt ist. Letzterer

ist verbunden, dieses Attest in den Thoren der Residenz und den Aufsehern der übrigen Städte und der Dorfschaften vorzuzeigen. Es ist verboten, dergleichen Bäumchen von solchen zu kaufen, welche nicht mit diesem Forstscheine versehen sind. Wer dessen überwiesen wird, ist in eine Strafe von 3 Rthlr. verfallen, welche von der treffenden Polizeibehörde beigetrieben und in die Armencasse des Orts geliefert wird.

4.

Damit hierunter kein Unterschleif begangen werde, so befehlen Wir den Thorschreibern der hiesigen Residenz, den Polizei-Aufsehern der übrigen Städte, und den Dorfschultheißen und Ortsvorstehern auf dem platten Lande, jede mit Christbäumchen einpassirende Person anzuhalten, sich das Attest des Försters vorzeigen zu lassen, und sodann die Angabe desselben mit der eingebrachten Anzahl Bäumchen zu vergleichen. Findet sich hierbei eine Unrichtigkeit, so ist solches sofort bei dem Forstamte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, die Bäume sind aber auf der Stelle zu confisciren.

5.

Derjenige, welcher mit Christbäumchen einpassirt, ohne das erforderliche Attest produciren zu können, wird mit achttägigem Arreste bei Wasser und Brod oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Damit diese Verordnung zu eines jeden Unterthans Kenntniß gelangen möge, so haben Wir deren öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt beschlossen.

Coburg, den 12. December 1810.

Herzogl. S. General-Forst-Administration.

Arzberger.

Nr. XXXII.

Verordnung,

Baumbeschädigungen betreffend.

Im Namen rc. rc.

Da die boshafte und muthwillige Beschädigung der angepflanzten Bäume, der dieserhalb erlassenen Verordnungen und Strafbedrohungen ungeachtet, fortdauert; so haben Sr. Herzogliche Durchlaucht höchst unmittelbar gesetzlich zu bestimmen geruhet, daß in der Folge alle Baumbeschädigungen, außer den nach den bisherigen Gesetzen darauf gesetzten Strafen, auch noch mit der Ausstellung an den Pranger zum warnenden Beispiel für andere geahndet werden sollen, und Uns gnädigst angewiesen, diese Strafbestimmung zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Indem Wir nun solches durch gegenwärtige Bekanntmachung hiermit bewürken, warnen Wir nochmals Alle und Jede wohlmeinend, sich keine Baumbeschädigungen zu Schulden kommen zu lassen, indem diese Strafbestimmung ohne Ansehen der Person gegen jeden boshaften Frevler in Anwendung gebracht werden wird.

Coburg, den 15. December 1810.

Herzoglich Sächsische Landesregierung als Justiz-Collegium.

E. v. Griesheim.

Fischer.

Nr. XXXIII.

Verordnung,

das Holzlesen im Möncbrödner Thiergarten betreffend.

Im Namen rc. rc.

bringen Wir hierdurch die Verordnung vom 23. September 1809 Nr. 40. des Regierungsblattes zu Jedermanns Kenntniß, und eröffnen, daß

1) vom 10. bis 24. April,
2) im Frühjahr nach dem Waldverbote, vom 1. bis 15. Junius, und
3) vom 10. bis 24. November das Holzlesen innerhalb des Thiergartens zu Mönchröden gestattet seyn soll.

Coburg, den 2. Januar 1811.

Herzoglich S. General-Forst-Administration.

Arzberger.

Nr. XXXIV.

Verordnung,

das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es bestehen bereits schon mehrere Verordnungen, nach welchen in den hiesigen Landen das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel gänzlich untersagt ist. Nichts desto weniger haben Wir die Bemerkung machen müssen, daß dieser der Natur und allen Gesetzen zuwiderlaufende Mißbrauch noch immer nicht entfernt worden ist, vielmehr wieder sehr überhand genommen hat. Da besonders die gegenwärtige Jahreszeit zum Vogelfang benutzt wird, so sehen Wir Uns bewogen, nicht nur die bereits desfalls vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und Befehle im Allgemeinen hierdurch zu erneuern, sondern auch die Verordnung vom 11. April 1809 ihrem ganzen Inhalte nach wie hiermit geschieht, in Erinnerung zu bringen:

1) Wer über dem Ausnehmen der Vogelnester überhaupt, über Tödtung der Jungen, Zertretung der Eier, dem Schießen mit dem Blasrohre oder über andere muthwilliger Verletzung derselben betreten wird, soll, und zwar
   a) ein Kind unter 14 Jahren mit Ruthenstreichen und nach Befinden auch die Eltern desselben mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe;

b) eine Person über 14 Jahren, nach Vorliegenheit der Umstände, mit Geld- oder körperlicher Strafe angesehen werden.

2) Derjenige, welcher Singvögel irgend einer Art während der Brutzeit zu fangen oder zu schießen sich untersteht, sey dies nun in Herrschaftlichen oder Privatrevieren, kommt in die Categorie der Jagdfrevler, und wird nach den Bestimmungen der gegenwärtig in hiesigen Landen bestehenden Forst- und Jagdordnung bestraft. Die Jagdbedienten aber werden besonders angewiesen, auf dergleichen Contraventionen Acht zu haben, und die Werkzeuge zum Vogelfang, als Sprengeln und dergleichen sofort, und wo sie dieselben finden mögen, zu zerstören.

3) Den Predigern, Erziehern und Schullehrern der sämmtlichen hiesigen Lande machen Wir zur besondern Pflicht, der Schuljugend nicht allein das Ausnehmen oder Zerstören der Vogelnester unter der Verwarnung vor harter Strafe zu verbieten, sondern auch den einzelnen Kindern und Zöglingen das zur Ungebühr üblich gewordene Anlegen von Sammlungen ausgeblasener Eier nicht zu gestatten.

4) In Hinsicht der Nachtigallen verfügen Wir insbesondere, daß alle diejenigen, welche gegenwärtig in Stuben oder Käfigen sich befinden, ihren Besitzern zwar überlassen bleiben, daß diese aber ohne Unterschied verbunden und gehalten seyn sollen, von einer jeden Nachtigall jährlich fünf Gulden rhein. zur Landes- und Kriegscasse allhier zu entrichten.

5) Um aber jedem hierbei möglichen Unterschleife zu begegnen, so ertheilen Wir den sämmtlichen Behörden der Coburg-Saalfeldischen Lande mit Einschluß des Amtes Themar hierdurch den Befehl, alle gegenwärtig in Gefangenschaft befindliche Nachtigallen, ohne Unterschied der Besitzer, genau aufzeichnen zu lassen, und die Verzeichnisse binnen 14 Tagen berichtlich an Uns einzusenden.

6) Besitzer von Nachtigallen, welche nicht zur Aufzeichnung mit gezogen worden seyn sollten, werden angewiesen, dieselben sofort bei der treffenden Behörde gewissenhaft und genau anzugeben. Wer es unterläßt oder eine Nachtigall

zu verheimlichen sucht, hat die doppelte Abgabe zu entrichten.

7) Das Einfangen der Nachtigallen bleibt nach wie vor, verboten, und es gilt die auf das Halten derselben gesetzte Abgabe nur für die bereits in Gefangenschaft befindlichen.

8) Die Verzeichnisse der Nachtigallen müssen gegen Ende Junius wiederholt angefertigt und eingesendet werden. Jeder Zuwachs an Nachtigallen macht den Besitzer verbindlich, die Art der Acquisition nachzuweisen. Hat er dargethan, daß er eine schon im frühern Verzeichnisse befindliche von dem vorigen Besitzer erkauft hat; so ist diese Nachweisung erledigt, außerdem ist er des Einfangens verdächtig und in alle Fälle der Begünstigung des Einfangens für überwiesen zu halten, und mit Sechs Reichsthaler Strafe zu belegen. Diese Strafe fließt in den Armenfonds des Ortes, oder wird, wenn keine Armencasse da ist, sofort unter die dürftigen Armen vertheilt und, daß es geschehen, zu den Acten vermerkt. Hat jedoch ein Denunciant zur Entdeckung geführt, so erhält er den dritten Theil der Strafe.

9) Wer demnach über den Nachtigallenfang betreten, oder dessen überwiesen wird, hat nicht nur körperliche Züchtigung, sondern auch zu gewärtigen, daß sein Name öffentlich bekannt gemacht werde.

10) Den Provisonern und den Thorwachen und denjenigen Personen, welchen die Ortsaufsicht obliegt, befehlen Wir, auf alle eingebracht werdende Nachtigallen sowohl, als andere Singvögel besonders Acht zu haben, dieselben wegzunehmen, sofort bei eigner schwerer Verantwortung in Freiheit zu setzen, diejenigen aber, welche sie einbringen wollten, der Obrigkeit anzuzeigen.

Schließlich fordern Wir sämmtliche Behörden der Coburg-Saalfeld-Themarischen Lande auf, über die genaueste Befolgung dieses Mandats zu wachen, und besonders auf die Personen, welche des Einfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel verdächtig sind, strenge Aufsicht zu führen, die Uebertreter aber sofort zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Damit auch Niemand mit Unwissenheit des Gesetzes sich entschuldigen möge, so haben Wir die Entschließung gefaßt,

gegenwärtige Verordnung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coburg, den 22. März 1811.

Herzoglich S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XXXV.

Instruction
für die Forstbedienten in Betreff der Flur-Grenzen-Bepflanzung.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der allgemeinen höchsten Verordnung vom 1. Mai d. J., die Bepflanzung der Flurgrenzen mit Bäumen betreffend, ertheilen Wir sämmtlichen Forstbedienten in den hiesigen Herzogl. Landen, so weit die Vollziehung dieses Landesgesetzes zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, folgende Instruction, wonach sich auch die Holzbesitzer, so weit es sie angeht, zu richten haben.

§. 1.

Auswahl der Bäume.

Um den Zweck einer sichtbaren Bezeichnung der Grenze zu erreichen, ist es nöthig, Baumarten zu wählen, welche sich von dem Holzbestande, durch welche die Grenze läuft, merklich unterscheiden. Im Nadelholz sind Laubholzbäume, und umgekehrt im Laubholz, Nadelholzbäume zu wählen. Wo diese Regel nicht anwendbar ist, sind Baumarten zu wählen, welche wenigstens in der Grenzlinie nicht vorhanden sind.

Damit diese Grenzbezeichnung baldmöglichst zur Wirklichkeit gedeihe, so haben schnellwüchsige Gattungen den Vorzug, besonders wenn Dauerhaftigkeit damit verbunden ist.

§. 2.

Bestimmung der Zeit, wenn die Grenze zu bepflanzen ist.

Wo die Bestände so weit offen sind, daß man Bäume bequem und ohne Besorgniß, daß die Höhe und Dichtigkeit des Waldes ihrem Fortkommen hinderlich seyn möchte, setzen kann, da muß die Bepflanzung der Grenzeu sofort vorgenommen werden.

Ist dieses aber nicht der Fall, so ist die Zeit abzuwarten, wo der Holzschlag dahin trifft.

In der Zwischenzeit ist darauf zu sehen, daß längst der Grenze ein schmaler Gang durchgehauen werde, dergestalt, daß man von einem Grenzzeichen zum andern sehen, oder wenigstens ungehindert gehen kann.

§. 3.

Art der Ausführung.

Die Bäume, welche zur Bezeichnung der Grenzen gesetzt werden, müssen so nahe an einander kommen, daß man im geschlossensten Bestande von einem zum andern sehen kann. Je mehr die Neigung des Terrains dieß Vor- und Rückwärtssehen hindert, desto näher sind die Bäume zu setzen. Wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten wird auf den §. 4. des Landesherrlichen Gesetzes verwiesen.

§. 4.

Geschäftsgang, welchen die Forstbedienten dabei zu beobachten haben.

Die jährlich einzureichenden tabellarischen Culturvorschläge sind in Zukunft mit einem Bericht zu begleiten, um alles dasjenige in Vorschlag zu bringen, was im Laufe des Jahres in Bezug auf das angeführte Landesgesetz gethan werden kann.

Da zur Vorbereitung des Geschäfts erforderlich ist, daß über die Richtigkeit der Grenzlinie nicht der mindeste Zweifel obwalte, so machen Wir die Herzogl. Forstbedienten hierauf ausdrücklich aufmerksam. Sie haben daher die etwaigen Grenzmängel nach vorgängiger Besprechung mit den Anstößern zum Voraus mit ihrem Gutachten anzuzeigen, damit bei Zeiten und noch

vor Einreichung der obengedachten Vorschläge die allenfalls nöthige Berichtigung verfügt und ausgeführt werden könne.

§. 5.

Inhalt der Vorschläge.

Die jährlichen Vorschläge zur Bepflanzung der Grenzlinien müssen enthalten:

1) Die Angabe der Länge und die Lage der Grenzlinie mit Verweisung auf die Charte;
2) die Benennung der Anstößer;
3) die Anführung der Ursachen, warum in diesem Jahre die Ausführung vorgeschlagen wird;
4) den Vorschlag, welche Holzarten zur Bepflanzung gewählt, und woher die nöthigen Pflanzen bezogen werden sollen;
5) die vorläufigen Anschläge über den Kostenaufwand;
6) die geeigneten Vorschläge, welche Verfügungen in Rücksicht des künftigen Holzschlags und sonst nicht nur in den Domainenforsten, sondern auch in den Unterthanen-Holzungen zu treffen seyn, um für die folgenden Jahre die Möglichkeit mehrere Grenzlinien zu bepflanzen, herbei zu führen.

Ueber den Inhalt dieser Vorschläge werden Wir dann Unsere Entschließung eröffnen, und der Culturrevisionsbericht hat sich dann auch über die deshalb ausgeführten Arbeiten zu verbreiten.

§. 6.

Bestimmung, wer die Kosten zu tragen hat.

Wenn Flurgrenzen zwischen Domanialforsten hinlaufen, so tragen die Forstculturfonds die Kosten der Bepflanzung. Dasselbe findet Statt, wenn die Flurgrenze zwischen Domanialforsten und Unterthanen-Holzungen hingeht, indem nach der bisherigen Observanz allenthalben, wo keine besondere Bestimmung vorliegt, auch diejenigen Bäume, welche auf der Grenze stehen, zum Domanialforst gerechnet werden, folglich in Hinsicht auf die, durch die Pflanzung erlangten Bäume dieselbe Observanz Statt findet.

Geht aber die Flurgrenze zwischen Unterthanen-Holzungen hin, so gibt in Hinsicht der Kosten, des Eigenthums und der Nutznießung die Landesherrliche Verordnung selbst die erforderliche Bestimmung.

Die §. 5. gedachten Vorschläge der Forstbedienten sind aber gleichwohl auf letztere mit zu erstrecken, damit Wir auch da, wo es die Herrschaftlichen Cassen nicht betrifft, auf Zweckmäßigkeit und Oeconomie in der Ausführung einwirken können.

§. 7.

Weitere Anwendung des Mandats.

Da die Ueberschreitung der Grenzen in den Waldungen am leichtesten möglich ist, so erstrecken Wir die Bestimmungen des Landesherrlichen Mandates, unter den Bedingungen der Ausführbarkeit, auf alle und jede Grenze der Holzmarken, nach der Bestimmung der gegenwärtigen Instruction, so weit es ohne sonderliche Beschwerniß der Besitzer, und ohne Beschränkung und Schmälerung des Eigenthums, und der gesetzlichen freien Benutzung desselben thunlich ist.

Wir verordnen daher, daß alle und jeder Besitzer von Holzungen, deren Bewirthschaftung der forstamtlichen Anweisung und Aufsicht unterworfen ist, ihre wechselseitigen Holzmarken, wofern der Flächengehalt derselben nicht unter 200 Acker ist, durch dergleichen Pflanzungen längst der Grenzlinie bezeichnen, so wie es nach und nach die, in dieser Instruction bezeichneten Umstände gestatten.

Die Forstbedienten haben daher ihre §. 5. erwähnten Vorschläge auch hierauf zu erstrecken.

§. 8.

Fortsetzung.

Da auch die Grenzen der Domanialforste an anstoßenden Feldern und Wiesen, dadurch an ihrer Bestimmtheit verlieren, daß längst des Waldsaumes hin das Holz regellos anwächst, und die gerade Grenzlinie unscheinbar macht, so sollen auch an solchen Stellen, zu der oben angezeigten schicklichen Zeit ausgezeichnete Bäume angepflanzt werden, jedoch sollen es nur Laubhölzer und solche Sorten seyn, die den Feld- und Wiesenbau der Anstößer weniger Nachtheil zufügen, als die gewöhnlichen Waldbäume.

Die Herzogl. Forstbedienten haben bei ihren Culturvorschlägen auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Erhaltung der Bäume.

Damit die zur Bezeichnung der Grenze gepflanzten Bäume um so besser erhalten werden, so wird es ausdrücklich verboten, sie auf die Art der sonst gewöhnlichen Lagbäume mit Axthieben oder Schnitten oder mit eingeschlagenen Pflöcken zu bezeichnen.

Was übrigens die Aufsicht betrifft, welche den Forstbedienten, vermöge oft erwähnten Herzogl. Mandats, §. 7. übertragen ist; so sind die in den Waldungen wahrgenommenen Frevel beim treffenden Forstamte, die in den übrigen Flurtheilen ihres Reviers an Obst- und anderen Grenzbäumen getroffenen Beschädigungen in Gemäßheit von §. 9. des dem Gemeindepflanzungs-Reglement vom 24. Mai 1809 angehängten Strafgesetzes den treffenden Justizbeamten und Stadträthen anzuzeigen.

§. 10.

Schluß.

In Betreff aller Puncte, welche in dieser Instruction nicht berührt sind, haben sich die Herzogl. Forstbedienten an die oft erwähnte allgemeine höchste Verordnung vom 1. Mai d. Jahres selbst als Richtschnur zu halten.

Coburg, den 4. Juli 1812.

Herzogl. S. General-Forst-Administration.

Arzberger.

Göbel.

Nr. XXXVI.

Verordnung, die Huthfrevel im Thiergarten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da sich ergeben hat, daß im Bezirk des Thiergartens die geflissentlichsten Huthfrevel wiederholt begangen worden sind; so ist die Entschließung gefaßt worden, zu verordnen, daß alle Huth-

frevel im Bezirk des Thiergartens mit dem dreifachen Betrag der bisher gewöhnlichen Strafe angesehen werden sollen. Dieses wird hiermit zur Warnung für die dort gelegenen Einwohner öffentlich bekannt gemacht und zugleich den Forstämtern in Betreff der Strafregulirung auf den Waldbußtagen, so wie den Forst- und Jagdbedienten in Betreff des Vermerks in den Forst-Registern die erforderliche Anweisung andurch ertheilt.

Coburg, den 16. Juli 1812.

Herzoglich S. Forst-Administration.

Arzberger.

Göbel.

Nr. XXXVII.

Verordnung
den Baumfrevel betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben die Bemerkung gemacht, daß die früherhin ergangenen Verordnungen zur Sicherheit der öffentlichen und andern Baumpflanzungen gegen Muthwillen und Frevel, und namentlich die desfalls unter dem 23sten Juni 1808, 3ten Mai 1809 und 10ten October 1810 erlassenen, und in dem Regierungsblatte v. J. 1808 XXVII., v. J. 1809 XVIII. und v. J. 1810 Nr. XXXXII. öffentlich bekannt gemachten Publicanda Unserer Landesregierung ingleichen das unterm 15ten December 1810 erschienene ebenfalls im Regierungsblatte v. J. 1810 Nr. LI. enthaltene Publicandum Unsers Justizcollegiums, sowie die desfalls in dem Unserm Mandate wegen der Gemeindepflanzungen, beigefügten Strafgesetze vom 24sten Mai 1809. §. 2. sqq. enthaltene Bestimmungen, nicht nur keineswegs alle hier zu berücksichtigende Fälle und Modificationen umfassen, sondern sich selbst hier und da zu widersprechen scheinen, und finden Wir Uns hierdurch veranlaßt, alle diese Verordnungen hiermit zurückzunehmen, und über den Gegenstand, welchen sie betreffen, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Anpflanzungen junger Bäume außer den Waldungen, sie mögen von Uns, oder von städtischen und Dorfgemeinden, oder von Privatpersonen angelegt seyn, sie mögen sich auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, oder in besonders befriedigten, nicht Allen zugänglichen Orten auf Staats-, Gemeinde- oder Privateigenthum, befinden, sie mögen blos dem öffentlichen oder Privatvergnügen gewidmet seyn, oder auf Gewinnung eines Ertrags für den Staat, einzelne Communen, oder einzelne Individuen abzwecken, stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze, und der genauesten Aufsicht der höhern und niedern Polizeibehörden. Insbesondere haben in den Städten die Polizeiofficianten und Diener, auf dem Lande aber die Tag- und Nachtwächter und Flurhüter gemessenst darauf zu sehen, daß diese Pflanzungen von Niemanden auf irgend eine Weise beschädiget werden; sie haben bei jeder schicklichen Gelegenheit Jedermann die möglichste Schonung derselben zur Pflicht zu machen und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Befrevelungen derselben ohngesäumt bei der treffenden Behörde zur Anzeige zu bringen, und zwar ohne Unterschied, der Thäter mag ihnen bekannt und auf der Stelle auszumitteln seyn, oder nicht.

§. 2.

Diese Anzeigen sind für die Städte bei den Magistraten und Stadträthen, für das platte Land aber da, wo die Justizämter in dem Orte, wo sich ein solcher Frevel zugetragen hat, die Dorfsherrschaft haben, bei diesen, in denjenigen Orten hingegen, wo Patrimonial-Gerichtsherren die Dorfsherrschaft zusteht, bei den bestehenden Patrimonialgerichten zu machen, und haben die Behörden, bei welchen ein solcher Frevel zur Anzeige kommt, dann ohne Zeitverlust die nöthige Untersuchung gegen den Thäter einzuleiten, und die Sache bis zur Entscheidung und Fällung des Straf-Erkenntnisses zu instruiren, sodann aber die Acten an Unsere Landesregierung als Polizei-Collegium einzusenden, und von daher die Entscheidung der Sache zu erwarten.

§. 3.

Die Strafen, welche den Frevler erwarten, sind nach Verschiedenheit der Fälle, folgende:

A. Wer geflissentlich einen oder mehrere Bäume abbricht, ausreißt, oder an der Rinde, oder dem Stamme, oder den Aesten so beschädigt, daß sie verderben, der hat bei erst kürzlich gesetzten, aber noch nicht eingewurzelten und ausgeschlagenen Bäumen, den fünffachen Betrag des Werths der beschädigten Bäume, und zwar ohne Unterschied, diese Bäume mögen Obstbäume seyn, oder nicht, zur Strafe zu bezahlen.

B. Wer bereits eingewurzelte und ausgeschlagene Bäume — einen oder mehrere — geflissentlich so beschädiget, daß sie verderben, der hat, wenn die beschädigten Bäume im ersten Jahre befrevelt worden sind, bei veredelten oder unveredelten Obstbäumen, den zehnfachen Betrag ihres Werths, bei andern Baumsorten aber den achtfachen Betrag ihres Werthes, als Strafe zu bezahlen.

C. Wenn Jemand geflissentlich Obstbäume, die noch nicht tragen, und schon Ein Jahr oder mehrere Jahre, jedoch noch nicht fünf Jahre stehen, dergestalt beschädigt, daß sie verderben, so hat derselbe den fünfzehnfachen Betrag ihres Werths als Strafe zu entrichten.

D. Wenn Jemand geflissentlich Obstbäume, welche schon Ein Jahr oder mehrere Jahre, jedoch noch nicht Fünf Jahre stehen, und bereits Früchte tragen, dergestalt beschädiget, daß sie verderben, so hat derselbe den zwanzigfachen Betrag ihres Werthes zur Strafe zu erlegen.

E. Wenn Jemand geflissentlich andere Bäume, welche keine Obstbäume sind, und schon Ein Jahr oder mehrere Jahre, jedoch noch nicht Fünf Jahre stehen, dergestalt beschädigt, daß sie verderben, so muß derselbe den zwölffachen Betrag ihres Werths als Strafe zahlen.

F. Wenn Jemand geflissentlich erwachsene und wenigstens vor fünf Jahren gepflanzte, jedoch noch nicht zehn Jahre alte Obstbäume dergestalt beschädiget, daß sie verderben, so muß derselbe, die beschädigten Bäume mögen bereits tragen oder nicht, den zwanzigfachen Betrag ihres Werths zur Strafe entrichten.

G. Wer andere erwachsene, und wenigstens vor fünf Jahren gepflanzte, jedoch noch nicht zehn Jahre alte Bäume, die

keine Obstbäume sind, geflissentlich dergestalt beschädiget, daß sie verderben, der ist mit Erlegung des sechszehnfachen Werthes zu bestrafen.

H. Wer Obstbäume, die bereits über zehn aber noch nicht zwanzig Jahre alt sind, geflissentlich dergestalt beschädiget, daß sie verderben, der hat, die Bäume mögen tragen oder nicht, den zehnfachen Werth derselben zu ersetzen.

I. Wer andere, bereits über zehen, aber noch nicht zwanzig Jahre alte Bäume, die keine Obstbäume sind, geflissentlich dergestalt beschädiget, daß sie verderben, der hat den fünffachen Werth derselben zu ersetzen.

K. Wer Obstbäume, die über zwanzig Jahre alt sind, dergestalt geflissentlich beschädiget, daß sie verderben, der muß ihren vierfachen Werth als Strafe entrichten.

L. Wer andere Bäume, die keine Obstbäume und über zwanzig Jahr alt sind, geflissentlich dergestalt beschädiget, daß sie verderben, der ist mit Erlegung des doppelten Werths zu bestrafen.

M. Wenn Jemand Obstbäume unter fünf Jahren durch Abreißen von Aesten, Abschälen der Rinde, oder auf andere Weise geflissentlich so beschädiget, daß sie zwar nicht gänzlich verderben, aber doch in ihrem Wachsthum bedeutend gehindert werden, so hat derselbe den vierfachen Werth des ganzen beschädigten Baums zu bezahlen.

N. Wenn Jemand andere Bäume unter fünf Jahren, die keine Obstbäume sind, geflissentlich so beschädigt, daß sie zwar nicht gänzlich verderben, aber doch in ihrem Wachsthum bedeutend gehindert werden, so hat derselbe den doppelten Werth des beschädigten Baums zu ersetzen.

O. Wer Obstbäume über fünf Jahre geflissentlich so beschädiget, daß sie zwar nicht gänzlich verderben, aber doch in ihrem Wachsthum bedeutend gehindert werden, der hat ihren Werth doppelt zu ersetzen.

P. Wer andere Bäume über fünf Jahre, die keine Obstbäume sind, geflissentlich so beschädiget, daß sie zwar nicht gänzlich verderben, aber doch in ihrem Wachsthume bedeutend gehindert werden, der ist um den einfachen Betrag ihres Werthes zu bestrafen.

Q. Ueber denjenigen, der zwar nicht geflissentlich, aber doch aus einer dem Thäter zur Schuld zuzurechnenden Fahrlässigkeit, Bäume beschädigt, ist eine nach dem Grad seiner zu Schulden gebrachten Fahrlässigkeit zu bestimmende außerordentliche Strafe zu verhängen, welche jedoch da, wo durch culpose Handlungen die Bäume ganz verderbt wurden, nicht unter dem achten Theil der im Fall einer geflissentlichen Befrevelung den Thäter betreffenden Strafe, und in dem Fall, wo die Bäume nur in ihrem Wachsthum gehindert wurden, nicht unter dem sechszehnten Theil der beim Daseyn der Gefährde eintretenden gesetzlichen Strafe bestimmt werden darf.

Hiernächst versteht es sich von selbst, daß in jedem Fall, wo jemand der geflissentlichen oder aus Fahrlässigkeit entsprungenen Befrevelung eines oder mehrere Bäume überführt, und deshalb bestraft wird, noch außer der Strafe ihm der Ersatz des Werths der befrevelten Bäume und die Erstattung der erwachsenen Untersuchungskosten zuerkannt werden muß.

Wenn übrigens eine Befrevelung durch besondere beschwerende Umstände, z. B. durch Einsteigen oder Einbrechen in befriedigte Orte, und dergleichen begleitet seyn sollte, so ist die bestimmte Strafe nach dem Ermessen des Richters in jedem einzelnen Fall noch zu verschärfen.

§. 4.

Wiederholt jemand den Frevel, um dessenwillen er bereits schon einmal bestraft wurde, so trifft ihn im ersten Wiederholungsfall das Doppelte der hier bestimmten Strafen; im zweiten Fall aber hat er noch, außer dem dreifachen Strafbetrage, eine öffentliche Züchtigung zu erwarten, oder, wenn er nach seiner Leibesconstitution dazu nicht geeignet seyn sollte, eine öffentliche Ausstellung mit einer Tafel auf der Brust, worauf mit großen Buchstaben Baumfrevler zu lesen ist; und vergeht er sich, dieser erlittenen Bestrafungen ohnerachtet zum vierten Male, so ist er auf so lange zur Zuchthausstrafe und Arbeit zu verurtheilen, bis er durch seine Zuchthausarbeiten den vierfachen Betrag der ihn treffenden Strafe nebst dem vollen Betrag des Schaden-

ersatzes, der Untersuchungskosten und seiner Unterhaltungskosten im Zuchthause, erarbeitet haben wird.

§. 5.

Für Kinder, welche noch in die Schule gehen, müssen, was den Schadenersatz und die erwachsenden Untersuchungskosten betrifft, ihre Eltern haften; die über sie zu verhängende Strafe hingegen besteht in einer öffentlichen Züchtigung im Beiseyn des Geistlichen und einer Gerichtsperson oder eines Polizeiofficianten vor versammelter Schuljugend in der Schule durch den Lehrer, bei Wiederholungsfällen geschieht diese Züchtigung im Beiseyn der angegebenen Personen vor dem Schulgebäude durch einen Polizei- oder Gerichtsdiener.

§. 6.

Die irgend einem Frevler zuerkannten Strafen, Schadenersatz und Kosten, müssen binnen zehn Tagen, nach der Eröffnung der Sentenz an die Behörde berichtiget werden; kann oder will der Schuldige dies nicht thun, so hat er den Betrag dieser Leistungen durch öffentliche Arbeit insbesondere beim Chausseebau abzuverdienen und ist zu dem Ende der nächsten Chausseebauinspection zu denominiren, um von derselben zu den Arbeiten beigezogen zu werden; stellt er sich auf ihr Erfordern nicht ein, so ist er aufzugreifen und unter sicherer Bedeckung an den Ort seiner Bestimmung abzuliefern. Sollte er hier vielleicht davon laufen, so ist er aufzugreifen und ins Zuchthaus zu bringen, und hier nach §. 4. wie ein zum vierten Male zu bestrafender Frevler zur Arbeit anzuhalten. Uebrigens erhält der bei den öffentlichen Arbeiten gebrauchte Frevler die Hälfte des gewöhnlichen Taglohns zu seinem Unterhalte, die andere Hälfte aber wird von dem Chausseebauinspector zurückbehalten, und damit so lange fortgefahren, bis die Summe der Strafe, der Kosten und des Schadenersatzes beisammen ist, wo sie dann an die treffende Behörde gegen Quittung abgeliefert wird.

§. 7.

Damit niemand Bedenken trägt, solche Vergehungen anzuzeigen, soll der Name des Denuncianten auf dessen Verlangen verschwiegen bleiben. Derselbe erhält auch, wenn er Ansprüche

darauf macht, die Hälfte der dem Thäter zuerkannten und von ihm beizubringenden Geldstrafe; in Ansehung der andern Hälfte bewendet es, was die Beschäftigung von Gemeindepflanzungen betrifft, bei den Bestimmungen des §. 9. des oben angeführten Strafgesetzes, sonst aber fließt sie in die öffentlichen Cassen.

§. 8.

Uebrigens haben die Einwohner jedes Orts dem Eigenthümer von befrevelten Baumpflanzungen, deren Befrevler nicht entdeckt werden, für den Betrag des erlittenen Schadens in der Maaße zu haften, daß jeder Befrevelte von der Commune des Orts, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, den Betrag der durch geflissentliche oder culpose Beschädigung verdorbenen Stämme bis zum fünften Jahre von der Zeit ihrer Pflanzung an gerechnet, fordern kann, und daß dieser Schadenersatz entweder aus der Communencasse, oder wenn diese dazu nicht vermögend seyn sollte, von den Einwohnern durch Anlagen aufgebracht werden muß. Wird jedoch in der Folge der Thäter ausgemittelt, so erhält die Commune den Betrag des gezahlten Schadenersatzes von demselben zurück.

§. 9.

Damit Wir desto seltner genöthiget werden mögen, die hier gedrohten Strafen zur Anwendung zu bringen, erinnern Wir nochmals sämmtliche Geistliche und Schullehrer, ihren Gemeinden und der Jugend bei jeder schicklichen Gelegenheit Achtung gegen öffentliche Anstalten einzuflößen, sie auf die Unmoralität und Sträflichkeit, fremdes Eigenthum zu verletzen, und insbesondere auf die Nützlichkeit der Baumpflanzungen aufmerksam zu machen und überall zweckmäßige Belehrungen darüber anzuknüpfen.

Coburg zur Ehrenburg, den 19. Juli 1812.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Arzberger.

Nr. XXXVIII.

Verordnung,

Schonung der Feldhühnereyer beim Grasabmähen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Die von Herzoglicher Landesregierung unter dem 25. Mai 1809 erlassene Verordnung, in deren Folge dem häufigen Verderben und Umkommen der Feldhühnereyer dadurch vorgebeugt werden soll, daß diejenigen Grasstellen, in welchen Feldhühnernester befindlich sind, bei dem Abmähen des Grases geschont und bis zu dem Ausfliegen stehen gelassen werden, erneuern Wir hierdurch mit dem Zusatze, daß der geschont werdende Platz zwölf Schritte im Durchschnitt enthalten, übrigens auch diese Verordnung auf die Kleeäcker ausgedehnt werden soll.

Coburg, den 24. Mai 1813.

Herzoglich Sächsische General-Forstadministration.

Arzberger.

Göbel.

Nr. XXXIX.

Verordnung,

die Bewirthschaftung der Communen- und Privatholzungen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß die bereits in früheren Jahren von Herzoglicher Landesregierung erlassenen Verordnungen und weitern Bekanntmachungen, die Bewirthschaftung der Commun- und Privatholzungen betreffend, namentlich die Verordnungen vom 15. September, 1. October und 11. November 1807 nicht allenthalben mit der nöthigen Pünktlichkeit befolgt

werden; so haben Wir für nöthig befunden, dieselben, wie hiermit geschieht, zu erneuern und wiederholt zur Kenntniß der treffenden Holzbesitzer zu bringen.

1.

Die Holzbesitzer der Communen, Kirchkästen und Privateigenthümer, haben im Monat Julius der treffenden Forstei anzuzeigen, wie viel Holz sie im nächsten Frühjahre abzutreiben gedenken, die Holzgattung und der Ort, wo ihrer Meinung nach der Schlag geführt werden soll, müssen benannt seyn.

2.

Die geeigneten Forststellen müssen im Laufe des Sommers die angezeigten Stellen besichtigen, um zu beurtheilen,

a) ob die zu schlagende Klafterzahl mit der Fläche der Holzung in Verhältniß stehe,
b) ob der Ort schlagbar,
c) wie die Hiebe anzulegen,
d) ob bei den vorigen Hieben für den Wiederwuchs gesorgt, und
e) was sonst in forstwirthschaftlicher Hinsicht vorzüglich in Betreff der nutzbarsten Verwendung und Verwerthung zu bemerken sey.

3.

Längstens bis zum 1. October müssen die Forstbedienten das Resultat hiervon in einer übersichtlichen, nach den Rubriken des vorhergehenden Artikels geordneten Tabelle, den treffenden Forstmeistern vorlegen.

4.

Diese beschließen hierauf über die Holzschläge des künftigen Frühjahrs, nehmen, wenn es das Verhältniß der Gemeinden erfordert, mit den treffenden Justizämtern deshalb Rücksprache und besorgen ohne Verzug die Anweisung durch die treffenden Forsteien noch vor Eintritt des Winters, damit die treffenden Eigenthümer die beste Zeit zum Holzhieb benutzen können.

Bis zum 1. April müssen alle Holzanweisungen in den Unterthanholzungen beendigt seyn.

5.

Die Forstbedienten haben bei der Anweisung dahin zu wirken, daß das Holz seiner specifischen Brauchbarkeit gemäß verwendet, und kein Bauholz in die Klaftern geschlagen werde.

6.

Außer dem angewiesenen Holze darf im Laufe des Jahres, ohne besondere Forstmeisterei-Verordnung, durchaus nichts geschlagen werden. Zur Aufrechthaltung der Ordnung wird aber bestimmt, daß nur in Nothfällen diese Verordnungen ertheilt werden dürfen.

7.

Die Forstbedienten haben besonders diejenigen Orte genau zu bemerken, welche ohne künstliche Hülfe nicht wieder zu Holze anwachsen. Die nach Artikel 2. litt. d. zu gebenden Auskünfte müssen so umständlich seyn, daß dem Besitzer nicht nur der Befehl, sondern auch die Anleitung zur künstlichen Nachhülfe gegeben werden könne. Die deshalbigen Verfügungen werden in der Regel den Holzanweisungsverordnungen einverleibt.

8.

Die Forstofficianten müssen bei allen Gelegenheiten, insbesondere aber, wenn sie die Artikel 2. und 4. bestimmten Geschäfte verrichten, darauf ihr Augenmerk richten, ob die Vorschriften pünktlich befolgt worden seyen, welche in Betreff des Holzhiebs gegeben worden sind.

9.

Wenn ein Holzeigenthümer die §. 1. geordnete Anzeige unterläßt, oder die in Betreff der Wiederbesaamung gegebenen Vorschriften nicht erfüllt, so kann ihm aufs nächste Jahr und überhaupt so lange kein Holzschlag angewiesen werden, bis diese Bedingungen erfüllt sind.

10.

Die beantheilten Holzbesitzer haben sich hiernach pünktlich zu achten, und die Forstbehörden bei Erstattung ihres Jahresberichtes, sich auch über die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kir-

chen- und Privatholzungen unter Beilegung der Tabellen, gründlich und umständlich zu verbreiten.

Coburg, den 22. November 1813.

Herzoglich Sächsische General-Forstadministration.

Arzberger.

Göbel.

Nr. XL.

Verordnung,

den Jagdfrevel der Schulkinder betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß Schulkinder, besonders auf dem Lande, junge Haasen gefangen und entwendet haben.

Da nun diesem Frevel keineswegs nachgesehen werden kann, so werden Eltern und Schullehrer hierdurch aufgefordert, die Kinder desfalls nachdrücklichst zu verwarnen, wobei bemerket wird, daß die Eltern für solche Frevel ihrer Kinder zu haften haben.

Coburg, den 12. December 1814.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XLI.

Verordnung,

das Revieren der Hunde betreffend.

Im Namen rc. rc.

Da der bestehenden Verbote gegen das freie Herumlaufen der Hunde auf den Feldern und in den Jagdrevieren ungeachtet,

viele Hundebesitzer nicht die erforderliche Acht auf ihre Hunde haben, und dadurch zu vielen Störungen Anlaß geben, so bringen Wir die bereits unter dem 12. April 1809 ergangene Verordnung hiermit, wie folget, in Erinnerung:

1) Alle Hunde, welche außerhalb der Stadt und den Dorfzäunen auf dem Lande, oder sonst frei herumlaufend angetroffen werden, sollen todt geschossen und von den Besitzern, wenn sie bekannt sind, nicht nur das Schußgeld von 1. Rthlr., sondern auch noch die Strafe von 3 Rthlr. erlegt werden.

2) Hirten und andere Personen, welche theils wegen ihrer Geschäfte, theils wegen der Bestimmung ihrer Hunde dem freien Herumlaufen derselben nicht gehörig Einhalt thun können, müssen ihren Hunden Kreuze anhängen, welche nach der Größe des Hundes die ausreichende Länge haben und wenigstens 1 Fuß lang seyn müssen. Im Unterlassungsfalle tritt die unter 1. enthaltene Verfügung ein.

3) Jagdberechtigte Vasallen und ihre Jäger sind nur auf ihren solitairen Jagdrevieren hiervon frei, und müssen anderwärts ihre Jagdhunde, außer den Dörfern und Städten, an der Leine führen.

Indem Wir die Besitzer von Hunden nochmals ernstlich verwarnen, angesehen auf jede entdeckte Uebertretung dieser Verordnung die festgesetzte Strafe ohne Nachsicht erfolgen wird, weisen Wir sämmtliche Landesherrliche Forst- und Jagdbedienten hiermit an, über die strenge Befolgung dieser Vorschrift auf das sorgfältigste zu wachen.

Coburg, am 19. März 1816.

Herzoglich Sächsische General-Forstadministration.

Arzberger.

Göbel.

Nr. XLII.

Verordnung,

das Wegfangen der Singvögel betreffend.*)

Im Namen etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 11. April 1809 emanirte Verordnung, das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffend (Reg.-Bl. Jahr 1809. Nr. 15.) ihrem ganzen Inhalte nach hiedurch, in Beziehung auf das Publicandum vom 1. d. M. v. J. zu erneuern, allen Unterthanen davon genaue Befolgung wiederholt einzuschärfen, und alle Polizeibehörden gemessenst anzuweisen, ernstlich darauf zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung überall genau nachgelebt werde. Zugleich bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie Se. Herzogl. Durchlaucht die Entschließung gefaßt haben, daß die jährliche Abgabe von 5 fl. rhn., welche von einer im Käfig gehaltenen Nachtigall entrichtet werden, hinführo nicht mehr in die Landescasse, sondern zur Hälfte in das Waisenhaus allhier, und zur andern Hälfte in die treffende Armenkasse fließen soll.

Coburg, den 19. April 1816.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.

Hofmann.

Ed. Gruner.

Nr. XLIII.

Verordnung,

das Wegschaffen abgekauften Holzes aus den Forsten betreffend.

Die nasse Witterung und die daher entstandenen schlimmen

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordn. vom 22. Sept. 1830. und 10. Dec. 1835.

Wege sind Ursache gewesen, daß im Jahre 1816 die Abfuhre des Holzes aus den Forsten nicht zur gehörigen Zeit beendigt werden konnte. Aus diesem Grunde haben Wir die Verspätung ausnahmsweise gerne nachgesehen. Da Wir aber in Erfahrung gebracht haben, daß in diesem Jahre wieder noch eine ansehnliche Menge Klafterholz in den Schlägen stehe, so machen Wir hiermit bekannt, daß Wir sowohl zur Entfernung aller der Forstcultur im Wege stehenden Hindernisse, als auch zur Beseitigung besorglicher Anordnung die Herzogliche Forstmeisterei unter Verweisung auf die instructionsmäßigen Bestimmungen angewiesen haben, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß der bestehenden Ordnung gemäß künftig alles Reißig längstens bis Ende Juni, das Scheitholz aber längstens bis zum ersten August aus den Schlägen geschafft werde, da im Gegentheil die mandatmäßige Waldbußstrafe eintritt.

Bei dieser Bekanntmachung bringen Wir noch die bestehende Regel in Erinnerung, daß nur bis zur Abpostung der bestellten Hölzer die Gewährleistung über dieselben übernommen wird, und daß nach erfolgter Abpostung die Holzkäufer den Schaden selbst zu tragen haben, den sie durch Entwendung oder Vertauschung erleiden mögen. Da übrigens einige Irrungen und Mißverständnisse auch daher entstanden sind, daß die meisten Holzkäufer der Abpostung nicht beigewohnt haben, so wird zugleich denen Holzkäufern die Nothwendigkeit ins Andenken gebracht, bei den Holzabpostungen, die jedes Mal im Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden, die Uebernahme ihres Holzes entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu bewirken, indem hierinnen das einzige legale Mittel gegen Vertauschungen und andere Irrungen besteht.

Coburg, den 24. November 1817.

Herzoglich S. General-Forstadministration.
Arzberger.

Nr. XLIV.

Verordnung,

die Verwaltung der Kirchen-, Pfarr- und Heiligenhölzer betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der großen Wichtigkeit, welche die Kirchen-, Pfarr- und Heiligenhölzer sowohl für die Pfarreien, Kirchenärarien und Stiftungen, als auch für den Staat selbst haben, haben Wir es für nothwendig erachtet, über die Bewirthschaftung, Leitung des Betriebs und sonstige Beaufsichtigung dieser Holzungen Nachfolgendes anzuordnen und als feste Richtschnur vorzuschreiben.

§. 1.

Die Verwaltung der Kirchen-, Pfarrei- und Stiftungshölzer liegt denjenigen Personen ob, welche überhaupt mit der Verwaltung des Kirchen-, Pfarrei- und Stiftungsvermögens beauftragt sind. Jedoch sind sie im technischen Theile des Forsthaushalts von der Anordnung des Forstdepartements und im Rechnungswesen von der materiellen Controlle desselben abhängig.

§. 2.

Damit es möglich sey, für die Waldungen der Pfarreien, Kirchen und Stiftungen richtige und den Regeln eines guten Forsthaushalts angemessene Betriebspläne zu verfassen, ist es erforderlich, daß diese Waldungen vorher richtig vermessen und sorgfältig abgeschätzt werden.

Von dieser Vorschrift sind jedoch auszunehmen:

1) diejenigen Pfarr- und Kirchenholzungen, bei welchen Vermessung und Einschätzung bereits Statt gehabt hat;
2) diejenigen, deren Flächeninhalt klein genug ist, um ganz übersehen und ohne Vermessung hinlänglich sowohl in Rücksicht ihrer Größe als ihres Holzvorraths geschätzt werden zu können.

§. 3.

Die Wahl des Vermessers und Taxators bleibt den Kirchencommissionen und Kircheninspectionen überlassen, doch muß die Wahl von Unserer General-Forstadministration bestätigt werden. Sollte es der einen oder der andern an der nöthigen Bekanntschaft fehlen, und sie zweifelhaft seyn, wem sie das Geschäft der Abschätzung und Vermessung übertragen sollte, so wird auf Begehren Unsere General-Forstadministration einen hierzu fähigen und bewährten Forstbedienten bestimmen. Die Kosten der Einschätzung und aller dazu gehörigen Arbeiten, welche in den meisten Fällen beiläufig leicht voraus berechnet werden können, werden durch den Verkauf einiger Commerzstämme oder einiger Klaftern Nutzholz ꝛc. gedeckt. Geschieht die Taxation durch einen Unserer Forstbedienten, so erhält er für die Dauer seines Geschäfts die reglementsmäßigen Diäten. Die unter Nr. 2. des §. 1. gedachten kleinen Holzpartheieen müssen aber ebenfalls recherchirt werden, und geschieht dieses im Durchschnitt nach Ocularästimation, übrigens aber unter gleichen Bestimmungen und Regeln.

§. 4.

Nach erfolgter Vermessung und Abschätzung muß der Taxator unter Berücksichtigung eines hinlänglichen Vorbehalts für außerordentliche Bedürfnisse den jährlichen und höchsten nachhaltig zu erwartenden Ertrag der Holzung ausmitteln und den Betriebsplan für dieselbe entwerfen, und sich hierbei nach den Principien, welche der Bewirthschaftung Unserer Domainenforste zu Grunde liegen, in so weit richten, als es die besondern Umstände und Verhältnisse rathsam machen. — Dieser Betriebsplan wird Unserer General-Forstadministration zur Prüfung vorgelegt, welche ihn mit ihrem Gutachten über die Annahme desselben oder die allenfalls nöthigen Abänderungen dem Consistorium mittheilen wird. Sind beide Behörden hierüber einverstanden, so erhält der Wirthschaftsplan durch das Consistorium seine Bestätigung und wird von diesem der Kirchencommission oder Kircheninspection zur weitern Bekanntmachung an die treffende Verwaltung zugefertiget. Die General-Forstadministration besorgt die Hin-

ausgabe desselben an den treffenden Forstmeister zur Instruction für die treffenden Forstbedienten.

§. 5.

Nach den in dem Wirthschaftsplane enthaltenen Vorschriften müssen nunmehr alle zum technischen Betriebe gehörigen Geschäfte in der Kirchen- und Pfarrwaldung genau besorgt werden. Die treffenden Forstbedienten haben mit beständiger Rücksicht auf denselben jährlich ihre Vorschläge über die anzulegenden Holzschläge, Culturen u. s. w. ihrer Forstmeisterei vorzulegen, und nach erfolgter Genehmigung für deren Ausführung unter ihrer Anweisung, Leitung und Mitaufsicht durch die Kirchen- oder Gemeindevorsteher Sorge tragen lassen. Die Kirchen- und Gemeindevorsteher müssen übrigens den Forstbedienten durch frühzeitige Angabe der Holzbedürfnisse in den Stand setzen, die Vorschläge zum Abtrieb zu gehöriger Zeit und mit Rücksichtnahme auf diese Bedürfnisse anfertigen zu können.

§. 6.

Nach beendigtem Holzschlage wohnt der Forstbediente der Abpostnng bei, und sorgt, daß hierbei alles ordnungsmäßig geschehe. Die Richtigkeit des abgehaltenen Holzabpostungsprotokolls bezeugt er durch seine Mitunterschrift. Dieses Protokoll constituirt die materielle Rechnungscontrole.

§. 7.

Die Sorge für den Absatz, die Verwerthung, und räthlichste Zugutmachung der mancherlei Forstproducte ist eigentlich die Sache der Kirchenvorsteher allein; da aber nicht vorausgesetzt werden darf, daß sie die hierzu erforderliche Kenntniß besitzen; so sind nicht nur die treffenden Forstbedienten angewiesen, ihnen hierbei mit gutem Rath an die Hand zu gehen, sondern Wir wollen auch, daß die von den Kirchenvorstehern mit den Holzkäufern abgeschlossenen Verträge nur dann Gültigkeit erhalten, wenn sie zuvor Unseren Forstmeistern angezeigt und von diesen gebilligt worden sind. Was aber die Verwaltung und Vermehrung der Forsteinkünfte angeht, so liegt solche den Kirchen- und Gemeindevorstehern wie bisher, ganz ausschließlich ob. Die Rechnungen, deren Form und Einrichtung vor der Hand unver-

ändert bleibt, gelangen ebenfalls auf dem zeitherigen Wege zur Justificatur.

§. 8.

Die Kirchencommissionen und Kircheninspectionen und die ihnen nachgesetzten Pfarrer und Vorsteher sind von allen technischen Anordnungen in den Kirchen- und Pfarrholzungen gänzlich ausgeschlossen, diese kommen lediglich und ohne Ausnahme den Forstbedienten als vereideten Sachverständigen zu. Was hierinnen die Forstbedienten pflichtmäßig zu thun haben, und wie weit sie ohne besondere Autorisation von Seiten ihrer zunächst vorgesetzten Behörde zu gehen ermächtiget sind, bestimmt Unsere unter dem 22. November 1813 erlassene Verordnung, die Beaufsichtigung der Commun- und Privatwaldungen betreffend, in den §§. 2., 5., 7., 8. näher, welche den Forstbedienten auch in Ansehung der Kirchen-, Pfarr- und Heiligenhölzer zur Richtschnur dienen sollen.

§. 9.

Wenn die natürlichen Ereignisse in den Holzungen außer der regulären Abtriebszeit einzelne Abholzungen nöthig machen, wie z. B. auf Veranlassung von Sturmschäden, Insectenfraß, oder sonstige Verletzung der Fall seyn kann, so haben die Kirchenvorsteher unter Rücksprache mit dem Förster sogleich für das Aufmachen solcher einzelner Stämme zu sorgen. Der Forstbediente hat solches der Forstmeisterei aber sogleich anzuzeigen und dieses noch vor der Aufmachung des Holzes mit Einholung von Verhaltungsbefehlen zu bewirken, falls die Quantität des abständigen Holzes über 1 Klafter geht. Die Abpostungszettel der Forstmeisterei gehören zur Material-Rechnungscontrole.

§. 10.

Was den Forstschutz betrifft, so concurriren hier die Kirchen- und Gemeindevorsteher mit den treffenden Forstbedienten, jedoch in der Maaße, daß die erstgenannten sich das fleißige Begehen der Kirchen- und Pfarrholzungen vorzüglich angelegen seyn lassen, auf die Erhaltung richtiger Grenzen und auf alles, was der Waldung mittelbarer oder unmittelbarer Weise Schaden bringen kann, ihr Augenmerk richten, unter andern beson-

ders den Waldfrevlern auf die Spur zu kommen suchen und sie den Forstbedienten anzeigen, welche dieselben sodann mit auf die den Forstämtern regelmäßig zu übergebenden Forstfrevellisten bringen werden. Die Forstbedienten sind nicht minder verbindlich, ihre forstpolizeiliche Aufsicht auch auf die Kirchen-, Pfarr- und Heiligenhölzer mit zu erstrecken und besonders dann die Begehung derselben nicht zu versäumen, wenn ihr Geschäfte im eigenen Reviere sie in die Nähe derselben führen, oder wenn Verrichtungen darinnen vorgenommen werden, welche der Forsthaushalt mit sich bringt.

§. 11.

Die Forstmeister werden von Zeit zu Zeit gelegentlich bei ihren Forstbereisungen sich von dem Zustande mehrbesagter Pfarr- und Kirchenholzungen und von der Ordnung, welche darinnen gehandhabt wird, persönlich überzeugen. Sollten Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten hierbei wahrgenommen werden, so werden sie nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit entweder den treffenden Förstern oder Kircheninspectionen zur baldigen Abstellung sogleich bemerklich gemacht, oder bei Unserer General-Forstadministration zur Anzeige gebracht, welche die zu ihrer Entfernung erforderlichen Maaßregeln verordnen wird.

In den von den Forstmeistereien an die General-Forstadministration regelmäßig zu erstattenden Berichten über die Bewirthschaftung der Commun- und Privatwaldungen erhält die General-Forstadministration zugleich eine Uebersicht über den Zustand, die Verbesserung und Verschlechterung der gedachten Heiligenhölzer, und wird dadurch in den Stand gesetzt, das Consistorium auf diejenigen Kirchencommissionen und Kircheninspectionen und Pfarreien aufmerksam zu machen, welche sich in der Verwaltung dieser wichtigen Besitzthümer entweder zu ihrem Vortheile oder Nachtheile auszeichnen. Mit Vollzugsetzung dieses Regulativs beauftragen Wir zunächst Unser Consistorium und Unsere General-Forstadministration, und wollen, daß sich alle übrigen Landesstellen, Aemter und Behörden nach dessen Inhalt pünktlich achten.

Coburg zur Ehrenburg, den 15. October 1818.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Nr. XLV.

Verordnung,

die Einsendung von Nachtigallen-Verzeichnissen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Obschon die Justizämter, Magistrate und Stadträthe, so wie die Vasallen- und Voigteigerichte mittelst Verordnung vom 5. Juli 1816. Nr. 28. des Regierungsblattes angewiesen worden sind, über die in ihren Bezirken gehalten werdenden Nachtigallen alljährlich Verzeichnisse vorzulegen, so ist doch dieser Anordnung, außer von dem hiesigen Magistrat, von keiner Behörde Folge geleistet worden. Denn wenn auch in einem, oder dem andern Ort keine Nachtigallen gehalten worden wären, so hätte doch Anzeige davon gemacht werden sollen. Wir erinnern daher die genannten Stellen mit dem Bemerken an die Beobachtung dieser Verordnung, daß Wir dieser Anzeige für die Vergangenheit binnen 8 Tagen, für die Zukunft alljährlich Ende März ganz unfehlbar entgegen sehen.

Coburg, den 19. Juli 1819.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
Hofmann.

Nr. XLVI.

Verordnung,

die Fasanerie auf der Rosenau betreffend.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben in der Umgebung Unsers Sommerschlosses Rosenau eine Fasanerie herstellen lassen, und sehen Uns nunmehr, um dieselbe von jeder muthwilligen oder gewinnsüchtigen Befrevelung auch sonstigen Beschädigung sicher zu stellen, nach Vernehmlassung

Unserer Landes-Collegien Folgendes nachträglich zu Unserm Jagd-Mandat vom 10. März 1810 zn verordnen bewogen:

1.

Keinem Jagdberechtigten im Lande ist gestattet, in oder außerhalb seines Jagdbezirks Fasanen zu erlegen.

2.

Würde aber gleichwohl ein Jagdberechtigter sich beigehen lassen, nach Fasanen zu schießen; so trifft denselben eine Strafe von 25 fl. rhein. Im ersten Wiederholungsfall wird diese Strafe verdoppelt und beim zweiten mit der Einziehung seiner Jagd auf 2 oder mehrere Jahre gegen den Frevler verfahren.

3.

Jeder Jagdberechtigte hat wegen dieses Strafverbots für die auf seine Jagd mitgenommenen Schützen zu haften, und deren unerlaubte Handlungen selbst zu vertreten.

4.

Sollte ein Fasan zufällig erlegt oder getödtet worden seyn, so ist derselbe sogleich an den nächsten Herzoglichen Forstbedienten abzuliefern. Wer dieses zu thun unterläßt, verfällt in die §. 2. geordneten Strafen.

5.

Gegen Raubschützen auf Fasanen soll mit sofortiger Verhaftung verfahren, und es sollen dieselben außer den Untersuchungskosten mit einer angemessenen Gefängniß- oder nach Befinden Zuchthausstrafe belegt werden.

6.

Eben so steht es der richterlichen Entscheidung zu, Frevler, welche durch Fallenstellen, Schlingenlegen und Kirrungen den Fasanen nachstellen, nach Verhältniß des angestifteten Schadens oder wegen Wiederholung einer solchen Ungebühr mit 10 bis 50 fl. rhn. zu bestrafen.

7.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche junge Fasanen ent-

wenden, oder die Brut muthwillig verderben, die Nester zerstören, oder die Eier daraus wegnehmen.

8.

Ein jeder, welcher zur Zeit der Heuerndte ein Fasanennest findet, ist verbunden, dem nächsten Forstbedienten Anzeige davon zu machen. Wer dieses unterläßt, verfällt in eine Geldbuße von 5 fl. rhn.

9.

Sollten die vorstehend geordneten Geldstrafen von einem Frevler nicht zu erlangen seyn, so hat derselbe solche bei dem Chausseebau abzuarbeiten, oder ist deshalb mit einer angemessenen Gefängnißstrafe zu belegen.

10.

Uebrigens findet auch bei der Fasanenjagd die unterm 10. März 1810 emanirte Jagdordnung ihre Anwendung, soferne nicht durch gegenwärtige specielle Verordnung ein anderes bestimmt worden ist.

Coburg zur Ehrenburg, den 10. October 1820.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Nr. XLVII.

Verordnung,

den Verkauf von Wildpret während des Jagdschlusses betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß jetzt, wo die Jagd in den hiesigen sowohl als in den benachbarten Landen allenthalben geschlossen ist, gleichwohl häufig Haasen und Feldhühner in hiesige Residenzstadt zum Verkaufe gebracht werden, solcher Handel aber während der für die niedere Jagd geschlossenen Jahreszeit nicht

geduldet werden kann, so finden Wir Uns veranlaßt, den 35. §. der unterm 10. März 1810 erlassenen Jagdordnung, wodurch jeder Wildpretshändler verpflichtet, sich über die Art und Weise, wie er zu seinem Wildpret gekommen, gehörig auszuweisen, andurch zu erneuern. Wir machen hierbei zur Nachachtung bekannt, daß außer der Wegnahme der Waare der doppelte Betrag des Werths als Strafe für diejenigen bestimmt worden ist, welche Haasen und Feldhühner während des Jagdschlusses ohne hinlängliche Attestate zum Verkauf herumgetragen. Zugleich werden die hiesigen Gast- und Speisewirthe, welche aus benachbarten fremdherrlichen Territorien Wildpret erhalten, noch insbesondere angewiesen, zu Vermeidung weitläuftiger und für sie kostspieliger Untersuchungen, kein Wildpret zur Zeit der geschlossenen Jagd kommen zu lassen, ohne daß der Ueberbringer eine vollgültige Legitimation über den Absender des Wildprets mit sich führe.

Coburg, den 25. März 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. XLVIII.

Verordnung,

das Revieren der Hunde betreffend.

Die unterzeichnete Behörde fühlt sich veranlaßt, durch die wenige Sorglichkeit, womit Spatziergänger ihre Hunde an sich zu halten suchen und diese öfterer revierend und jagend auf den Feldern betroffen werden, das Publikum auf die deshalb in der Jagdordnung §. 9. enthaltenen Bestimmungen, wonach Eigenthümer solcher Hunde 10 Thlr. Strafe erlegen sollen und sich der Unannehmlichkeit ausgesetzt sehen, daß der im Jagen oder Revieren begriffene Hund todt geschossen wird, aufmerksam zu machen. Das Herzogliche Forst- und Jagdpersonale hat die be-

stimmtesten Befehle erhalten, zukünftig nach diesen höchsten Bestimmungen ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Coburg, den 24. September 1823.

Herzogl. S. Landjägermeisterei = Vicariat.

J. v. Wangenheim.

Nr. XLIX.

Verordnung, die Einsendung der Wildpretsrapporte betreffend.

Die Herzoglichen Forsteien der Forstmeisterei Coburg werden nochmals auf die pünktlichere Einsendung der monatlichen Wildpretrapports aufmerksam gemacht, indem dieses jedesmal auf den Mittwoch oder Sonnabend, welcher am nächsten dem ersten Tage jedes Monates fällt, statt haben muß, widrigenfalls die normalmäßigen Dienststrafen unfehlbar eintreten werden.

Coburg, den 20. November 1823.

Herzogl. S. Landjägermeisterei = Vicariat.

J. v. Wangenheim.

Nr L.

Verordnung, die Befrevelung der Bäume an öffentlichen Wegen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da seit einiger Zeit die Befrevelungen der an öffentlichen Wegen angepflanzten Bäume wieder sehr überhand nehmen, dieses aber in jeder Beziehung gerechtes Mißfallen erregt; so er-

theilen Wir sämmtlichen Justiz- und Polizeibehörden die Anweisung, mit Ernst und Genauigkeit darauf zu sehen, und hinzuwirken, daß dergleichen Befrevelungen und insbesondere auch das hie und da vorgekommene Abschälen der obern Rinde (Ringeln) der an die Chausseen gepflanzten Kirschbäume nicht weiter vorkommen mögen, und bei vorkommenden Befrevelungsfällen gegen die Frevler genau nach den Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli 1812 (in Nr. 32 des Regierungsblattes v. J. 1812) ohne alle Nachsicht zu verfahren. Auch wird zugleich die Reinigung der Bäume und Hecken von dürrem Laube und Raupennestern unter Zurückweisung auf die früherhin desfalls ergangenen Verordnungen vom 5. Februar 1811, 6. October 1814 und 15. October 1818 in Erinnerung gebracht, und auch dieser Punkt der Aufmerksamkeit der Polizeibehörden zu empfehlen.

Coburg, am 6. December 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. LI.

Verordnung,

die von Seiten der Forsteien zu bewirkende Anzeige über geworfene Stammhölzer betreffend.

Sämmtliche Forsteien der unterzeichneten Forstmeisterei werden hierdurch angewiesen, in Zukunft der Herzoglichen Bauinspection jedesmal schriftliche Notiz zu geben, sobald die angewiesenen herrschaftlichen Stammhölzer geworfen worden sind, widrigenfalls die Herzoglichen Forsteien für die Qualität der nicht abgefahrnen und während der Winterzeit auf den Schlägen liegen gebliebenen Stammhölzer haften müssen.

Coburg, den 21. April 1824.

Herzogl. S. Forstmeisterei-Vicariat.

J. v. Wangenheim.

Nr. LII.

Verordnung,

das Wegfangen der Singvögel betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da nach gemachten Erfahrungen die früherhin ergangenen Verbote wegen Wegfangen der Nachtigallen und übrigen Singvögel weniger beachtet zu werden scheinen, als der Zweck jener Verbote es erfordert; so finden Wir vor nöthig, jene Verordnungen und namentlich die desfalls zuletzt ergangene Verordnung vom 18. April 1817 in Nr. 17. des Regierungsblattes jenes Jahres hiermit wieder in Erinnerung zu bringen, und weisen die Erzieher und Schullehrer hiermit an, die ihnen untergebene Jugend vor dem Wegfangen der angegebenen Vögel und dem Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester alles Ernstes zu warnen, die Polizeibehörden, Forstbedienten und Fluraufseher aber, mit Ernst und Genauigkeit darauf zu sehen, daß jene Verbote überall befolgt werden, und die Uebertreter alles Alters bei den treffenden Behörden zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 4. Mai 1824.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. LIII.

Verordnung,

den Besuch der Rabenhütten und Reviere mit Schießgewehren betreffend.

Ein höchstes Ministerialrescript vom 5. Mai d. J. besiehlt der unterzeichneten Behörde, die Veranstaltung zu treffen, daß in Zukunft die Rabenhütten und Reviere von niemanden anderes mit Schießgewehr bewaffnet, besucht werden sollen, als vom treffenden Forstbedienten und dem untergebenen Jagdpersonal. Demgemäß werden alle Revierforstbedienten der Forstmeisterei Coburg

gemessenst angewiesen, diesen höchsten Befehl in aller Strenge aufrecht zu erhalten, Ausnahmen auf keine Weise zu gestatten, widrigenfalls beide Theile die unangenehmen Folgen treffen sollen.

Coburg, den 11. Mai 1824.

Herzogl. S. Landjägermeisterei = Vicariat.

J. v. Wangenheim.

Nr. LIV.

Verordnung,

die gleichförmige Uniformirung des Forst= und Jagdpersonals betreffend.

Es ist höchsten Orts sehr mißfällig bemerkt worden, daß hinsichtlich der Uniformstücke und besonders der Oberröcke beim sämmtlichen Herzoglichen Jagd= und Forstpersonale so viel Verschiedenheit und willkührliche Abweichung von den bestehenden Vorschriften herrscht. Unter Androhung mißbeliebiger Maaßregeln weiset die unterzeichnete Behörde das Jagd= und Forstpersonale der Herzoglichen Lande zur strengsten Befolgung der für das Uniformirungswesen stattfindenden Vorschriften an, und zur Beseitigung aller Entschuldigungen sind bei den resp. Herzoglichen Forstmeistereien nochmals die nöthigen Instructionen einzuholen.

Coburg, den 7. Juli 1824.

Herzogl. S. Landjägermeisterei = Vicariat.

J. v. Wangenheim.

Nr. LV.

Verordnung,

die für den Herrschaftl. Jagddienst abgegebenen Matetialien betreffend.

Unterzeichnete Jagdbehörde bringt hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß nur auf die von ihr attestirten Zettel, Materialien jeder Art für den herrschaftlichen Jagddienst an das Herzogliche Forst- und Jagdpersonale abgegeben werden dürfen, widrigenfalls die Verkäufer es sich selber beizumessen haben, wenn ihre Forderungen von den herrschaftlichen Cassen unberücksichtigt bleiben müssen.

Coburg, den 23. August 1825.

Herzogl. S. Landjägermeisterei - Vicariat.

J. v. Wangenheim.

Nr. LVI.

Verordnung,

das Abhauen der Mayenbäume betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch höchste Verordnung vom 30. Mai 1810 ist das verderbliche Abhauen und Einbringen junger Mayenbäume bei vier Thaler Strafe verboten worden. Wir bringen solches wieder öffentlich in Erinnerung, mit der Weisung an alle betreffende Polizeibehörden, hierauf die geschärfteste Aufmerksamkeit zu verwenden und die Contravenienten zur schleunigsten Anzeige zu bringen.

Coburg, den 8. Mai 1827.

Herzogl. S. Landesregierung.

v. Coburg.

Nr. LVII.

Verordnung,

den Wildpretsverkauf betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit höchster Entschließung ist die Anordnung ge-

troffen worden, daß künftighin nur diejenigen Personen ausländisches Wildpret zum Verkauf in hiesiger Stadt ausbieten dürfen, welche das gesetzlich vorgeschriebene Ursprungszeugniß bei dem hiesigen Magistrate producirt, hierauf den gesetzmäßigen Stempel 4ter Classe mit 30 kr. rhn. gelöset und sodann unter dieser Bedingung die schriftliche Erlaubniß zum Verkauf erhalten haben. Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 30. November 1827.

Herzogl. S. Landesregierung.

v. Coburg.

Nr. LVIII.

Verordnung,

die Gewährleistung für die Sicherheit erkaufter Stockhölzer aus den Herzogl. Forsteien betreffend

Es ist wahrgenommen worden, daß die Käufer der Stockhölzer, sobald sie den Stockroderlohn auf die von den Forstinhaber attestirten Zettel den Holzhauern ausgezahlt haben, weder Jemanden zur Uebernahme der Hölzer autorisiren, noch dieses persönlich bei den Herzogl. Forsteien bewirken.

In Gemäßheit der Dienstinstruction hört mit dem Tage der Uebergabe der Kaufhölzer die Gewährleistung für die Sicherheit derselben auf den Schlägen auf, wenn gleich, so viel es die Dienstgeschäfte des Forstdienstpersonals erlauben, solche bei Forstpolizeigängen mit besichtigt werden. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bringt, bemerkt man, daß nur noch 3 Tage nach der Präsentation des Stockroderlohnzettels für die Sicherheit der Stockhölzer Seitens der Herzogl. Forsteien gehaftet wird und haben sämmtliche Herzogl. Forsteien sich hiernach zu benehmen.

Coburg, den 22. Juni 1828.

Herzogl. S. Forstmeisterei.

Nr. LIX.

Verordnung,

das Holzlesen betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Wir haben die unangenehme Erfahrung gemacht, daß bei dem Holzlesen bisher große Mißbräuche eingerissen sind. Um denselben enstlich zu steuern, und den daraus entstehenden Holzverwüstungen ein Ziel zu setzen, verordnen Wir, auf höchsten Befehl vom 10. v. M., was folgt:

§. 1.

Der armen Classe der Unterthanen hiesiger Lande soll das Holzlesen im Fürstenthum Coburg gestattet seyn,

a) in den Forsteien Coburg, Grattstadt, Höhn und Oberfüllbach Dienstags und Freitags,

b) in der Forstei Mährenhausen

α) Montags von der dicken Kiefer gegen Schlettach, Sulzfeld und Hühnleß,

β) Freitags von der dicken Kiefer gegen Neida und Breitenau,

γ) Dienstags in den Gauerstädter Cammerguts-, Gemeinde- und Privathölzern,

c) in der Forstei Mönchröden außerhalb des Thiergartens Donnerstags,

d) in der Forstei Neukirchen

α) Dienstags in den Gehölzen rechts des Grundes von Rottenbach nach Lauter,

β) Donnerstags in den Gehölzen links des Grundes gegen die Eichhölzer und Tambach,

e) in den Forsteien Neustadt, Weidach und Callenberg Dienstags und Donnerstags.

§. 2.

Bloß alten Leuten, männlichen Geschlechts, welche sichtbar zu andern Geschäften untauglich sind, ferner denjenigen Soldaten des hiesigen Militairs, welche von ihren Compagniechefs einen

Erlaubnißschein dazu erhalten haben, welcher jedoch vor dem Holzlesen dem treffenden Forstbedienten zur Legitimation vorzuzeigen ist, ingleichen Weibern und Kindern ist das Holzlesen gestattet. Solche erwachsene Mannspersonen hingegen, welche noch fähig sind, ein Geschäft zu treiben, und sich ihren Unterhalt zu erwerben, dürfen sich auf keinen Fall damit befassen und bleibt ihnen solches streng untersagt.

§. 3.

Diejenigen, welche Holz lesen wollen, haben sich ein obrigkeitliches Attest ihrer Armuth zu verschaffen und solches bei den treffenden Forstbedienten vorzuzeigen. Die Obrigkeiten sind verbunden, diese Zeugnisse gewissenhaft und unentgeldlich auszustellen.

§. 4.

Allen denen, welche von der Vergünstigung des Holzlesens nach obigen Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist nachdrücklichst verboten, Beile, Aexte, Sägen ꝛc. mit in die Waldungen zu nehmen.

§. 5.

Nur dürres Holz darf gelesen werden. Wer sich unterfängt, grünes Holz zu nehmen, Holz abzusägen oder abzuhauen, sey es auch noch so dünn, der wird mit drei Thaler Geldstrafe, und vermag der Contravenient solche nicht zu bezahlen, mit ein- bis dreitägiger, im Wiederholungsfall aber mit drei- bis achttägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, und im dritten Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis 6 Monaten belegt. Das Eigenthum der Holzung, in welcher der Frevel begangen worden ist, macht der Bestrafung keinen Unterschied.

§. 6.

Straffällig ist auch derjenige, welcher sein Leseholz verkauft.

§. 7.

Die Holzleser dürfen längstens bis zum Sonnenuntergang in den Waldungen verweilen. Wird ein solcher später darin betreten, so soll er als Frevler behandelt und bestraft werden.

§. 8.

Die Polizeisoldaten werden hiermit ernstlichst angewiesen, an den Holzlesetagen die Straßen, wo das Holz angefahren oder weggetragen wird, fleißig zu begehen, und allen Bedacht dahin

zu nehmen, daß alle Mißbräuche verhindert, oder Falls dergleichen dessen ungeachtet vorkommen sollten, solche sofort zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

§. 9.

In hiesiger Residenzstadt muß jeder Holzleser bei seiner Zurückkunft aus dem Walde seine mitgebrachte Holzlast von dem in jedem Thore angestellten Provisoner visitiren lassen. Findet es sich, daß rücksichtlich des Tages oder der Beschaffenheit des Holzes, oder auch der mitgeführten Instrumente irgend etwas Gesetzwidriges begangen worden ist, so wird das Holz von dem Provisoner sofort confiscirt und sodann darüber zum Vortheil der Armen verfügt, der Frevler aber so lange auf der Wache zurückbehalten, bis der hiesige Revierförster davon Nachricht erhalten, und den Gegenstand in Augenschein genommen hat. Der Fall wird sodann in die Forstfrevelliste eingetragen, die Strafe aber nach §. 5. von dem Justizamte erkannt, und nur bis zum nächsten Forstrügegerichte ausgesetzt, wenn noch besondere Umstände zu untersuchen sind, um die Sache selbst mehr ins Klare zu bringen.

Wer bei Einbringung des Leseholzes der Visitation zu entgehen sucht, ist seines Leseholzes verlustig. — Indem Wir diese Bestimmungen zur Nachachtung derer, welche sie angehen, hiermit öffentlich bekannt machen, weisen Wir die Herzoglichen Justizämter und die Herzogliche Forstmeisterei allhier zugleich an, ernstlich darüber zu wachen, daß dieselben allenthalben genau beobachtet und befolgt werden.

Coburg, am 2. Juli 1828.

Herzoglich S. Cammer.

Riemann.

Nr. LX.

Zur Verordnung,

das Leseholz betreffend *).

Im Namen rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Beziehung auf die, wegen

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch die Verordnung vom 16. Dec. 1831.

Einsammlung des Leseholzes, unterm 10. Januar 1810 ergangene und am 2. Juli v. J. erneuerte Verordnung, und zur Beseitigung weiterer Mißverständnisse, noch nachträglich zu bestimmen:

»daß diejenigen Leseholzberechtigten, deren Anspruch bisher
»nur auf ein gewisses Gemeinde- oder Güterholz beschränkt
»war, auch ferner in dieser Waldung Leseholz zu sammeln,
»Erlaubniß haben sollen, und zwar sie allein, mit Aus-
»schluß aller derjenigen, welche in derselben Waldung
»zeither kein Leseholz sammeln durften.«

Diese Bestimmung wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Coburg, den 3. Februar 1829.

Herzoglich S. Landesregierung.

Rose.

Nr. LXI.

Verordnung, den Verkauf von Holz in kleinen Quantitäten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die Klagen über die, durch Holzfrevler verursachte, Verwüstung der Waldungen, insbesondere derjenigen in der Nähe der hiesigen Stadt, sich sehr gemehrt haben, und wahrgenommen worden ist, daß die Holzfrevler, welche sich nicht mehr damit begnügen, ihren eigenen Bedarf heimzubringen, sondern das ganze Jahr hindurch Holz entwenden, um solches zu verkaufen, den größten Absatz in der hiesigen Stadt finden, wohin sie das Holz in Körben, auf Schiebkarren und Schlitten bringen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, den Handel mit kleinen Quantitäten Holz, der bisher ganz unbeschränkt Statt fand, von nun an beaufsichtigen zu lassen, und zu dem Ende den Magistrat allhier angewiesen, alle Personen, welche Holz in Körben oder auf Schiebkarren und Schlitten zum Verkaufe hieher bringen, anzuhalten und ihnen den Verkauf des eingebrachten Holzes nur dann zu gestatten, wenn sie über den Besitz einer eigenen Holzung oder sonst über den rechtlichen Erwerb des Holzes sich aus-

zuweisen vermögen; im entgegengesetzten Falle aber, und in Ermangelung einer solchen Nachweisung, das Holz, wenn es dem Eigenthümer nicht zurückgegeben werden kann, zu confisciren und zur Unterstützung der Armen zu verwenden.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß nach einer von der Herzoglichen Cammer getroffenen Anordnung von den hiesigen Floßholzvorräthen künftig ganz geringe Quantitäten von ¼ Maas und noch weniger gegen Bezahlung abgegeben werden sollen, wodurch auch für diejenigen hiesigen Einwohner gesorgt ist, welche ihren Holzbedarf klafter- oder maasweise anzuschaffen nicht im Stande sind.

Coburg, den 7. Februar 1831.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. LXII.

Verordnung, die Abgabe der Empfangscheine für Holz betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die Empfangscheine für erhaltenes Gerechtigkeits-, Deputat- und Gnadenholz, welche als Belege für die Forstregister nöthig sind, bis jetzo nur mit Mühe von den Holzempfängern haben beigebracht werden können, so sehen Wir Uns vermüßigt, hiermit zu verordnen, daß ohne Abgabe des Empfangscheins kein Holz abgefahren werden darf, und daß, wenn ein solcher Holzberechtigter am Tage der Holzabzählung die vorerwähnten Empfangsscheine der treffenden Forstei nicht einhändigen oder sein Gerechtigkeits-, Deputat- oder Gnadenholz vor Abgabe des Empfangscheins und ohne Vorwissen des Forstinhabers dennoch zum Theil oder ganz aus dem Schlage wegfahren lassen sollte, derselbe in Waldbuße verfällt.

Coburg, den 21. Februar 1835.

Herzogl. S. Cammer.

Riemann.

Nr. LXIII.

Verordnung,

das Wegfangen der Singvögel betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da bisher öfters wahrgenommen worden ist, daß den Höchsten Verordnungen zur Verhinderung des Wegfangens der Singvögel von den Jahren 1794 und 1809 (Regierungsblatt XV. Stück, den 15. April) nicht überall gebührend nachgekommen wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, die obenbemerkten Höchsten Verordnungen in Erinnerung zu bringen und das Wegfangen der Nachtigallen und andern Singvögel, namentlich auch das der Meisen- und Grasmückenarten, so wie der Finken, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden rhein. oder angemessener Freiheitsstrafe, zu verbieten, und sämmtliche Polizeibeamte zur besondern Aufmerksamkeit und Wachsamkeit in dieser Beziehung anzuweisen.

Coburg, den 20. August 1836.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
Habermann.

Nr. LXIV.

Verbot

des freien Herumlaufens der Hunde auf Feldern und in Waldungen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß Hunde entweder mit ihren Herren oder allein frei auf Feldern und Waldungen umhergelaufen, dieß aber im §. 9. der Jagdordnung bereits bei 10 Thaler Strafe verboten ist, so machen Wir die Hundebesitzer hierauf wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieselben im Betretungsfall unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe werden genommen werden.

Coburg, den 22. Mai 1837.

Herzogl. S. Landes-Regierung.
v. Szymborski.

Nr. LXV.

Verordnung,

den Wilddiebstahl und Wildprethandel betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben zu möglichster Verhütung des in verschiedenen Landestheilen überhand nehmenden Wilddiebstahls Folgendes zu verordnen für nöthig befunden, und verordnen hiermit:

§. 1.

Niemanden ist verstattet, Wildpret, es mag solches aus dem Inlande oder dem Auslande bezogen werden, zum Wiederverkauf aufzukaufen und damit Handel zu treiben, wenn er nicht dazu eine besondere Concession von der Herzogl. Landesregierung sich ausgewirkt hat.

§. 2.

Die mit Erlaubnißscheinen (§. 1.) versehenen Wildprets-händler müssen sich gefaßt halten, zu jeder Zeit nachweisen zu können, woher und von wem sie das bei ihnen vorgefundene Wildpret erhalten haben und sind daher verbunden, über die gemachten Einkäufe Buch zu führen. Auch darf kein Wildpretshändler Wildpret oder Wildhäute annehmen, wofern der Verkäufer kein Jagdberechtigter ist, oder sich auf die §. 5. vorgeschriebene Art als rechtmäßiger Besitzer ausweiset.

§. 3.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, nicht blos auf desfallsiges Ersuchen der betreffenden Jagdbeamten und Jagdberechtigten, sondern auch unaufgefordert und von Amtswegen, von Zeit zu Zeit, vornemlich aber zur Heegezeit und bei sich zeigenden besondern Verdachtsgründen, Haussuchungen bei den Wildpretshändlern anzustellen und selbigen die Legitimation über den rechtmäßigen Erwerb des vorgefundenen Wildprets und der vorhandenen Wildhäute abzufordern.

§. 4.

Derjenige, welcher, ohne hierzu Erlaubniß erhalten zu haben, mit Wildpret handelt, oder als ein concessionirter Wildpretshändler den rechtmäßigen Erwerb des bei ihm vorgefunde-

nen Wildprets oder der bei ihm vorgefundenen Wildhäute nicht nachzuweisen vermag, ist mit einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmenden Gefängnißstrafe von vier bis acht Tagen, oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße zu belegen, und hat nach Befinden die Einziehung der Concession von Seiten der Herzogl. Landesregierung zu gewärtigen. Jedenfalls aber ist mit der Confiscation des Wildprets und der Wildhäute zu verfahren.

§. 5.

Diejenigen Personen, welche von den Jagdbesitzern oder Jagdbeamten in einzelnen Fällen Wild oder Wildhäute zum Verkauf gegen Berechnung erhalten, und welche das auf diese Weise empfangene Wild in den Häusern oder auf den Märkten feilbieten, sind als Wildpretshändler nicht zu betrachten und bedürfen daher auch zu diesem Wildpretsverkaufe eines Concessionsscheins von Seiten der Herzogl. Landesregierung nicht; sie sind aber verpflichtet, jedesmal von dem Jagdbeamten oder Jagdbesitzer, von welchem sie das Wildpret oder Wildhäute erhalten haben, hierüber sich ein Attest ausstellen zu lassen, welches

1) die Benennung desjenigen, zu dessen Legitimation das Zeugniß ausgestellt worden ist;
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des verabfolgten Wildes oder der Wildhäute;
3) die Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung; und
4) die Unterschrift des Jagdbeamten oder Jagdberechtigten

enthalten muß.

Sollten sie eine solche Legitimation aufzuweisen nicht im Stande seyn, so sind dieselben mit einer willkührlichen Gefängniß- oder Geldstrafe zu belegen, auch jedenfalls das bei denselben vorgefundene Wildpret oder die von ihnen eingebrachten Wildhäute zu confisciren.

§. 6.

Niemanden ist es gestattet, von Personen, welche zum Wildpretshandel nicht concessionirt, oder zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, Wild oder Wildhäute zu kaufen, ohne sich zuvor durch Einsicht des im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Attestes davon versichert zu haben, daß der Verkäufer auf rechtmä-

ßige Weise zum Besitz des Wildes oder der Wildhäute gelangt ist. Wer von solchen Personen, die mit einem dergleichen Atteste nicht versehen sind, Wildpret oder Wildhäute kauft, verfällt in eine Geldstrafe von Zwei bis Vier Thalern und hat noch außerdem die erkauften Stücke Behufs deren Confiscation abzuliefern oder, wenn dieselben nicht mehr vorhanden seyn sollten, deren Geldwerth zu erlegen.

§. 7.

Sofern sich bei der wider den Uebertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuleitenden polizeilichen Untersuchung der Verdacht der Theilnahme an einem Wilddiebstahle oder dessen Begünstignng ergeben sollte, ist unter Mittheilnng der bis dahin verhandelten Acten, die betreffende Criminaljustizbehörde ungesäumt hiervon in Kenntniß zu setzen, und derselben die Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu überlassen.

§. 8.

Die Gensdarmerie und übrigen Polizeiofficianten werden hiermit angewiesen, auf solche Personen, welche unbefugter Weise mit Wildpret oder Wildhäuten handeln und sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht gehörig zu legitimiren im Stande sind, streng zu invigiliren und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen. Zugleich wird denselben als Belohnung die Hälfte der erkannten und erlegten Geldstrafe, sowie des Erlöses von den confiscirten Gegenständen zugesichert.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und solche mit Unserem Herzogl. Insiegel versehen lassen, auch dieselbe durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Gotha, am 5. März 1539.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

von Carlowiz.

Nr. LXVI.

Zur Jagdordnung.

Im Namen rc. rc.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß der Wilddiebstahl auf

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

den herrschaftlichen Jagdrevieren seit einiger Zeit, namentlich von Ausländern, auf eine so freche und zugleich so gefährliche Weise getrieben wird, daß es die Nothwendigkeit erfordert, von den in den Gesetzen gebotenen äußersten Mitteln Gebrauch zu machen, um dem verbrecherischen Beginnen Einhalt zu thun, so wird auf höchsten Befehl Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht nur an die Vorschrift im §. 38. der Jagdordnung vom 10. März 1810,

> zufolge welcher den Herzoglichen Jägern, wenn sie einen oder mehrere Wildschützen in den Waldungen oder auf den Feldern antreffen und die Letzteren sich zur Gegenwehr setzen oder auch die Flucht ergreifen wollen, es verstattet ist, Feuer auf die Wildschützen zu geben,

erinnert, sondern zugleich auch zur Nachachtung und ernstlichen Warnung für Jedermann hierdurch öffentlich bekannt gemacht,

> daß das zum Schutze der Jagd auf den herrschaftl. Revieren angestellte Personal an Förstern, Jägern und andern Jagdgehülfen, ingleichen das zum Beistand dieses Personals commandirte Militair ermächtigt und angewiesen ist, auf Jeden, welcher in einem der herrschaftlichen Jagdreviere mit Schießgewehr betreten wird und auf Anrufen still zu stehen, oder sein Gewehr abzulegen sich weigert, scharf zu schießen.

Coburg, am 14. März 1839.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

v. Szymborski.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Register zu Band XI.

Seite

I. Verordnung, das Nesterausnehmen und Vögelfangen betr. 22. Juni 1802. 3
II. Verordnung, das Holzlesen betr. 31. Decbr. 1802. 4
III. Instruction für die Forstämter. 23. April 1803. 4
IV. Instruction für die Forstmeister. 23. April 1803. 20
V. Instruction für die Forstverwalter. 23. April 1803. 63
VI. Instruction für die Förster. 23. April 1803. 167
VII. Instruction für die Holzhauer u. Holzhauermeister. 23. Apr. 1803. 187
VIII. Instruction für die Köhler und Köhlermeister. 23 April 1803. 194
IX. Verordnung, das Holzlesen betr. 14. Mai 1804. 204
X. Verordnung, das Ausrotten dor Vögel betr. 21. März 1805. . . 205
XI. Zur Verordnung, das Fangen der Vögel betr. 25. März 1805. 207
XII. Verordnung, das Betreten der Jagdgehegsdistricte mit Gewehren betr. 26. März 1805. 207
XIII. Verordnung, das Revieren der Hunde betr. 17. Mai 1806. . 208
XIV. Verordnung, die Schonung der Feldhühnernester betr. 20. Juni 1806. 209
XV. Verordnung, das Revieren der Hunde und Schießen in den Gärten betr. 16. Aug 1806. 210
XVI. Verordnung, die Bewirthschaftung der Commun- und Privatholzungen betr. 15. Sept. 1807. 214
XVII. Verordnung, die Holzanweisung betr. 11. Novbr. 1807. . . 210
XVIII. Verordnung, das Einbringen junger Bäume betr. 11. Dec. 1807. 213
XIX. Verordnung, das Wegfangen der Singvögel betr. 21. Apr. 1808. 215
XX. Verordnung, den Mönchrödener Thiergarten betr. 19. Mai 1808. 217
XXI. Verordnung, das Einbringen der Christbäume betr. 7. Dec. 1808 218
XXII. Verordnung, das Wegfangen der Nachtigallen u. anderer Singvögel betr. 11. Apr. 1809. 219
XXIII. Verordnung, das Revieren der Hunde betr. 12. Apr. 1809. 222

Seite
XXIV. Verordnung, die Schonung der Feldhühnernester betr. 25. Mai 1809. 223
XXV. Mandat, die Aufhebung der Koppel- und Communjagden betr. 1. Juli 1809. 224
XXVI. Verordnung, die Aufhebung der Hut im Mönchrödener Thiergarten gegen Gestattung gewisser Holzlesetage betr. 23. Sept. 1809. 231
XXVII. Verordnung, das Abhauen der Christbäumchen betreffend 12. Decbr. 1809. 231
XXVIII. Verordnung, das Holzlesen betr. 10. Jan. 1810. 233
XXIX. Jagdordnung. 10. März 1810. 237
XXX. Verordnung, das Abhauen der Mayenbäume betr. 30. Mai 1810. 252
XXXI. Verordnung, das Abhauen der Christbäumchen betreffend. 12. Decbr. 1810. 253
XXXII. Verordnung, Baumbeschädigungen betr. 15. Decbr. 1810. . 255
XXXIII. Verordnung, das Holzlesen im Mönchrödener Thiergarten betreffend. 2. Jan. 1811. 255
XXXIV. Verordnung, das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffend. 22. März 1811. 256
XXXV. Instruction für die Forstbedienten in Betreff der Flurgrenzenbepflanzung. 4. Juli 1812. 259
XXXVI. Verordnung, die Hutfrevel im Thiergarten betreff. 16. Juli 1812. 263
XXXVII. Verordnung, die Baumfrevel betr. 19. Juli 1812. . . . 264
XXXVIII. Verordnung, die Schonung der Feldhühnereier beim Grasabmähen betr. 24. Mai 1813. 271
XXXIX. Verordnung, die Bewirthschaftung der Commun- und Privatholzungen betr. 22. Nov. 1813. 271
XL. Verordnung, den Jagdfrevel der Schulkinder betr. 12. Dec. 1814. 274
XLI. Verordnung, das Revieren der Hunde betr. 19. März 1816. . 274
XLII. Verordnung, das Wegfangen der Singvögel betr. 19. Apr. 1816. 276
XLIII. Verordnung, das Wegschaffen abgekauften Holzes aus den Forsten betreffend. 24. Novbr. 1817. 276
XLIV. Verordnung, die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Heiligenhölzer betreffend. 15. Octbr. 1818. 278
XLV. Verordnung, die Einsendung von Nachtigallenverzeichnissen betr. 19. Juli 1819. 283
XLVI. Verordnung, die Fasanerie auf der Rosenau betr. 10. Oct. 1820. 283
XLVII. Verordnung, den Verkauf von Wildpret während des Jagdschlusses betreffend. 25. März 1823. 285
XLVIII. Verordnung, das Revieren der Hunde betr. 24. Sept. 1823 286
XLIX. Verordnung, die Einsendung der Wildpretsrapporte betreff. 20. Nov. 1823. 287

Seite
L. Verordnung, die Befrevelung der Bäume an öffentlichen Wegen betreffend. 6. Decbr. 1823. 287
LI. Verordnung, die von Seiten der Forsteien zu bewirkende Anzeige über geworfene Stammhölzer betr. 21. April 1824. 288
LII. Verordnung, das Wegfangen von Singvögeln betr. 4. Mai 1824. 289
LIII. Verordnung, den Besuch der Rabenhütten und Reviere mit Schießgewehren betreffend. 11. Mai 1824. 289
LIV. Verordnung, die gleichförmige Uniformirung des Forst- und Jagdpersonals betreffend. 7. Juli 1824. 290
LV. Verordnung, die für den herrschaftlichen Jagddienst abgegebenen Materialien betreffend. 23. Aug. 1825. 290
LVI. Verordnung, das Abhauen der Mayenbäume betr. 8. Mai 1827. 291
LVII. Verordnung, den Wildpretsverkauf betr. 30. Nov. 1827. . . 291
LVIII. Verordnung, die Gewährleistung für die Sicherheit erkaufter Stockhölzer aus den Forsteien betr. 22. Juni 1828. . . . 292
LIX. Verordnung, das Holzlesen betr. 2. Juli 1828. 293
LX. Verordnung, das Leseholz betr. 3. Febr. 1829. 295
LXI. Verordnung, den Verkauf von Holz in kleinen Quantitäten betr. 7. Febr. 1831. 296
LXII. Verordnung, die Abgabe der Empfangscheine für Holz betreffend. 21. Febr. 1835. 297
LXIII. Verordnung, das Wegfangen der Singvögel betr. 20. Aug. 1836. 298
LXIV. Verbot des freien Herumlaufens der Hunde auf Feldern und in Waldungen. 22. Mai 1837. 298
LXV. Verordnung, den Wilddiebstahl und Wildprethandel betreffend. 5. März 1839. 299
LXVI. Zur Jagdordnung. 14. März 1839. 301

Instruction der Forstbedienten Nr. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 35. 54.
Forstbewirthschaftung Nr. 16. 17. 39. 43. 44. 51. 58. 62.
Baumfrevel Nr. 18. 21. 27. 30. 31. 32. 37. 50. 56.
Holzlesen Nr. 2. 9. 26. 28. 33. 59. 60. 61.
Mönchröderer Thiergarten Nr. 20. 26. 36.
Jagden und deren Beeinträchtigung Nr. 25. 29. 40. 46. 49. 55. 66.
Feldhühnernester Nr. 14. 24. 38.
Vogelfang u. Nesterausnehmen Nr. 1. 10. 11. 19. 22. 34. 42. 45. 52. 63.
Wildprethandel Nr. 47. 57. 65.
Betreten der Jagddistricte mit Gewehren Nr. 12. 53.
Revieren der Hunde Nr. 13. 15. 23. 41. 48. 64.

Von diesem Band beziehen sich:

Nr. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 35. auf Band VI.
Nr. 58. auf Band VII.

Nr. 40. 44. auf Band VIII.
Nr. 16. 35. 39 auf Band IX.
Nr. 20. 26. 33. 36. 46 auf Band XIV.

Auf diesen Band beziehen sich:

von Band I. Nr. 28. Einführung der Verordnung über das Wegfangen der Singvögel.
Einführung der Jagdordnung in den Aemtern Sonnefeld u. Königsberg.
Nr. 31. Einführung der Verordnung über das Abhauen der Christbäumchen
" " " über das Holzlesen.
" " " über das Abhauen der Mayenbäume.
" in den Aemtern Sonnefeld u. Königsberg.
" Band III. Nr. 3. Jagdreceß mit Hildburghausen.
Nr. 12. 25 29. Verträge mit Preußen, Weimar u. Baiern in Betreff der Forst- und Jagdfrevler.
" Band VI. Nr. 8. 16. 62. 63. 83. Anstellung beim Forstwesen.
Nr. 32. 39. Landjägermeisterei u. Generalforstadministration.
" Band VII. Nr. 10. Entwenden von Flößholz.
" Band IX. Nr. 2. 4. 5. Gemeindepflanzungen.
" Band XIII. Nr. 25. das herrnlose Herumlaufen der Hunde.
Nr. 57. 69. 178. Schießen von Seiten der Schuljugend.
Nr. 88. Schießen in Städten und Dörfern.
Nr. 95. Verkauf von Schießpulver an Kinder.
Nr. 211. Gebrauch von Percussionsgewehren.
Nr. 59. Baumfrevel.
Nr. 210. Handel mit Holz in kleinen Quantitäten.
" Band XIV. Nr. 101. Schießen in den Gärten.
Nr. 253. 271. 293. 311. Vogelfang und Nesterausnehmen.
Nr. 292. Zeit der Abgabe des Flößholzes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Coburg auf den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839 incl

Bd.: 11

Coburg 1844

4 J.germ. 301 v-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510937-4